



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

Zweites Buch. Vom Meierrecht.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8623

und auch auf das Verhältniß zu den angenommenen Kindern ihre Wirkungen äußern, versteht sich von selbst.

§. 71. Da die Gütergemeinschaft durch eine gesetzliche Ehe bedingt ist, so hört sie mit ihren Folgen und Wirkungen auf, wenn die Ehe durch richterlichen Ausspruch getrennt wird.

Unser Particularrecht hat nichts von den Folgen der Trennung für die in Gütergemeinschaft lebenden Ehegatten. Der aufgestellte Satz schließt sich aber noch unmittelbar an das System jenes Particularrechts. Die besonderen Folgen, die die Auflösung der Gütergemeinschaft in diesem Falle für die Ehegatten bei gleicher oder nur einseitiger Schuld hat, hängt von den Ansichten der Gesetzgeber von den Ehescheidungen ab, und es tritt daher das gemeine Recht ein, welches hier das Königl. Preuß. Gesetzbuch ist.

Zweites Buch.

Von dem Meierrecht.

Titel I. Von den Bauerngütern und ihren Rechtsverhältnissen im Allgemeinen. Gutsherrschaft und Eigenschaft des Meierrechtlichen Verhältnisses.

§. 1. Im Fürstenthum Paderborn bestehen die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse so, wie sie vor Einführung der fremden Verfassung und Gesetzgebung bestanden, in so fern nicht seit der mit dem Decret vom 23. Januar 1808 beginnenden Königlich-Westphälischen Gesetzgebung Abänderungen getroffen sind, welche das Königlich-Preussische Gesetz vom 21. April 1825, und die Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829, bestätigen, und in so fern diese Gesetze nicht selbst etwas Anderes be-

stimmt haben. — Die allgemeine Gesetzgebung Preußens gilt künftig als Subsidiar-Recht.

Gesetz vom 21. April 1825 §. 2. u. 3. (Patent vom 9. Sept. 1814 §. 2.). Der §. 2. giebt dem Allg. Landrecht die subsidiaire Kraft; da es aber das specielle Institut des Meierrechts nicht kennt, so muß dasselbe hier selbständig und im Zusammenhang dargestellt werden. Das Gesetzbuch enthält jedoch in seinem Rechtssystem alle die allgemeinen Rechtsverhältnisse deutscher bäuerlicher Institute, und seine generellen Vorschriften (Th. I. Tit. 18. Th. II. Tit. 7.) werden daher eventuell und in subsid. angewendet werden müssen, in so fern die Natur unsers Meierrechts dies gestattet.

§. 2. Das gutsherrlich-bäuerliche fortbestehende Verhältnis ist ein privatrechtliches Verhältnis, das sich auf Landesgewohnheit und Landesgesetze gründet, in so fern diesen nicht Ortsherkommen oder specieller Vertrag derogiren.

Von gleichen Wurzeln ausgehend, haben sich die Verhältnisse doch durch Sitte, Autonomie und vertragmäßige Formen verschiedenartig ausgebildet, und das Bestehende ist überall herkömmlich festgehalten worden. — Das Gesetz von 1825 §. 3. sagt: die gutsherrliche Natur sey in jedem Landestheil nach dessen, vor der fremden Herrschaft bestandenen, Verfassung und Herkommen zu beurtheilen. Wir dürfen den Ausdruck Verfassung nicht missdeuten, denn das Oeffentliche haben diese Verhältnisse durch die westphälische Verfassung verloren, und das Gesetz von 1825 bestätigt diese Aufhebung, indem z. B. nach §. 8. von den Bauern kein Eid der Treue und Unterthänigkeit mehr kann gefordert werden. — Nach vorhinniger Verfassung bildete das Verhältnis des Gutsherrn zu den Bauern eine Herrschaft; die Gutsunterthanen waren mittelbare Unterthanen des Landesherrn, denn im Edict von 1763 heißt es: „Dieweil wir nicht gemeint, unsere mittelbare Unterthanen oder die Hintersassen der Gerichtshaber zu beschweren.“ Diese Gutsherrlichkeit war Ausfluß der Gerichtsbarkeit und der alten Vogtei; sie concentrirte sich als Gewalt in der Gerichtsherrlichkeit. Jetzt umfaßt das gutsherrliche Verhältnis bloß einzelne Privatrechte, die aus dem Obereigenthum fließen, in so weit sie nicht durch das Gesetz von 1825 definitiv aufgehoben sind, und eben deshalb sucht dieses Gesetz sie zu specificiren. — Freilich hatte sich hier und da an anderen Orten das gutsherrliche Recht noch weiter extendirt, und bei der Fortbildung der Verfassung seine mittelbare Gewalt neben der fortschreitenden Landeshoheit gegliedert, und zu einer Herrschaft und Obrigkeit fortgebildet,

die neben der Gerichtsbarkeit bestand, jedoch aus den Ueberbleibseln von Rechten, welche vor Ausbildung der Landeshoheit erworben worden waren, nicht floß, auch historisch nicht als Ausfluß der Gutsheerrschaft zu begründen ist. — Wenn die Gutsherren ein Unterthanen-Verhältniß hervorzubringen, oder zu erhalten strebten, so wirkte hierzu lediglich die alte Vogtei, und das den landesherrlichen Gerichten nachgebildete, das Volks- und Gemeinde-Gericht verdrängende Patrimonial-Gericht. Dies allein war der Haltpunkt jener Gewalt. Daß eine obrigkeitliche Gewalt in administrativer und polizeilicher Hinsicht hinzukam, hat keinen anderen Grund, als daß diese Gewalten früher in der gerichtlichen concentrirt waren, aus ihr hervorgingen, und erst später davon getrennt wurden, weshalb der Gutsherr aus derselben Wurzel auch für sich dieselben Rechte zog. — Das Allg. Landrecht geht von der Ansicht aus, daß die Gutsheerrschaft ein selbständiges obrigkeitliches Recht sey, dem die zum Gut gehörigen Unterthanen, auch abgesehen vom Besiß eines Grundvermögens, und abgesehen von der Gerichtsbarkeit, persönlich so unterworfen seyen, wie ein unmittelbarer Unterthan der landesherrlichen Obrigkeit in ihren verschiedenen Abstufungen. Am gründlichsten behandelt diese Lehre von Kampß, Bruchstücke über das gutherrliche Verhältniß in den Preussischen Staaten (Jahrbuch., 68. S. 236 u. f.), wo mit Consequenz dargethan wird, daß durch die Gesetzgebung seit 1807 in diesem obrigkeitlichen Verhältniß nichts sey geändert worden. Wir geben zwar die historischen Grundlagen nicht zu, übergehen jedoch hier das Weitere, weil der Gegenstand in den wiedervereinigten Provinzen nicht mehr praktisch ist.

§. 3. Das Rechtsverhältniß, in welchem der Bauer zu seinem Gut und zum Gutsheerrn steht, begreift im Allgemeinen der Ausdruck Meierrecht. Auch das Verhältniß der ehemaligen Eigenbehörigen schließt sich diesem Rechtsbegriff an, in so fern ihre Lasten und Pflichten bloß mit Rücksicht auf ihren Gutsbesiß bestehen.

Generell ist beim Fortschreiten der Verfassungszustände fast immer in den einzelnen Provinzen ein Verhältniß das vorwiegende gewesen, dem sich die übrigen nachgebildet haben. Hier war es das meierrechtliche*). Die geschichtliche Entwicke-

*) So wie in Minden und Ravensberg die Eigenthums-Ordnung meist auch bei leibfreien Bauern und Meiern Anwendung fand, so hier umgekehrt die Meierordnung bei den Eigenbehörigen, und wir finden in den älteren Erkenntnissen gewöhnlich darauf Bezug genommen.

lung zeigt uns gleiche Namen, gleiche Grundlagen des Besitzes und dieselben Nebeninstitute mit geringen Modificationen. Die Gesetze vom 23. Januar 1808 und 21. April 1825 gleichen die Verhältnisse noch mehr aus, indem sie den Eigenbehörigen generell ein dominium utile zugestehen. — Das Pr. Allgem. Landrecht, das nach dem Vorigen dem rein gutsherrlichen und gerichtsherrlichen Verhältniß eine erbliche obrigkeitliche Gewalt und Herrschaft substituirt, die auch da bestehen bleiben kann, wo die gutsherrlichen Rechte in Beziehung auf den Grund und Boden aufhören, oder keine Gerichtsbarkeit existirt, hat, indem es keine Leibeigenschaft anerkennt, aus seiner Gutsunterthänigkeit ein Mittelglied zwischen dem Verhältniß der alten Untersassen und der Eigenbehörigen oder Leibeigenen gebildet. Diese Unterthänigkeit ist keine Leibeigenschaft, sondern Leibeigenschaft und gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß sind vermischt; es sind Folgen der Hörigkeit in das Verhältniß der Gutsunterthanen verflochten worden. Indem man ein eigenes Verhältniß der Gutsunterthanen zum Gutsherrn geschichtlich vorfand, und, mit Ausschluß der Leibeigenschaft, weiter ausbildete, entstand eine modificirte und modernisirte Eigenthums-Ordnung. Die Theoretiker haben unrecht, wenn sie die Unterthänigkeit des Landrechts geradezu der Leibeigenschaft gleich stellen, und das Gesetz von 1825 §. 4. deutet ebenfalls diese fehlerhafte Ansicht an. — Nach dem System des Landrechts giebt es 1) freie Bauern, deren selbständige Gemeinden unmittelbar unter der landesherrlichen Obrigkeit stehen; 2) solche, die dem Nexus einer Gutsherrschaft unterworfen sind. Diese theilen sich a) in Gutsunterthanen nach dem allgemeinen Gesetz; b) in solche, deren Verhältniß sich auf Provinzial-Verfassung gründet; c) in Eigenbehörige oder Leibeigene, deren Rechte und Zustand ebenfalls durch die besonderen Verfassungen und Gesetze begründet werden. (A. L. R. II. Tit. 7.)

§. 4. Alle Güter, die sich aus dem alten herkömmlichen Nexus der Untheilbarkeit und des beschränkten Eigenthums herausgezogen haben, oder demselben niemals unterworfen waren, so daß die provinzialrechtlichen Institute des Meierrechts keine Anwendung auf sie finden, werden, in so fern bäuerliche Abgaben und Reallasten daran haften, Zinsgüter oder Zinsländereien genannt, und sind dem gemeinen Recht unterworfen.

Die Meierordnung §. 1., gestützt auf ältere Documente, setzt den Meiergütern die Zinsgüter entgegen; man nennt sie sonst auch Erbgrundstücke, Rottländereien, Ausdrücke, welche

zugleich solche Güter umfassen, die ganz frei von Abgaben sind. Die Benennung Zinsgut ist sehr selten. So wie das Rechtsverhältniß aller geschlossenen Güter sich im Meierrecht gebunden hat, so sind alle Güter, welche den Untheilbarkeits-Nexus durchbrachen, volles Eigenthum geworden, und nur mit einem Zins belastet geblieben, auf dessen Benennung und Qualität es nicht ankömmt. Der Ursprung ist zum Theil verwischt, zum Theil läßt er sich noch nachweisen. So wurden in der Warburger Börde im 17. Jahrh. sämtliche zum Theil schon versplitterte Güter vermessen, und in ein Cataster gebracht. Seitdem riß völlige Theilbarkeit ein, und die Abgaben wurden jährlich auf die einzelnen Morgen repartirt. Das Meierverhältniß war gelöst. Auch anderwärts ist das, was Zinsgut heißt, völlig theilbar, und jede Morge besteht mit der darauf haftenden Abgabe für sich. Die Praktiker irren sehr, wenn sie diese Zinsgüter dem §. 680. Th. I. Tit. 18. das A. L. R. von Erbzinsgütern unterordnen; es paßt auf sie nur §. 813 u. f., indem zwischen dem Verpflichteten und Berechtigten in Betreff des Guts gar kein weiteres Verhältniß obwaltet, als das der Realberechtigung. — Das A. L. R. unterscheidet nach der Theorie seiner Verfasser: 1) Bauern, die ein volles, nur mit einer Abgabe, einem Zins behaftetes Eigenthum haben (II. 18. §. 681. und 813.); 2) Erbzinsleute, die einen Canon zur Anerkennung des Obereigenthums zahlen (§. 680. u. 747.); 3) Erbpächter, denen das Gut gegen einen mit dem Ertrag in Verhältniß stehenden Zins (Pacht) zum erblichen, vollständigen Benutzungsrecht verliehen worden ist (Tit. 21. §. 187.); 4) Erbliche Colonen, denen das Gut gegen gewisse dem Eigenthümer vorbehaltenen Vortheile ausgethan ist, wobei aber meist auf die Provinzial-Verfassung verwiesen wird (§. 626 u. f.). Da nun alle diese Besitzer zugleich, abgesehen von dem Rechtsverhältniß ihres Gutes, auch in den Pflichten der Gutsunterthänigkeit stehen oder Eigenbehörige seyn konnten, so giebt das Landrecht neben jener Eintheilung noch (II. Tit. 7. Abschn. 3.) die allgemeinen Bestimmungen für die Gutsunterthanen, welche zugleich die ehemaligen Leibeigenen in sich fassen. — Daß aber unrichtige theoretische Ansichten mit unterlaufen, ist nicht zu verkennen, und zeigt sich namentlich in der Classification der Erbpacht, bei der man sich der Ansicht eines ursprünglichen wirklichen Pachtverhältnisses nicht entschlagen konnte.

Alle die verschiedenartigen Abgaben, welche, auch ohne gutherrlichen Nexus, als Reallasten der Grundstücke übrig geblieben sind, hat das Gesetz von 1825 (Tit. 3. §. 56.) für fortdauernd erklärt, wenn sie nicht die Natur der Steuern oder eines Schutz-

geldes u. s. w. haben (§. 58.). Dies haben ist von den Gerichten häufig in ein gehabt haben verkehrt, und es sind weitläufige historische Untersuchungen über manche alterthümliche Abgabe veranlaßt worden. Das Particularrecht giebt kein Kennzeichen, um zu unterscheiden, was für ursprüngliche öffentliche Dienste und Abgaben jetzt in den privatrechtlichen der Bauern stecken. Beide hatten sich völlig verflochten, und waren in die Verleihungsurkunden übergegangen, ehe aus den willkürlichen Exactionen ein neues Steuersystem hervorging. Nur selten ist die Scheidelinie so genau zu entdecken, wie z. B. bei dem Schutzgeld, welches einige Corvey'sche Orte, vermöge besonderer Schutzverträge, bis in unsere Tage an das benachbarte fürstliche Haus Braunschweig entrichten mußten.

§. 5. Dem meierrechtlichen Nexus ist jedes geschlossene, untheilbare Gut unterworfen, es mögen seine Bestandtheile groß oder klein, es mag eine Meierstätte (Meiergut) oder eine meierstädtische Hufe (eigenbehörige Stätte) seyn; es mag die Hufe mit dem Haus ein Ganzes ausmachen oder nicht; es mögen volle Hufen oder zersplitterte Theile, die keine Ackerwirthschaft mehr bilden, seyn, wenn nur die Grundstücke noch einen Complexus ausmachen, auf dem die Abgabe als Ganzes haftet.

§. 6. Für solche im Ganzen mit Abgaben belastete Grundstücke streitet jederzeit die rechtliche Vermuthung, daß sie meierrechtlicher Qualität sind, und der Besitzer, der das Gegentheil behauptet, muß darüber den Beweis führen. Wo aber die Parcelen des Guts nur einzeln belastet sind, und die Abgaben nicht auf dem Ganzen haften, streitet die Vermuthung dafür, daß es ein Zinsgut ist.

Früher stellte man, wie die Rechtsgeschichte beweist, um den Zersplitterungen der Güter vorzubeugen, den Satz auf, daß im Hochstift für die meierstädtische Qualität der Güter, und nicht für die Zinsqualität die Vermuthung streite. Da nun aber alle alte Zinsgüter, so wie auch viele Meiergüter, wirklich zerrissen und versplittert worden waren, faßte die Meierordnung §. 1. nur den Satz strenger, und präsumirte für „alle diejenigen hübigten Gründe, aus welchen jährlich gewisse Malter oder Scheffel an Früchten entrichtet werden.“ — Der Satz: „Hübig Land ist nur, worauf

die Abgabe oder canon in complexu haftet," findet sich ausgesprochen: in sent. Officialatus de 18. Jan. 1793 Conc. Cred. Schwarzen in Schwaney; in causa appell. Wasmar gegen Pfarrer Knipschild zu Neuenheerse v. 27. Januar 1797, und in causa Striven gegen Schlichting vom 11. Januar 1800. — Daß die Vermuthung für die Zinsqualität streitet, wenn die Abgaben auf den einzelnen Grundstücken, und nicht auf dem Complexus haften, ist consequente Folge aus dem 1. §. der Meier-Ordnung, und so auch ausgesprochen in der Sentenz Wiegand gegen Lange vulgo Wienecke am 30. April 1802.

§. 7. Es streitet nicht gegen die Meierqualität, wenn seit geraumen Jahren keine Meierbriefe sind ertheilt, und kein Laudemium ist entrichtet worden. Hierauf allein kann keine Einrede gestützt werden. Dagegen ist es auch da, wo sich bei einzelnen Grundstücken ein Laudemium erhalten hat, nicht hinreichend, sie dem Meierrecht unterzuordnen.

Das erste verfügt die Meier-Ordnung §. 2. Was auf der einen Seite nicht wesentliches Kennzeichen ist, darf es auch auf der andern nicht seyn. Geschichtlich hat es sich wirklich so gestellt, daß von einzelnen abgabepflichtigen Ländereien ein Laudemium als Realabgabe entrichtet wird, ohne daß dadurch die Zinsqualität im Geringsten abgeändert, und das Eigenthum durch gutherrlichen Merus beschränkt wurde. Erkannt ist auch so in Sachen Wiegand gegen Lange von Wienecke in einem den Spruch des Officialatgerichts bestätigenden Erkenntniß der Interimsregierung vom 20. Juli 1803. — In einer bei der Regierung im Jahr 1761 gehaltenen gerichtlichen Relation heißt es: „Man braucht in hiesigem Hochstift nur aus einem Amte ins andere, ja man kann nunmehr sagen, von einem Dorfe zum anderen zu gehen, und es ändert sich fast bei jedem die Eigenschaft der Ländereien. Im Sendfelde und vielen anderen Orten ist eine Schreibheuer, i. e. wird nur von jenem Acker einiges Korn prästirt, welcher besamet ist, und nicht von den anderen; wird auch libere dismembriret und stückweise verkauft, und doch wird in diesem nehmlichen Sendfelde einiger Orts das Laudemium präterdiret, in anderen nicht. Anderen Orts, wie von Bredenborn und Dringenberg berichtet worden, wird stabile Heuer entrichtet, und doch wird nach Willkür ein Stück von den anderen verkauft, und pro rata des verkaufenden Stücks wird nur ein Theil der Pacht abgegeben, und nicht viel anders verhält es sich in Steinheim, wie notorium

ist; enfin man muß von den römischen Satzungen ganz geblendet seyn, wenn man hier im Hochstift wahre Emphyteuses romanas suchen will."

§. 8. Das Meierrecht im Fürstenthum Paderborn ist gegründet auf Landesgesetze und Herkommen, und festgestellt durch die Meierordnung vom 23. Dec. 1765. Dies allgemeine Gesetz gilt aber nur da, wo nicht die vorhandenen Verträge etwas Anderes festsetzen. Für die ehemaligen eigenbehörigen Meier bilden die Minden-Ravensbergische und Osnabrück'sche Eigenthumsordnungen die subsidiaire Norm, da wo Landesgesetze und Observanzen nicht ausreichen.

Meier-Ordnung §. 32. wo zugleich erklärt wird, daß wohl erworbenen Gerechtsamen durch ihre Bestimmungen nicht soll zu nahe getreten werden. — Rescr. vom 3. Novbr. 1764; s. Gesch. Anhang §. 33.

§. 9. Wenn gleich gewöhnlich nur Ackergrüter zu Meierrecht besessen werden, und nur für diejenigen Grundstücke, welche einen Complexus bilden, und hubig genannt werden (§. 5. u. 6.), die Vermuthung der meierrechtlichen Qualität streitet, so können doch auch durch Vertrag oder Observanz einzelne Grundstücke aller Art, auch Einkünfte und Gerechtigkeiten zu Meierrecht besessen werden.

Das Rechtsverhältniß der Bemeierung und der Anerkennung eines Obereigenthümers war, wie die Rechtsgeschichte beweist, ein allgemeines und gewöhnliches. Das Band löst sich aber nach dem Gesetz von 1825 §. 17. alsdann, wenn das Grundstück nur allein mit jährlichen festen Geldabgaben belastet ist. Uebrigens kann nach §. 16. jedes einzelne Grundstück im bäuerlichen Besitz und im gutherrlichen Nexus stehen.

Titel II. Vom Erwerb des Meierrechts; vom Meierbrief und Weinkauf.

§. 10. Ein jeder Meier, welcher unter irgend einem Titel das Gut antritt, ist schuldig, sich vom Gutsherrn bemeiern zu lassen, und einen schriftlichen Meier-

brief zu empfangen. Die Frist, binnen welcher er dies thun muß, ist ein Zeitraum von drei Monaten, welcher von dem Augenblick anfängt, wo der Gutsherr den Meier dazu auffordert.

Meier-Ordnung §. 3. Ein Präjudiz auf den Fall der Unterlassung ist nicht gesetzt, und auch ein solches nicht herkömmlich. Der Säumige kann daher nur im Wege Rechts zu den Solennitäten der Bemeierung angehalten werden.

§. 11. Der Meier muß zu dem Ende ein Verzeichniß und eine genaue Beschreibung aller Parcelen der Meierstatt einreichen, und auf Erfordern eidlich bestärken. Das Verzeichniß wird in den Meierbrief eingerückt.

Meier-Ordnung §. 3. Der übrige Inhalt und die Form des Meierbriefes richtet sich nach dem einzelnen Herkommen.

§. 12. Der Meier ist verbunden, dem Gutsherrn ein Reversal zurückzugeben, dessen Inhalt ebenfalls dem Meierbrief eingerückt wird.

Meier-Ordnung §. 3. Es ist dies eine Nachahmung des Verfahrens bei der Belehnung. Die vorgeschriebene Form der Beglaubigung durch den Ortspfarrer cessirt, da die allgemeine Gesetzgebung andere Formen der öffentlichen Beglaubigung vorschreibt.

§. 13. Es richtet sich nach der Observanz einer jeden Gegend, wie oft der Meierbrief erneuert werden muß. In der Regel geschieht es nur bei der Veränderung des Meiers; ist es aber irgendwo herkömmlich, daß auch bei einer Veränderung des Gutsherrn der Meierbrief erneuert wird, so hat es dabei sein Bewenden. Fehlt es aber an einer gewissen Observanz, oder ist dieselbe zweifelhaft, so geschieht die Erneuerung des Meierbriefes nur in dem Fall, wenn ein neuer Meier das Gut antritt.

Meier-Ordnung §. 6. Das Provinzialgesetz bemerkt, daß im Fürstenthum das Herkommen verschieden sey, daß an einigen Orten beim Absterben des Gutsherrn oder des Meiers, oder so oft Einer von Beiden verändert, und das Gut von Neuem angetreten werde, oder auch nach jedesmaligem Ablauf von 12 Jahren, der Meierbrief von Neuem gesonnen und angenommen würde. — Und so hat es sich auch in der Wirklichkeit erhalten. — Das Stift Geseke hatte einige Colonate im Lande Delbrück, bei denen

jedeßmal, wenn eine neue Lebtiffin eingekleidet wurde, eine billige Recognition mußte gedungen und entrichtet werden.

§. 14. Die ehemaligen eigenbehörigen Meier werden da, wo es herkömmlich ist, auf dieselbe Weise, und unter denselben Formen bemeiert. Wo ein Anderes hergebracht ist, oder wo völliges Eigenbehörigkeits-Recht herrschte, bedarf es für den Antretenden, wenn er der zur Stätte geborene Successor ist, keiner Form der Uebertragung und Verleihung, sondern nur dann, wenn eine fremde Person auf die Stätte heirathet, oder sie sonst erwirbt, welches Gewinn oder Auffahrt genannt wird, ist es nöthig, daß dies mit Wissen und Einwilligung des Gutsherrn geschieht, und daß die Uebertragung unter den herkömmlichen Förmlichkeiten vollzogen wird.

Die frühere Erblichkeit bei den eigenbehörigen Gütern, die selbst von einem Zwang, den Mansus zu bauen, ausging, mochte wohl eben so auf der einen, als die Idee, daß der freie Meier nur als Pächter zu betrachten sey, und sein Recht sich nur auf die bewilligten Jahre oder auf Lebenszeit erstreckte, auf der andern Seite beigetragen haben, diesen Unterschied in den Formen der Verleihung zu befestigen. — In Sachen Fiscus gegen Blome hat das Land- und Stadtgericht zu Paderborn unterm 21. Nov. 1823 erkannt, daß der Colon nicht verpflichtet sey, zur Verleihung des Mitbesitzrechts einer auf das Colonat aufheirathenden Person den Consens des Gutsherrn einzuholen, weil dieser Consens nach dem Gesetz von 1820, §. 4. (Gesetz von 1825, §. 5.) als Ausfluß der Leibeigenschaft aufgehoben sey, und weil in einer Provinz, wo die Gütergemeinschaft herrsche, die Ausschließung des Aufgeheiratheten vom Mitbesitzrecht der Stätte, die unglücklichste Störung in den persönlichen und Vermögens-Verhältnissen hervorbringen würde. Aber jene Gesetze reden, wie die dabei namhaft gemachte Abgabe des Bedemunds beweist, nur von der persönlichen Verpflichtung, die Einwilligung zu einer Heirath des Leibeigenen nachzusuchen, nicht von dem Gewinn so großer Rechte, als der Aufheirathende gerade durch die eheliche Gütergemeinschaft erlangt. Er erwirbt ein wirkliches oder eventuelles Colonatrecht, und kann also dies nur vom Gutsherrn unter den herkömmlichen Formen gewinnen. (S. unten §. 24.) Von persönlicher Einwilligung in die Heirath selbst ist keine Rede. — Uebrigens ist jenes Erkenntniß in 2. und 3. Instanz lediglich bestätigt worden, und die Richter sind von

derselben Ansicht ausgegangen, indem sie das Recht des Mitbesitzes hauptsächlich aus der allgemeinen Gütergemeinschaft herleiten, deren große Folgen doch hauptsächlich jenes Recht des Gutsherrn bedingen.

§. 15. So oft das Gut oder Grundstück durch Beleihung oder eine andere Form der erneuerten Verleihung übertragen wird, muß an den Gutsherrn eine Abgabe entrichtet werden, welche *laudemium*, Gewinn-geld oder *Auffahrt*, unter dem üblichsten und allgemeinsten Namen in dieser Provinz aber *Weinkauf* genannt wird.

Eben weil das Meierverhältniß mit seinen Attributen das allgemeinste wurde. — Das Gesetz bedient sich des Ausdrucks: *Laudemium*. Fast alle Bauerngüter entrichten eine solche, in ihrer Entstehung und in ihren Beziehungen freilich verschiedene Abgabe. Das Gesetz von 1825 (§. 45.) und die Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 (§. 69.) bedienen sich daher des generellen Ausdrucks: *Antrittsgelder*. Der *Weinkauf* war oft das Gewinn-geld, die Bezahlung für die Bewilligung der Zulassung zum Erbe, oft nur eine nach bestimmten Jahren oder bei einer Veränderung in der Hand des Besitzers regelmäßig wiederkehrende Recognition, die wohl auch die Natur von *Sporteln* bei Ausfertigung des Gewinnbriefes annahm. *Auffahrt* oder *Aufzug* war oft eine besondere Abgabe für die Aufnahme einer fremd in die Gemeinde kommenden Person, welche neben dem *Weinkauf*, und zwar nicht an den Gutsherrn, sondern an den Gerichtsherrn bezahlt wurde, wie dies das Land *Delbrück* beweist (*Landrecht*, Cap. 3. §. 7.). In unserer Provinz hat sich das Verhältniß, auch bei verschiedenen Namen und unter mancherlei Modificationen, doch ziemlich gleichförmig gestellt. Wo der Ausdruck *Auffahrt* noch herkömmlich ist, deutet er die Abgabe der durch Heirath oder sonst fremd auf die Stätte kommenden Person an.

§. 16. Ueber die Summe, welche bei Ertheilung des Meierbriefs als *Weinkauf* gezahlt werden muß, entscheiden die zwischen dem Gutsherrn und dem Meier vorhandenen vertragsmäßigen Bestimmungen.

Meier-Ordnung §. 4.

§. 17. Fehlt es an einem solchen früheren und erweislichen Herkommen, so soll ein billiger *Weinkauf* genommen werden, und als Maßstab für den Pflichtigen

das gelten, was der größte Theil solcher Meier in seiner Umgegend von einem Morgen, oder einer Hufe Landes zu entrichten pflegt. Auch der Gutsherr kann nach diesem Maßstab den Weinkauf fordern, wenn er gleich das eine oder andere mal mit einem geringeren Satze sich begnügt hat.

Meier-Ordnung §. 5.

§. 18. Wenn dagegen der Meier beweisen kann, daß er Einmal die Zahlung des Weinkaufs geweigert, und der Gutsherr in einer zur Rechtsverjährung erforderlichen Frist ihn nicht mehr gefordert hat, oder daß er durch einen anderen Rechtstitel davon befreit worden ist, so muß der Gutsherr dem Meier, ohne Erlegung eines Weinkaufs, den Meierbrief erteilen. Jedoch ist der Meier schuldig, 7 Schilling Schreibgebühr zu bezahlen.

Meier-Ordnung §. 4.

§. 19. Wo also auch bei den Meiergütern gar kein Weinkauf erlegt wird, ändert dies nichts an der Natur der übrigen meierrechtlichen Verhältnisse derselben.

Dies ist Folge des Vorhergehenden, und es erklärt sich hierdurch der Obige §. 7. (entlehnt aus der Meier-Ordn. §. 2.). Hier wurde der Ausdruck geraume statt viele gewählt, und heißt es in dem Voto: *poneretur melius, ne videatur tempus longissimum exemptum.* — Bei der Vorschrift des §. 4. hatte das Concept der Meier-Ordnung erst 30 Jahre, welches man wegen der übrigen Arten der Verjährung änderte. — In Sachen des Stiftes Neuenheerse wider Wittwe Hofrätthin Ludowici und Curator ihres Sohnes erkannte die Fürstliche Regierung im Jahre 1766: „Daß Bekl. von der quäst. Hube ein *Laudemium* zu entrichten nicht verbunden, sondern in Kraft der *ex actis* sich hervorthuenden Präscription davon ein für allemahl freizusprechen; im übrigen gleichwohl die Hube für meierstädtisch zu halten und zu erklären, mithin allen sonstigen meierstädtischen Pflichten gemäß sich zu verhalten.“ — Es versteht sich, daß die Grundlagen der Verjährung sich jetzt nach dem gemeinen Recht bilden. Unter den anderen Rechtstiteln, die vom Weinkauf befreien, verstanden die Redactoren des Gesetzes namentlich: Auskauf oder Nachlaß.

§. 20. Da wo der Weinkauf herkömmlich entrichtet wird, ist er Bedingung der Bemeierung, doch nur als eine Form, denn, bei vollständiger Erblichkeit der Meiergüter, hat er lediglich die Natur einer Reallast gewonnen, die auf dem Gute haftet, und die Erlegung desselben gewährt dem Meier in Beziehung auf das Gut kein größeres Recht, als ihm schon auf andere Weise durch seinen Erwerbstitel zukam.

Die Meier-Ordnung verbindet genau die Bemeierung mit der Erlegung des Laudemium; auch in den Meierbriefen heißt es gewöhnlich: bemeiert gegen Erlegung gebührenden (oder üblichen) Weinkaufs. Das Gesetz ist auch nicht den römischen Rechtslehren von der Emphyteuse gefolgt, wie das Preuß. Landrecht in der Lehre von den Erbzinsgütern (I. 18. §. 714 u. f.), sondern es hat Alles auf der geschichtlichen Basis des Herkommens belassen. Die neueren Gesetze, namentlich das Gesetz von 1825, erkennen den Weinkauf als eine Reallast an, und haben deshalb die Gutsherrn dabei geschützt. In sämtlichen im Jahr 1827 gegen die Meier des Freiherrn von Harthausen zu Bökendorf gesprochenen Erkenntnissen heißt es: „Daß jeder Meier, gegen Entrichtung des herkömmlichen Weinkaufs, beim Antritt des Gutes einen Meierbrief zu lösen schuldig sey.“

§. 21. Dem Gutsherrn gebührt in Betreff des Weinkaufes, mit welchem der Meier im Rückstand geblieben ist, ein Vorzugsrecht vor den übrigen Gläubigern desselben.

Wenn Manche das Recht des Weinkaufes für ein persönliches, contractmäßiges Recht hielten, so vermischten sie mit dem vollständig ausgebildeten Realrecht ein Verhältniß, wie es sich hier und da mißbräuchlich ausgebildet hatte. Der Gutsherr hat keine Willkür, das Laudemium des Meiers zu steigern, um dasselbe zu handeln, sondern es steht entweder herkömmlich überall fest, oder der Maßstab zu seiner Bestimmung ist gegeben. Es hat die Natur einer auf dem Gut haftenden Reallast. Wenn daher der §. 25. der Meier-Ordnung dem Gutsherrn nur wegen der rückständigen Pächte ein Vorzugsrecht giebt (weshalb Gesenius im Meierrecht, II. S. 323 ein solches auf den Weinkauf nicht extendiren will), auch das Gesetz von 1825, §. 35. und 36. sich generell ausdrückt, und die Laudemien nicht besonders benennt, so ist doch kein Grund vorhanden, dem Gutsherrn hier ein geringeres Recht beizulegen,

als bei den jährlichen Gefällen, da sie dieselbe Natur haben, und dem Gutsherrn kein anderes Mittel gegeben ist, der Unterlassung der Pflicht Seitens des Meiers vorzubauen. — Der Schreibegebühr (§. 18.) ist jedoch nicht gleiche Qualität und gleiches Recht beizumessen.

§. 22. In der Regel hat der Gutsherr nur das Recht, vom antretenden Meier oder Successor den Weinkauf zu fordern; ob auch vom aufheirathenden Ehegatten des Bemeierten, und vom mahljährigen Besitzer (Interimswirth), hängt vom speciellen Herkommen in einzelnen Fällen ab. Wo aber der Weinkauf jedesmal nach gewissen Meierjahren, als regelmäßige Recognition bezahlt wird, dauert das Recht des Gutsherrn ohne Unterbrechung fort.

Wiewohl der aufheirathende Ehegatte sowohl, als der mahljährige Besitzer große Rechte am Gut gewinnen, so schweigt doch die Meierordnung von einer Verpflichtung zur Bezahlung des Weinkaufs. In älterer Zeit wurden gewöhnlich beide Ehegatten bemeiert. Nachher hat die eheliche Gütergemeinschaft auf das Verhältnis des Einheirathenden eingewirkt, man hat aber gewöhnlich den succedirenden Descendenten (Unerbe) im Auge behalten, und die Bemeierung der einheirathenden Frau namentlich unterlassen, dagegen ihrem, so wie des aufheirathenden Ehegatten Recht aus der Gütergemeinschaft kein Hinderniß in den Weg gelegt. — Daß der mahljährige Besitzer, ohne gesetzliche Bestimmung, welche hier fehlt, und ohne ein speciell Herkommen, zur Zahlung des Weinkaufs, da wo derselbe bei Veränderungen in der Person des Meiers erlegt wird, verbunden sey, können wir bei unserer Meierordnung, als jüngerm Landesgesetz, nicht einräumen, und sollte von denen am wenigsten behauptet werden, welche die eigentliche Interimswirtschaft, als ein neueres Herkommen, nicht von unserm alten Institut der Mahljahre unterscheiden. Für sie geht doch eigentlich keine Veränderung vor. Der Successor, der Unerbe, ist vorhanden, und kann nur noch nicht bemeiert werden; die Bestimmung der Mahljahre ist etwas Nothwendiges, was zum Vortheil des Gutsherrn und des jungen Meiers gereicht, und die Stelle einer vormundschaftlichen Administration zweckmäßig vertritt. Wenn somit der Interimswirth den Unterhalt vom Gute hat, den Ertrag nutzt, so kann dies an sich nicht zur Ausdehnung des Weinkaufs auf ihn berechtigen, und ein künftiges Colonatrecht, zu welchem sich ihm und seinen Kindern Aussicht eröffnet, kann

eben so wenig den Anspruch anticipiren. Der Meierbrief giebt das Nußeigenthum; dies geht nur auf den gesetzlichen Erben über. Nur ihm kann daher nach allgemeinen Regeln einer Interimswirtschaft, da wo Gesetz und Herkommen nichts Anderes verfügen, ein Meierbrief ertheilt, und ein Weinkauf von ihm gefordert werden. — Dagegen beruht das eigentliche Institut der Mahljahre auf anderen Principien und Voraussetzungen, die wir im 6. Titel entwickeln werden. Die älteren Colonatrechte haben diese erhalten, und die Eigenthumsordnungen befestigt. S. unten §. 26.

§. 23. Bei den ehemaligen eigenbehörigen Gütern, deren Verfassung sich nicht den Meiergütern gleich gestellt hat, sind die Söhne und Töchter (Anerben) durch ihre Geburt vom Weinkauf frei; sie erlangen das Recht zum Gute ipso jure. Dagegen müssen Alle die, welche als Fremde zur Stätte gelangen, dem Gutsherrn einen Weinkauf zahlen.

Dies ist in den Bezirken, wo eigenbehörige Güter waren, anerkannte Observanz. Es bestätigt es das Delbrücker Land-Recht Cap. 3. §. 1. u. 2. und die Minden-Ravensb. Eigenthums-Ordnung Cap. 7. §. 1. — Auch bei den eigentlichen Meiergütern suchte sich anfangs die Sitte zu befestigen, daß den Kindern des Meiers das Erbrecht, ohne Form der Verleihung, und ohne Abgabe, belassen wurde. Aber das Streben, die Erblichkeit zu untergraben, und das Verhältniß des Meiers dem eines Pächters gleich zu stellen, ließ es seltener dazu kommen. In dem Proceß der von Spiegelschen Dorfgemeinden gegen ihre Gutsherrn erkannte im Jahr 1686 die Fürstliche Kanzlei: „daß nur dann, wenn ein Spiegelsches Gut von Fremden gekauft, und ein Fremder bemeiert werde, nicht aber, wo das Kind jure hereditario seinen Aeltern in emphyteusi seu praedio succedere, dem Gutsherrn ein Weinkauf, jedoch nicht über billigmäßig zu entrichten sey.“ Die Gutsherrn appellirten aber, und erklärten, die Bemeierungen geschähen Landsgebrauch nach jedesmal nur ad dies vitae investiti, die Gebühren würden bei jedem Mutationsfall entrichtet, und Viele mußten ihr Gut alle 12 Jahre beweinkaufen. — So sehen wir also, wie der Uebergang noch schwankend war.

§. 24. Auch Jeder, der auf die Stätte heirathet, sey es Mann oder Frau, muß einen Weinkauf zahlen, welcher auch wohl Auffahrt heißt.

Dies ist anerkannte Observanz und die Eigenth. Ordn. stimmen damit überein. Wir dürfen es nicht (wie Gesenius) für Prov.-Recht v. Paderb. u. Corv. I.

einen Ausfluß der Leibeigenschaft halten, und mit der Einwilligung des Gutsherrn in die einzugehende Heirath vermischen; vielmehr scheint das wechselseitige Beerbungsrecht der Ehegatten, und das aus den eindringenden Grundsätzen der ehelichen Gütergemeinschaft entspringende Recht des überlebenden Ehegatten das Herkommen einer solchen Verweinkaufung befestigt, und in die Gesetze übertragen zu haben. — Das Gesetz von 1825 zählt alle Antrittsgelder zu den Realberechtigungen; daß auch diese Gattung dazu gehört, beweist die Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829, welche §. 69. alle besondern Fälle der Veränderungsgebühren (Gewinnelder), wie sie bei den eigenbehörigen Gütern in Westphalen vorkommen, specificirt.

§. 25. Sollte ein Kind dadurch, daß es auf eine andere Stätte geheirathet, seine Abfindung erhalten, und so das Auerbrecht verloren hat, nachher dennoch zum Erbe, das es verlassen, gelangen, so muß es eben so wie jeder Fremde den Weinkauf erlegen.

Es versteht sich dies nach der Eigenth. Ordn. von selbst, da derjenige, welcher von der Stätte heirathet, sich des Auerbrechts für immer verlustig macht (Minden-Rav. Eigenth. Ordn. Cap. 7. §. 4.). Das Delbrücker Landrecht verfügt es noch ausdrücklich, daß ein Solcher wie ein fremder Aufkömmling zu betrachten ist (Cap. 3. §. 5.), und der Commentator fügt hinzu: *cum ex nova gratia ad bona veniant et quasi per restitutionem.*

§. 26. Auch der mahljährige Besitzer muß, wenn kein anderes speciellles Herkommen entgegensteht, den Weinkauf zahlen, und dadurch sein, theils wirklich erlangtes, theils eventuelles Recht an der Stätte, gewinnen.

Es ist dies meist Observanz. Das Delbrücker Landrecht (C. 3. §. 4.) bestimmt es ausdrücklich. — Die Dsnabr. Eigenth. Ordn. (4. §. 22. 5. §. 5.) und die Minden-Ravensb. (7. §. 4.) stimmen hiermit überein. Die Begründung dieses Herkommens wird sich aus dem 6. Titel ergeben.

§. 27. Wenn der Weinkauf nicht, nach dem Betrag und nach der Zeit, fixirt ist, so wird er zwischen dem Colon und dem Gutsherrn gedungen. Als Maßstab dienen dann die früheren Fälle, im Verhältniß der durch den Zustand und das Vermögen des Besitzers bedingten

Billigkeit. Die Festsetzung erfolgt in Form einer vertragsmäßigen Einigung. — Wo die Gemeinde herkömmlich einen Antheil an dem Weinkauf genießt, hat es dabei sein Bemenden.

Nur in wenigen Fällen findet sich der Weinkauf fixirt. Meist wird er nach den Umständen einzeln festgesetzt. Delbr. Landrecht, Cap. 3. §. 6. Auch die Dsnabr. Eigenth. Ordn. (Cap. 5. §. 4.) und die Minden-Ravensb. Eigenth. Ordn. (Cap. 7. §. 1.) bestimmen nichts, und legen dem Gutsherrn bloß billige Rücksicht ans Herz. — Im Fürstenthum Paderborn wurde, mit Berücksichtigung der Lage und Verhältnisse des Guts und seines Besitzers, vom Gutsherrn oder landesherrlichen Beamten, gewöhnlich eine runde Summe festgesetzt, und allenfalls auf Suppliciren des Pflichtigen dieselbe noch ermäßigt. Es hatte sich bei jeder einzelnen Stätte aus früheren Fällen ein gewisses Herkommen gebildet. Jetzt wird der Weinkauf gewöhnlich förmlich gedungen, d. h. der Gutsherr oder Beamte fordert eine gewisse Summe, der Pflichtige bietet, und über die endliche Einigung wird eine Verhandlung aufgenommen. — Daß sich ein Gewohnheitsrecht gebildet habe, wornach so viel gezahlt werde, als bei den letzten beiden Fällen geschehen (von Harthausen, Agrarverf. S. 39), haben wir weder bei den Meier- noch eigenbehörigen Gütern gefunden. — Das Urtheil Richter und Land Delbrück gegen Fiscus erkannte auf ein „billiges Gewinngeld.“ — In einer Beschwerdeschrift des Landes Delbrück von 1767 lesen wir, daß die Weinkäufe bei den Jahresberichten gedungen und accordirt würden; wenn die Meier die geforderte Summe aus Unvermögenheit oder nach den Umständen ihrer Güter nicht bewilligen könnten, so würden die geschworenen vier Männer oder Vorsteher, welche eigentlich Fürsprecher des Landes Delbrück hießen, zu Rathe gezogen, und nach deren Gutachten würden die Weinkäufe der Billigkeit gemäß determinirt. Nun sey aber seit mehreren Jahren contra antiquam observantiam der Weinkauf weit höher und vom Hofkammerrath nach Willkür ohne alle Widerrede festgesetzt worden, wodurch unerträgliche Last und Beschwerde entstanden sey. — Hierauf wurde erwiedert: Es wäre Sr. Hochf. Gnaden keine Observanz bekannt, wornach der Weinkauf bestimmt werden müsse; nach den Eigenthumsrechten habe aber der Eigenthumsherr hierin kein gewisses Ziel. Damit nun die Billigkeit beobachtet würde, sey zum Besten der Eigenbehörigen verordnet, daß zuvörderst ein glaubwürdiges Verzeichniß der zum Gut gehörigen Gründe, sammt der etwa darauf haftenden Schulden und Lasten überreicht werden solle, damit

darnach, und also cum causae cognitione, das Quantum des Weinkaufs nach billigmäßiger Proportion der Einträglichkeit des Gutes bestimmt und vereinbart werden könne. — Wegen dieser und anderer Beschwerden wandte sich das Land Delbrück an das Reichskammergericht, wurde aber, auf Bericht und Gegenbericht, per decretum zurückgewiesen. Das Domcapitel vermittelte hierauf einen Vergleich; es scheint aber kein Resultat hervorgegangen zu seyn. Die Sache blieb beim Alten; ein geregeltes Verfahren nach festen Principien kam nicht zu Stande. Das Land Delbrück machte wieder alle seine Beschwerden beim obersten Reichsgericht anhängig, und erhielt unterm 27. Juni 1775 ein Erkenntniß dahin: „Daß es in Hinsicht der Zuziehung der Delbrückschen Vorsteher bei Thätigung der Weinkäufe bei der ehemaligen Obseranz zu belassen, dergestalt, daß sothane Weinkäufe unter Vermittelung besagter Vorsteher nach Beschaffenheit der Güter, wie solches vorhin geschehen, an dem Orte Delbrück zu bestimmen seyen.“ Der Landesherr suchte hiegegen rest. in int. nach, und das Verfahren wurde fortgesetzt, ohne daß ein Ende erfolgte. Die Delbrücker griffen von Zeit zu Zeit wieder zum Suppliciren, und baten den Landesherrn, die Beschwerden abzustellen, und es bei ihren alten Privilegien und Gewohnheiten zu lassen. Es wurden weitläufige Berichte und gelehrte Deductionen zu den Acten gebracht. Man wird aber an das Parturiunt montes erinnert, wenn man am Ende folgende ungeschickte Resolution d. d. Neuhaus, den 5. Juni 1799 liest: „Da sich unsere Hofkammer vor erhobener Klage im wirklichen Besiz derjenigen gutscherrlichen Gefälle und Gerechtsame befunden hat, wowider von den Vorstehern des Landes Delbrück Beschwerden geführt werden wollen, und dann, was insbesondere die in der Vorsteher jüngeren Bittschrift angeführte vermeinte Erhöhung der Weinkäufe, wie auch der Heuerlinge Sterbfälle belanget, die eigenbehörigen Meier von ihren erziehbigen praediis eine sehr geringe jährliche Abgabe leisten, mithin die Weinkäufe ein Surrogat von jenem jährlichen Kornzinse sind, den die Erbenzinsleute entrichten, und deswegen sich die eigenbehörigen Meierleute, die den Gutsumständen angemessenen Weinkäufe zu erlegen, auf keine Weise entbrechen mögen, hiernächst auch der Hofkammer der Sterbfall von den Heuerlingen, die sich auf einen Theil des eigenbehörigen Guts häuslich niederlassen und darauf versterben, gebührt; so können wir uns nicht bewogen finden, hierunter der Vorsteher Gesuche zu willfahren, werden jedoch bei unserer Hofkammer jedesmal die Billigkeit in Bestimmung der Heuerlinge Sterbfalls eintreten lassen.“

Aus den 1770 u. 1780er Jahren sind verschiedene fürstliche Rescripte vorhanden, wodurch den Westerloher und Westenholter Markgenoten die Hälfte der Holzbrächten, so wie die Hälfte der Auffahrts- und Gewinnelder von den Zulägerstätten (in der Mark angelegten neuen Colonaten), dem erwiesenen Herkommen gemäß, zugesprochen worden ist. In einem Rescript von 1776 heißt es zwar, die Bauerschaften sollten dagegen die von ihnen in gutem Stande zu haltende Landstraße dauerhaft herstellen; als wahrer Grund wird aber in anderen Documenten angegeben, daß durch die bewilligten neuen Ansiedlungen den alten Colonen die Hude und Weide in der Mark beschränkt würde, und sie daher einwilligen und entschädigt werden müßten. Auch in einer beim Reichskammergericht unterm 19. Nov. 1770 vom Fürsten eingereichten Duplik wird die Hälfte der Gewinnelder oder Weinkäufe von den alten und neuen sogenannten Zulägern, jedoch nur für die genannten beiden Bauerschaften eingeräumt. „Die Ursach dessen aber ist, weil solche auf Ort und Stelle neu angebaut haben, wodurch die Hude und Weide auf den neu erbauten Stätten den alten eigenbehörigen Meyern entzogen worden, und darum ist denselben statt einer etwaigen Vergeltung die Halbschied gedachter Gelder zugestanden.“ — Das Delbrücker Landrecht erfordert auch, daß neue Anlagen mit Bewilligung der Gemeinheitsgenossen und unter Erlegung eines Weinkaufs müssen errichtet werden (Cap. 7. §. 4. u. 9.). Es treffen also hier gutscherrliche Rechte und Markenrechte der Genossen zusammen. — Die Formen und Bedingungen, unter denen neue Zulägerstätten errichtet wurden, sind jetzt als antiquirt zu betrachten. — Die Ablösungsordnung von 1829 bestimmt §. 70. den Maßstab, wornach bei solchen unständigen und unfirirten Gefällen der Ablösungswerth soll angeschlagen werden; es versteht sich aber, daß, so lange nicht zur Ablösung geschritten wird, dies Gesetz den gutscherrlichen Rechten keinen Eintrag thun kann. — Bei den Mahlzählern (Interimswirthen) wird auf obenbeschriebene Weise der Weinkauf nach billigem Ermessen der Mahljahre gedungen.

§. 28. Bei den ehemaligen eigenbehörigen Gütern ist die Erlegung des Weinkaufs nicht blos Form und Anerkennung, sondern der Erwerb des Rechts ist davon abhängig, und wird dadurch bewirkt, dergestalt, daß derjenige, welcher auf dem Gut sitzt, ohne den Weinkauf berechtigt zu haben, weder auf ein Erbrecht, noch Kindestheil oder Leibzucht Anspruch machen kann.

Das Herkommen in Westphalen, so wie die Eigenthumsordnungen, haben diesen Grundsatz befestigt, denn der Weinkauf ist hier wirklicher Gewinn eines Rechts, das wegen des strengen Verhältnisses des Anerbrechtes vorher nicht existirt. Auch im Fürstenthum Paderborn ist man immer diesem Grundsatz gefolgt. — Ein Stephan Frischemeier hatte im Jahr 1747 auf eine vom Herrn von Fürstenberg relevirende Stätte geheirathet, und der Sohn erster Ehe als Anerbe nahm im Jahr 1777 das Gut in Anspruch. Der Stiefvater weigerte die Abgabe, und bezog sich namentlich darauf, daß der Gutsherr von ihm den Weinkauf genommen, und daß er somit das Gut auf Lebenszeit erhalten habe. In zwei Instanzen wurde ihm aber dasselbe abgesprochen, indem er durch die Bezahlung des Weinkaufs kein anderes Recht außer zur Leibzucht erworben habe. — Es fragt sich, ob das angegebene provinzialrechtliche Verhältniß durch die neuere Gesetzgebung abgeändert worden ist? Das Königl. Oberlandesgericht zu Paderborn hat in einem am 13. Mai 1828 entschiedenen Fall (von d. Horst zu Halen g. Hüßmann auf Gardemanns Stätte Uhlswehde) aus dem Bezirk des Fürstenthums Minden, der zu Frankreich geschlagen war, dies bejaht, und das Erkenntniß ist vom Geh. Obertribunal zu Berlin unterm 7. April 1830 bestätigt worden. Die Entscheidungsgründe des Oberlandesgerichts sagen: daß zwar nach der Eigenthums-Ordnung nur die Beweinkaufung ein Recht zur Stätte gegeben habe, daß aber alle solche Successions-Beschränkungen aus dem Leibeigenthum entstanden seyen, welches durch die westphälische Constitution, durch das Gesetz vom 23. Januar 1808, und durch das französische Decret von 1811 wäre aufgehoben, und den Bauern die persönliche Freiheit ertheilt worden. Da nun das Gesetz von 1825, §. 15. den Colonen das volle Eigenthum zuspreche, so folge, daß alle beibehaltene gutsherrlichen Rechte nur als Reallasten angesehen werden könnten, hinsichtlich deren dem Gutsherrn richterliche Hülfe zustehet, deren unterlassene Entrichtung aber nicht den Verlust des Colonats nach sich ziehe. Es läßt sich dies aber, wiewohl die Gründe auf einen allgemeinen Satz hindeuten, keineswegs für Paderborn rechtfertigen. Das Gesetz von 1808 hat den Eigenbehörigen das domin. utile zuerkannt, und das Gesetz von 1825 hat dies bestätigt. Beide Gesetze haben also nur das nußbare Eigenthum der Colonen anerkennen, oder ihnen bestätigen wollen. Nach der provinziellen Verfassung dieser Bauerngüter hatte aber der, welcher den Weinkauf noch nicht gezahlt hatte, auch noch kein erbliches Besitz- oder Erb- oder Leibzuchtsrecht erworben, sein Verhältniß bleibt also von jenen Gesetzen unberührt, und erst wenn der Besitzer den

Gewinn bezahlt hat, ist er Colon, oder Berechtigter am Colonat. — In wie fern sich dies für die Provinzen, die zu Frankreich geschlagen waren, modificirt, lassen wir hier dahingestellt seyn, und protestiren nur dagegen, daß jene Bedingungen des Gewinns ein Ausfluß der Leibeigenschaft seyen. — Gab übrigens der Weinkauf erst ein Recht zur Stätte, und ist der Weinkauf als Recht beibehalten, so ist er freilich Reallast geblieben, wie er es früher auch war; wir können aber seine Wirkungen und herkömmlichen Bedingungen nicht willkürlich aus der Verfassung dieser Bauerngüter austreichen, so lange sie noch als solche bestehen.

§. 29. Der Weinkauf als Prästations-Rückstand hat auch bei den ehemals eigenbehörigen Gütern denselben Vorzug vor den übrigen Schulden des Besitzers, wie bei den eigentlichen Meiern (§. 21.).

Es gelten hier dieselben Gründe, und das in die Eigenthumsordnungen Westphalens übergegangene Herkommen war allgemein. Die Minden-Ravensb. Eigenth. Ordn. Cap. 13. §. 3. u. 4. redet von allen gutsherrlichen Prästationen, schließt also den Weinkauf so wenig aus, als das Gesetz von 1825, §. 35. u. 36.

Titel III. Vom Eigenthum des Meiers. Von seinen Rechten und Pflichten.

§. 30. Derjenige, welcher ein Meiergut, oder eine Meierstätte erworben, und durch Ertheilung des Meierbriefs, und Bezahlung des Weinkaufs die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet hat, genießt am Gute diejenigen beschränkten Eigenthums-Rechte, welche nutzbares Eigenthum (dominium utile) genannt werden.

§. 31. Welche Befugnisse und Rechte im Einzelnen aus diesem nutzbaren Eigenthum des Meiers fließen, ist nach der Vorschrift der Landesgesetze nach den besonderen Verträgen, nach dem Herkommen, und nach der rechtlichen Natur der Gattung dieses bäuerlichen Instituts zu beurtheilen. Auch das Recht der ehemaligen eigenbehörigen Meier ist ein nutzbares Eigenthum.

Schon die älteren Landesordnungen, insbesondere aber die Meierordnung (§. 8.) bezeichnet das Recht des Meiers als ein

dominium utile, ohne deshalb an der besonderen Natur des Meierinstitutes etwas zu ändern. Die letztere läßt selbst beim eigentlichen Meierverhältniß die besonderen Vertragsmäßigen Bestimmungen gelten (§. 32.). Bei den eigenbehörigen Gütern bestanden freilich Modificationen; die Einführung der fremden Eigenthumsordnungen konnte aber die Natur dieser Güter nicht ändern, und den Rechtsbegriff aus jenen Gesetzen nicht übertragen. Das Recht der Eigenbehörigen am Gut, als erbliches Colonatrecht, war immer dem der Meier analog, wie besonders die Delbrücker Sentenz von 1808 (Beleg 32.) beweist. Das westphälische Gesetz von 1808, und das preussische von 1825, erkennen das Recht der ehemals eigenbehörigen Colonen als ein nutzbares Eigenthum an, und setzen sie mit den freien Bauern in Eine Classe. Bei der gesetzlichen Ablösung aller dem Gutsherrn als Ausfluß seines Obereigenthums zustehenden einzelnen Rechte, wird das Gut ein volles freies Eigenthum (Gesetz von 1825, §. 17); doch kann auch die Abgabe sich in ein die rechtliche Natur des Guts völlig änderndes Realrecht verwandeln, wo dann nur der gutherrliche Nexus erlischt (§. 20. des allg. Ges.).

§. 32. Im Allgemeinen hat der Meier, in Folge des Besizrechtes, die Befugniß, aus dem Gute alle die Nutzungen zu ziehen, die aus der herkömmlichen, wirtschaftlichen Cultur desselben folgen, und mit seiner Erhaltung und der Natur des Gutes sich vertragen.

§. 33^a. Er kann, gleich dem wirklichen Eigenthümer, die Rechte des Guts vertreten, und Realklagen anstellen. Er kann nicht nur gegen diejenigen, welche Parcelen des Guts inne haben, auftreten, sondern er ist auch verpflichtet, die versplitterten Parcelen des Guts zurückzufordern, oder, wenn sie verpfändet waren, wieder einzulösen.

Der Besiztitel wird daher in den Hypothekenbüchern auf den Namen des Meiers eingetragen. Die Meier-Ordnung §. 10. stellt dem unrechtmäßigen Inhaber nur den Meier entgegen; erst bei eintretender Caducität den Gutsherrn. Die meisten älteren Meierbriefe legten dem Meier die Pflicht auf, die verlorenen Parcelen wieder herbeizuschaffen. In einem Meierbrief von 1648 heißt es: Der Meier solle die mit des Gutsherrn Einwilligung versehten Ländereien wieder einlösen, und in Ein Corpus bringen, auch Alles, wie es sich gebühre, in gute Obacht nehmen. In einem Meierbrief über ein eigenbehöriges Gut von 1671 will der Gutsherr

herr dem Colon Beihülfe thun, daß die von dem Gut etwa verkommenen und darab versetzten oder sonst verbrachten Güter wiederum zusammengebracht, und also das Gut reintegriert werde. — Es folgt von selbst, daß die Natur des Guts, und die dadurch bedingte wirthschaftliche Cultur nicht geändert werden kann, weil das Verhältniß des Colon und des Obereigenthümers darauf beruht. Es cessiren aber die persönlichen Beschränkungen und strengen Aufsichtsrechte des Gutsherrn, die aus dem Leibeigenthum entsprossen sind, oder sich ihm nähern, oder aus dem mißverstandenen Verhältniß des Pächters zum Verpächter, des Herrn zum Gesinde, erwachsen. Hierhin gehören die meisten Entsetzungsur-sachen der Eigenthumsordnungen, und die §§. 30. und 31. der Meier-Ordnung, wornach Jemand, als ob er glebae adscriptus wäre, kann gezwungen werden, auf der Meierstatt zu bleiben. Solchem widerspricht die neuere Gesetzgebung und namentlich §. 7. des Ges. von 1825 (westphäl. Gesetz v. 23. Januar 1808, §. 5.).

§. 33^b. Das auf den Höfen und Gründen der ehemaligen eigenbehörigen Güter in den Aemtern Neuhaus, Delbrück und Bocke stehende fruchtbare Eichenholz darf von den Meiern nicht nach Belieben gehauen und veräußert werden, weil dies zum Verderb der Güter gereicht, sondern nur, wenn sie dessen zum Bau oder anderen Behuf benöthigt sind, soll es ihnen auf geschehene Anzeige unweigerlich angewiesen werden, wogegen die Meier auch verpflichtet sind, jährlich 10 junge Eichen wieder anzupflanzen.

Es verordnet dies das Gesetz vom 28. Febr. 1725, worüber mannichfache Beschwerden entstanden. Vgl. den rechtshistorischen Anhang §. 36. So wie die Holzgerechtsame durch eine geordnete Forstaufsicht beschränkt und geregelt wurden, um bei wachsender Bevölkerung dem Holzmangel vorzubeugen, so vermischte sich hier das landesherrliche Recht mit dem Gutsherrlichen. Das letztere ist hier das vorwaltende, indem das Gesetz ausdrücklich dem Ruin der Güter vorbeugen will, die einzelnen Bäume und Holzgründe aber auch ein Zubehör der Meierstatt waren, und der Gutsherr also vermöge seines Obereigenthums das Recht hatte, zu verlangen, daß die Nutzung so eingerichtet werde, daß der Zweck der Erhaltung der Gebäude, und der sonstigen Bedürfnisse nicht zum Nachtheil des Ganzen versäumt werde. Dies ist ein Ausfluß des Meierrechts, das hier in den Oberaufsichtsrechten der Forstadministration verfließt, weshalb auch das Gesetz von 1825, §. 54. das

Recht des Gutsherrn in Betreff der zum Gut gehörigen Waldung eine Obergaufsicht genannt hat. Es kann aber künftig das Obergenthum aufhören, ohne daß das Obergaufsichtsrecht cessirt. — Ob der Gutsherr ein Mitbenutzungsrecht, oder ein Miteigenthum an den zu den Höfen gehörigen Holzungen hat, hängt von dem Beweis in einzelnen Fällen ab. Im Allgemeinen ist es zu negiren. Die desfalligen Streitigkeiten finden sich im geschichtlichen Theil §. 36. erzählt, und hatten hauptsächlich mit dem Lande Delbrück statt. Es scheint gewiß, daß den Maßregeln, welche der Gutsherr und Landesherr ergriff, um dem Ruin der zu den Höfen gehörenden Holzungen vorzubeugen, die Unmaßung folgte, auch zum eigenen Bedarf das Holz anzuschlagen; denn wie auch das Stift seines Rechts sicher zu seyn vorgab, so war es dies doch in der Wirklichkeit keineswegs, wie uns hierüber Archivacten belehrt haben. Im Jahr 1775 ließ die Hofkammer beim Fürstl. Hofgericht Zeugen abhören, deren Aussagen kein günstiges Resultat gaben. Sie erinnern sich, daß, als verschiedene Bauern vieles Holz auf ihren Höfen gehauen, und solche dadurch ruinirt wurden, ein fürstlicher Befehl ergangen sey, wodurch die eigenmächtige Holzfällung sey verboten worden. Ein hundertjähriger Mann, der in seiner Jugend als Zimmermann in der Residenz und an den fürstlichen Vorwerken gearbeitet, versichert, daß das Bauholz aus den fürstlichen Waldungen, und niemals von den Eigenbehörigen sey genommen worden. Die übrigen sagen aus, daß zuerst bei Errichtung des Marstalls zu Neuhaus die Kammer schöne Eichenbäume auf den Höfen der Eigenbehörigen habe hauen lassen, worüber diese sehr geklagt. Einer erinnert sich, daß auch seinem Vater eine Eiche sey genommen worden, worüber sich derselbe beschwert, und wie ihm dünkt, auch Bezahlung dafür erhalten habe. — Unterm 27. Januar 1775 erkannte das Reichskammergericht zu Recht: „Daß, so viel die eingeklagte Fällung fruchtbarer Eichenbäume auf den Höfen der Eigenbehörigen anbelanget, Imploranten bei ihrer wohlhergebrachten Freiheit zu schützen, und zu manutemiren, Herr Implorat aber sothanen eigenmächtigen Holzhiebes, jedoch mit Ausschluß des von jedem Hofe geständig schuldigen sogenannten Willkommensbaum künftig sich zu enthalten, auch allen solcherhalb verursachten Schaden nach richterlicher Ermäßigung den Imploranten zu erstatten schuldig, dahingegen derselbe in Betreff der übrigen angebrachten Punkte von angestellter Klage, jedoch dergestalt, daß Er seinem eigenen Anerbieten gemäß den Eigenbehörigen das Holz jedesmal ohnentgeltlich anweisen lasse, zu absolviren und entledigen sey.“ — Der Fürst suchte rest. in int. nach, getröstete sich im Jahr 1798 noch eines salutarischen

Erkenntnisses, das aber nicht erfolgt ist. Man übte das präten- dirte Recht nicht ferner aus, und das Land Delbrück hatte die- serhalb keine weitere Beschwerde. Um die Mitte des 17. Jahrh. hatte sich, wegen der Berechtigung, Holz auf den Höfen der Co- lonen zu fällen, gerade die Paderb. Regierung der Rittbergischen Eigenbehörigen im Lande Delbrück sehr gegen den Graf von Ritt- berg angenommen. Es kam zu großen Streitigkeiten. Die Bauern behaupteten, daß nur zuweilen ein Stück Holz precario sey be- willigt worden, läugneten aber jede Gerechtsame ab. Sie gingen mit Gewehren den Rittbergischen Beamten entgegen, und drohten, den Ersten, der einen Bauern zu hauen sich gelüsten lassen würde, niederzuschießen. Das Resultat des Streits geht aus den Archiv- acten nicht hervor. Die darin befindlichen Zeugenverhöre spre- chen gegen die Berechtigung. — In der Rechtsache Regierung zu Arnsherg gegen Wittwe Colona Blome zu Westerloh hatte Fiscus, der in die Rechte des Stifts Geseke getreten war, das Miteigenthum am Holz in Anspruch genommen, und leitete sol- ches aus der Natur der Eigenbehörigkeit und aus dem Inhalt der Eigenthumsordnungen ab, wurde aber damit durch Erk. des Land- und Stadtgerichts zu Paderborn vom 21. Nov. 1823, welches in beiden höheren Instanzen bestätigt worden ist, zurückgewiesen, in- dem das Oberaufsichtsrecht kein Miteigenthum involvire, das letz- tere aber hätte müssen bewiesen werden.

§. 34. Der Meier kann, neben seinem dem gutsherr- lichen Recht unterworfenen Gute, auch davon getrennte, zinspflichtige oder völlig freie Grundstücke besitzen, über die ihm alle Rechte anderer freier Eigenthümer gebühren.

Fast nirgend steht die ganze Feldmark im meierstädtischen oder streng gutsherrlichen Nexus. Es giebt solcher Beistücke, die das Allode des Colon bilden, in den meisten Gegenden unter verschie- denen herkömmlichen Namen (Runde, Privat-R. §. 530). Unsere M. D. erkennt sie im §. 16. an. Sie heißen gewöhnlich bei uns Kottländereien oder Erbgut, auch wohl Kötergut, wiewohl dies mehr einen geschlossenen Complexus kleinerer Höfe, die aus getheilten Meiergütern entstanden, bezeichnet, und stehen in der freien Disposition der Besitzer, wenn gleich ein Zins darauf haf- tet. Sie sind theils aus Ueberbleibseln freien Eigenthums, theils aus versplitterten Colonaten, theils aus gerodetem Waldboden ent- standen, oder aus dem Weichbild der benachbarten Stadt in den bäuerlichen Besitz gekommen. — Auch in den Gegenden, wo Ei- genbehörigkeit statt hatte, war das strenge Band der Colonate durch vereinzelttes und frei disponibles Grundvermögen durchbro-

chen. Es herrschte hier der Grundsatz, daß, wenn der Colon Grundstücke erwerbe, schon die Vermuthung dafür streite, daß sie aus den Kräften des Colonats erworben seyen, und demselben zuwachsen. Diese Vermuthung wurde noch stärker, wenn der Acquirent nicht darüber disponirte, sondern die Erwerbung mit dem Colonat dem Anerben hinterließ, wo dann dieser nicht mehr auf die Allodial-Qualität provociren konnte (Delbr. Landr. I, 17). Die Eigenthumsordnungen verarbeiteten dies natürlich scheinende Herkommen zu harten Prinzipien. Die Osnabr. (XI, §. 2.) sagt: er erwirbt es der Stätte. Und wenn er gleich selbst noch darüber disponiren kann, so ist es doch ein Zubehör der Stätte, sobald der Sterbfall drüber gegangen ist. Die M. Rav. E. D. III, §. 2. verfügt dasselbe, drückt sich aber noch strenger aus, indem sie das Prinzip an die Spitze stellt: Wenn ein Eigenbehöriger etwas erwirbt, so erwirbt er es dem Herrn. Dennoch lag nur die Rechtsvermuthung zum Grunde, daß die erworbenen Parzellen ursprünglich dieselbe Natur hatten, wie das Colonat selbst. Denn wenn ein Colon in der Städtischen Feldmark Grundstücke (Weichbildgut) erwarb, blieben sie der freien Disposition, Theilbarkeit und dem Statutarrecht der Stadt unterworfen. Der ganze Unterschied hat schon durch das westphäl. Ges. vom 23. Januar 1808, §. 7. aufgehört.

§. 35. Der Meier kann ohne des Gutsherrn Wissen, und ohne daß es dessen Einwilligung bedürfte, Schulden auf das Gut contrahiren, und dasselbe zum Unterpfand setzen, oder mit Hypothek beschweren.

§. 36. Ein einzelnes Stück oder einen Theil des Guts auf gleiche Weise zu verpfänden, ist er ohne des Gutsherrn ausdrückliche Einwilligung keineswegs befugt.

Nach der M. Rav. E. D. konnte nur aus begründeten Ursachen, um des Nutzens des Gutes willen, Geld angeliehen werden, aber der Consens des Gutsherrn war immer erforderlich, und konnte im unbefugten Weigerungsfalle nur im Wege Rechts supplirt werden. Auch nach den älteren Paderbornschen Landesordnungen war die Geldanleihe und Verpfändung ohne gutsherrlichen Consens, sowohl bei den freien als eigenbehörigen Meiern, verboten, wie die Rechtsgeschichte beweist. Die Observanz hatte aber allmählig die Schulden des Meiers anerkennen lassen, und die M. D. befestigte dies. Sie sagt es nicht mit ausdrücklichen Worten, aber es liegt zur Genüge in ihren Bestimmungen über die Dispositions-Befugnisse der Meier. — Bei den Discussionen

über das Gesetz war man anfangs unschlüssig, wie es mit den Schulden solle gehalten werden. Man sah wohl ein, daß es hart sey für den Bauer, bei jedem kleinen Darlehn, zu dem ihn oft die Umstände nöthigten, den gutherrlichen Consens einholen zu müssen; man fühlte auch die Unbequemlichkeit, bei jedem Darlehn das ganze Gut zur Hypothek zu setzen, und nicht ein einzelnes dem Darlehn angemessenes Stück in antichretischen Versatz geben zu können; man machte verschiedene Vorschläge, und wollte namentlich ein Darlehn von 20 Thaler gestatten, oder bei einem Nothfall den gutherrlichen Consens suppliren. Endlich blieben alle Bestimmungen weg, und somit kann also nach den Prinzipien der M. D. stets nur das ganze Gut, nicht aber ein einzelnes Stück verpfändet werden, wiewohl diese Regel gar oft durchlöchert wurde. — Der im Particular-Recht erfahrene Landrichter Mintelen sagt in einem Bericht von 1820: „Bei den Paderbornschen Gerichten sind die Hypotheken ohne gutherrlichen Consens immer anerkannt worden, denn das dom. utile des Guts gehört zum freien disponiblen Vermögen des Meiers. Was aber die auf einzelne Grundstücke ohne gutherrliche Bewilligung bestellte Hypothek betrifft, so kann sie nicht für eintragungsfähig gehalten werden, weil die Hube nicht zersplittert werden darf, und die Bestellung der Hypothek eine Art der Veräußerung ist.“ Das Gesetz v. 1825 ändert in diesen Verhältnissen nichts (§. 30. 38), und gleicht die Rechte der freien und eigenbehörigen Meier aus. — Wenn ein Delbrücker Landurtheil (Bel. 29, §. 18.) den Fall, wo ein Meier ohne Vorwissen der Frau ein Capital aufnimmt, das Geld nicht in die Güter verwendet, sondern davongeht, dahin entscheidet: daß die Frau das Geld nicht zu bezahlen brauche, und der Creditor sich wegen mangelnden gutherrlichen Consenses nicht an die Güter halten könne; so soll dies weder dem Recht des Ehemanns ex commun. bon., noch der freien Dispositions-Befugniß des Delbrücker Meiers schaden, sondern der Fall betraf wahrscheinlich einen verschwenderischen und betrüglichen Akt.

§. 37. In beiden Fällen, sowohl bei der Verpfändung des ganzen Guts, als bei der mit gutherrlicher Bewilligung vollzogenen Verpfändung eines einzelnen Stückes, muß das Recht des Gutsherrn überall ungefränkt bleiben. Namentlich darf daher die Verpfändung, oder die unter einem anderen Titel geschehene Ueberlassung nicht dergestalt geschehen, daß der Creditor die Grundstücke frei genießt, und der Meier die Lasten behält; vielmehr sind

Contracte dieser Art nichtig, und der Gutsherr hat das Recht, die Abgaben vom Gläubiger nach Verhältniß der ihm untergebenen Stücke zu fordern.

Die M. D. §. 11. verfügt dies, und tadelt das Entgegenstehende als einen eingerissenen Mißbrauch; sie schließt auch die Schatzungen mit ein, und erwähnt den Verkauf auf gewisse Zeit, als alte Form des Darlehns. — Die M. Rav. E. D. Cap. 6, §. 5. verordnet dasselbe, und das Recht des Gutsherrn erklärt sich aus dem generellen Prinzip, welches sie angiebt: der Canon folgt als onus reale der Länderei.

§. 38. Der Meier kann sein Gut, als nußbares Eigenthum, frei veräußern, und bedarf es der gutsherrlichen Einwilligung nicht.

§. 39. Wenn er aber dasselbe gänzlich verkaufen und alieniren will, so muß er es dem Gutsherrn zuvörderst anzeigen. Wenn dieser alsdann binnen zwei Monaten sich zu dem nämlichen Preise, und zu den nämlichen Bedingungen versteht, die ein Anderer eingehen will, so hat er den Vorzug. Erklärt er sich darüber binnen der genannten Frist nicht, so kann der Meier den Verkauf mit einem Dritten vollziehen, und weder seine Kinder, noch andere Verwandte, können dies anfechten.

M. D. §. 8 u. 9. Also ein einfaches Vorkaufsrecht, das keine Verweigerung des Consenses in sich faßt. Da der kaufende Gutsherr das dom. directum und utile in sich vereinigt, so folgt, daß das Gut aufhört, ein Meiergut zu seyn, und kein Gesetz verpflichtet ihn, solche eingezogene Güter wieder an Meierstatt zu verleihen. Die Rechte des Meiers sind durch §. 19. und 38. des Ges. von 1825 conservirt worden. — Ein Rescript des Finanz-Ministerii vom 12. Sept. 1829 hat ausgesprochen: „daß, den Vorschriften der M. D. zufolge, in Hinsicht auf die Ertheilung des Consenses bei Veräußerungen der §. 38. des Ges. v. 1825 Anwendung finde.“

§. 40. Der Meier kann auch leßtwillig, und auf seinen Sterbfall, über das Gut disponiren.

M. D. §. 8. Die Befugniß war unbeschränkt, es tritt daher der §. 38. des Ges. von 1825 in Kraft.

§. 41. Die eigenbehörigen Meier im Lande Delbrück haben ebenfalls die volle Befugniß, über das Gut unter

lebenden, und auf den Sterbfall, mit Vorbehalt des Rechts des Auerben zu disponiren. Den übrigen Eigenbehörigen des Fürstenthums kömmt in der Regel dies Recht nicht zu, und sie sind theils an die Einwilligung des Gutsherrn gebunden, theils durch die gutsherrlichen Rechte in ihrer Disposition beschränkt.

Für das Land Delbrück beweist jene Befugniß: das Landrecht Cap. 1, §. 16. und das in Sachen Richter und Land Delbrück gegen Fiscus ergangene Erkenntniß von 1808 (Bel. 32 *). — In Sachen der Regierung zu Arnberg (ehemals Stift Geseke) gegen Wittwe Blame zu Westerloh hat das Land- und Stadtgericht zu Paderborn unterm 22. Nov. 1823 die Dispositionsbefugniß abgesprochen, weil jenes Erk. von 1808 sich nur auf die fürstl. Leibeigenen beziehe, und die Stiftsbauern gewöhnlich nach andern Grundsätzen als die Kammerbauern beurtheilt würden. Wir müssen jedoch das Herkommen als allgemein anerkennen, so lange keine specielle Ausnahme bewiesen wird. — Da strenges Auerbrecht gilt, so beschränkt dies die Dispositions-Befugniß, welches nach der Meierordnung nicht der Fall ist. — Für die übrigen Eigenbehörigen des Fürstenthums existirt kein besonderes Herkommen. Der Eigenbehörigkeit an sich widerspricht diese Befugniß, und die Erkenntnisse haben immer den Eigenbehörigen das Recht, ein Testament zu errichten, abgesprochen, womit die recipirten Gesetze übereinstimmen. Im J. 1730 war ein Eigenbehöriger zu Brenken ohne Leibeserben verstorben, und derselbe hatte disponirt. Der Bescheid des Gerichts lautete aber dahin: „Weil die vom abgelebten N. als einem Eigenbehörigen angemaste Donation und Uebergabe dem Eigenthumsrecht kenntlich zuwider, und darum von dem Eigenthumsherrn nicht bestätigt; als wird dieselb als an sich nichtig und unkräftig hiemit verworfen. . . Würden aber die Comparenten. . . das dem gnädigen Eigenthumsherrn angestorbene und heimgefallene Recht oder die Nachlassenschaft. . . anzukaufen sich hinlänglich und anständig erbiethen, soll nähere Erklärung und Verordnung erfolgen.“ — Wenn nun gleich die Eigenbehörigkeit aufgehoben ist, und die Gründe der eintretenden größeren Strenge (z. B. Sterbfall) zum Theil cessiren, so kann doch das Recht am Gute nicht erweitert werden, da sich die Beschränkung in der Dis-

*) Eine Glosse zum Landrecht zeigt, daß man ganz nach Sitte der Freien tradirte: *Talis actus fit traditione symbolica per judicem haugenoticum per glebam terrae sub dio praesentibus partibus et judicio ordinario.*

position auch mit dem nutzbaren Eigenthum verträgt. Hier treten also die Vorschriften des Ges. von 1825, §. 22. u. f. ein, welche in der Zusammenstellung mit dem 37. §. es bekunden, daß keine Disposition gestattet ist, wenn dadurch dem Heimfallsrecht Abbruch geschieht. Vgl. auch die Bemerkungen unten zu §. 58. Daß der ehemalige Eigenbehörige über das frei Erworbene nun disponiren kann, versteht sich nach dem Obigen von selbst.

§. 42. Jede Versplitterung und Theilung des ein Ganzes bildenden Meierguts ist untersagt, und wenn der Meier sie ohne gutsherrliche Einwilligung vollzieht, nichtig. Das Gut darf weder vereinzelt, noch unter mehrere Erben vertheilt, oder den Kindern stückweise als Brautshaß mitgegeben werden, wie die älteren Landesgesetze dies vorschreiben.

M. D. §. 8. Das Gesetz bezieht sich auf die älteren Landesconstitutionen, welche sämmtlich gegen die Theilungen und Versplitterungen eiferten, und solche für nichtig erklärten. Nach älterem Recht machte sich der Meier durch eine solche Versplitterung des Meierrechts verlustig (Kirchborcher Weisthum, Bel. 2). Die Landesordnung von 1662 spricht dies ebenfalls aus. Die Landes-D. von 1720 erklärt den Meier der veräußerten Parzellen für verlustig; die von 1726 bestimmt, daß die versplitterten Stücke wieder zum Hauptgut sollen gebracht werden, und dieser Bestimmung folgt auch die Meierordnung, als das jüngste Gesetz. Da die vorerwähnte Landesordnung auch für die Eigenbehörigen gegeben war, so gilt sie für deren Güter noch als Gesetz. Dinehin verstand es sich bei den eigenbehörigen Gütern von selbst. Auch das Delbr. P. R. Cap. 1, §. 16. verbietet die Versplitterung. Das Ges. von 1825, §. 40. hält diese provincialrechtlichen Bestimmungen aufrecht, und sagt, daß der Gutsherr in jedem Falle die Einwilligung verweigern kann. Es bedarf also keiner Gründe hiezu, und dies muß auch im Particularrecht für die Versplitterungen gelten, so wie es im Allgemeinen sogar von den Rechtslehrern bei Veräußerung der Güter, unter vorgeschriebenem gutsherrlichen Consens, als Norm angenommen wurde.

§. 43. Wenn der Gutsherr die ihm zustehende Abgabe stückweise von Mehreren annimmt und heben läßt, so darf daraus allein kein Schluß auf die genehmigte und immerwährende Dismembration gemacht werden.

Meierordnung §. 10.

§. 44. Die ohne Einwilligung des Gutsherrn getrennten Parcelen sind jederzeit wieder einlösbar. Sowohl dem Meier, als seinen Erben bleibt die Wiederlöse vorbehalten. Der Besitzer ist verbunden, die Stücke, welche er unter hat, sobald ihm der richtige Kauf- oder Pfandschilling vom Meier oder dessen Erben wieder erstattet wird, sofort abzutreten. Sollte immittelst die Meierstatt caducirt werden, so müssen alle dismembrirte Parcelen dem Gutsherrn, der die Einwilligung nicht erteilt hatte, unentgeltlich eingeräumt werden.

Meier=D. §. 10. Die Gutsherrn waren hie und da nachgiebig gewesen, und hatten antichretische Besitzrechte oder einstweilige Theilung unter den Kindern zugegeben, ohne deshalb den Complexus für alle Zeiten aufheben zu wollen. Der 11. §. giebt das Datum der Polizeiordnung, nämlich das Jahr 1655, als Normaljahr an, und sagt: daß von dieser Zeit an der Besitzer sich mit keiner Präscription, res judicata oder anderen rechtlichen Einreden solle schützen können. Dieser Satz, der keineswegs juristisch richtig gestellt ist, kann nicht in das Particular-Recht aufgenommen werden, und es muß jedem Gericht überlassen bleiben, das Gewicht der Einreden zu erwägen, und dies Gesetz mit den früheren Landesordnungen in Bezug auf die Nichtigkeit der Dismembrationen in Einklang zu bringen. Auch bei den Discussionen über diesen §. der M. D. wurde bezweifelt, „ob es in potestate principis stehe, alle dawider einzuwendende Exceptionen als praeser. rei jud., adhibiti consensus dom. dir. etc. so schlechterdings zu verwerfen, cum nec princeps jus alteri plene quaesitum auferre possit, nisi evidens necessitas aut salus publica id efflagitet.“ — Bei der Bemeierung mit freien sowohl als eigenbehörigen Gütern wurde gewöhnlich versprochen: nichts vom Gute zu veräußern und zu versetzen; wie Protocolle, Meierbriefe und Reversalen beweisen. — Im Jahr 1789 wurde eine verlassene Stätte im Delbrückschen vom Leibeigenthum befreiet, und in eine Meierstätte verwandelt. Der Meier wurde zu Protocolle bedeutet, daß er diejenigen Grundstücke, welche mit gutsherrlicher Bewilligung davon dürften versetzt oder verkauft seyn, wieder einlösen, und dem Creditor oder Käufer die hergeschossenen Gelder wieder bezahlen müsse, wogegen die Detentoren, welche Stücke ohne gutsherrliche Bewilligung unterhätten, diese unentgeltlich abtreten müßten.

§. 45. Wenn Gebäude einzeln oder mit dem Gute verkauft werden, so bezieht der Gutsherr, da wo das Herkommen dies Recht sichert, den sogenannten dritten Pfennig des Kaufgeldes.

Die neuere Gesetzgebung schweigt von dieser Abgabe; sie muß aber in der Regel als eine gutsherrliche betrachtet werden, indem der Gutsherr ursprünglich Rechte an den Gebäuden, Theil an ihren Meliorationen hatte, namentlich durch Lieferung des Bauholzes. — Daß auf vielen einzelnen Häusern diese Last haftete, kam durch den größeren Anbau, Theilung der Güter und der Wohngebäude, Anweisung von Plätzen und Baumaterialien für einzelne Ansiedler auf der gutsherrlichen Area (Vgl. §. 21. des geschichtlichen Anh.). Häufig war der Grund der Abgabe verdunkelt, und man betrachtete sie wohl hie und da irrig als einen Ausfluß der Gerichtsherrschaft. In einem gerichtlichen Bescheid von 1727 heißt es: „Demnechst dan demselben gleichfals injungirt, sich wegen des Verkaufs des Hauses des dem Gerichts- und Grundherrn nach der Landsgewohnheit competirenden 3ten Pfennigs Kaufgeldes halber, und sonst wegen der neuen Beweinkaufung zu qualificiren.“ — Oft findet sich in älterer Zeit unter den verschiedenen Grundberechtigten Streit über den dritten Pfennig. — Die Landsgewohnheit hat sich nur einzeln noch erhalten. Nach Urtheilen von 1789 und 1793 mußte er im Amt Wevelsburg und zu Pömbfen herkömmlich an die Kammer entrichtet werden. — Sollte die Pflicht des Gutsherrn, Bauhülfe zu leisten, mit jener Abgabe correspondiren, so wäre der Fall im §. 21. des Ges. von 1825 mitbegriffen. — Vor einigen Jahren behauptete Fiscus der Königl. Regierung zu Minden, daß observanzmäßig von einer eigenbehörigen Stätte im Veräußerungsfalle bestimmte Procente von den Kaufgeldern als Consensgebühren hätten bezahlt werden müssen. Dieser Anspruch wurde aberkannt, weil das für die zu Frankreich geschlagenen Provinzen gegebene Gesetz von 1825 den ehemals Eigenbehörigen das volle Eigenthum beilege, und der Besitzer eines allodialfreien Grundstücks nicht schuldig seyn könne, für die Erlaubniß zur Veräußerung gewisse Procente vom Kaufgeld als Consensgebühren zu zahlen. Ich kenne den Fall nicht näher, und weiß nicht, ob es wirklich Consensgebühren waren oder eine Realabgabe, die dem dritten Pfennig analog war. Bei den gewöhnlichen eigenbehörigen Gütern waren jene geforderten Procente als etwas Bestimmtes und Observanzmäßiges nicht wohl denkbar, weil die Einwilligung des Gutsherrn nur in einzelnen Fällen ertheilt, und mit dem Erwerber der Weinkauf gebungen wurde, der

ohnehin beim Kaufpreis gar sehr in Anschlag kam. — In wie fern die Abgabe des dritten Pfennigs die Natur eines Abzugsgeldes, oder dieses darauf eingewirkt hat, kann nur nach localen Verhältnissen, und nach den speciellen Fällen beurtheilt werden. Die Stadt Salzkotten hatte z. B. von Jedem, der aus der Stadt zog, und seine Güter verkaufte, den zehnten Pfennig Abzugsgeld zu fordern. Dies Recht wurde ihr im Jahr 1710 in drei Instanzen zugesprochen, und von der Juristenfacultät zu Helmstädt bestätigt. Solche Abgaben cessiren nach jetziger Verfassung.

§. 46. Der Meier ist schuldig, dem Gutsherrn diejenigen Abgaben, welche auf dem Gute oder Grundstück haften, und welche der Vertrag oder das Herkommen bestimmen, jährlich zur bestimmten Zeit und in herkömmlicher Qualität zu leisten.

§. 47. Die Namen, unter welchen diese Abgaben üblich sind, entscheiden nicht über die rechtliche Natur derselben. Sie heißen wohl Pacht, Canon, Zins; der gewöhnliche Name ist aber Heuer, und er begreift in der Regel und vorzugsweise eine gewisse Quantität an Kornfrüchten, deren Maß sich nach dem Vertrag oder speciellen Herkommen des Gutes, nach den Meierbriefen oder alten Heberollen richtet.

Die M. D. §. 7. u. 8. verfügt bloß, daß der Meier seine jährlichen Prästanda — seinen jährlichen Canonem, Zinsen oder Pächte — richtig abtrage. Die Abgabe ist sehr verschieden, und Alles richtet sich dabei nach dem speciellen Herkommen. Auf die Benennung der Abgaben kommt es nicht an, wenn wir nur den Begriff eines als Recognition aus der Emphyteuse fließenden Canons ausschließen. Man hat Gegenden, wo die Abgaben beinahe von jedem Colonat anders sind. Man bemerkt auch, daß die Abgaben der ehemals eigenbehörigen Colonnate meist geringer sind, als die der Meierstätten, welches sich dadurch zur Genüge erklärt, daß von jenen Gütern das alte billige Maß des Herkommens fester gehalten wurde, während bei den Meiergütern die Besitzer mehr wechselten, neue Verträge geschlossen, und die Abgaben ehemals hie und da wegen der einwirkenden Vorstellung eines Pachtcontractes gesteigert wurden.

§. 48. Das Recht des Gutsherrn, und die Pflicht des Meiers, umfaßt gleichmäßig alle übrige Geld- und

Natural-Abgaben, welche vom Gut geleistet werden, und als Reallasten darauf haften, ohne Rücksicht auf die Benennung derselben, und auf ihre ursprüngliche Natur oder geschichtliche Entstehung. — Die Dienste sind ein gewöhnliches, aber nicht wesentliches Zubehör des Meierverhältnisses. (S. Tit. IX.)

Neben der eigentlichen Heuer oder Pacht haben sich eine große Menge von Geld- und Naturalabgaben unter den verschiedensten oft dunkel gewordenen Benennungen erhalten, deren Entstehung zum Theil ungewiß ist, und die zum Theil wohl aus ehemaligen öffentlichen Lasten herrühren. Selbst in den Körnerarten documentirt sich das Alter; selten wird Weizen gegeben. Die Abgaben bilden aber in der Regel einen Complexus von Pflichten, die der Colon dem Gutsherrn schuldet, bei denen keine Untersuchung der Natur der einzelnen Lasten statt findet, denn die Meierordnung sowohl, als die Eigenthumsordnungen deuten genugsam an, daß in der generellen Benennung der Gutsabgaben alle einzelne enthalten sind. Die Snabrücksche C. D. Cap. 14. §. 1. sagt dies mit ausdrücklichen Worten. Die Meierbriefe führen gewöhnlich alle Abgaben mit auf. So heißt es z. B. in einem von 1648: „Dienst, Heuer, Hof-, Herbst- und Maybedegeld, und was sonst aus dem Meierhose gebührt.“ Alle Heberollen, Haus- und Lagerbücher u. s. w. verzeichnen sämtliche aus alter Zeit herrührende Abgaben, welche als Reallasten des Gutes zu betrachten sind. Auch öffentliche Abgaben und Dienste gingen als Reallasten an die Gutsherren über. Erst später bildete sich wieder ein Gegensatz der Steuern, und diese gehören nicht zu den bäuerlichen Lasten. Wo daher das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß allein bestehen geblieben ist, cessiren alle solche Abgaben, die nach jüngerer Verfassung als Steuern zu betrachten sind. So verfügt auch das Gesetz von 1825, §. 58. u. 61., welches in dieser Beziehung oft mißdeutet wird, indem man in den ersten Ursprung solcher Abgaben hinaufgehn zu müssen meint. So haben wir Verhandlungen der Gerichte darüber gelesen: ob die Rauchhühner (pulli areales) Recognitionen für den Grund und Boden, oder für den Schutz der Oberherrlichkeit seyen; mit der ausgesprochenen Vermuthung: das Rauchhuhn scheine Ausfluß der Territorial-Hoheit, Recognition für die Erlaubniß eines neuen Etablissements.

§. 49. Die Abgaben können sowohl in Geld, als in Naturalien bestehen. Eine willkürliche Verwandlung der Naturalabgaben in einen Geldbetrag ist unstatthaft.

Alle Leistungen gründen sich auf ursprüngliche Verträge, oder auf ein unantastbar gewordenes Herkommen, so daß die Abgabe immer als ein unveränderlicher Ausfluß des Guts angesehen wurde. Die M. Kav. C. D. Cap. 6, §. 3. verbietet es, die pro tempore gestattete Verwandlung in Geld als ein immerwährendes Recht gegen den Gutsherrn in Anspruch zu nehmen. Umgekehrt muß aber auch der Bauer das Recht haben, sich einer Veränderung der Abgaben zu widersetzen. Im J. 1681 klagten die Meier zu Merlshausen gegen den Gutsherrn U. von Buchholz darüber, daß sie für die aus jedem Hause zu liefernden 4 Eier und 4 Hahnen, Geld bezahlen mußten. Der Beklagte bezog sich auf *communem observantiam*, wonach für ein Huhn 18 Dt. und für 20 Eier 18 Dt. genommen wurden; dies sey dem Bauer nicht schädlich, ihm aber nützlich, weil er keinen Haushalt habe. Nach weitläufigen Verhandlungen erkannten Vicekanzler und Räte zu Recht: daß Kläger von angemessener Impetition des an statt jährlich schuldiger Hühner und Eier prätendirten Gelds zu absolviren, und zur Annehmung derselben in natura, wie auch zur Refusion verursachter Unkosten, Beklagter schuldig zu erklären sey. — Das Ges. von 1825 §. 17 u. 18. bestimmt, daß, wenn ein Grundstück nur mit jährlichen festen Geldabgaben belastet sey, dem Besitzer eben so das volle Eigenthum zustehet, als ob es von allen Lasten befreit sey, wenn aber andere Lasten darauf hafteten, so habe er nur das nutzbare Eigenthum. Wir sehen keinen praktischen Erfolg von dieser Bestimmung des Gesetzes; denn haftet auf dem Gute gar keine Last als eine Geldabgabe, so muß es ohnehin volles Eigenthum, und der Zins nur ein aufgelegter seyn. Jede andere Last oder Beschränkung würde ohnehin ein Kennzeichen des nicht vollen Eigenthums seyn, und den Besitz in das gutsherrliche Verhältniß verweisen. Warum soll aber der, dessen Zins in einer andern Abgabe als Geld besteht, nicht auch voller Eigenthümer seyn können? Der Gesetzgeber fühlte dies Bedenken, und setzt hinzu: daß ein solcher auch das volle Eigenthum behalte, wenn er es schon vor den fremden Gesetzen gehabt habe. Hiermit hat man sich in einem Zirkel bewegt, und hebt das Besondere, was man verfügen wollte, wieder durch das Allgemeine auf; und es ist nichts gesagt, als: derjenige, der zu einem festen constituirten Zins als Reallast seines vollen Eigenthums verpflichtet war, bleibt voller Eigenthümer, und der Berechtigte behält sein Realrecht.

§. 50. Eben so findet keine Erhöhung der herkömmlich auf dem Gute haftenden Abgaben und Leistungen statt, und der Meier kann keine Verringerung,

und keinen Nachlaß derselben aus irgend einem Grunde fordern.

Das feste unwandelbare Herkommen bei den Abgaben spricht sich in allen Quellen unsers Particularrechts aus. Die Gesetze haben es daher nicht für nöthig erachtet, diesen Punkt zu berühren. Nur ein Delbrücker Landurtheil erklärt sich hierüber unumwunden, und giebt sogar, wenn sich ein Bauer etwas Schwereres hat aufbürden lassen, dem Sohn die Befugniß, sich wieder auf die alte Gerechtigkeit zu beziehen, bei der es bleiben müsse. (Bel. 29, §. 42.). — Daß ein heimgefallenes oder sonst ex nova gratia verliehenes Gut unter neuen Bedingungen kann überlassen werden, ist eben so wenig durch Gesetze untersagt. — Von Remissionen der Heuer bei Unglücksfällen schweigen die Landesordnungen ebenfalls, und es waren solche nirgend üblich, eben weil die Abgabe überall gering war, weil sie sich dem Verhältniß des locarii nirgend näherte, und dessen Grundsätze nicht durchgriffen. So deckten gute Jahre die schlechten. An die Natur des Canons ist jedoch eben so wenig zu denken, sondern die Abgabe hat sich selbständig ausgebildet. — Bei besonderen Unglücksfällen scheint man auch Nachlaß eingeräumt zu haben, z. B. wenn das Gut im Krieg ruinirt wurde. In dem Erkenntniß fürstl. Regierung von 1766 in Sachen des Stiftes Neuenheerse wider Ludovici wird auf die Pachtrückstände erkannt: „Es wäre dann, daß, so viel die Nachstände von den Jahren 1760 und 1761 betrifft, er seine Angabe, daß in solchen Jahren die Ländereien wegen Mangel der Pferde und sonstigen Bedürfnisse nicht bestellt werden können, sondern öde gelegen oder sonst fouragirt seyen, binnen 14tägiger Peremptorialfrist zu erweisen vermöchte.“ — Im Minden-Ravensbergischen regulirten Landesordnungen die Remissionen, da wo sie herkömmlich waren. — Das Gesetz von 1825 spricht auch dem Besitzer die Remissionen ab, beim nutzbaren sowohl als vollen Eigenthum, außer wenn sich sein Besitzrecht durch das Gesetz (durch die Gewährung des nutzbaren oder vollen Eigenthums) nicht geändert hat, und er doch den Anspruch schon früher besaß. Wir fragen: Warum soll aber der Colon den Anspruch verlieren, der erst durch dies Gesetz als nutzbarer Eigenthümer anerkannt wird? Und wenn ohngeachtet seines nutzbaren Eigenthums die Abgabe so hoch ist, daß sie sich dem Verhältniß des locarii nähert, und deshalb gesetzlich die Remissionen gestattet und regulirt waren, warum ist bei der Ablösung, und den Prinzipien der Schätzung, nicht darauf vom Gesetz billige Rücksicht genommen worden? — Das A. Landrecht hat bei seinem Erbzinscanon und Erb-

pachtzins die Vermuthung im Sinn, daß die Abgabe so gestellt sey, daß gute Jahre die Unglücksfälle wieder ausgleichen, und eine Nachsicht gegen den Schuldigen hinreiche, denselben vor Ruin zu schützen. Aber es kann doch in der That andere Fälle geben, wiewohl sie auch bei den Meiergütern und Colonaten selten sind. Und dadurch, daß das Gesetz dem Colon das nutzbare Eigenthum zuspricht, wird er noch kein Erbzinsmann nach den Prinzipien des Landrechts.

§. 51. Der Meier kann sowohl Güter verschiedener Qualität besitzen, und mehreren Gutsherrn in verschiedener Weise pflichtig seyn, als auch ein einzelnes Meiergut von Mehreren, mit Bewilligung des Gutsherrn, theilweise kann besitzen, und die Abgabe von ihnen nach Verhältniß der Theile gehoben werden.

Es beweisen dies die §§. 10. u. 33. der M. D., welche zugleich deutlich zeigen, daß die Abgabe (Gefälle) nicht die Natur eines Erbzinscanons haben. Es ist, wie hieraus folgt, auch nicht verboten, mehrere Meierstätte zu besitzen.

§. 52. Die Hebung oder Ablieferung der jährlichen Abgaben geschieht auf herkömmliche Weise. Dem Gutsherrn gebührt wegen der rückständigen Leistungen der Vorzug vor allen Gläubigern des Meiers.

Es richtet sich die Art und Weise, Ort, Zeit und Förmlichkeiten der Erhebung oder Lieferung nach verschiedenem Herkommen der Güter oder Ämter. Das Vorzugsrecht der Gutsherrn spricht die M. D. §. 25. aus, womit auch die E. Ordnungen übereinstimmen. Das Gesetz von 1825, §. 35. bestätigt dasselbe. Im Uebrigen cessiren die strengen gutherrlichen Zwangsmittel, und die Beitreibung kann nur im gerichtlichen Wege geschehen. (Ges. von 1825, §. 9.). Von dem harten Zwang der E. D. war in unserem Fürstenthum keine Spur; gewöhnlich war die Beitreibung durch den Gutsherrn selbst, mehr Ausfluß seiner Gerichtsherrschaft, als seiner gutherrlichen Gewalt, und das Verfahren war daher geregelter. — Von Zinsbußen fand sich schon lange keine Spur mehr.

Titel IV. Von der Succession in die Meiergüter

§. 53. Das Gut, welches nach Meierrecht besessen wird, wird, wie jedes andere Vermögen, auf die nächsten Erben vererbt; da es jedoch untheilbar ist, so kann es nur von Einem der berechtigten Erben angetreten werden.

§. 54. Es findet auch nicht die bei andern untheilbaren Gegenständen in den Gesetzen vorgeschriebene Art der Theilung und Auseinandersetzung in Betreff eines Meierguts statt, indem es kein freies Eigenthum ist; sondern diejenigen besondern Gesetze und Gewohnheiten treten ein, welche sich auf das Verhältniß der gutherrlichen Verleihung gründen.

Wie sich das Erbrecht ausgebildet hatte, entwickelt der geschichtliche Anhang mit seinen Belegen hinlänglich. Es ist zugleich gezeigt worden, daß die französischen Gesetze für Westphalen die Successionsordnung nicht geändert haben, und daß diese durch das Gesetz von 1825 bestätigt worden ist.

§. 55. Wenn mehrere Kinder vorhanden sind, so succedirt dasjenige in die Güter, welches die Eltern oder, nach deren Absterben, die Vormünder dazu bestimmen. Wenn die Eltern nicht disponirt haben, gebührt den Söhnen der Vorzug vor den Töchtern.

Das Erstere bestimmt die M. D. §. 13.; das Letztere ist als Observanz zu betrachten, der jedoch eine andere specielle Observanz derogiren kann. Bei den Discussionen über die Meierordnung sagte eine Stimme: Die Wahl der Vormünder schein bedenklich, es sey zweckmäßig, dem ältesten Sohne, oder in Ermangelung von Söhnen, der Tochter, im Fall der Fähigkeit, das Successionsrecht zuzugestehen. Eine Andere sagte: Dafern es nicht durch Observanz feststehe, ob das älteste oder jüngste Kind succedire, oder ob dem Vater und auch der Mutter jus eligendi competire, und wie es defectu electionis zu halten, wäre auch hierüber etwas zu verordnen. Dennoch ließ man nähere Bestimmungen weg, und gerichtliche Verhandlungen zeigen, daß man dies dem Herkommen überließ. In einem Urtheil des Richters zu Neuenkirchen vom 19. Jan. 1803 steht: „Es können nach hiesiger Ob-

servanz die Eltern ihr Vermögen und Güter, auch Haus und Hof, von ihren Kindern geben, wem sie wollen, und hat der älteste Sohn beim Successionsrecht nicht den mindesten Vorzug." In einer Resolution der Hofkammer vom 19. Sept. 1803 heißt es dagegen: „Da in der Meierordnung verordnet, daß, wenn mehrere Kinder vorhanden, dasjenige in die meierstädtischen Güter succediren soll, welches dazu von den Eltern benannt, und wogegen der Gutsherr nichts Erhebliches einzuwenden hat, und nach dem Bericht des Amtsrichters es so auch immer in dasiger Gegend gehalten worden, so ist der N. das Successionsrecht in seine elterliche Meierstatt als ältester Sohn zu fordern keineswegs berechtigt; weil aber doch in der Erbfolge bei Meiergütern nach der allgemeinen Landesobservanz die Söhne die Töchter ausschließen, hingegen die Wittwe N. ihre Meierstatt, mit Vorbeigehung ihrer beiden Söhne, der Tochter und ihrem Bräutigam hat verschreiben lassen, so kann das Protokoll nicht bestätigt werden u. s. w.“ — Freilich konnte man sagen, das Gesetz rede allgemein, und gebe in keinem Falle den Söhnen den Vorzug; aber noch ein tieferer Grund bestätigt die Ansicht, daß man es für ein anerkanntes Gewohnheitsrecht hielt, den Söhnen einen Vorzug einzuräumen, indem der Sohn selbst Meier würde, die Tochter aber durch die Heirath, und die damit verbundene eheliche Gütergemeinschaft, das Meierrecht auf ihren Mann übertrug. Beweisend ist es auch, daß bei den eigenbehörigen Gütern die Söhne den Vorzug hatten; doch geht jene Resolution wohl zu weit, wenn auch der Wittwe das Wahlrecht abgesprochen wird.

§. 56. Wenn bei Lebzeiten der Eltern die Succession soll bestimmt, oder das Gut übertragen werden, so ist es erforderlich, daß beide Eltern disponiren.

Die M. D. §. 13. spricht von den Eltern und nicht vom Vater, und es kann dies Recht nicht einseitig dem Vater eingeräumt werden, indem die aus der ehelichen Gütergemeinschaft hervorgehenden Rechte der Ehegatten streng zu wahren sind. Viele Juristen geben nun zwar dem Vater, wegen seiner großen Befugnisse während der Ehe, auch das Recht der Güterübertragung ohne Zuziehung der Mutter; es kann dies aber nicht als rechtsbegründet angesehen werden, so lange man uns bloß hundert Fälle anführen kann, wo es geschehen, und nicht Einen, wo in contradictorio darüber erkannt worden ist. Die Güterübertragung vertritt die Erbfolge, und wenn der Meier gleich inter vivos und mortis causa disponiren kann, so würde doch durch eine einseitige

Disposition über das ganze Vermögen in stehender Ehe, der Zweck der ehelichen Gütergemeinschaft aufhören, und der Ehefrau das Hauptrecht aus derselben, wenn sie Ueberlebende wird, genommen werden. Der Ehemann kann daher so wenig ohne Zuziehung seiner Frau die Güter einem der Kinder geben, als er sie einem Dritten gegen eine Leibrente überlassen kann; und wenn auch die Güterübertragung mit den dabei vorkommenden besonderen Bestimmungen, ein ausgezeichnetes Rechtsgeschäft des Bauernstandes wird, so bleibt doch das Verhältniß in Bezug auf die wechselseitigen Rechte der Ehegatten hier dasselbe. — Dasselbe Princip haben wir in älteren Rechtsfachen ausgesprochen, und namentlich ausgeführt gefunden, „daß nach der Meier D. die Uebertragung erst bei Unfähigkeit des Colonen, und zwar mit beider Eltern Uebereinkunft geschehe;“ wobei denn freilich nach einem zu generalen, und zu verwerfenden Princip, das condominium der Ehefrau mit angeführt, und dessen rechtlicher Effect auch bei den Meiergütern vertheidigt wurde.

§. 57. Wenn erhebliche Gründe gegen den zur Nachfolge bestimmten Meier wegen seiner Fähigkeit obwalten, so kann der Gutsherr eine anderweite Bestimmung fordern.

Die M. D. §. 13. sagt bei der Bestimmung des Successors bloß: „wogegen der Gutsherr nichts Erhebliches einzuwenden hat“. Also nur erhebliche Einwendungen finden statt, keine Wahl, keine Willkür. Der §. 21. bestimmt, daß der Meier auch einem Fremden das Gut nach Wohlgefallen zuwenden oder vermachen kann, wenn dieser „dem Gutsherrn praestanda zu prästiren fähig ist.“ Hier sagt nun das Gesetz nicht, welcher Ausweg dem Gutsherrn bleibt, wenn das Gut wirklich einem Unfähigen vermacht wird, und das Gesetz von 1825 §. 25—29. wird hier zur Aushülfe dienen müssen. Daß aber der Meier vermöge seiner physischen und moralischen Qualität dem Gut muß vorstehen können, ist in der Natur des Meierrechts, und in dem Complexus der dem Meier obliegenden Pflichten gegründet.

§. 58. Bei den ehemaligen eigenbehörigen Meiern tritt völliges Anerbrecht ein. Der Anerbe ist derjenige, welcher, kraft seiner Geburt, nach dem Herkommen, das vorzügliche Recht zur Antretung des Gutes hat. Im Lande Delbrück und Amt Neuhaus ist es das jüngste, im Amt Bocke das älteste Kind. Die

Söhne haben jedoch immer den Vorzug vor den Töchtern.

Das Anerbrecht hat sich bei allen Colonaten in Westphalen befestigt, und es ist der Natur der Eigenbehörigkeit angemessen. Majorat und Minorat wechseln. Im Lande Delbrück hatte immer der Jüngste den Vorzug, und zwar der Sohn vor der Tochter (Delbr. Landrecht Cap. 2. §. 3. 4., Landurtheil Nr. 22. 33. 49. S. Bel. 29.). Analog. bestimmt die Minden: Ravensb. Eigenth. Ordn. Cap. XI. — In Bofe hatte sich besonderes Herkommen erhalten, das man Amt Bofesches Recht nannte. Die fremden Eigenth. Ordn. fanden immer nur subsidiaire Anwendung. Auf das Recht des Anerben haben die Gerichte immer streng gehalten. In einem gerichtlichen Bescheid von 1782 heißt es: „Da ihm Supplicanten nicht zugestanden hat, noch befugt gewesen ist, der rechtmäßigen Anerbin das Anerbgut zu entziehen, und dieses seiner ältesten Tochter zuzulegen, so hat die producirte Beschreibung nicht bestätigt werden können.“

Die Eigenbehörigen des Herrn von der Borch zu Holzhausen und Erwitzen, die stets in einem strengeren Subjection=Verhältniß gehalten worden sind, haben es in unsern Tagen noch erlebt, daß der Gutsherr ihnen alles Erbrecht abgesprochen, und sich nach dem Ableben des Colon, mit Uebergehung der Kinder, die Einziehung des Guts, oder die Verleihung ex nova gratia vorbehalten hat. Er stellte die Behauptung auf, daß er Eigenthümer sämmtlicher Bauerngüter sey, und daß einem jedesmaligen Colon das unterhabende Gut bloß auf seine Lebenszeit, ohne einen Erbanspruch und ohne irgend ein Meierrecht, eingeräumt sey. Die Sache kam zur Sprache in dem Proceß des Tagelöhner H. Bonnenberg, vulgo Flörken zu Erwitzen Klägers, gegen den Freiherrn von der Borch zu Holzhausen; und durch drei Erkenntnisse, nämlich des Königl. Westph. Districts=Tribunals zu Hörter vom 1. Oct. 1814; des Königl. Preuß. Oberlandes=Gerichts zu Paderborn vom 1. März 1816, und des Geh. Ober=Tribunals zu Berlin de publ. den 2. Oct. 1817, wurde der Beklagte verurtheilt, dem Kläger das von seinem Vater herrührende Meiergut herauszugeben, und die gezogenen Nutzungen seit 1794 zu erstatten. Der Beklagte gründete seine Rechte hauptsächlich 1) auf eine Menge alter Scripturen seines Familienarchives, und historische Notizen eines Hausbuches, wornach seine Familie ihre Güter zu Ende des 15. Jahrh. erworben, leibeigene Knechte und Mägde zusammengebracht, und durch sie die Cultur jener damals verödeten Gegend begonnen habe. Aus ihnen haben sich allmählig die

Dörfer Holzhausen und Erwiken gebildet. 2) Er behauptete, daß diese Leibeigenen, welche allmählig selbständige Bauernfamilien gebildet, stets ihre Güter nur auf Lebenszeit erhalten hätten, und documentirte freilich aus einer Menge gerichtlicher und commissarischer Verhandlungen nicht nur, daß jene Eigenbehörigen im 17. und 18. Jahrh. auf einer sehr niederen Stufe der Bauern standen, sondern er legte auch noch aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts Verleihungsbriefe auf, worin eheliche Söhne unter folgender Formel beliehen worden: „Wird dem N. die mir eigenbehörige Süpersche Stette nebst dem dabei befindlichen Inventario mit Vorbehalt des vollen Eigenthums ad dies vitae und länger nicht, und zwar ohne Erb- oder Meierrecht nach hiesigem Gebrauch untergethan, wogegen der neue Meier verspricht, die Landes-onera richtig abzutragen... auch nichts, weder die Stette, noch das dazu gehörige Inventar, so Beibes dem Gutsherrn eigenthümlich, in decadence kommen zu lassen... keinen Brautschatz oder Aussteuer (welches der Leibeigenthumsherr nach hiesigem Gebrauch auf alle Fälle, es werden solche von der Stelle oder von den anderen Habseligkeiten versprochen, vor sich behält) ohne Consens, und zwar bei Nichtigkeit, zu verschreiben.“ Dies ist aus einer Verleihung von 1767 gezogen, und wir sehen auch hieraus, wie man erbliches Colonat- und Meierrecht in unserer Provinz gleich, und dem willkürlichen Lusthuh zur Cultur entgegenstellte. 3) Beklagter gründete sich auch auf einen mit den Bauern im Jahr 1657 in Betreff der Dienste geschlossenen Vergleich, wo es in der landesherrlichen Bestätigung heißt: „hat der von der Borch mit seinen Hausprotocollis und anderen genügenden Beweisthumben dargethan, daß klagende Hausleute alle ihm leibeigen seyen, die unterhabende Güter allemahl per contractum nur Jeder auf sein Leblang, ohne einige Erbsprüche oder Meierrechte dazu genommen haben u. s. w.“ — Den in diesem Rechtsstreit gesprochenen Erkenntnissen pflichten wir mit voller Ueberzeugung bei, möchten aber den Gründen noch Einiges hinzufügen. Die Einführung der Dsnabr. und Minden-Ravensberg'schen Eigenthumsordnungen (1764) wird an die Spitze der Entscheidungsgründe gestellt, und da hierdurch die Succession bestimmt, und die desfallsige Verordnung als ein allgemeines Landesgesetz zu betrachten sey, so müßten jene Eigenthumsordnungen auch in den Dörfern Holzhausen und Erwiken zur Anwendung kommen. Wir behaupten dagegen, daß jene Eigenthumsordnungen, nach klarem Inhalt des landesherrlichen Rescripts selbst, bloß für die fürstlichen Eigenbehörigen eingeführt wurden, und daß man ein allgemeines Landesgesetz theils in anderer Form würde gegeben haben,

theils auch um der wenigen Eigenbehörigen der übrigen Gutsherrn willen sich über ein zu erlassendes Gesetz mit diesen in keine Collision setzen mochte. Wären jene Verordnungen aber auch allgemein eingeführt worden, so könnten sie doch die Frage, ob ein erbliches Colonatrecht vorhanden sey, nicht entscheiden, denn ihre Einführung supponirte ja unbedingt die Annahme, daß die Verhältnisse der Paderbornschen Eigenbehörigen im Wesentlichen auf denselben Grundlagen beruhten, wie im übrigen Westphalen; man konnte aber das Institut nicht damit abändern, Erbrecht da einführen wollen, wo bisher keins statt gehabt hatte, oder wohl-erworbene Rechte der Gutsherrn oder der Colonen kränken. Es ist anerkannt, daß die Eigenthumsordnungen nur ein Subsidiarrecht bildeten. — Sehr richtig bemerkt aber das Appellationsgericht, daß dem Gutsherrn im vorliegenden Falle der stringenste Beweis obliege, daß dem fraglichen Colon, oder seinem Vorfahr, das Gut nur unter der Bedingung sey gegeben worden, daß gegen die Descendenten nach Willkür könne verfahren werden, daß dieser Beweis nicht ist geführt worden, und das Hausbuch mit seinen Notizen nichts beweisen kann. Es geht vielmehr aus einzelnen Piecen der voluminösen Acten hervor, daß der Gutsherr nur dann die Colone für heimgefallen erachtete, wenn keine Kinder da waren. So oft schlechte Zeiten, namentlich durch Kriege, entstanden, erlagen die Bauern dem Druck, und es blieben Stellen öde und verlassen. Diese zog der Gutsherr zum Theil ein, und verband sie mit seinem Gut. Nach dem siebenjährigen Kriege war über die Hälfte der Stätten öde geworden. Auch hierdurch bildete sich der Begriff eines willkürlichen Rechtes aus; die abgehörten Zeugen haben aber das Gegentheil aus ihrer Erfahrung bekundet. — Prüfen wir den Fall mit historischem Blick, so entwickelt sich sehr leicht die begründete Ansicht, daß die ganze Behauptung des Gutsherrn sich auf eine verworrene Familiensage von der Entstehung dieser beiden Dörfer gründet, die verunstaltet in die Hausbücher und Familienpapiere überging. Die Härte späterer Gutsherrn vermengte diese Tradition von mitgebrachten Sklaven (es sollen sogar Letten darunter gewesen seyn) mit den verworrenen Ideen, die seit Einführung des römischen Rechts, und während des Kampfes mit dem aufblühenden Bauernstand sich überall in den Köpfen der Gutsherrn bildeten. Die Vorstellung eines strengen Leibeigenthums mit seinen Folgen, das prätendirte Recht, den Sterbfall als eine völlige Beerbung anzusehen, gab hier eben so leicht Veranlassung zu der Meinung, daß der Colon gar nichts vererben könne, weil Alles dem Gutsherrn gehöre, so wie zu der Extension, daß sein Colonatrecht erblich seyn könne:

als wir auf der andern Seite bei den freien Meiern zur Genüge gesehen haben, wie man sie in Zeitpächter zu verwandeln, und eben so willkürlich mit ihnen zu verfahren strebte. Mag der erste Gutsbesitzer von der jetzigen Familie in den anarchischen wilden Zeiten des 15. Jahrhunderts verödete Güter zu Holzhausen vorgefunden, und einige leibeigne Colonen-Familien mitgebracht haben: daß diese aber die Dörfer Holzhausen und Erwißen zuerst gegründet, ist ein Märchen. Daß solche Colonen noch am Ende des 15. Jahrhunderts unter rein willkürlichen Bedingungen seyen eingesetzt worden, widerspricht der Geschichte, die uns hinreichend belehrt, daß gerade nach jenen anarchischen, das Land entvölkernden Zeiten den Colonen günstigere Bedingungen gesetzt, ihre Zustände überall verbessert wurden. Die Idee der Erblichkeit des Colonats war aber schon tief gewurzelt, und zum beiderseitigen Vortheil als wesentliches Erforderniß erkannt. Hier liegt kein Vertrag mit den Colonen vor, wie ihn z. B. die Herren von Westphal mit ihren Ansiedlern zu Fürstenberg im Jahr 1449 schlossen (Archiv IV. 2. S. 154), welche Freiheit an die Spitze ihrer Bewilligungen setzten; um so mehr ist die Analogie der Landesverfassung und der Landesgewohnheiten als Basis zu vermuthen und anzunehmen; und dies erhält noch mehr Grund, wenn wir die älteren Landesverordnungen, welche von den Meiern und Eigenbehörigen im Allgemeinen reden, in Erwägung ziehen. Ein Beweis der gleichmäßigen Ausbildung der Colonat-Verhältnisse in diesen Dörfern und ihrer Erblichkeit ist auch der Weinkauf, und der erbliche Familienname der Stätten (Hausname). Der Kläger in obenangeführter Sache heißt: vulgo Flörken, und es war schon ein Bauer mit dem Hausnamen Flörken, der im Jahr 1656 vor den Commissarien zu Neuhaus wüthend sein Colonat-Verhältniß dem Gutsherrn kündigte, und erklärte: „Daß er lieber Andern die Schweine hüten, als des Junkers Meier seyn wolle.“ — Ueber die drückenden ungemessenen Dienste sind zwei Jahrhunderte zwischen den Bauern und dem Gutsherrn Prozesse geführt, und es ist selbst vom Reichskammergericht zu Wehlar ein Urtheil gesprochen worden. Warum kündigte der Gutsherr nicht den Bauern, und nahm Andere, die sich seiner Willkür ergaben? Selbst die Burgfestdienste, über welche jene Sentenz mit erkennt, beweisen, daß die Colonatverhältnisse schon vor dem Ende des 15. Jahrh. müssen gegründet gewesen seyn. Die ganze Prätension war nur ein Schreckbild, mit dem man die Bauern einschüchterte, und das nun endlich verschwunden ist. —

Derselbe Gutsherr ist in einem andern Rechtsstreit als Kläger gegen Wilhelmine Lenschen zu Holzhausen nicht besser gefahren.

Diese Sache war jedoch von ganz anderer Art, wiewohl sie meist, und zwar zu ihrem größten Nachtheil, mit denselben Waffen vertheidigt wurde. Eine Wittwe Koch, vulgo Tappe, starb im April 1817 ohne gesetzliche Erben, und hinterließ ein Testament, wodurch sie die Beklagte, die unverehelichte Wilhelmine Lenschen, zur Erbin einsetzte. Diese Disposition focht der Gutsherr an, und nahm das Gut in Anspruch, wurde aber durch das Erkenntniß des Land- und Stadtgerichts zu Nieheim vom 30. Januar 1819, des Königl. Ober-Landesgerichts zu Paderborn vom 19. October 1821, und des Königl. Geh. Ober-Tribunals zu Berlin vom 26. März 1824 lediglich abgewiesen. 1) Der Hauptgrund des Klägers war wieder, daß vermöge der früheren Leibeigenschaft das Gut sein Eigenthum sey, und die vorige Besitzerin nur ein Nutzungsrecht auf Lebenszeit gehabt habe, weshalb sie kein Testament zu seinem Nachtheil habe errichten dürfen. Erst später rückt er der Behauptung eines Heimfalls näher, deducirt sein Recht aus den Eigenthumsordnungen, und bemerkt, daß die westphälische Gesetzgebung das Heimfallsrecht nicht aufgehoben habe; indem er aber auf das Gesetz von 1820 kömmt, leitet er sein Recht aus der bloßen Zeitpacht her, da doch offenbar, wenn auch eine Verleihung auf Lebenszeit begründet gewesen wäre, dieser Umstand allein das wirklich existirende Colonatverhältniß nicht in ein Pachtverhältniß umwandeln konnte. Diese negirte Erblichkeit des Colonats erhält aber, was man übersehen hat, einen noch größeren Stoß durch ein Document, welches Kläger selbst auslegt, nämlich ein Friedensgerichtsprotocoll vom 15. Februar 1812, wodurch die Lasten der Colonate constatirt worden. In diesem erklärt der Gutsherr: „Daß jeder Vollmeier und Halbmeier, wie auch Groß- und Klein-Kötter bei Antretung seiner Stätte ein Gewisses an Geld, unter dem Namen Weinkauf, bezahlen müsse. Das Quantum sey jedoch unbestimmt, und werde gewöhnlich nach Maßgabe der Wohlhabenheit der anzutretenden Stätte vom Gutsherrn festgesetzt; übrigens könne dieser Weinkauf bei einem Vollmeier die Summe von 60 Thaler, bei einem Halbmeier die von 30 Thaler, bei einem Großkötter die von 15, und bei einem Kleinkötter die von 10 Thaler nicht übersteigen.“ Welch schlagender Beweis, daß die Verleihung auf Lebenszeit nur eine veraltete Formel war, die man anfangs beibehalten hatte, um den zu accordirenden Weinkauf in desto helleres Licht zu stellen. — 2) Die Beklagte hat aufs möglichste Alles, und sogar die frühere Leibeigenschaft abgeleugnet, der Masse von beigebrachten Beweisen widersprochen, und behauptet, daß es gar nicht darauf ankomme, da die Eigenbehörigkeit durch die westphälische Gesetzgebung aufgehoben sey.

Diesem wird der bekannte Satz hinzugefügt, daß die Einführung des französischen Gesetzbuches alle besondere Gesetze über die Successionsrechte aufgehoben habe. Dann wird die Aufhebung des Heimfallsrechts aus dem 6. Art. des Ges. vom 23. Januar 1808 hergeleitet, der den Sterbfall aufhebt, und aus dem Ablösungsgesetz vom 18. August 1809, welches das Heimfallsrecht nicht erwähnt. (Das Gesetz vom 25. Juli 1811, welches die Ablösung der Laudemien und des Heimfallsrechtes regulirt, muß nicht zur Hand gewesen seyn.) Aus dem Gesetz von 1820 (§. 52.) wird namentlich deducirt, daß, wenn auch Kläger ein Heimfallsrecht gehabt hätte, er sich doch nun mit der Ablösungsrente begnügen müsse. Wie sehr dies Alles von dem wahren Gesichtspunct der Sache abweicht, liegt zu Tage. — 3) In den Erkenntnißgründen des Appellations-Richters wird hauptsächlich davon ausgegangen, daß Kläger den Beweis seines Eigenthums, und daß das fragliche Gut jedesmal nur ad dies vitae verliehen worden, schuldig geblieben sey. Namentlich sey der *modus acquisiti dominii* nicht bewiesen, und die Ueberlassungsurkunde an den letzten Besitzer nicht beigebracht, was zur *Vindicationsklage* erforderlich sey. Auf den ferneren Beweis wegen des Leibeigenthums komme es nicht an, da in den während der westphälischen Regierung aufgenommenen Protocollen nur Geständnisse wegen Verpflichtung zu Prästationen enthalten seyen, die auf ein hier vorwaltendes Meierstädtisches Verhältniß schließen ließen, welches nach der Meierordnung §. 1. so lange präsumirt werden solle, bis eine andere Eigenschaft bewiesen werde. Nehme man hiernach eine meierstädtische Qualität an, so sey nach §. 21. und 22. nicht zu bezweifeln, daß die Wittve Koch die Beklagte durch ein Testament habe zur Erbin einsetzen können. — Diese Folgerung ist sehr leicht, aber die Vorderläge sind falsch. Die westphälischen Protocolle constatirten die Reallasten, die Leibeigenschaft war schon aufgehoben, und das Gesetz bestimmte, welche Lasten als Ausfluß derselben zu betrachten seyen. Der §. 1. der Meierordnung redet bloß vom Gegensatz der Meier- und Zinsgüter, und ist nicht der entfernteste Grund vorhanden, hier die eigenbehörigen Güter mit hereinzuziehen. — Die Sentenz bemerkt noch, daß, wenn man auch ein früher bestandenes Leibeigenschaftsverhältniß annehmen wolle, doch bekanntlich in hiesiger Gegend *testamenti factio* vorhanden sey. Uns ist dies unbekannt, und bloß für das Land Delbrück erwiesenes Herkommen (s. oben §. 41.). Ferner wird angeführt, daß für ein vererbliches Besitzrecht die Vermuthung streite, und der Beweis des Gegentheils nicht geführt sey. Hier ist aber von einer Disposition durch letzten Willen die Rede, deren Beschrän-

fung sich sehr gut mit einem erblichen Besitzrecht verträgt. Aus dem Gesetz von 1820 wird das nutzbare Eigenthum an dem in Frage befindlichen Colonat hergeleitet, und erklärt, daß das vom Kläger in Anspruch genommene Recht sich nicht unter den in §. 16. und 21. vorbehaltenen Rechten finde. Mag man nun aber für den Kläger die Behauptung einer Zeitpacht, eines Colonatrechts auf Lebenszeit (Leibgeding), oder ein Heimfallsrecht annehmen, so enthalten doch die §§. 18. und 52. allerdings die Normen für den vorliegenden Fall.

Unserer Ansicht nach war der Beweis der früheren Eigenbehörigkeit der beiden Dörfer des Herrn von der Borch vollkommen geführt, und der Beklagten lag es ob, die Freiheit ihres Colonats zu beweisen. Führte sie den Beweis, so rückte sie hiermit in das Rechtsverhältniß der Paderbornschen Meier, und vermöge der Meierordnung war sie als Testamentserbin vollkommen anzuerkennen. Führte sie den Beweis nicht, so durfte die letzte Besitzerin, bevor sie das Heimfallsrecht abgelöst hatte, das Colonat nicht in fremde Hände bringen. Dies entschied sowohl die Analogie der westphälischen Colonat-Verhältnisse überhaupt, als der ausdrückliche Inhalt der recipirten Eigenthumsordnungen. Und diese Rechtsansicht war vor dem Gesetz von 1825 die begründete; sie ist es auch nach demselben durch ausdrückliche Bestimmung des §. 37. geblieben.

§. 59. Auch gegen den, welcher vermöge des Anerbrechts in das Gut succedirt, kann der Gutsherr, wenn er unfähig ist, Einwendungen machen, und es folgt alsdann derjenige, welcher nach ihm das nächste Recht vermöge der Geburt hat. Der Anerbe, welcher, ohne sein Verschulden, das Gut anzutreten unfähig ist, erhält neben dem Brautshaß, den er erhalten würde, wenn er nicht Anerbe wäre, eine gewisse vertragsmäßige oder herkömmliche Summe für den Abstand.

Die Eigenth. Ordnungen enthalten strengere Bestimmungen als da gelten, wo sich das Herkommen selbständig ausbildete. Sogar wenn der Anerbe zu jung ist, kann nach der Minden-Ravensbergischen Eigenth. Ordnung der Gutsherr unter den Geschwistern willkürlich wählen. Dem Anerben muß aber ein Abstand gegeben werden (Cap. XI. §. 2.). Auch im Paderbornschen wurde die freie Wahl des Gutsherrn, wenn der Anerbe wegen Jugend übergangen werden mußte, in Anspruch genommen. In einem Bericht des Justizbeamten von Delbrück (1792) wird dies nach der

Eigenth. Ordn. ausgeführt, und hinzugefügt: „Finde ich dahier nachrichtlich verzeichnet, daß im Fall, wo der Unerbe wegen der Jugend übergangen werden mußte, eine willkürliche Wahl unter den Kindern statt hatte, ohne Rücksicht auf die Söhne; hingegen in jedem andern Falle, wo der Unerbe abgehe, die successio juxta ordinem, und zwar mit dem Vorrecht der Söhne statt habe.“ Das Landrecht von Delbrück, welches auch den unfähigen Unerben überspringt, und zum nächstfolgenden greift, bestimmt nur (Cap. 2. §. 5.), daß, wenn der Unerbe noch zu jung sey, die Aeltern einem andern Kinde die Güter gegen ein Abstandsquantum geben können. Und hier erkennen wir den natürlichen Gang des Gewohnheitsrechtes, wornach die Aeltern das Recht erlangen, für das Beste des Gutes eine andere Wahl zu treffen, und dagegen den Unerben für sein angeborenes Recht zu entschädigen. Bald griff aber der Gutsherr selbst ein, und bestimmte gleichfalls ein Abstandsgeld, das früher vertragsmäßig war, wie nach der Minden-Ravensb. Eigenth. Ordn., oder usurpirte sich ganz die freie Wahl, sogar unter gleich Berechtigten, wie nach der Calenbergischen Meierordnung (Cap. 5. §. 3. u. 8.). Versuche der Art finden sich auch in unserm Fürstenthum. In dem Bescheid eines Patrimonialgerichts von 1720 heißt es: „Weilen in eigenthumblichen Gütern dem Guts- und Aigenthumbsherrn frei steht, Einen von den Kindern zum Meier des Guts zu benennen u. s. w.“ Oft führte die Noth zu einer solchen Maßregel. In einem amtlichen Bericht von 1791 heißt es: „Nach den durch Gewohnheit eingeführten Delbrückschen Eigenthumsrechten ist es zwar eine ausgemachte Sache, daß den jüngsten Söhnen ex primo thoro das Unerbrecht der eigenbehörigen Stetten competire, gleichwohl hat man von Zeit zu Zeit Fälle und so dringende Ursachen gehabt, bei einzelnen Vorfällen von der Regel abzugehen, und mit Vorbeigehung besagter lehtgeborenen Söhne die praedia den erstgeborenen Kindern aufzutragen, wovon in den Delbrückschen Gogerichts-Protocollen mehrere Beispiele anzutreffen sind.“ Dem ausgebildeten Erbrecht unserer Colonen war aber ein solches strenges gutsherrliches Recht nicht angemessen, und wiewohl man sich, nach der Einführung der fremden Eigenth. Ordn. oft auf deren Vorschriften berufen hat, so waren sie doch dem älteren Gewohnheitsrecht fremd, und wo sie sich noch erhalten hatten, sind sie, als Folge persönlicher Gewalt des Gutsherrn über den Colon, durch das Gesetz von 1825 §. 7. gänzlich aufgehoben worden.

§. 60. So wie selbst die Aeltern dem Unerben das Gut nicht entziehen, und der Tochter, so lange Söhne

vorhanden sind, nicht den Vorzug geben können, so tritt das Anerbrecht doch bei neuerworbenen Gütern dergestalt außer Kraft, daß die Aeltern die Wahl haben, welchem von ihren Kindern sie das Gut geben wollen.

Dies Herkommen hatte sich meist in Westphalen gebildet; vielleicht aus der Idee, daß bei den von den Vorfahren herrührenden Gütern eine *successio ex pacto et providentia majorum* eintrete. Es ging in die Eigenthums-Ordnungen über. Vgl. Minden-Ravensb. Eigenth. Ordn. XI. §. 13. So ist die Bestimmung auch in das alte Delbr. Landrecht Cap. 2. §. 7. gekommen, und dessen Glossator fügt hinzu: *sine distinctione sexus aut aetatis liberorum. Denominatus autem quotam filialem ceteris fratribus sororibusque exsolvere tenetur.* — In neuerer Zeit wurde der Fall bei der Disposition eines Einwohners des Landes Delbrück streitig, und die Hofkammer entschied sich für die unbedingte Beibehaltung des Anerbrechts. Von der Königl. Preuß. Regierungs-Commission wurde aber unterm 4. Febr. 1803 rescribirt: „Der Colon Anton Flütters in Hövelhof hat sich bei uns darüber beschwert, daß ihm von der Königl. Interims-Hofkammer nicht verstattet werden wolle, sein eigenbehöriges Colonat seinem ältesten Sohne mit Uebergehung des Jüngeren zu übertragen, und sich deshalb auf das Herkommen im Lande Delbrück, und auf ein, auf dessen Grund abgefaßtes Landurtheil berufen. Wir geben daher dem Gogräfen Gronefeld zur Delbrück hierdurch auf, dem A. F. zu verstaten, sein eigenbehöriges Colonat mit Vorbeiehung des jüngsten Sohnes seinem ältesten zu überlassen. Jedoch wird dabei ausdrücklich bemerkt, daß dadurch die Gültigkeit der Delbrücker Landurtheile durchaus nicht anerkannt wird, indem dies der künftigen Gesetzgebung ledig überlassen bleiben muß, sondern daß, weil der Fall zweifelhaft ist, solcher blos in Hinsicht des bisher bezeugten guten Benehmens der Einwohner des Landes Delbrück zu deren Gunsten, jedoch *citra consequentiam*, ist entschieden worden.“

§. 61. Wenn Kinder aus zwei Ehen vorhanden sind, und der Anerbe noch nicht bestimmt oder anerkannt ist, so haben die Kinder erster Ehe immer den Vorzug vor denen der zweiten Ehe. Wenn aber Jene ohne Leibeserben versterben, so erwächst das Anerbrecht auf die Kinder zweiter Ehe.

Der Fall konnte zwar selten, und am wenigsten bei den eigenbehörigen Gütern vorkommen, daß Kinder erster und zweiter Ehe

sich, um das Anerbrecht stritten, weil schon beim Eingehen der zweiten Ehe eine Auseinandersetzung, und also auch eine Bestimmung wegen des Colonats nöthig wurde. Die Meier-Ordnung bestimmt aber §. 13. den Kindern erster Ehe den Vorzug, wenn nicht besondere rechtliche Ursachen eine Aenderung nöthig machen (s. unten §. 96.). Auch die Eigenth. Ordn. geben den Kindern erster Ehe den Vorzug, und die Delbrücker Landurtheile (Bel. 29. Nr. 4. u. 19.) zeigen auch für Paderborn das allgemeine Herkommen. Kinder erster Ehe, als rechte Anerben, können selbst, wenn sie übergangen sind, das Gut wieder fordern. In einer im Jahr 1791 von der Geh. Canzlei entschiedenen Rechtsache Weltken g. Bücker, sagt der Referent: „Sowohl nach der dahier bei Ermangelung einer erweislichen besonderen Gewohnheit angenommenen Dsnabrück- und Ravensbergischen Eigenthumsordnung, als nach der in Gemäßheit der hiesigen Landesconstitutionen und der bisherigen Observanz erlassenen Meierordnung §. 13. gebührt jedesmal den Kindern erster Ehe das Erbfolgsrecht in eigenbehörigen und meierstädtischen Gütern, und wiewohl, wenn ein leibeigner Ehegatte verstirbt, dem Ueberlebenden mit des Gutsherrn Einwilligung wieder auf das Erbe zu heirathen vergönnt wird, so kann doch der Person, welche auf die Stätte kömmt, die Bewohnung derselben nur auf gewisse von dem Gutsherrn zu bestimmende Jahre, und bis der Anerbe das erforderliche Alter erlangt, zugestanden werden.“ Wir sehen hieraus, daß das Herkommen sowohl den Eigenth. Ordn. derogirte, als auch, daß die Meier-Ordnung sich auf Herkommen gründete. — Das Delbrücker Landrecht (Cap. 2. §. 11.) bestimmt, daß, wenn der Anerbe geheirathet habe, und vor den Aeltern, und vor Annahme der Güter sterbe, die angeerbte Succession doch auf seine Frau und Kinder falle. Dies erscheint als consequent; wir müssen aber denken, daß durch die Heirath schon die Einwilligung der Aeltern zur Uebernahme des Guts erfolgte, denn hätte der Anerbe aus dem Gut geheirathet, so wäre er dadurch des Anerbrechts verlustig gegangen; wir müssen zugleich supponiren, daß die Frau schon durch Beweinkaufung sich zum Gute qualificirt hatte, und so motiviren auch die Eigenthumsordnungen den Fall. — Bei den Meiergütern kann der Fall nicht eintreten, weil hier das Anerbrecht nicht durch den Rang der Geburt entschieden wird.

§. 62. Auch abgefundene Kinder oder Erben können noch zur Succession des Meierguts gelangen. Bei den eigenbehörigen Gütern sind sie des Anerbrechts ver-

lustig, wenn nicht specielles Herkommen etwas Anderes verfügt.

Bei den Discussionen über den ersten Entwurf der Meier-Ordnung wurde desiderirt: „ob die abgehenden Kinder, besonders vor realer Abfindung, Successionsrecht behielten in casu decedentis coloni aut innupti.“ Wahrscheinlich gründet sich hierauf die Bestimmung der Meier-Ordnung §. 22. Es war Sitte des bürgerlichen Familienlebens, durch gemeinsamen Fleiß so viel zu gewinnen, um den allmählig heranwachsenden Kindern durch eine Ausstattung, durch eine Mitgabe, ihr Fortkommen zu sichern. Sie wurden hiermit ausberaden, und verloren den ferneren Anspruch am Vermögen, ohne deshalb ihre eventuellen Erbrechte aufzugeben. Die Gutsherren extendirten dies zu ihrem Vortheil, und nahmen den Heimfall in Anspruch, wenn der Anerbe starb, und die übrigen Kinder abgefunden waren. Die Meierordnung stellt das volle Erbrecht wieder her. Bei den eigenbehörigen Meiern wurde es aber nicht anerkannt; denn analog mit den Eigenth. Ordn. zeigt auch das Delbrücker Landrecht (Cap. 2. §. 9. 10. 11.), daß abgefundene Kinder nicht mehr zum Gute gelassen wurden. Es schien dies nicht hart, weil die Abgefundenen gewöhnlich auch in ein anderes Gut verheirathet, und folglich das Erbe anzutreten außer Stande waren. Denn das Delbrücker Landrecht sagt, daß, wenn noch ein Unverheiratheter oder Unabgefundener vorhanden sey, dieser sich das Anerbrecht zumassen könne, welches im gemeinen Leben ein Himmelfall genannt werde. — Daß der Anerbe dann, wenn die Anrechte der Uebrigen erloschen waren, disponiren und einen Anerben ernennen konnte, sagt auch §. 9. des Delbrücker Landrechts.

§. 63. Uneheliche Kinder haben kein Anerbrecht und kein Successionsrecht in die Meiergüter.

Die Meier-Ordnung deutet dies nur indirect an. — Das Delbr. Landrecht (Cap. 2. §. 12.) sagt es ausdrücklich, und die Landurtheile (Bel. 29.) bestätigen dasselbe im §. 34. Es war den Rechtsansichten des Mittelalters fast überall gemäß. — Die Carlsbergische Meier-Ordnung Cap. 5. §. 6. schließt sie ausdrücklich aus. Man könnte nun bemerken, daß die Rechte der unehelichen Kinder sich durch das allgemeine Recht anders gestellt hätten; allein dies kann nur auf das Allode Bezug haben, und nicht auf das Bauerngut, so lange die Rechte des gutsherrlichen Verhältnisses dadurch gekränkt werden können.

§. 64. Auf die Succession in das Meiergut kann, eben so wie auf das Anerbrecht bei ehemaligen eigenbe-

hörigen Gütern, gültig Verzicht geleistet, und von den Descendenten des Verzichtenden alsdann kein weiterer Erbanpruch am Gut gebildet werden. Die dem Verzichtleistenden für den Abstand gewöhnlicher Weise zu gewährenden Vergütung richtet sich nach Vertrag und Herkommen.

Die Frage, ob Einer, der sich des Anerbrechts zu erfreuen hatte, darauf verzichten, und somit auch seinen Kindern das zu hoffende Anerbrecht entziehen könne, hat neuerlich in einem Rechtsstreit eine weitläufige Erörterung gefunden, die zugleich auf die Untersuchung der Natur des Paderbornschen Anerbrechts im allgemeinen geführt, und ein schönes Gutachten unsers ersten Germanisten, des Herrn Hofrath Eichhorn, veranlaßt hat.

Zuvörderst wollen wir bemerken, daß nach altem Recht schon die Ausstattung für einen völligen Verzicht, sowohl bei den Meiern als Eigenbehörigen galt, und namentlich das Anerbrecht auf die zweite Ehe überging, wenn die Kinder erster Ehe ihre Abfindung angenommen hatten (Bösendorfer Prot. von 1579, Beleg 6., und Delbr. Landrecht Cap. 2. §. 8.). — Daß bei den Eigenbehörigen bloß durch Einheirathung in eine andere Stätte das Anerbrecht aufgegeben werde, ist durch ein Erkenntniß des Geh. Ober-Tribunals vom 31. Mai 1826 in Sachen Pieper g. Lindemann und dessen Frau, geb. Deitering, anerkannt worden. Die jüngste Tochter hatte für 200 Thaler durch einen Vertrag vom Jahr 1818 ihr Anerbrecht am Deiterings-Colonat im Mindenschen der älteren Schwester abgetreten, und auf ein anderes Colonat geheirathet; sie focht aber, auf den Grund ihres Anerbrechts, den Vertrag als nichtig an, und wurde abgewiesen, weil schon durch Einheirathen in eine andere Stätte das Anerbrecht verloren gehe, und die fremde Gesetzgebung die Bedingungen der Modificationen nicht aufhebe, woran ein früher erworbenes Recht geknüpft war. Da der Vater schon im Jahr 1800 gestorben sey, und Mitklägerin ihr Successionsrecht aus den älteren Gesetzen herleite, so habe sie solches nur ausüben können, wenn sie nicht in ein anderes Colonat einheirathete, da die späteren Gesetze ihr Anerbrecht nicht erweitert, und zu einem unbedingten Recht erhoben hätten. Auf die angebliche Nichtigkeit des Vertrags von 1818 könne es daher gar nicht weiter ankommen.

Was nun jenen Paderbornschen Rechtsfall betrifft, so ist er enthalten in der Sache des Burgemeisters Eifernkötter, als Vormunds der minorennen Bobbert zu Gerden, wider den Joh. Ha-

newinkel daselbst. Ein gewisser Hanewinkel war Meier zu Gerden und zweimal verheirathet. Aus erster Ehe war eine Tochter, Marie, verheirathete Bobbert, vorhanden, welche vier Kinder hatte, und nach ihres Mannes Tode im Jahr 1808 sich mit Johann Köneke verheirathete. Sie schloß mit ihrem Vater, dem Vater des Bräutigams, und den angeordneten Vormündern, einen Ehecontract, in welchem festgesetzt wurde: daß die Braut zwar als Vorkind Anspruch an den meierstädtischen Gütern ihres Vaters mache, welchen dieser nicht zugestehet; um aber allen Streitigkeiten vorzubeugen, verspreche ihr der Vater, außer den erhaltenen 359 Thalern, noch 900 Thaler als Abfindungsquantum, wovon den Kindern die Hälfte angewiesen wurde. Der Hanewinkel übergab nun die Meierstätte, gegen einen Leibzuchtvertrag, und unter Consens des Gutsherrn, seinem Sohn zweiter Ehe, Johann. Die Könekeschen Eheleute geriethen aber in Concursum, und das vormundschaftliche Gericht autorisirte den Vormund der Bobbertschen Kinder, auf den Grund des §. 13. der Meierordnung die Succession in die Güter, worauf ihre Mutter verzichtet hatte, in Anspruch zu nehmen, indem Kindern erster Ehe der Vorzug gebühre, und der Verzicht nichtig sey, weil ein Immobile der Minorennen nicht nach den Vorschriften des französischen Gesetzbuches veräußert worden sey. Das Königl. Land- und Stadtgericht erkannte unterm 21. December 1821 den Bobbertschen Minorennen wirklich das Successionsrecht zu, und verurtheilte den Beklagten, die Meiergüter an die Könekesche Concursumasse abzutreten, weil der Ehefrau Köneke, als einzigem Kinde, nach der Meierordnung die Succession zugestanden, keine gehörige Schichtung vor der zweiten Heirath geschehen, und die nachherige Schichtung unkräftig sey, indem zum Nachtheil der Kinder nicht habe geschichtet werden können. Die Sache gelangte nun in die Appellations-Instanz, und es wurde hauptsächlich die Frage erörtert, ob die Wittwe Bobbert im Jahr 1808, wo sie bereits Kinder erzeugt hatte, noch rechtmäßig verzichten konnte. Unmittelst wurde aber auch von den Appellanten das Eichhornsche Gutachten eingeholt. Dies untersucht vor allen Dingen die Frage, welches der eigentliche Sinn des §. 13. der Meierordnung sey. Kläger und Richter seyen der Meinung, das Successionsrecht werde schon vor der wirklichen Erwerbung dergestalt transmittirt, daß ein Verzicht die Veräußerung eines dieser Descendenz bereits erworbenen Rechts enthalte. Alsdann würde aber die Succession in die Paderbornschen Meiergüter für eine wahre successio ex pacto et provid. maj. zu achten seyn, wie sie bei den Lehnen und Familienfideicommissen statt habe, deren Kennzeichen gerade darin

bestehe, daß schon vor dem Anfall der Succession das Recht eines Descendenten des ersten Erwerbers so begründet sey, daß ihm die künftig zufallende Succession nicht entzogen werden könne. Eine solche Succession bei Bauerngütern sey aber gegen alle rechtliche Erfahrung; und wenn auch das Anerbrecht damit Aehnlichkeit habe, so sey es doch davon wesentlich verschieden. Wenn bei untheilbaren Bauerngütern Einem der Kinder der Vorzug eingeräumt sey, so entstehe ein vom gewöhnlichen Intestaterbrecht verschiedenes Anerbrecht. Der Unterschied bestehe aber bloß darin, daß der Colon über die Succession nicht zum Nachtheil des zunächst berechtigten Anerben verfügen könne; dies hindere jedoch keineswegs, das Gut zum Nachtheil des Anerben inter vivos zu veräußern, und eben so wenig sey der Anerbe gehindert, auf die ihm zustehenden Rechte zu verzichten. Daß dies der Sinn des §. 13. der Meierordnung sey, zeige der §. 12., der den Kindern erster Ehe den Vorzug gebe, ohne daß für die weitere Descendenz ein Recht entstehe; es sey kein Hinderniß da, ohne Einwilligung der eigenen Kinder, eine Abfindung zu nehmen, da nach dem §. 9. der Meier das Gut verkaufen könne, da nach §. 23. und 28. das Erbfolgerecht erlösche, wenn das Gut wegen Schulden subhastirt werde, womit jeder Gedanke an eine *successio ex pacto et providentia majorum* wegfalle.

Auf einen andern Theil des Gutachtens, wornach die unpassende Anwendung des §. 14. der Meierordnung im Erkenntniß nachgewiesen wird, indem hier nicht von der Succession, sondern von der Uebertragung auf den zweiten Ehegatten, und von den Mahljahren die Rede sey, werden wir später zurückkommen. Die Zuziehung der Vormünder nach §. 14. und 17. bezieht sich, wie auch ausgeführt wird, nicht auf eine besondere Beschaffenheit des Anerbrechts selbst, sondern nur darauf, daß von den Rechten Minderjähriger die Rede ist. Einem Verzicht Großjähriger stehen diese Gesetzstellen nicht entgegen.

Das Gutachten untersucht ferner noch die Zweifel über die Wirksamkeit des Verzichts, die daraus hergeleitet werden könnten, daß eine fortgesetzte Gütergemeinschaft bestand. Wahrscheinlich habe die Verzichtleistende schon früher durch die Annahme einer Abfindung, wie dies bei untheilbaren Bauerngütern gewöhnlich sey, den Verzicht effectuirt, denn sie bekenne, einen Brautsehaß erhalten zu haben, und hiemit habe sich ihr Anerbrecht nur in so weit conserviren können, als bei Bestimmung der Mitgift ein Vorbehalt statt gefunden habe. Ueberdies habe aber die Gütergemeinschaft keinen Einfluß auf die Gültigkeit des Verzichts, da das Anerbrecht kein Gegenstand der Absichtung mit den Kindern

gewesen sey. Der Ueberlebende sey auch bei der c. b. prorogata allein als unbeschränkter Verwalter des Vermögens anzusehen, und wäre daher das Anerbrecht ein Gegenstand derselben gewesen (wenn gleich Intestaterbrechte in der Regel nicht zur Gütergemeinschaft gehörten), so würde doch die Mutter dasselbe gegen ein Aequivalent zu veräußern befugt gewesen seyn, da nach der Meier D. sogar das Colonat könne veräußert werden. — Somit schließt das Responsum damit: daß der Wittwe Bobbert allerdings ein Successionsrecht zustand, worüber sie disponiren konnte; daß sie auch im Jahr 1808 noch Verzicht zu leisten befugt war; und daß der Könefeschen Concursumasse kein Klagrecht zustehet, indem nur von einer künftigen durch den Tod des Hanewinkel für sie eröffneten Succession die Rede seyn könne, wenn dieser ohne Descendenz abgehen sollte.

Wenn wir, mit diesem Gutachten, das Recht, auf die Anerbschaft zu verzichten, aus der freien Dispositions-Befugniß des Meiers herleiten, und sagen: der Meier darf das Gut zum Nachtheil des Anerben inter vivos veräußern, folglich darf dieser auch auf die ihm zustehenden Rechte zum Nachtheil seiner Leibeserben verzichten, so würden wir, streng genommen, damit das ganze Anerbrecht umstoßen, denn der Vater könnte ja das Gut geben, wem er wollte, und so das Recht des Anerben immer umgehen. Aber das Anerbrecht besteht neben dieser Dispositions-Befugniß, und diese wird allerdings dadurch beschränkt. Auch die Gütergemeinschaft giebt dem überlebenden Ehegatten lebenslänglich das Recht, das Gut zu besitzen, und der Anerbe kann es ohne seinen Willen nicht fordern. Selbst wenn der überlebende Ehegatte wieder heirathet, kann er in Bezug auf den zweiten Ehegatten, bis zum 30. Jahre mit seinem Anerbrecht zum Schweigen gebracht werden, und auch hier erleidet das strenge Anerbrecht große Einschränkungen, ohne deshalb umgestoßen zu werden. Streng genommen ist ein ausgebildetes Anerbrecht der Lehnsuccession so analog, daß es durch die Geburt einen bestimmten unabweisbaren Anspruch auf das bestimmte Gut giebt; aber unter der Einwirkung mancher andern Verhältnisse und Institute ist es selten zu einer so vollendeten Ausbildung gediehen, und wir finden namentlich das Recht zu verzichten allgemein, wiewohl wir es weder aus der Natur des Anerbrechtes, noch aus der Dispositions-Befugniß herleiten, sondern bloß als etwas Positives auf historischem Wege entwickeln können. — Zuerst finden wir die ausgebreitete, strenge Hörigkeit, wo der Colon ein Zubehör des Mansus ist, der Herr ihm denselben zuweist, und bestimmt, welchen Hof er bauen soll. Der Zustand verbessert sich; die Classen der Freien und

Hörigen verschmelzen sich so ziemlich in dem Colonat- und Meierrecht. Die Erblichkeit bildet sich allmählig als ein Recht; der Bauernstand hebt sich, und richtet sich bürgerlich ein. Er sucht nun selbst etwas zu erwerben, seine Kinder selbständig zu versorgen und unterzubringen. So wie der Bürger, bemüht auch er sich, die Kinder allmählig auszustatten, und das untheilbare Gut endlich dem Letzten oder Liebsten von ihnen zu geben. Auf natürlichem Wege bildet sich hier die Wahl des Jüngsten, wie wir selbst in Städten sehen: daß das untheilbare Haus mit seinem Recht und Zubehör in der Regel, und endlich als Herkommen, dem Jüngsten zufällt. Aus der Erblichkeit entwickelt sich das Auerbrecht. Wo man gewohnt gewesen war, die jüngeren Kinder zu berathen, erhält der Älteste das Gut; wo man gewöhnlich erst die Älteren versorgt hatte, trat der Jüngste ein. Oft behielt sich auch der Vater die Wahl vor. Derjenige, welcher nun das Gut erhielt, war allerdings in der Regel der Bevorzugte, der Glücklichere. Die Eltern konnten, durch den Tod gehindert, oft nicht entscheiden, und so bildete sich ein Gewohnheitsrecht für den Auerben. Inmittest hatte auch das Verhältniß der Gütergemeinschaft Eingang gefunden, und die Rechte des überlebenden Ehegatten modificirten sich nach dem Verhältniß des Bauerngutes, so wie sie hinwiederum das Auerbrecht modificirten. Während nun das Lehnverhältniß bedeutend auf die Verhältnisse der Bauerngüter einwirkte, konnte doch der Bauer, besonders in jenem Wechsel anarchischer Zeiten, nicht wie der begüterte Vasall ruhig dahin streben, nur das Gut für seine Familie zu erhalten, sondern auf seinen Fleiß, auf seine Anstrengung angewiesen, konnte er in Laagen kommen, wo ihm eine Veränderung mehr zusagte, oder Noth sie erheischte; und er strebte daher lieber, die Dispositions-Befugniß über das Gut durchzusetzen, welches freilich auch wieder dem strengen Auerbrecht widersprach. Das ganze Auerbrecht war aber zuerst nur ein Erbanspruch der Kinder überhaupt, und bildete sich zu gewissen Normen, um dem Streit unter diesen selbst zuvorzukommen. Im Receß von 1528 (Bel. 3.) heißt es z. B. noch: „Die Kinder oder nächste Verwandte, als Auerben.“ War nun aber das bevorzugte Kind in einer Lage, wo es auf andere Weise besser sein Glück machen konnte, so verzichtete es auf sein Auerbrecht, wobei man sich weiter nichts dachte, als eine Handlung, die zu seinem und der Familie, so wie des Gutes Wohl gereiche, und es erhielt allemal eine Entschädigung, ein besonderes Abstandsgeld, wodurch der Verzicht also motivirt wurde, und keine leichtsinnige Dereliction war. Es war somit gewissermaßen eine Veräußerung, die auch der Familienvater, der wirkliche Colon, vor-

nehmen konnte. Ein Verzicht war nicht denkbar, ohne daß dem Verzichtenden Gelegenheit zu einem anderweiten Unterkommen gezeigt war, ja bei Eigenbehörigen zeigt die Heirath selbst schon, daß er des Anerbrechts nicht bedurfte, denn er konnte nicht heirathen, ohne in eine Stätte zu heirathen, und die väterliche Stätte zu verlassen. Eben deshalb lag in dem Ausheirathen schon der Verzicht auf das Anerbrecht; und daher war bei Eigenbehörigen kein freiwilliger Verzicht zum Nachtheil bereits geborener Kinder denkbar, ohne daß durch das Ausheirathen derselbe nicht schon stillschweigend vorhanden gewesen wäre. — Bei freien Meiern war eben so gut ein separirtes Etablissement unerläßlich, und dies konnte nur durch das, was das Kind aus dem Gut an Braut- schatz oder Abstand mitbekam, begründet werden. Somit bildeten sich also diese Verzichte auf ganz natürlichem Wege, ohne daß man darüber reflectirte, ob sie mit dem Anerbrecht verträglich seyen oder nicht. Die Fälle, welche Großjährige bestimmten, konnten auch bei Minderjährigen eintreten. Die Eltern starben z. B. früh, und hinterließen ein ganz verschuldetes Gut; der Jüngste als Anerbe war noch unmündig; der Älteste konnte eine reiche Frau heirathen, und das Gut wieder herstellen, den jüngeren Geschwistern forthelfen, das Glück der Familie gründen: Hier durften auch die Vormünder verzichten, wie das Delbr. L. R. Cap. 2, §. 8., und die Landurtheile 4, 21, 31, beweisen. In einem landesherrlichen Rescript von 1791 heißt es: „Bei sich ergebender Unvermögenheit, das ganz in Rückstand gerathene praedium in gehörigen Stand wieder herzustellen, und darin bis zur Fähigkeit des nur erst in einem Alter von 2 Jahren bestehenden Anerben zu erhalten, lassen wir es gnädigst geschehen, daß gegen die dem Anerben für den Abstand bestimmte Summe von 50 Thalern und sonstigen Emolumenten, das praedium der ältesten Tochter Elisabeth und derselben Bräutigam nach Eigenthumsrechten aufgetragen werden möge.“

Da der Besitz des Meierrechts mit der Pflicht, das Gut zu bauen, verbunden ist, so muß auch nach dem Gesetz von 1825, §. 7., die persönliche Freiheit zustehen, das Gewerbe der Eltern zu verlassen, und folglich auch dem Anerbrecht zu entsagen.

Jener Rechtsfall, über welchen Hofrath Eichhorn im Jahr 1822 ein Responsum gab, wurde vom Oberlandesgericht zu Paderborn durch Erkenntniß vom 20. Sept. 1826 dahin entschieden, daß den Minorennen das Successionsrecht nicht zuzusprechen, vielmehr dieselben, so wie die Concursumasse, abzuweisen seyen. In den Entscheidungsgründen ist auch der Satz ausgesprochen, daß, da über das Meiergut durch Veräußerung könne disponirt werden, auch

über dessen Anfall ein Abkommen gestattet sey. Dies ist aber kein richtiges Argument, denn das Gut kann keinem Kinde durch Uebertragung zugewendet werden, um den Anerben zu übergeben. Ferner heißt es: das Successionsrecht solle nie, gleich dem *ex pacto et provid. majorum, ipso jure*, sondern erst durch die Bestimmung des Vaters und Genehmigung des dom. dir. actuell erworben werden. Das Letztere ist aber keineswegs Bedingung, und das Erstere ist nicht stringent, da hier nur vom Vorzugsrecht der Kinder erster Ehe die Rede ist. Richtig bemerkt wird, daß das Meierrecht als Gegenstand des *condominii* (der Gütergemeinschaft) vorkomme, daß der Ueberlebende die Meierstatt behalten und bewirthschaften könne, so lange er wolle, ohne Rücksicht, ob das Meiergut von ihm herkomme oder nicht. Wie aber hiedurch den §. 17. u. 18. der Meier-D. derogirt werde, können wir nicht einsehen, da diese Stellen von den Folgen der zweiten Heirath handeln.

§. 65. Das Successionsrecht der Kinder und Anerbrecht ist beschränkt durch die aus der ehelichen Gütergemeinschaft fließenden Rechte des überlebenden Ehegatten, welcher lebenslänglich das Meier- oder Colonatrecht behält, und, in so fern er nicht zur anderweiten Ehe schreitet, Herr des ganzen Vermögens bleibt.

Ursprünglich erhielt der Ueberlebende, in so fern nicht das Gut von ihm herkam, durch die Mitbemeierung nur, gleichsam als Leibzucht, die lebenslängliche Benutzung, jedoch zugleich mit den Kindern. In den älteren Meierbriefen wird der Colon mit seiner Hausfrau und Kindern bemeiert. (Vergl. Böfend. Prot. Bel. 6.). Das eindringende Verhältniß der Gütergemeinschaft gab aber dem Ueberlebenden, namentlich der Ehefrau, ohne Rücksicht, ob das Gut von ihr herkomme, ein selbständiges Recht, und da sich dies eigentlich auf einen Erbvertrag gründete, so war hiedurch, wie wir schon oben bemerkten, das Anerbrecht wesentlich durchschnitten. Die E. D. bestimmten daher, daß sich der aufheirathende Gatte zum Gut qualificiren, sein wirkliches oder eventuelles Colonatrecht durch den Weinkauf erwerben mußte.

Die volle Anwendung der Wirkungen der ehelichen G. G., in so fern sie sich mit dem Colonat- und Meierrecht vertragen, ist anerkannt. Die M. D. setzt sie voraus. Das Delbr. L. R. G. 2. §. 1. sagt mit Bestimmtheit: Der Ueberlebende könne die völlige Meiergerechtigkeit bis zum Grabe beibehalten. Die vollen Wirkungen der G. G. zeigt es im Cap. 4, §. 5., wornach der Ueberlebende über Geld, Mobilien und Moventien nach Belieben dis-

poniren kann. Der Glossator fügt hinzu: *ut 1715 in causa Lohman c. Furemeyer pronuntiatum, sed non debet extendi ad bona immobilia; haec accrescunt bono.* — Jenes rechtfertigt sich dadurch, weil die Eigenbehörigen des Landes Delbrück nur ein geringes Mortuarium gaben. Wo der Sterbfall in seiner Strenge bestand, wie im Minden-Ravensbergischen, und die Idee herrschte, daß der Gutsherr den Colon gänzlich beerbe, hatte sich das Recht dennoch dem Verhältniß der Gütergemeinschaft gefügt, und er forderte nur die Hälfte der Erbschaft, weil die andere Hälfte der überlebende Ehegatte und die Kinder behielten. Man schuf also ideelle Theile, und durchlöcherte so das Princip der Folgen der Gütergemeinschaft. In der Wirklichkeit kam es jedoch fast nie zu einer Theilung, sondern es hatte ein mäßiges Abkommen statt, und übrigens war es anerkanntes Gewohnheitsrecht, daß dem Ueberlebenden, nach berichtigtem Sterbfall, der ganze Nachlaß, mithin auch die Bewirthschaftung der Stätte, deren Untheilbarkeit das Verhältniß einschränkte, lebenslang compe- tirte. — Wo keine Gütergemeinschaft eingeführt war, gestattete man wohl ausdrücklich, daß sich die Ehegatten nach der Paromie: „Längst Leib, längst Gut“ heiratheten, wie die Calenb. M. D. C. 5, §. 5. dies thut.

Sichhorn in dem oben erwähnten Gutachten sagt: Die bewährtesten Schriftsteller seyen der Meinung, daß das Colonat selbst nie ein Gegenstand der Güterg. werden könne, weil dies mit dem gesetzlichen Anerbrecht unvereinbar sey, daß folglich der aufgeheirathete Ehegatte vor dem großjährigen Anerben immer auf die Leibzucht weichen müsse; doch sey es auch gewiß, daß jeder aufgeheirathete Ehegatte, folglich auch der zweite, den Mitbesitz und Mitgenuß des Colonats während der Ehe erhalte, und somit auch, wenn der Anerbe noch minderjährig sey, ohne Rücksicht auf die Bestellung zum Interimswirth, die Verwaltung und Benutzung bis zur Großjährigkeit des Anerben ansprechen könne. Wenn man aber erwäge, daß im Allgemeinen die Wirkungen der Gütergemeinschaft keinesweges durch den Tod aufhören, sofern Kinder vorhanden seyen, und die *com. bon. prorogata* keineswegs nothwendig durch die Großjährigkeit der Kinder aufgehoben werde, so sey es zweifelhaft, ob jener Satz: daß der überlebende Gatte dem großjährigen Anerben weichen müsse, in der That eine wahre Wirkung des gesetzlichen Anerbrechts sey, und ob jener nicht vielmehr, kraft des durch die Ehe erlangten Mitbesitzes am Colonat, ohne das gesetzliche Anerbrecht aufzuheben, doch dessen Ausübung suspendiren könne, nämlich bis er es für gut finde, sich auf die Leib-

zucht zu setzen, wenigstens ob nicht durch die Ehepacten ihm ein solches Recht gegeben werden könne.

Mit diesem Bedenken können wir nicht übereinstimmen, da ganz unrichtig bezweifelt wird, ob das Colonat ein Gegenstand der Gütergemeinschaft seyn könne. Entweder gehört dasselbe nicht mit dazu; dann würde bloß das besondere bäuerliche Successionsrecht, mit den durch die Minderjährigkeit des Anerben bedingten Modificationen, zur Sprache kommen. Oder es gehört das Colonat mit zum Rechtsverhältniß der ehelichen Gütergemeinschaft: alsdann kann gar nicht davon die Rede seyn, von wem das Gut herkömmt, vom Ueberlebenden oder Gestorbenen; denn das Eingebachte verliert seine Natur. Und so ist es auch; der Ueberlebende gewinnt alle Rechte, die während der Ehe bestanden; das Colonat gehört wirklich, jedoch qua Colonat, so gut zur Gütergemeinschaft, wie das freie Vermögen, und die Wirkungen derselben sind nur durch die Qualität des Colonats beschränkt, wie sich in dem folgenden Abschnitt noch deutlicher zeigen wird, und wie dies als unbestreitbares, durch unzählige Erkenntnisse bekräftigtes Gewohnheitsrecht, sowohl für Paderborn als für Minden und Ravensberg, anerkannt ist.

Auch R u n d e (Interimswirthschaft, Einl. § 9. u. 10.) ist der Meinung: daß dem Anerben das Gut nicht könne versagt, sondern nur bis zu seiner Großjährigkeit aufgehoben werden, daß, sobald Der, von welchem der Hof herrühre, mit Hinterlassung eines volljährigen Anerben sterbe, oder altershalber den Hof abtrete, auch der Aufgeheirathete weichen müßte, indem dieser zwar Theil an der Ausübung des Colonatrechts während der Ehe, aber kein Anerbrecht erhalte. Er bemerkt, Dietrichs (Rechtslehre von der westph. Eigenbeh. Lemgo, 1792) glaube das Gegentheil, wegen der allgemeinen Gütergemeinschaft, worin Leibeigene leben sollten, und weshalb der Aufgeheirathete lebenslänglich die Stätte benutzen könne. Es ist jener Satz aber keine Meinung von Dietrichs, sondern ein in Minden und Ravensberg von undenklicher Zeit hergebrachtes und als unbezweifelt anerkanntes Gewohnheitsrecht.

§. 66. Wenn kein Ehegatte und keine Kinder vorhanden sind, auch keine Disposition vom verstorbenen Meier getroffen ist, so fällt das Erbrecht auf die nächsten Seitenverwandten.

Man ließ zuerst nur Leibeserben zum Anerbrecht. In dem Specul. Just. von 1702 sagt noch der Gutsherr: Wenn keine Kinder da seyen, wäre es zweifelhaft, und werde prätendirt, daß

die Collateralen nicht erbt. Das Gewohnheitsrecht hatte aber die Erblichkeit schon durchgesetzt, wie die gleichzeitigen Urtheile (Bel. 10.) und der Receß der Stadt Paderborn mit Bischof Erich von 1528 (Bel. 3.) beweisen. Die M. D. §. 22. erkennt sie an. Auch bei den Eigenbehörigen fand sie statt, in so fern diese nicht vom Gut abgefunden waren. Das Anerbrecht unter mehreren gleich nahen Verwandten muß sich jetzt nach Vorschrift des Ges. von 1825 §. 40. entscheiden.

§. 67. Der Anerbe muß die auf dem Meiergut oder Colonat haftenden Schulden übernehmen und tragen.

Nach den älteren Verordnungen konnte der Anerbe für nicht consentirte Schulden nicht haften. Persönliche Schulden mußten daher nach dem gemeinen Recht beurtheilt werden. Der eigenbehörige Anerbe aber, als Successor des ganzen Vermögens betrachtet, weil aller Erwerb dem Gut accrescirte, und die Miterben nur durch feststehende Brautschätze abgefunden wurden, mußte auch für alle Schulden einstehen. Was die Eigenthumsordnungen nicht ausdrücklich sagen, entscheiden die Delbrücker Landurtheile (Bel. 29. Nr. 32.) mit Bestimmtheit. Indem die Meierordnung ein Allode unterscheidet, und die Eigenbehörigen in dieser Beziehung, da sie nun auch ein freies Allode erwerben können, in gleiche Kategorie mit den übrigen Meiern gehören, so modificirt sich Brautschaf, Erbtheilung und Berechnung der Schulden hiernach. (S. unten §. 92.)

Titel V. Vom Brautschaf und der Abfindung.

§. 68. Da gesetzlich das Meiergut untheilbar ist, und nur Einer dasselbe als Ganzes antreten kann, so stehen dem zur Nachfolge in das Gut Berufenen die Erbrechte der übrigen Kinder nach. Diese erhalten aus dem Gute eine Abfindung unter dem üblichen Namen Brautschaf. (Ausstattung, Auslobung, kindlicher Theil.)

§. 69. Diese Abfindung richtet sich nach der Größe und Qualität des Guts und seines Ertrages, so wie nach gesetzlicher Bestimmung und örtlichem Herkommen. Sie wird zugleich durch die Menge der Miterben modificirt. — Sie bildet ein besonderes Institut, das die Stelle der Erbtheilung vertritt.

Die Theoretiker haben sich in falschen Ansichten über die Natur der Abfindungen erschöpft, und wieder den Beweis gegeben, daß man unsere deutschen Rechtsinstitute nur dann erklären und richtig erkennen kann, wenn man ihre Natur und ihre Motive aus den Quellen der Geschichte, und aus dem Zusammenhang der bürgerlichen Einrichtungen und Lebensansichten unserer Vorfäter schöpft. Die einfache natürliche Entstehungsart dieses Institutes ist im geschichtlichen Theil überall gezeigt und entwickelt worden. Schon bei den Stamm- und Lehngütern war es Sitte, die Töchter und nachgeborenen Söhne auszustatten. Die Untheilbarkeit der Güter, des Erbe, blieb auch da, wo es nicht mehr Gesetz und Bedingung war, doch Ziel und Streben. Selbst die in Städten, unter dem sich ausbildenden Institut der Gütergemeinschaft lebenden Bürger, suchten das Vermögen zusammenzuhalten, und Einem Kinde zuzuwenden. Durch gemeinsamen Fleiß, Sparsamkeit und Thätigkeit der Familie strebte man, allmählig so viel zu erwerben, um ein Kind nach dem andern zu versorgen, und mit dem Erwerb, den Früchten des Hauptvermögens, auszustatten, zu berathen. Wie der Bauernstand sich ausbildete und Erblichkeit erlangte, folgte er jenem Beispiel, und suchte auch durch Sparsamkeit und Fleiß so viel zu erwerben und zu erübrigen, daß die Kinder allmählig ausgestattet wurden, indem nur Eins mit dem Gut selbst konnte beraden, ausgestattet werden. Dies setzte sich zu einem Herkommen, das auch dann eintrat, wenn die Eltern durch frühen Tod nicht im Stande waren, die Kinder selbst zu beraden. Es blieb aber festes Princip, daß den Kindern ein Miterbrecht am Gute zustehet. Sie wurden sämtlich beraden, aber nur Eins konnte mit dem Gute selbst beraden werden. Das Delbrücker Privileg von 1415, §. 10. hat daher noch kein Unerbrecht eines einzelnen Kindes, sondern stellt es dem Hausherrn oder der Hausfrau frei, ein Kind auf das Erbe zu beraden. — Ein Weisthum der Hofgemeinde zu Herdicke von 1526 sagt: Dar Kinder ader Erven van einem Haves gude unvertegen weren, demogen dat Guedt nicht splottern oder erffdeilen und in ander Hande brengen, sondern mogen dat versetten und Pennynge up nemmen, und ehren Erffdeyl affwilligen, vorbehaltlich dem Hoffheren alle Gerechtigkeit daran. (Sommer, Handbuch I, 1. S. 342.) Denselben Grundsatz spricht unser Particularrecht aus; in der öfter angeführten Ehepakte von 1581 heißt es: die jungen Eheleute sollen de anderen nagelaten Kinder afdelen van dem Guide. Und in den Landesgesetzen des 17ten Jahrh. waltet noch dieselbe Idee, z. B. in dem von 1662, wornach nur Einer soll bemeiert, und das Gut nicht ge-

theilt werden; der Meier soll seine Miterben mit Geld oder anderen Mitteln abfinden. Wo dies wegen des Zustandes des Gutes unmöglich ist, wird sogar auf einige Zeit die Theilung des Hofes gestattet. Es war aber Idee: Das Vermögen kann nicht unter Euch getheilt werden. Es ist zu klein, Euch Alle mit Familie zu ernähren; Ihr bleibt also, wenn auch Einer Meier wird und die Hauswirthschaft fortsetzt, als Familie zusammen, bis sich Gelegenheit zu einer Versorgung für den Einzelnen bietet; und dann kann er, um diese zu gründen, seinen Erbtheil fordern. Da das Vermögen nun aber kein theilbares Vermögen war, so wurde er aus demselben ausgestattet, beraten. Die Beratung, die Forderung des Brautschatzes, ist also ein durch das deutsche Familienleben, und die Verhältnisse der Güter eigenthümlich ausgebildetes Institut, wobei Analogien von den Lehn- und Stammgütern mit eingeflossen sind. Dies Verhältniß hatte sich so einfach, ruhig und sicher gestellt, daß es in alter Zeit nirgend einem Bedenken unterlag, bis in dem späteren Gewirr, wo die Bauern nach dem vollen Eigenthum strebten, die Gutsherren sie dagegen als bloße Pächter ansehen wollten, und die Juristen mit ihren undeutschen Ansichten eingriffen, die ganze Sache verwirrt wurde, und man vergebens die richtige Mitte suchte. Diese Verwirrung ist sowohl in die theoretischen Ansichten, als in die Gesetze übergegangen. Man verfiel in zwei Extreme: 1) Man sprach den Kindern alles Erbrecht ab, und warf ihnen nur einen Brautschatz wie ein Almosen zu, dessen Natur und Verhältniß zum Vermögen im Dunkeln blieb. 2) Man sprach ihnen, um solcher Härte zu entgehen, eine Abfindung, ein Erbrecht zu, suchte den Gegenstand aber da, wo er oft nicht zu finden war, indem man das Gut selbst excludirte. Der Grundgedanke war: das Gut gehört dem Gutsherrn. Nur ein Kind des Colon kann es bekommen; es können somit den übrigen keine Erbrechte zustehen. Aber es kann ein Allode geben, etwas Erworbenes, woran dem Gutsherrn kein Recht zusteht; hieran muß den Kindern ein Recht zugesprochen werden. Und wo das Gut selbst in Anschlag kommt, ist es nur eine Ausnahme von der Regel, da eigentlich bloß der Erwerb, der Nutzungsertrag des Gutes, zur Berechnung kommen kann. So fiel man dann auf mancherlei schneidende Bestimmungen, bei denen es oft der Bauer hätte für ein Unglück ansehen müssen, einen blühenden Kreis von Kindern um sich zu sehen, wenn nicht das stille Wirken der Familien und Gemeinden am alten Herkommen festgehalten, und stets im Einzelnen besser gesorgt hätte, als der Jurist und Gesetzgeber. — Nach der Minden-Ravensbergischen C. D. erhält der Anerbe ausschließlich das

Gut, mit dem dazu gehörigen namhaft specificirten Inventar, welches die Hofgewehr heißt; nur von der Taxe der Gebäude, und den überschüssigen Mobilien, Moventien und Activcapitalien wird der Brautschatz gewährt. Diederichs (Rechtslehre von der westphäl. Eigenbeh. VII.) meint: das Eigenthum der Stätte könne keines der Kinder fordern, denn dies stehe dem Gutsherrn zu; es sey also auch von keiner Schadloshaltung wegen entzogenen Eigenthums die Rede. Alle Kinder hätten aber zu dem nuzbaren Besitz der Stätte gleich großes Recht; Eins könne nur dazu gelangen, die Uebrigen müßten also aus den Nuzungen entschädigt werden. Bei der Bestimmung des Kindestheils sey folglich blos auf die Nuzungen der Stätte, und nicht auf die Substanz zu sehen. Dieses im Nebel schwebende Princip ist durch die Schnabrück'schen Verordnungen von 1768 und 1779 zum Grunde gelegt, und bestimmt worden, daß der reine Ertrag des Guts soll geschätzt, dann alle Lasten, Abgaben und Zinsen abgezogen, und das übrige bleibende Quantum mit 5 vom Hundert zu Capital angeschlagen, hiernach aber die Abfindungssumme bestimmt werden, wobei dann auch wieder der Unerbe nach Willkür begünstigt wird. Der reinen Summe, welche hiernach die Kinder als Abfindung empfangen, soll aber unter dem Namen Aussteuer oder Brautschatz, nichts weiter hinzugelegt werden. — Man folgte hier der Ansicht Strubens (de jure vill. c. 3, §. 20.), welcher die Miterben an dem Nutzen, den der Successor hat, Theil nehmen läßt, und glaubt, daß, wenn auch nicht der Werth der Grundstücke, doch der Vortheil, der aus dem Colonatrechte fließt, bei den Abfindungen zu berücksichtigen sey, wo nicht Herkommen und Gesetz etwas Anderes bestimme. Inmittelst hatte sich aber auch, besonders durch Möfers historische Untersuchungen der Grundsatz verbreitet, daß die Kinder in den ältesten Zeiten, wo noch kein Geldreichthum gewesen sey, gar nichts bekommen hätten (Alontrup, Handbuch I, S. 8); und in einem Rescript der Mindenschen Regierung an ein Untergericht, vom Jahr 1803, haben wir noch gelesen: In vorigen Zeiten hätten die abgehenden Kinder gar keinen Brautschatz bekommen; erst mit dem römischen Recht habe sich die Lehre vom dote, und das Recht der nachgeborenen Kinder eingeschlichen. Diese Ansicht erklärt die Härte, mit der manche neuere Gesetze die Kinder behandeln. Nach der Calenberg'schen Meierordnung vom J. 1772, Cap. 6, bekommen die Kinder gar nichts vom Hof. „Es ist bei der Abfindung auf solchen und seinen Ertrag keine Rücksicht zu nehmen.“ Aus den Gebäuden und den Mobilien wird ein willkürliches Allodium geschaffen, wovon noch die Schulden abgehen, welches der Hofbesitzer mittheilt, für den angesetzten

Werth behalten, und noch dazu Termine bewilligt erhalten kann. Hiemit ist das alte Brautschaf-Institut völlig zerstört. — Mit noch größerer Willkür verfährt die Schaumburgische Meierordnung von 1774, welche das Abfindungsquantum ein für allemal auf runde Summen, z. B. von einem Vollmeierhof auf 100 Thaler fixirt, hiebei noch Termine bewilligt, und nicht zugiebt, daß den Kindern außerdem irgend etwas an Brautschaf verschrieben werde. Selbst die Eltern sollen es nur dann zu thun befugt seyn, wenn sie zuvor documentiren, daß keine Schulden auf der Stätte haften. Harte Geldstrafen für den Beamten, und Leibesstrafen für den Colon werden am Schluß angedroht, wenn dieser Vorschrift zuwider gehandelt würde. — Die neueren Germanisten sind mit der Natur dieser Brautschäße auch nicht ins Klare gekommen. Hören wir z. B. Runde. (Interimswirtschaft S. 6.) Er sagt: Es sey bestritten, ob der Brautschaf der Töchter, und die Abfindung der Söhne aus dem Colonat oder dem Allodial-Vermögen auszuloben sey. Manche wollten den Werth oder Ertrag des Gutes zum Grunde legen, weil alle Kinder zum nußbaren Besitz der Stätte gleich großes Recht hätten, und doch nur Eins dazu gelangen könne. Aber das Gesetz über die Untheilbarkeit sey so alt, als das erbliche Colonatrecht der Bauern selbst; die Geschwister hätten nur ein eventuelles Erbrecht, wofür ihnen keine Entschädigung gebühre; der Gutsherr hätte sie ja im ersten Vertrage gleich von der Erbfolge ganz ausschließen können. Somit sey also der Ertrag des Colonats keineswegs der Maßstab, vielmehr der Regel nach das Allodialvermögen allein. Hiezu gehöre alles bewegliche und unbewegliche freie Eigenthum, was der Colon durch Kauf, Schenkung, Erbrecht oder einen anderen Titel erworben habe. Dieselbe Eigenschaft hätten die aus dem Hofe gezogenen Nutzungen, und das Eingebachte des aufgeheiratheten Ehegatten, wenn es auch zum Nutzen des Guts verwendet, und ein Theil desselben geworden sey. Alle Verwendungen müßten taxirt, und unter die Geschwister vertheilt werden; und weil das Allodialvermögen meist in dem Gute stecke, so pflege man zur Erleichterung des Anerben, diesem einen Theil voraus zu überlassen, z. B. in Minden die Hofgewehr, oder die Gegenstände ganz gering anzuschlagen; man pflege auch gewisse Termine zu setzen, oder den Anerben erst dann zur Zahlung zu verpflichten, wenn sich die Geschwister besetzen wollten. Wenn es daher auch hie und da heiße, der Brautschaf werde aus dem Hofe gelobt, so sey doch an keine Erbtheilung zu denken, sondern Abfindung und Brautschaf wäre nur Auszahlung des Allodial-Erbtheils, der in dem Hof verwendet sey. — Daß die Gesetzgeber jene Ansichten hie und da verwirk-

licht haben, geben wir dem Verf. vollkommen zu, daß sie aber der geschichtlichen Entwicklung des Brautschatz-Verhältnisses bei den Bauerngütern völlig zuwider sind, ist eben so gewiß. Was könnte wohl jene oben angeführten Begünstigungen des Unerben bei der Auszahlung der Abfindungen rechtfertigen, wenn sie vom Allode, vom freien Vermögen, geleistet würden! Und ist die überall gebotene Zuziehung des Gutsherrn so unbedeutend; wozu dieselbe, wenn es sich bloß von Trennung und Ermittlung des Allodiums handelt? Daß nach der Dsnabr. G. D. die abgefundenen Kinder ihr eventuelles Erbrecht verlieren, betrachtet Vf. als eine singuläre Ausnahme. Es ist aber bei den meisten Eigenbehörigen der Fall, und zeigt recht klar die Natur dieser Abfindung, wodurch die Kinder vom Gesamtvermögen, weil es nicht getheilt werden sollte, oder nicht versplittert werden durfte, ausberaden wurden. Die schwierigste Frage ist auch dem Verf. nicht entgangen, nämlich wie, wenn kein Allodialvermögen vorhanden ist? Auf folgende Weise sucht man sich zu helfen: der Fall, daß kein Allodialvermögen vorhanden sey, lasse sich kaum denken, indem doch der aufgeheirathete Ehegatte immer einen Brautschatz in den Hof eingebracht habe, indem oft bei den Gebäuden und Mobilien die Allodialqualität vermuthet werde, selbst Leibeigene der Regel nach freies Erbgut hätten. Aber wir fragen: wenn nun dennoch, da wo nicht etwa gesetzliche Bestimmung willkürlich nie fehlende Parcelen des Guts für Allodium erklärt hat, kein Allodialvermögen vorhanden ist, der Colon ein armes Mädchen geheirathet, und in schlechten Zeiten durchaus nichts erworben hat, soll da ein Kind das immer noch einträgliche Gut besitzen, und die Geschwister nackt vor die Thüre stoßen? Auch diesen Fall bedenkt Kunde, und wenn wirklich kein Erbe vorhanden seyn sollte, so hofft er, daß Landesordnungen und Herkommen, wie dies meist der Fall sey, eine geringe subsidiarische Aussteuer, nicht nach dem Ertrag des Gutes, sondern nach willkürlicher Uebereinkunft zwischen Gutsherrn und Unerben bewilligen würden. Da haben wir das Loch im System, von dem aus dasselbe durch und durch zerreißt, indem man sich genöthigt sieht, den Kindern etwas auszuwerfen, was mehr einem Almosen, als einer Aussteuer, einer Abfindung oder einem Erbtheil ähnlich sieht.

Unser Particularrecht hat auch hier den Vorzug, daß es mit leiser schonender Hand verfahren, und das alte Herkommen stets geehrt hat. Zwar ist durch einzelne Verordnungen eingegriffen, jedoch meist nur gestrebt worden, ein schwankendes Herkommen auf positive Sätze zu bringen. Das projectirte Gesetz über die Kindestheile (Bel. 23), dem die Dsnabrückischen und Hessischen

Landesordnungen, und falsche Systeme zum Grunde lagen, kam nicht zur Ausführung. Die Meierordnung §. 12. läßt es bei den Landes-Constitutionen bewenden, wornach die Geschwister nach Gelegenheit und dem Ertrag der Güter sollen abgelegt werden. Dies sind auch die Worte der alten Polizeiordnung von 1655 Cap. 28, und die Verordnung von 1724 sagt: nach Proportion und Ertrag der Güter, der Billigkeit gemäß. Vergleichen wir damit die bereits oben allegirte Verordnung von 1662, so spricht sich die Idee des Gesetzgebers zur Genüge aus, daß der Brautschaf aus den Gütern selbst, aber nach ihrer Größe und Qualität, und so wie sie es ertragen können, soll geleistet werden, in der Weise, wie nach altem Herkommen ein fleißiger, sparsamer Familienvater seine Kinder versorgte und ausstattete, ohne das untheilbare Hauptvermögen zu versplittern und zu ruiniren. Das Wort Ertrag paßte aber zu den modernen Ansichten, und man machte den Gutsertrag (unbezweifelt eine neuere Bezeichnung) daraus, im Gegensatz des Grund und Bodens selbst. In dem ersten Project der M. D. stand daher, daß der Brautschaf nicht nach dem Werth der Güter, sondern nach dem jährlichen Ertrag und Allodium solle festgesetzt werden.*) Man traute aber dieser Bestimmung nicht recht, und ließ es beim Alten.

Einen Beweis für die Richtigkeit unserer Herleitung des Brautschaf-Instituts giebt es, daß in Minden auch bei völlig freien Bauerngütern sich das Gewohnheitsrecht gebildet hatte, daß die Eltern dieselben unzertheilt einem der Kinder gaben, und für die

*) Ein anderer Entwurf hatte folgende Bestimmungen: „Die den übrigen Kindern abzureichende Ablage betreffend, so sollen die Güter mit Zuziehung des Gutsherrn und der minderjährigen Kinder Vormünder, im Fall die Eltern ab intestato verstorben, nach Gelegenheit des Orts in ordentlichen Anschlag gebracht, und als wenn sie verkauft werden sollten, durch werckverständige Achtsleute aestimirt, von dem aestimato aber $\frac{1}{3}$ für die jährlich zu zahlende Schatzungen, Zinsen oder Pächte und sonstige gemeine Lasten abgezogen, und die noch bleibenden $\frac{2}{3}$ (nach Abzug der Schulden) unter den Successoren des Guts und seinen Geschwistern, als heredes parentum, in gleiche Theile getheilt werden. (Eben so sollen alle Mobilien taxirt werden. Der Successor des Guts kann Jedem seine rata in leidlichen Terminen auszahlen; es wäre dann, daß er die Sachen pro aestimato pretio nicht behalten wollte.) Damit er beim Antritt der Güter nicht ruinirt werde, sondern den Geschwistern die Ablagen desto füglich abreichen könne, so soll ihm die Gailung im Lande, das verwandte Pfluglohn, die Hecken, Bäume, Zäune, zum Voraus belassen werden, sodann vom vorrathigen Futter, so viel er davon zur Ausfütterung seines Viehs bis zum Neuen vonnöthen hat. . . Wenn die Eltern bei ihrem Ableben die Kinder ausstatten, sollen sie die Güter auf die nämliche Art in Anschlag bringen.“

Uebrigen die Auslobungen bestimmten. Davon war es offenbar eine Folge, daß man später, wenn die Eltern ohne Disposition starben, das Anerbrecht und die Kindestheile nach den Bestimmungen der Eigenthumsordnung eintreten ließ, wie dies bis in neueste Zeit durch vielfache Erkenntnisse bestätigt wurde. — In verschiedenen Gegenden unserer Provinz giebt es allodialfreie Güter, von denen man sich nicht zu erinnern weiß, daß eine Naturaltheilung statt gefunden habe, namentlich im Gogericht Salzkotten, und in den Aemtern Bofe und Neuhaus. — Welch schlagender Beweis also auch, daß das ganze Institut eben so auf die gesetzliche Untheilbarkeit der Güter, als auf die eigene vernünftige Einrichtung der Familien, wie wir sie besonders im Institut der Gütergemeinschaft erkannt haben, sich gründete; daß es kein vom Feudalismus aufgezwungenes Institut, sondern eine wesentliche Volks- und Familieneinrichtung war, deren Elemente noch heute im natürlichen Gefühl des Volks leben, und die als nothwendige Grundlagen des Bauernstandes und seiner Erhaltung mehr und mehr werden wieder anerkannt werden. — Auch dem Preuß. A. Landrecht (II, 7, §. 280. u. f.) haben die bei Bauerngütern nothwendig zu berücksichtigenden Verhältnisse in Hinsicht der Abfindungen zur Norm gedient, und es ist auf die Provinzialrechte verwiesen worden, welche das Gesetz von 1825 bis dahin, wo die Bauerngüter sich in freies Eigenthum verwandeln, aufrecht erhalten hat.

§. 70. Die Bestimmung des Brautschazes hängt zwar in den einzelnen Fällen von den Eltern oder Vormündern, so wie von dem Uebereinkommen der großjährigen Geschwister mit dem Anerben ab; damit aber das Gut nicht über die Gebühr beschwert, und der Anerbe nicht durch erhöhte Leistungen zu Grunde gerichtet werde, ist es erforderlich, den Guts Herrn zuzuziehen, und seine Einwilligung einzuholen. Alle ohne diese gutherrliche Einwilligung ausgelobten Abfindungen sind nichtig, und soll keine Klage darauf zugelassen werden. (Vgl. §. 95.)

Meier=D. §. 12. Auch die älteren Landesordnungen verfügten die gutherrliche Einwilligung. Die Eigenthumsordnungen (Mindensche Cap. 10, §. 4., Dsnabr. Cap. 15.), so wie die meisten Landesgesetze stimmen hiemit überein. Es folgt daraus ein wichtiger Beweis für den Satz, daß die Abfindung aus dem Hof geleistet wurde, wenn gleich Kunde (Interimswirthschaft §. 61.) andere Interessen substituirt. Gewöhnlich sagen die Rechtslehrer,

der Grund dieser gutherrlichen Einwilligung sey der, daß der Anerbe nicht mit allzu großen Lasten belegt werde. Wir wollen den Verlauf der Sache etwas näher ins Auge fassen. Ein ursprüngliches Recht des Guts Herrn war es nicht, auch da nicht, wie sich das gutherrlich-bäuerliche Verhältniß in seiner späteren Form ausgebildet hatte. Natürlich; es gab wenig Geld, der Brautschaz der Bauern bestand meist in Vieh und Naturalien; wenn diese mitgegeben wurden, verstand es sich von selbst, daß sie erspart, erworben, und zum Bestand des Guts entbehrlich waren. Würde Geld mitgegeben, so mußte dies auch schon vorhanden seyn; hätte man es borgen wollen, so mußte man dafür Grundstücke in die Were geben, welches mit der verbotenen Dismembration gleich stand. Darlehne mit Hypothekbestellung gab es nicht. Erst mit dem 16. Jahrhundert, wie viel Geld in Umlauf kam, volkreiche Städte den Erwerb und das Darlehn erleichterten, entstehen die Beschwerden über die Belastung der Güter durch Brautschätze und Schulden, und an sie reihen sich die gesetzlichen Bestimmungen, daß die Auslobung mit Zuziehung und Bewilligung des Guts Herrn geschehen solle; ja man ist hie und da noch weiter gegangen, und hat dem Guts Herrn die Bestimmung selbst überlassen. Auch da, wo sich, wie nach unserm Particularrecht, völlig freie Dispositions-Befugniß über das dom. utile ausgebildet, ist diese gutherrliche Bewilligung der Brautschätze stehen geblieben, und unsere Juristen haben daher die Bestimmung des §. 12. der M. D. als eine Ausnahme von der Regel betrachtet, so wie sie schon den Verfassern des Gesetzes so erschien, indem sie anfangs dieselbe noch besonders motiviren wollten. Uns kann es freilich gleich seyn, ob das Gesetz Ausnahmen von seiner Regel vorschreibt; im Grunde ist es aber keine; denn wenn das Gesetz dem Meier gestattet, das Gut zu veräußern und zu verpfänden, so ist die Belastung mit Brautschätzen, die das herkömmliche Maaß dergestalt überschreiten, daß sie den Meier außer Stand setzen, dem Gut auf die Dauer vorzustehen, und die Pflichten gegen den Guts Herrn zu erfüllen, einer Umgehung des Brautschazsystems, einer indirecten Erbtheilung und Dismembration gleich zu achten, und daher die Controle des Guts Herrn gerechtfertigt. — Würde derselbe ohne Grund die Einwilligung versagen, so muß gewiß eben so gut obrigkeitliche Hülfe eintreten, als die Minden-Nov. C. D. dieselbe ausdrücklich reservirt hat. — Im ersten Concept der M. D. fand sich die Bestimmung, daß, wenn der Guts Herr ohne erhebliche Gründe in die festgesetzten Ablagen nicht willige, die Gerichte seinen Consens suppliren sollten, und daß ein Gleiches statt finden müsse, wenn verschiedene Guts Herren wären, die sich darüber nicht

einigen könnten. Diese Stellen wurden weggestrichen, wahrscheinlich um die Bauern nicht auf den Weg Rechtsens aufmerksam zu machen. — Die Bestimmungen des Ges. von 1825 stehen mit unserm Particular-Recht in gleicher Kategorie, und heben das alte Successions-System mit seinen nothwendigen Folgen nicht auf.

§. 71. Da wo die allgemeinen Normen, nach welchen, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, die Bestimmung sich in den einzelnen Fällen richten soll, durch besondere Observanzen oder Landesgesetze sich auf bestimmte Stücke und Quanta festgesetzt haben, bilden diese die Regel. Sie kann aber durch die obwaltenden Verhältnisse, Zahl der Kinder und Zustand des Gutes wieder Modificationen erleiden.

Nachdem man es bis zur gutherrlichen Einwilligung bei Bestimmung der Brautschätze gebracht hatte, fand man doch, daß es noch immer Mittel gab, den Gutsherrn zu hintergehen, und die Güter über die Gebühr zu belasten. Man versuchte daher, wie wir schon oben sahen, theils genauer zu bestimmen, welche Vermögenstheile zu den Abfindungen zu verwenden seyen, theils die Abfindungen selbst, nach Quantität und Qualität, ein für allemal festzusetzen. Unser Particular-Recht ist hier mit möglichster Milde zu Werke gegangen, und hat theils gar keine nähere Bestimmungen getroffen, theils sich an das vorgefundene Gewohnheitsrecht gehalten.

1) Die Meier hatten schon zu große Vorrechte und Dispositions-Befugnisse erlangt, um ihnen etwas Bestimmtes vorzuschreiben. Es blieb immer im einzelnen Fall dem gutachtlichen Ermessen und den zusammentreffenden Umständen überlassen. Richtiger Takt und Herkommen der Familien und Gemeinden ließen gewöhnlich schnell das Ungemessene finden, wie im geschichtlichen Anhang ist entwickelt worden.

2) Bei den Eigenbehörigen, die den Wechsel der meierstädtischen Güter weniger erfahren hatten, hatte sich theils ein festeres und allgemeineres Herkommen gebildet, theils war auch die Gewalt der Gutsherrn größer. Der Landesherr hat aber vermöge seiner gesetzgebenden Gewalt nur da eingegriffen, wo er selbst Gutsherr war. So ist denn

3) für das Amt Bocke das bestehende Gewohnheitsrecht, unter dem Namen Amt Bockesches Recht, stets anerkannt worden. Die Norm des Brautschatzes war nach dem amtlichen Attest von 1786 (Bel. 24.) für einen Vollmeierhof 1) 4 Kühe und 2 Rin-

der; 2) ein Pferd und ein Stuppen; 3) ein völliger Brautwagen, worauf nebst einem vollständigen Bette, Kiste und hölzernem Geschirr sechsunddreißig Scheffel Roggen gehörten; 4) ein Ehrenkleid. — Nach einem vom Verfasser eingezogenen Zeugniß eines Justizbeamten wird noch jetzt hiernach verfahren, und die Abfindung eines jeden Kindes besteht in einem Bettspann, vollständigem Bett, nebst Ueberzug und Betttüchern, einem Tisch, zwei Stühlen, Bökfuber, Trinkstanne, Wasche- und Milchstuns, Pottbrett, Butterkerne, Salzfaß, Haspel, Handlakenrolle mit Handtuch, Mistgabel, Heuharke, Besen, Dreschflegel, Spinnrad, Grabeschute, Beschluß, Ehrenkleid, Pferd und Stuppen, 4 Kühen, 2 Rindern und 36 Scheffel Roggen. Von einem halben Meierhose wird nur 1 Pferd, 2 Kühe, 1 Rind gegeben. Der Brautwagen ist etwas geringer, und enthält nur 18 Scheffel Korn. Von sogenannten Achtel- und Sechszehntel-Meiergütern wird bloß eine Kuh und 5 Thaler Geld gegeben. — Wir sehen hier das abziehende Kind, für das die Aeltern eine Versorgung gefunden haben, und das sie nicht mit Geld und Luxus, sondern mit allem dem versehen, was den Haushalt gut in Stand setzt, und die eigene Wirthschaft fleißig und segenreich beginnen läßt.

4) Es war eben so natürlich, daß sich für dergleichen Gegenstände allmählig ein Herkommen bildete, als wir ein solches auch anderwärts immer in der Erinnerung der Bauern lebend finden. In jedem Dorf weiß der Bauer, was zu einem standesmäßigen (nach Verhältniß des Guts und Vermögens) Brautwagen gehört. Wir erkennen aber auch in jenen Bestimmungen ihr hohes Alter, weil von keinen Geldmitgaben die Rede ist, wie wohl meist der Brautschatz in Naturalmitgaben bestand. Erst spätere Zeit, Verzarmung, Steuern, Belastung der Höfe mit Schulden, hat nach Geld gierig, und dessen Mitgabe zur Hauptsache gemacht.jene Naturalbestimmungen waren nun am wenigsten geeignet, die Güter zu ruiniren, dennoch wurden sie so erhöht und ausgedehnt, daß die Beschwerden allgemein wurden, und namentlich das Land Delbrück trafen, von welchem das Landrecht (Cap. 5. §. 1.) sagt: daß von der Qualität der zu verschreibenden Brautschätze sonst nichts bestimmt gewesen, sondern daß sie nach dem Vermögen seyen ausgelobt worden, weil dies aber auch oft über das Vermögen geschehen, und dadurch die praedia hart seyen beschwert worden, so habe der Fürst unterm 21. März 1724 seinen Delbrückischen Eigenbehörigen eine gewisse Ordnung vorgeschrieben. Diese Landesordnung (Bel. 13.), die allerdings nur von den Eigenbehörigen des Fürsten handelt, wiewohl ein Landurtheil von 1734, Nr. 23. entscheidet, daß auch anderer Herren Leute nach

diesem Gesetz die Brautschätze zahlen mußten, schreibt vor: daß die zur Aussteuer bisher gehörig gewesene Bestialien, als Pferde, Kühe und Schweine, wie auch der Roggen und halber beschmiereter Wagen abgeschafft, und nur gegeben werden soll: a) der Brautwagen und darauf gehörige Sachen nebst dem Ehrenkleid; b) an Geld: von einem vollen Hofe 150 Thaler; von einem halben Hofe 80 Thaler; von einer Bardenhauers-Stätte 50 Thaler; von einer alten Zulagers-Stätte 40 Thaler; von einer neuen Zulagers-Stätte 5 Thaler; c) eine Kuh. — Was zu einem Frauen- und Manns-Brautwagen ehemals gehörte, beschreibt das Landrecht Cap. 5. §. 8 u. f. — Wir erkennen darin zugleich, warum man strebte, die Natural-Leistungen in Geld zu fixiren, denn vor der neuen Brautschakordnung konnte ein Pferd mit 20 Thaler, eine Kuh mit 5, ein Schwein mit 24 Mgr, das Ehrenkleid mit 5 Thaler u. s. w. bezahlt werden. Bei vermehrtem Geldwerth und Luxus, wo der Bauer oft Pferde hielt, die statt 20 Thaler eben so viel Louisd'ors werth waren, mochte es nun zu manchen Collisionen wegen des Werthes der zu leistenden Gegenstände kommen.

5) Alle jene Brautschak-Normen müssen, weil sie zu speciell sind, natürlich mit den Zeiten, Verhältnissen und Zuständen der Güter sich ändern, und einem sich fortbildenden Gewohnheitsrecht sind hier nicht leicht durch solche positive Landesordnungen Schranken zu seyn. Auch die strenge unverrückte Anwendung in allen gegenwärtigen Fällen kann vernünftiger Weise bei so mannichfach die Verhältnisse modificirenden Umständen den Interessenten nicht zugemuthet werden. Die Landesordnung von 1724, §. 5. sagt: wenn die Güter nicht im Stande, oder eine gute Anzahl Kinder vorhanden seyn, solle es frei stehen, das Quantum befindenden Dingen nach zu vermindern. Warum nicht auch umgekehrt es vermehren, wenn nur wenige Kinder vorhanden, die Güter in blühendem Stande sind, und die Zeitverhältnisse ihren Werth um's Dreifache erhöht haben gegen das Jahr 1724? Diesem Allem zufolge lassen wir den particularrechtlichen Satz nur in seiner Allgemeinheit, wie wir ihn im vorstehenden §. gefaßt haben, bestehen. Alle gerichtliche Verhandlungen des vorigen Jahrhunderts zeigen auch zur Genüge, daß man sich nicht immer streng nach den gesetzlichen Bestimmungen richtete, sondern die einzeln obwaltenden Verhältnisse erwog. Eben deshalb mag das Delbrücker Landurtheil sagen: die Kinder mußten mit dem Brautschak stets zufrieden seyn, wenn er von den Aeltern vor dem Gogericht in Anwesenheit nächster Verwandten also verschrieben sey. Bel. Nr. 28.

6) Bei den Eigenbehörigen gehörte es auch zu den Vortheilen der Abfindung, daß der Colon oder Uerbe das abzufindende

Kind nach Landesgebrauch frei von und zu dem Herrn bringen mußte; d. h. wenn das Kind auf die Stätte eines anderen Eigenthumsherrn ziehen wollte, mußte es der alte Herr frei lassen, und dem Neuen mußte es sich eigen geben; die desfalligen Kosten gehörten zur Ausstattung. Man hat, hierauf gegründet, es für herkömmlich erachten wollen, daß der Unerbe für das auf eine andere Stätte heirathende Kind den Weinkauf bezahlen müsse. Ein einzelnes Herkommen kann wohl in dieser Beziehung existiren, im Allgemeinen ist aber die Behauptung falsch, wie sich auch noch hier und da die Auflage in die Schichtungs- und Auseinandersetzungsurkunden einschleichen mag. — Die Verordnung von 1724, §. 2. schließt sogar für Delbrück das Einzugs- Bürger- und Beimeierungsgeld ausdrücklich aus. Die Meinung konnte aber leicht entstehen, weil es gewöhnlich war, dem Unerben die Verpflichtung aufzulegen, die in der Regel die Aeltern selbst übernahmen. In einer Ehepacte von 1782 heißt es z. B.: „Der Braut Vater versprach seiner Tochter von seiner hochfürstlichen eigenbehörigen kleinen Stätte den landesüblichen Brautschatz mit 5 Thaler, Kuh und Ehrenkleid mitgeben, auch für selbe die Stätte beweinkaufen zu wollen.“ — Gewiß scheint es wohl, daß, da die Leibeigenschaft, und folglich auch der Freikauf und die Wechselung aufgehört haben, folglich die desfallige Ausgabe den Colonaten nicht mehr zur Last fällt, hierfür ein Billiges dem Brautschatz accresciren muß. Es wird dies um so einleuchtender, da nach der Verordnung von 1724, §. 2. bei ganz geringen Stätten gar kein Brautschatz weiter soll gegeben, sondern „die Kinder nur von und zu dem Herrn verschaffet werden.“

§. 72. Da der Brautschatz aus dem Gut und seinen Zubehörungen entrichtet wird, so ist auch jeder Nachfolger in demselben verpflichtet, die Abfindungen zu leisten. Von der Zeit der Auslobung an haben die Kinder ein stillschweigendes Pfandrecht an den Gütern, und es gebührt ihnen ein Vorzugsrecht vor den Gläubigern des Successors.

Meier-Ordnung §. 15. Die Abfindungspflicht geht auf jeden Successor über. Deswegen entschieden die Delbrücker Schöffen: daß, wenn ein Colon einen Sohn verheirathe, und den Brautschatz bestimme, alsdann aber die Stätte einem anderen Kinde gebe, dieses, und nicht der Vater, den rückständigen Brautschatz bezahlen müsse, daß aber dasjenige abgehe, was der Vater schon entrichtet habe (Bel. 29. Nr. 3.). — Durch die förmliche Auslo-

bung gewinnt der Brautschaf die Natur eines Realrechtes; doch sind die Vorschriften des jetzt geltenden gemeinen Rechts in Betreff der Hypothekarrechte zu beobachten.

§. 73. Es können jedoch dem Meier, welcher seinen Geschwistern die Abfindungen zu zahlen hat, nach Ermessen des Gutsherrn, gewisse leidliche Termine bewilligt werden. So lange er diese richtig einhält, braucht er keine Zinsen zu bezahlen. Das Pfandrecht bleibt den Kindern aber vorbehalten.

Meier-Ordnung §. 15. Im ersten Entwurf hatte man gewisse Termine festgesetzt, überließ die Sache aber lieber dem billigen Ermessen in einzelnen Fällen. Der Gesetzesentwurf über die Kindestheile bestimmte noch, daß die Termine zwischen mehreren Kindern wechseln sollten, welches ohnehin herkömmlich überall geschieht; und daß darauf Rücksicht genommen werden solle, ob der Meier mit einer Leibzucht beschwert sey. — Das Delbr. Landrecht Cap. 5. §. 10. bestimmt auch die Terminsweise Auszahlung des Brautschafes ohne Zinsen. Es wurde dies allgemein herkömmlich, und die Gesetze bestätigten das Herkommen; manche mit durchgreifender Strenge, wie z. B. die Schaumburgsche Meier-Ordnung. Wir erkennen darin im allgemeinen das alte Princip, daß das Gut nicht soll mit Schulden belastet und erdrückt, sondern dem Colon Raum gegönnt werden, Mittel zu schaffen, und die Abfindungen, wo möglich, durch Fleiß und Sparsamkeit zu erübrigen.

§. 74. Da der Brautschaf nicht wie ein fälliger Erbtheil, sondern wie ein auch nach dem Tode der Aeltern fortdauernder Anspruch auf Versorgung und Ausstattung aus dem älterlichen Vermögen zu betrachten ist, so kann derselbe

a) von jedem einzelnen Kinde nicht eher gefordert werden, als bis dasselbe zu Stande kömmt, d. h. durch Heirath oder sonstigen Beginn eines eigenen Haushaltes in die Lage tritt, die Abfindung zu seiner häuslichen Einrichtung zu bedürfen. Es wird ihm alsdann der Brautschaf entweder auf einmal, oder in den festgesetzten Terminen entrichtet.

Meier-Ordnung §. 15. Es hat sich dies fast überall als Gewohnheitsrecht ausgebildet, und die Gesetze haben es bestätigt.

Bei den ehemaligen Eigenbehörigen war es derselbe Fall. Das Delbr. Landrecht Cap. 5. §. 10. sagt, daß die Auszahlung nicht eher als bis zur Heirath, oder Erwählung des geistlichen oder sonst einsamen Standes, mithin bis zur ewigen Absonderung vom Erbe, geschehe. Hiermit übereinstimmend erkennen die Landurtheile Nr. 15. 30. und 51., daß der Brautschaf nur zur Zeit der Bestattniß könne gefordert, daß er nicht eher brauche gezahlt zu werden, bis die Kinder zu Stande kommen. Die Meierordnung hat also auch hier nur das bestehende Gewohnheitsrecht aufgenommen, in dem wir recht die eigenthümliche Natur des Brautschaf-Institutes erkennen.

§. 75. b) Die minderjährigen Kinder haben das Recht, auch wenn ihr Brautschaf schon festgesetzt ist, vom Nachfolger im Gut so lange frei und unentgeltlich unterhalten zu werden, bis sie im Stande sind, ihr Brod selbst zu verdienen.

Meier-Ordnung §. 16. Dies ist ein überall bestehendes Herkommen. Die neueren Gesetzgeber haben es hier und da verordnet, z. B. die Calenbergische Meier-Ordnung, welche den Termin schroff bis zum vierzehnten Jahre setzt. Soll denn der vierzehnjährige Knabe, der noch nicht Knecht werden kann, dürfen aus dem Hause vertrieben werden, um irgendwo Schweine oder Gänse zu hüten? Die Idee des alten Rechts ist: die Kinder setzen das alte Familienleben mit dem Anerben eben so wie mit den Aeltern fort; sie haben ein Recht auf Erziehung und Unterhaltung, sie sind im älterlichen Hause, der Meier hat Aelternpflichten zu übernehmen, und muß für die Kinder sorgen, die dagegen verpflichtet sind, mit Fleiß und Folgsamkeit an allen häuslichen Arbeiten Theil zu nehmen. Bedarf er ihrer Hülfe nicht, und sind sie im Stande, ihr Auskommen zu erwerben, so sind sie verbunden, dasselbe anderwärts zu suchen. In manchen alten Meierbriefen lasen wir die ausdrückliche Bedingung: „Daß Er die unmündigen Kinder zum Guten halte und verpflege.“

§. 76. c) Ungesunde und gebrechliche Kinder, welche nicht im Stande sind, anderwärts ihr Fortkommen zu finden, oder einen gesonderten Haushalt zu errichten, haben das Recht, lebenslänglich auf dem Gute ihren Sitz und Unterhalt zu verlangen, in so fern sie ihren Brautschaf nicht fordern.

Unsere Meier-Ordnung sagt dies nicht ausdrücklich. Andere bestimmen es, z. B. die Calenbergische. Herkömmlich war es all-

gemein; es folgt schon indirect aus dem 16. §., der die Pflege derer bestimmt, die ihr Brod nicht selbst erwerben können. Auch der Entwurf des Gesetzes wegen der Kindestheile (Bel. 23. §. 19. 20. 21.) beweist das bestehende Herkommen, und in der Wirklichkeit hat man es nie anders gefunden, weil es so dem natürlichen Gefühl der Bauernfamilien angemessen war. — Im Lande Delbrück erhielten nach dem Landrecht Cap. 5. §. 13. gebrechliche Kinder keinen Brautschatz, sondern wurden lebenslang unterhalten.

§. 77. d) Wenn ein Kind, ohne einen eigenen Haushalt gegründet, und des Brautschatzes zu seiner Ausstattung bedurft zu haben, stirbt, so wird derselbe nicht auf seine Geschwister oder nächsten Verwandten vererbt, sondern bleibt ein Bestandtheil des Gutes.

Die Meier-Ordnung sagt dies nicht; aber es liegt ganz in der Natur des Brautschatz-Institutes, wie die Rechtsgeschichte beweist, und Runde (Beiträge, II. S. 517) sehr richtig lehrt. Es gehöre, sagt er, zur Verfassung der untheilbaren Colonate, daß dasjenige, was der Uerbe an seine Geschwister als eine Auslobung zu prästiren habe, so lange im Gute bleibe, bis Jedes derselben durch eine Heirath, oder sonst außer dem Hofe sein bleibendes Unterkommen finde. Sterbe Eins vor diesem Zeitpunkt, so gehöre der für ihn ausgesetzte Brautschatz noch nicht zu seinem Nachlaß, sondern bleibe im Hofe. Nach diesen Grundsätzen wurde ein Rechtsfall entschieden, wo der Uerbe die Hälfte der Auslobung für einen Bruder gerichtlich deponirt hatte, und dieser dann auf dem Hofe starb. Den Geschwistern wurde dies Geld in drei Instanzen zugesprochen, und zwar nur wegen der eingetretenen Wirkungen der durch die gerichtliche Niederlegung erfolgten Zahlung. — Tene richtigen Grundsätze waren fast allgemein herkömmlich, wenn nicht etwas Anderes festgesetzt wurde, und sind meist ausdrücklich in die Gesetze übergegangen, zuweilen mit Modificationen (Klöntrup, Handbuch, I. S. 15). Das Herkommen im Paderbornschen deutet schon die Meier-Ordnung dadurch an, daß der Brautschatz nicht eher als bis zur Zustandekunft gezahlt wird. Der Entwurf des Gesetzes von den Kindestheilen bestimmt §. 22.: daß, wenn von den abgelegten Kindern Eins unverheirathet in der Minderjährigkeit oder nach erreichter Großjährigkeit ohne Disposition sterbe, der Kindestheil an den Meier zurückfalle. So gewiß hier ein bestehendes Gewohnheitsrecht aufgegriffen wurde*),

*) Und deshalb wurde wahrscheinlich im Entwurf der M. D. die Successions-Ordnung gestrichen, wo es hieß: „Wenn von den abgetheilten Kin-

so gewiß ist auch die ertheilte Befugniß, nach dem 25. Jahre über den Brautschatz zu disponiren (§. 23.), eine positive Bestimmung, die sich mit dem Princip des Herkommens nicht verträgt, und vielleicht eine Nachahmung Dsnabrückcher Gesetze war. In einer Ehepacte von 1581, worin die Aeltern ihre Güter abtreten, wird bestimmt: „Stirbt ein Kind, ehe es zu Bestade kömmt, das Geld soll dann dem Hause heimfallen, und nicht auf die Andern gestorben seyn.“ Gleiches lesen wir in vielen Urkunden des 17. Jahrhunderts. So wird in einer Auseinandersetzung von 1652, nach einem Gehrdenischen Rechtsbuch, bestimmt, was der Meier den Kindern herausgeben soll: „uff Fall aber dieser Kinder Einer mit dem zeitlichen Tode ohne Leibserben abgehen würde, sollen die andern, damit diese Güter nicht allerdings in Abgange gerathen, zum Erbe nicht zugelassen werden.“ — Das Protocoll eines Delbrückischen Hausgenossen-Gerichts von 1688 hat: „daß derer Kinder, so für ihrer Bestattung verstorben, Brautschatz der Dorfstette wieder anheimb fallen thete.“ Das Delbr. Landrecht spricht Cap. 4. §. 6. und 7. dies Gewohnheitsrecht aus, wornach der Kindestheil, auch wenn es nur ein rückstehender Rest ist, beim Erbe bleibt, und nicht darüber disponirt werden kann, wenn das Kind unverheirathet stirbt. Aus dem Cap. 5. §. 12. entnehmen wir, daß noch ein besonderes Gewohnheitsrecht unter dem Namen der Rückkehr existirte, aber ex usu gekommen war. Das Landrecht drückt sich zwar dunkel aus; wir sehen aber, daß es Sitte gewesen war, bei der Bestattung zu bestimmen, daß ein Theil des Brautschatzes an das Erbe zurückfallen sollte, wenn die Ehe kinderlos war. Hier hatten ältere Rechtsideen eingewirkt, die aber, was der Sammler des Landrechts nicht begreift, in dem mehr und mehr eingreifenden Institut der Gütergemeinschaft untergehen mußten. — Daß das Gewohnheitsrecht, von dem wir in diesem §. handelten, allgemein war, geht auch daraus hervor, daß die Meierordnung sich fast überall auf das Herkommen gründete, und das bestehen ließ, was sie nicht ausdrücklich abänderte. In älteren Relationen und Erkenntnissen finden wir sie auch bei den Processen der Eigenbehörigen häufig citirt und angewendet. — Wenn die Juristen den Brautschatz *legitima* nennen, so ist dies bloß ein fälschlich gebrauchter Ausdruck; in einem Meierbrief von

dern Eins in seiner Kindheit verstorbt, so erben die vollbürtigen Geschwister mit Ausschluß der Aeltern und Halbgeschwister des Verstorbenen Theil. Ist aber nur Ein abgetheiltes Kind vorhanden und stirbt, so gehört dessen Erbschaft dem leiblichen Vater oder Mutter. Nach deren Ableben soll Einem der Kinder zweiter Ehe das Successionsrecht zu Theil werden.“

1724 wird z. B. auf solche Weise gesagt: „wenn ein Kind aufs Gut heirathet, soll es den übrigen nach gutherrlicher Disposition und Ertrag des Gutes legitimam herausgeben.“

§. 78. e) Da das Kind über den Brautschaf, ehe derselbe fällig wird, nicht disponiren kann, so haftet derselbe auch nicht für die Schulden, die dasselbe gemacht hat, wenn es immittelst gestorben, und der Brautschaf im Gute geblieben ist.

Eine natürliche Folge aus dem vorhergehenden, wie dies das gesunde Urtheil der Delbrücker Bauern wohl erkannte. Von diesen wurde ein Weisthum über die Frage verlangt: ob, wenn ein unverheiratheter Sohn bei Verfolgung seines Handwerks in der Fremde einige Schulden gemacht habe, der Meier von seinem verschriebenen Brautschaf sie bezahlen müsse? Sie antworteten mit Nein; denn weil die Kinder den Brautschaf nur zur Zeit der Bestattniß fordern könnten, folglich keine Schuld darauf machen, so habe auch der Creditor keine Klage wider den Meier.

§. 79. Wenn die Aeltern gestorben sind, und der Anerbe das Gut angetreten hat, Vater oder Mutter aber noch einen Brautschaf zu fordern hatten, so fällt derselbe an das Gut, und wird nicht von sämtlichen Geschwistern getheilt.

§. 80. Gleichmäßig können Aeltern, die auf die Leibzucht gezogen sind, sie mögen das Meierrecht ganz oder nur zu Mahljahren erworben haben, einen rückständigen Brautschaf nicht mehr fordern, sondern er fällt an den Meier und an das Gut, welches dieser als Anerbe übernommen hat.

Das Delbr. Landrecht Cap. 5. §. 7. und Cap. 6. §. 14. enthält diese Grundsätze, und sagt namentlich, daß, wer die Leibzucht genießen wolle, zuvörderst seinen Brautschaf in das Erbe bringen müsse. Gleichmäßig entscheiden die Landurtheile (Bel. 29. Nr. 16. 24. 25. und 29.). Im 24. heißt es: wenn die Aeltern sterben, und der Vater den Brautschaf und Aussteuer noch nicht erhalten habe, der Meier allein diesen Rückstand fordern könne, und nicht sämtliche Kinder. — Die Meierordnung dringt nicht tief in die privatrechtlichen Institutionen der Bauernfamilien, und hat daher auch diese Fälle nicht erwähnt; ihre Bestimmung liegt aber ganz in der Natur der Sache, und muß, wenn nichts an-

deres vertragsmäßig festgesetzt wird, für allgemeines Gewohnheitsrecht gelten. Die Auszahlung der Brautschätze ist eine große Last für die Güter, und so wie sie hauptsächlich auf thätigen Erwerb, Fleiß und Sparsamkeit berechnet ist, so wird allzeit auch darauf gerechnet, daß die durch Heirathen in das Gut fließenden Brautschätze die Lasten erleichtern, die Wunden wieder heilen helfen. So wie es daher Fälle gab, wo die auszuzahlenden Brautschätze ohne Vortheil der übrigen Kinder im Gut bleiben konnten, so hatte auch das Gut einen fortdauernden Anspruch, durch die einzubringenden Brautschätze erhalten und verbessert zu werden. Nach dem Ausdruck der älteren Ehepacten werden die „Güter mit dem Brautschatz verbessert,“ und die Einwilligung bei den Heirathen richtete sich meist nach dem einzubringenden Brautschatz. Diese Sätze sind also consequente Ausflüsse des strengen Brautschatzsystems.

§. 81. Die Kinder der zweiten oder folgender Ehen haben eben so auf den Brautschatz einen Anspruch, wie die Kinder erster Ehe.

Die Meierordnung deutet keinen Unterschied an. Das Herkommen war allgemein; auch im Fürstenthum Minden erhielten Kinder zweiter Ehe gleiche Brautschätze. Der Entwurf des Gesetzes über die Kindestheile (Bel. 23.) will §. 16. den Kindern zweiter Ehe das zuwenden, was ihr aufgeheiratheter Parens eingebracht hat, vergißt aber, daß es nach dem Gütergemeinschaftssystem kein Eingebrahtes mehr giebt, und daß das in die Güter Verwendete eben so wenig als illatum existirt, sondern nur zur Leibzucht berechtigt. Das Delbrücker Landrecht bewilligt ihnen die Hälfte des Brautschatzes der ersten Kinder (Cap. 5. §. 2.), und so erkennen auch die Landurtheile auf die Hälfte, jedoch mit Inbegriff des vollen Brautwagens und des Ehrenkleides (Beleg. 29. Nr. 26. u. 45.). Ein älteres noch aufgefundenes Urtheil des Hausgenossen-Gerichts von 1688 erkennt dagegen: „Daß, was den ersten Ehekindern Recht wäre, könnte den anderen Ehekindern kein Unrecht seyn.“ Dieser Widerspruch muß durch einwirkende Rechtsverhältnisse und Rechtsansichten entstanden seyn, die das Folgende aufklären wird. — Runde (Interimswirthschaft §. 82. 83. u. 84.) sucht vergebens ein Princip für die Rechte der Kinder des aufgeheiratheten zweiten Ehegatten, welchen seine Abhandlung den Interimswirth nennt. Er sagt: sie müßten vom Anerben abgefunden werden, wenn ihre Allodial-Erbtheile in das Colonat verwendet worden seyen; dies sey aber wieder zweifelhaft, weil der Interimswirth sein Eingebrahtes, womit er das Gut verbessert habe,

nicht zurückfordern könne. Nach strengem Recht könnten die Kinder daher selten, oder doch nur eine geringe Abfindung fordern. Die Billigkeit spreche aber sehr dafür, weshalb auch manche Particularrechte es verordneten, und es wohl als Regel anzunehmen sey, daß die Kinder desjenigen, der seine Kräfte und sein Vermögen dem Hof widmen müsse, und selbst dafür die Zeit seines Lebens unterhalten werde, auch eine Abfindung vom Colonat erhielten. Diese könne freilich nicht so groß seyn, als die der Geschwister des Anerben, der Ertrag des Colonats könne nicht der Maßstab seyn; wenn daher nicht eine billige Gesetzgebung die Lücken des strengen Rechts ausfülle, wenn weder Gewohnheit noch Vertrag ihnen zu Hülfe kämen, so werde die Aussteuer nach demjenigen väterlichen und mütterlichen Vermögen zu bestimmen seyn, welches in die Stätte verwendet worden sey, und nicht zurückgelassen zu werden brauche, mithin ihm ersetzt werden müsse. Im 85. §. lehrt der Verf., daß die Erziehung und Alimention auch nur subsidiarisch eintrete, in so fern der Interimswirth selbst nicht dazu im Stande sey. — In den folgenden §§. wird das eventuelle Anerbrecht des Interimswirths und seiner Kinder entwickelt, in so fern alle die, denen früher das Anerbrecht zukömmt, verstorben oder unfähig sind. — In dieser schwankenden Darstellung vermiffen wir auch alles Princip. Wie, der Interimswirth sollte auf ein fremdes Gut heirathen, sein Leben, seine Thätigkeit, sein Vermögen ihm opfern, und bloß eine Leibzucht erwerben, nicht an die Kinder denken, die aus der einzugehenden Ehe auch ihm werden geboren werden? Nur Billigkeit und Herkommen, nicht die Rechtsnatur des Institutes selbst sollte seine Kinder beschützen? Wo ist denn das Vermögen, welches in die Stätte verwendet worden ist, und nicht zurückgelassen zu werden braucht, wenn die Leibzucht bezogen wird? Bei einem solchen System würde kein redlicher, tüchtiger Hauswirth sich und sein Vermögen hergeben, und die, welche sich zu Mahljahren entschlossen, würden diese allenfalls benutzen, das Gut auszusaugen, statt es zu verbessern, um nur allen Nutzen für ihre Kinder bei Seite zu schaffen. So ist es aber nirgend; und wir müssen vor allen Dingen unterscheiden: Gegenden, wo Dotal-Verhältniß, und solche, wo Gütergemeinschaft herrscht. In den ersteren wird sich der aufheirathende zweite Ehegatte wohl hüten, ein Verhältniß einzugehen, ohne vertragmäßig für sich und seine zu hoffenden Kinder zu sorgen. Wäre aber nichts bestimmt, so regulirt sich die Sache nach gewöhnlichem Erbrecht. Es muß ihm sein Eingebrautes herausgegeben werden, wenn er nicht die Leibzucht beziehen will; nicht minder können die Kinder es fordern als ihren Erbtheil, wenn die Leibzucht ein Ende

nimmt. Beim gemeinschaftlichen Parens kömmt es aber, abgesehen vom Colonat, darauf an, ob er noch was zu vererben hat. Das Rechtsverhältniß der Einkindschaft hebt auch wohl die Verwirrung der künftigen Auseinandersetzung und Erbtheilung. Gewöhnlich aber enthält das Particularrecht schon genaue, dem Wesen des Instituts angemessene Bestimmungen. — Ganz anders ist es in Gegenden, wo eheliche Gütergemeinschaft gilt, wie bei uns, und meist in Westphalen. — Wenn ein Ehegatte stirbt, so kömmt es für den Ueberlebenden nicht darauf an, ob von ihm das Gut herrührt oder nicht; er ist Herr. Will er aber zur zweiten Ehe schreiten, so treten auch die Folgen jenes ehelichen Verhältnisses, und die gleichen Pflichten gegen die Kinder ein, nämlich Schichtung. Den Kindern gebührt das halbe Vermögen, und da das Colonat nicht in die Schichtung kann gezogen werden, so wird für den Anerben die Zeit des Austritts seiner Successions-Rechte, und für die übrigen Kinder der Brautschaz bestimmt. Sind nun bei der Uebergabe des Guts an den Anerben Kinder vorhanden, so erhalten diese, vorbehaltlich ihrer Rechte an dem in zweiter Ehe gebildeten Allodialvermögen, einen Brautschaz aus den Gütern, der blos deshalb natürlicher Weise geringer ausfallen wird, weil die Güter schon mit dem Brautschaz der ersten Kinder, der sich nach dem Zustand des Gutes zur Zeit der zweiten Heirath richtete, so wie mit der Leibzucht belastet sind. Warum sollte die Meier-Ordnung §. 13. den Kindern erster Ehe den Vorzug der Succession in das Colonat ausdrücklich reserviren, wenn die Kinder zweiter Ehe mit jenen nicht gleiches Recht auf den Brautschaz hätten? Von jenen natürlichen Folgen ausgehend, scheint das Delbrücker Landrecht um so mehr bewogen zu seyn, für die Kinder zweiter Ehe die Hälfte des Brautschazes anzunehmen, weil dieser auf festen Sähen stand, und es die Norm des Verhältnisses geben wollte. Nur in so weit durfte also Kunde sagen, daß die Kinder zweiter Ehe weniger erhalten, als die ersteren, nicht weil sie ein geringeres Recht hätten, sondern weil durch die bereits erworbenen Rechte der Ersten, eben so wie bei der Schichtung, der Gegenstand derselben ist verringert worden.

§. 82. Wenn der mahljährige Besizer zur zweiten Ehe schreitet, und aus dieser Ehe Kinder geboren werden, so haben solche kein Recht, aus dem Gut den gesetzlichen oder herkömmlichen Brautschaz zu fordern.

Daß dem, welcher während der Mahljahre wieder heirathet, sowohl auf dem Gut als auf der Leibzucht das Recht zusteht, für Erziehung und Erhaltung seiner Kinder zu sorgen, ja auch aus

den Früchten seiner Ersparnisse dieselben nach Kräften auszustatten, ist eine Sache, die sich von selbst versteht. Hier fragt es sich, ob diese Kinder zweiter Ehe ein gesetzliches Recht auf den Brautschatz aus dem Gute haben. Kunde (Interimswirthschaft §. 30.) sagt: den zweiten Ehegatten des Interimswirthes pflege man, gegen Verwendung einer Summe zum Nutzen des Gutes an den noch übrigen Mahljahren Theil nehmen zu lassen, und ihn sowohl als seine auf dem Gut erzeugten Kinder an allen davon abhängenden Vortheilen Theil nehmen zu lassen, wenn er die damit verbundenen Pflichten übernehme. Dies Ergebnis bestimmt ihn §. 83. zu dem Satz: daß das Recht dieser Kinder auf eine Abfindung um so weniger zweifelhaft scheine, da der neu aufgeheirathete Vater oder Mutter derselben ebenfalls Interimswirth werde, und sein Eingebrautes im Colonat zurücklassen müsse. — Der Interimswirth zeigt schon in dem Namen Wirth, daß er kein erblicher Colon ist, und dessen Rechte nicht hat. Er erlangt seine über die Mahljahre hinausreichenden Rechte nur durch Vertrag, Gesetz, oder durch die Heirath selbst. Wo nun das Rechtsverhältniß bei eingegangener Ehe, wo Vertrag oder Gesetz den Interimswirth und seine Kinder nicht schützen, tritt dasselbe Verhältniß ein, wie oben bei den ersten Kindern, und deshalb verfügt z. B. eine Hessische Verordnung von 1773: „Daß in jedem über die Interimswirthschaft aufzurichtenden Vertrage festgesetzt werden soll, wie die Kinder erster und zweiter Ehe wegen des ersten und zweiten Ehemannes illatorum auseinanderzusetzen seyen.“ — Bei uns, wo eheliche Gütergemeinschaft herrscht, hat der Ueberlebende, welcher wieder heirathet, jedesmal das vollständige Colonatrecht. Durch die mit der Heirath nothwendig werdende Schichtung erwirbt er statt der Hälfte des Vermögens gewisse Jahre, und das Recht auf Leibzucht und Bestattung seiner Kinder. Diese Rechte gehen durch die Heirath auf den Ehegatten mit über. Wenn dieser nun aber zur anderweiten Ehe schreitet, was hat er dann für Rechte aus dem Gute zu übertragen, da die seinigen fest abgeschlossen und begrenzt sind? Aus der Natur des Rechtsverhältnisses folgt also für die Kinder kein Anspruch auf den Brautschatz, und nur bestimmte Landesordnungen haben hier Abänderungen getroffen. Daß solchen fortgesetzten Ehen nicht die Rechte der ersten zukommen, zeigt die Strenge der Lippeischen Polizeiordnung, welche sogar dem wiederheirathenden Interimswirth befahl, Gut und Leibzucht zu räumen; wahrscheinlich weil durch die erfolgenden Präensionen oft Streitigkeiten entstanden, und die Güter übermäßig gedrückt wurden. Die Verordnung wegen der Leibzüchter mäßigte aber diese Strenge, und ließ

den Aufheirathenden Theil an den Mahljahren und der Leibzucht nehmen. (Vgl. Kunde S. W. Anh. Nr. 1. und 4.) Wirklich können auch Fälle eintreten, wo gerade der Wittwenstand des mahljährigen Besitzers zum großen Nachtheil des Guts und der Familie gereichen würde. Unser Delbrücker Landrecht Cap. 5. §. 2. und 3. macht die Brautschafsforderung davon abhängig, daß der *parens communis* das Meierrecht gehabt habe, und sagt: „Daß den Kindern, deren beide Aeltern das Meierrecht nicht gehabt, sondern die Güter nur auf gewisse Jahre bezogen haben, gemeinlich vom Erbe kein Brautschaf gegeben werde, es sey dann aus bewegenden Ursachen bei der Eheverschreibung ein Anderes vereinbart.“ Dies ist das vollkommen Richtige und Sachgemäße, das wir als das allgemein Herkömmliche erkennen müssen, in so fern keine gesetzliche Bestimmung entgegen steht. Der wiederheirathende mahljährige Besitzer kann für seine Kinder nur, wenn seine Heirath durch den Nutzen des Gutes, und das Wohl der Familie bedingt ist, durch besondere Stipulation Rechte am Gut gewinnen.

§. 83. Die Kinder, welche noch auf der Leibzucht geboren werden, stehen überall mit den auf dem Gute geborenen Kindern gleich. Wenn aber Einer der auf die Leibzucht gezogenen Ehegatten nach dem Tode des Anderen wieder heirathet, so haben die in dieser Ehe erzeugten Kinder keinen Anspruch auf den Brautschaf aus dem Gute.

Der Fall wird nur selten eintreten; aber wenn alternden Ehegatten auf der Leibzucht noch ein Kind geboren wird, so ist für wahr kein Grund abzusehen, zu sagen: die Kinder, die einen Brautschaf fordern, müssen auf dem Erbe geboren seyn; die auf der Leibzucht geborenen Kinder können ihn von der Stätte nicht fordern (Klöntrup, Handb. I. S. 185). Freilich sind solche harte Bestimmungen in die Gesetze übergegangen (Münst. Eigenth. Ordn. II., 10. §. 12. Erbpacht-D. II., 10. §. 189.) und nach solchen Mustern schloß auch unser Gesetzentwurf über die Kindestheile (Bel. 23. §. 18.) die von Leibzüchtern geborenen Kinder aus. Völlig rechtsgemäß aber entscheidet unser Delbr. Landrecht Cap. 5. §. 4: „Die auf der Leibzucht von den vorhin gewesenen rechten Meiersleuten geborenen Kinder stehen mit denen, welche auf der Meierei vorhin gezeugt sind, in gleicher Qualität, es sey denn bei Abnehmung der Leibzucht mit dem eintretenden jungen Meier ein Anderes verglichen worden.“ Das Letztere soll wohl gewöhnlich

geschehen, wenn noch Aussicht zu Kindern vorhanden ist. — Daß die Rechte der Kinder mahljähriger Besitzer, wenn diese auf die Leibzucht ziehen, sich nicht ändern, liegt eben so in der Natur des Verhältnisses. Runde (S. W. S. 83.) sagt: Die Billigkeit spreche zwar zuweilen für sie, aber der Anerbe würde oft zu Grunde gerichtet werden. Der Aufwand desselben zur Abfindung der Kinder dürfe den durch die Interimswirthschaft erlangten Nutzen nicht übersteigen, und dieser lasse sich nur bei den nach Ablauf der Mahljahre vorhandenen Kindern, nicht aber bei den noch auf der Leibzucht erzeugten Kindern berechnen. — Für die Billigkeit wird also eine Ungerechtigkeit an die Stelle gesetzt, und das Princip vermiffen wir. — Daß jedoch in beiden Fällen, wenn der Leibzüchter noch einmal eine Ehe eingeht, und Kinder geboren werden, diese keinen Anspruch mehr auf einen Brautschatz aus den Gütern haben, liegt sehr nahe, und so wie verschiedene Landesordnungen dies ausdrücklich bestimmen, so entscheidet auch das Delbr. Landrecht Cap. 5. §. 5. den Fall wieder mustermäßig, und zeigt den natürlichen Gang des herkömmlichen Familienlebens, wo auch wohl solche Ehen, aus denen noch Nachkommenschaft voraussehen, mit Bewilligung des Anerben, und mit Bestimmung eines künftigen Brautshatzes geschlossen werden, wenn die anheirathende Person durch ihr einzubringendes Vermögen dem Gut bedeutende Vortheile gewährt. — Ob das Landurtheil Nr. 53. (Bel. 29.) eine auf der Leibzucht geschlossene Ehe im Sinn hat, oder die Bestimmung, daß die auf der Leibzucht erzielten Kinder von den Gütern keinen Brautschatz bekämen, sich von anderen Gesetzgebungen hatte einflüstern lassen, bleibt dahin gestellt. Ein Widerspruch mit dem Landrecht kann nicht vermuthet werden.

§. 84. Uneheliche Kinder haben kein Recht, einen Brautschatz aus dem Gute zu fordern.

So wie sie kein Successions-Recht hatten (§. 63.), so haben sie auch auf den eigentlichen Brautschatz keinen Anspruch. Das Delbr. Landrecht Cap. 5. §. 6. sagt: „Ein uneheliches Kind hat ohne deshalb vorgegangenen Vertrag von den Erben keinen Brautschatz zu erwarten,“ und da der Gesetzentwurf über die Kindestheile den unehelichen Kindern ebenfalls alle Ansprüche versagt (§. 17.), so ist auf die Allgemeinheit des Herkommens zu schließen. Es beweist aber die Consequenz dieser Sätze wieder, daß Successionsrecht in das Gut, und Recht des Brautshatzes aus dem Gute, aus ein und derselben Wurzel stammen. Die sonstigen Rechte des unehelichen Kindes bleiben daher auch vom Particularrecht unberührt, und hier, so wie in Betreff der Formen der

Legitimation, muß das gemeine Recht zur Richtschnur dienen. (Allg. Landr. II. 2. Abschnitt 9.)

Bemerken wollen wir hier noch, daß die Formen, welche das Provinzialrecht für Ehepacten, Güter- und Brautschazverschreibungen angeordnet hatte, den neu eingeführten Landesgesetzen weichen müssen, und keine Anwendung mehr finden. Eben so gewiß ist es aber auch, daß, wenn aus älteren Verschreibungen Rechte herzuleiten sind, ihre Gültigkeit bloß nach den damals geltenden Gesetzen muß beurtheilt werden. So klar dies ist, so hat doch in einer Mindenschen Rechtsache über die Gültigkeit einer alten Brautschazverschreibung, die man wegen Nichtigkeit der Form angefochten hatte, in drei Instanzen müssen erkannt werden, daß eine unter ehemaliger Rechtsverfassung nach den Bestimmungen der Eigenth. Ordn. 10. §. 4. geschehene Brautschazverschreibung der strengen Formen anderer Verträge nicht bedürfe.

Damit durch rückständige alte Brautschätze die Lasten der Güter sich nicht häufen, haben verschiedene Gesetze einen Verjährungstermin bestimmt, binnen welchem der Brautschaz muß gefordert werden. So hat auch unsere Landesordnung von 1724 für die Eigenbehörigen von Neuhaus und Delbrück bestimmt, daß die Brautschätze binnen 10 Jahren bei Verlust sollen gefordert werden (Bel. 13. §. 3.). Das Delbr. Landurtheil von 1744 (Beleg 29. Nr. 46.) entscheidet, daß nach Delbrückschem Landesgebrauch die Kinder ihren Brautschaz können stehen lassen, und immer noch nachfordern. Bei den Discussionen über die Meier-Ordnung war auch von jener praescriptio decennalis die Rede; sie blieb aber weg. Ohnehin ist eine solche positive Bestimmung durchaus nichts Wesentliches bei dem Institut, und muß daher den allgemeinen Rechtsprincipien des neu eingeführten Landrechts weichen.

§. 85. Da die Erbrechte der Kinder nur durch die Qualität des Meierguts beschränkt sind, so gebühren ihnen gleiche Rechte mit dem Anerben, in Betreff des freien Vermögens ihrer Aeltern. (Allodialvermögen.)

§. 86. Wenn jedoch die Brautschätze (Ablagen) unter den gesetzlichen Bedingungen ohne Vorbehalt regulirt und festgesetzt wurden, so bedarf es des Beweises, daß sie bloß von dem Meiergut sind ausgelobt worden, und nicht von den übrigen Allodial-Gütern; in welchem Falle den Miterben ihre Rechte daran vorbehalten bleiben.

So bestimmt es die Meier-Ordnung §. 16. weil bei den Discussionen über das Gesetz bemerkt wurde, daß die Bauern die

Auslobung ihrer Kinder gewöhnlich nur in Hinsicht der Meierstatt würden vor dem Gutsherrn vorgehen lassen. Sie können allerdings dazu Gründe haben, die Disposition über das Allode sich besonders vorzubehalten. Wo es also an einer Disposition fehlt, wird es nach gemeinrechtlichen Grundsätzen unter die Kinder vertheilt, und es können keine Beschränkungen ihrer Successionsrechte eintreten.

§. 87. Zu dem Allode gehört Alles, was nicht nach dem Meierbrief, oder nach dem Herkommen als ein Zubehör des Complexus des Gutes zu betrachten ist, folglich in der Regel alle frei erworbene Grundgüter und Activa, die Früchte des Gutes, und sämtliche Mobilien und Moventien.

Bei den freien Bauern bildete sich zuerst ein Allode, und so ging dies Recht sehr bald auch auf die Leibeigenen über, indem ihre Abgaben fixirt, der Erwerb ihnen belassen wurde, und sie somit auch verpflichtet waren, für Alles, was zur Wirthschaft und zur Erhaltung und Besserung des Gutes gehörte, selbst Sorge zu tragen. — Eine Folge der Hörigkeit war aber, daß der Leihherr miterbte, oder den Sterbfall zog, worin zugleich der Beweis für die Qualität des Allode liegt. Durch die neueren Gesetzgebungen sind die Rechte der ehemaligen Eigenbehörigen denen der freien Meier gleichgesetzt worden.

§. 88. Es ist aber von dem besonderen freien Vermögen, von dem an sich trennbaren Allode, dasjenige zu unterscheiden, was nach Gesetz und Herkommen, oder durch seine Natur selbst, als untrennbar von dem Hauptgut muß angesehen werden. Zu diesem ist zu rechnen: Alles was in das Gut und den Hof selbst als Zubehör verwendet ist; ferner diejenigen Mobilien und Moventien, die zur eignen herkömmlichen Bewirthschaftung und Erhaltung des Gutes und des Haushaltes des Meiers gehören.

Die meisten Landesgesetze bestimmen genau, was zum untrennbaren Zubehör des Hofes gehört, und sie regulirten hier um so genauer die Scheidelinie, weil sie den Kindern keinen Anspruch aus dem Gute selbst, sondern bloß Brautshaß und Abfindung aus dem Allode zuerkennen wollten. Die Minden-Ravensb. Eigenth. Ordn. Cap. 10. zählt genau auf, was der Uerbe voraus

erhält, und nennt dies die Hofgewehr. Aus dem Uebrigen wurde nach einer Tare der Brautschaf bestimmt. Bei freien Meiern wurde dieser Ueberschuß frei vertheilt, und nach den Regeln des gemeinen Rechts vererbt (Calenb. Meier-Ordn. Cap. 6. Alöntrup, Handb. I, S. 106).

Unsere Meierordnung bestimmt §. 16.: daß, wenn die Ablage nur von dem meierstättischen Gut und dessen Zubehörungen, Mobilien und Moventien, nicht aber von den anderen Allodialgütern geschehen sey, den Kindern ihr Recht darauf vorbehalten bleibe. Dagegen heißt es im 27. §.: Wenn die Schulden aus des Meiers eigenthümlichen Gütern, als Gail und Gare in den Ländern, Bestialien, instrumentis rusticis, Meublen, und anderen Meliorationen, womit er nicht ausdrücklich bemeiert sey, nicht bestritten werden könnten, so sollten doch wegen der vom Gutsherrn unbewilligten Schulden im Fall der Caducität die Meiergüter nicht zum Concurs gezogen werden. — Hierin hat man einen Widerspruch finden wollen, der aber um so weniger kann angenommen werden, als den Verfassern des Gesetzes gewiß die Verhältnisse sehr klar waren. Das Obige erklärt schon die Sache. Der §. 16. redet von der Hofgewehr, auf die der Successor, mit Rücksicht auf Bestimmung der Brautschaf und Trennung des Allode, ein vorzügliches Recht hat. In der zweiten Stelle ist von Bezahlung seiner Schulden die Rede, und da kann es nur der Executions-Ordnung überlassen bleiben, welche Stücke ihm zu seiner Subsistenz müssen belassen werden. Er könnte sonst Gläubiger drücken, und selbst im behaglichen Genuß des Seinigen bleiben. Dinehin wird hier auch der Fall der Caducität vorausgesetzt, wo der Gutsherr das Allode vom Gut trennen und herausgeben muß, von jener Qualität des Zubehörs also keine Rede mehr seyn kann. — Bei dem Entwurf des Ges. über die Kindestheile verlangten die Stände genaue Bestimmung, was zur Meierstatt, und was zum theilbaren Allode gehören solle. Vgl. Bel. 23, §. 11.

§. 89. Es gehören also auch dazu die Gebäude, in so fern sie auf dem zum Complexus des Gutes gehörigen Grund und Hofraum stehen, und nicht ein freies, nur zufällig mit der Hufe oder dem Colonat verbundenes Eigenthum sind, auch der Meierbrief nichts Anderes vorschreibt.

Im Allgemeinen darüber zu streiten, ob die Gebäude zum Meiergute gehören oder nicht, führt zu keinem Resultate. Die

Geschichte der Bauerngüter, die wir im Anhang geben, macht die Entstehung der Verhältnisse klar, und auf dieser Basis wird der vorstehende §. eine erschöpfende Norm abgeben. Die Sache wurde hauptsächlich erst dadurch controvers, daß man vom alten Braut- schaftssystem abwich, und die Kinder auf ein Allodium verwies. Nehmen wir aber an, daß der Meier, oder seine Vorfahren, die Gebäude auf der ihm mit dem Gute überwiesenen area errichtet, und in Bau und Besserung erhalten hat, so gehören diese Ge- bäude allerdings zum Allodium, sind aber vom Grund und Bo- den nicht zu trennen, und bleiben dem Anerben. Indem die al- ten Höfe häufig verlassen wurden, und man in Dörfer zusammen- zog, kann es kommen, daß die Area des Hofes einen andern Gutsherrn hat, oder daß sie auch völlig frei ist, wie namentlich bei den Meiern, die in kleinen Städten wohnen, wo die Freiheit des Weichbildes eindrang. Wo in den Meierbriefen bloß der Hof genannt ist, regulirt sich das Verhältniß so, wie wir es gestellt haben: die Gebäude, die der Hof enthält, gehören zu dem, jedoch vom Gut unablölichen Allode. Wo dagegen die Häuser selbst mit benannt sind, hat sich ein veraltetes Verhältniß übertragen, dessen Rechtswirkung zwar fortbesteht, dessen Folgen jedoch neben den Vortheilen, die der Colon bei Bau und Besserung vom Guts- herrn zu erwarten hat, höchstens in einer größeren Aufsicht beste- hen können; es wäre dann, daß Landesgesetze die Gebäude über- haupt, und außer diesem besonderen Falle, taxiren, und den Werth zum Allode rechnen ließen, wo sich freilich das Allodium durch den Abgang der Gebäude verringern würde. — Das erste Con- cept unserer M. D. wollte die Gebäude ausdrücklich mit zum Al- lode rechnen, in so fern nicht damit bemeiert worden sey. Dem Gesetz selbst gereicht es aber zum Lobe, daß es all solche bedenk- liche Fragen übergangen, und sie lieber dem Herkömmlichen und der speciellen Observanz überlassen, als durch positive Bestimmun- gen die Sache noch verworrener gemacht hat. Deswegen ließ man auch den Entwurf des Ges. über die Kindestheile nicht ins Leben treten, weil er meist ein Nachwerk nach auswärtigen Mu- stern war, und man gern das Bestehende mit heiliger Scheu un- angetastet lassen wollte. Indem dieser Entwurf übrigens zur Be- stimmung der Abfindungen den ganzen Ertrag des Guts taxirte, so nahm er die Gebäude aus, und ließ sie dem Meier unentgelt- lich, weil man fingirte, daß sie eben so wie Hecken, Bäume, Gai- lung schon im geschätzten Gutsertrag steckten. *)

*) Ein Entwurf der Meier-D. bestimmte, daß dem Meier die Gebäude soll- ten voraus belassen werden, wenn sie in schlechtem Stande seyen. Wären

§. 90. Alle nach dem Vorigen vom Gut untrennbaren Allodialstücke werden in der Regel dem Anerben mit übertragen. Er hat aber auch ohne elterliche oder vormundschaftliche Uebertragung und Disposition das Recht, zu verlangen, daß sie beim Gute bleiben, und ihr Werth nur im Allgemeinen bei Bestimmung der Brautschätze mit in Anschlag komme.

Unser Particularrecht hat das Brautschatz-Verhältniß nach den alten Normen eines verjährten Herkommens und früherer Landesgesetze bestehen lassen. Denn wenn nach §. 12. der M. D. in Gemäßheit der Landes-Constitutionen nur Ein Kind in die Güter succediren, und seine übrigen Geschwister nach Gelegenheit und nach dem Ertrag der Güter davon ablegen soll, der §. 16. aber unterscheidet, ob die Ablage nur von dem meierstädtischen Gut und dessen Zubehörung, Mobilien und Moventien, oder auch von den andern Allodial-Gütern geschehen sey: so sagt das Gesetz hiedurch, daß die Abfindungen vom Gute, mit Inbegriff des untrennbaren Zubehörs, wozu auch die Gebäude zu rechnen sind, soll bestimmt werden, und es bedarf also keiner besonderen Schätzung des Letzteren. Da, wo die Provinzialgesetze diese anordnen, führt sie leicht zu einer Härte gegen den Anerben, die man auch gefühlt, und wieder durch billige Anschläge, durch gewisse Vorausvergütungen zu mildern gesucht hat. Ein mittelmäßiges Gut hat vielleicht große, weitläufige, kostspielige Gebäude. Der Vorfahr hat sie in guten Zeiten aus seinen Ersparnissen gebaut. Der Successor soll sie bezahlen, und findet vielleicht darin seinen Ruin. Und wie ist der Werth solcher Gebäude zu ermessen? Nach den Kosten des Baues, nach dem Material, nach einem Miethpreise? All dieser Aufwand hat doch nur Bezug auf den Nutzen und den Ertrag des Gutes, trägt aber selbst nichts ein. Er ist berechnet für dieses Ackergut, und hat nicht die Qualität eines einträglichen Wohnhauses in der Stadt, das leicht von Hand zu Hand geht. Hat im Orte jeder Meier seinen Hof mit Haus und Scheune, jeder Tagelöhner seine Hütte, so würde bei einem einzelnen Verkauf der Gebäude sich leicht zeigen, daß diese ohne das Gut einen geringen Werth haben, weil sie für keinen Anderen passen. Warum soll also der Anerbe einen Werth bezahlen, der eigentlich nicht

sie aber noch in gutem Stande, so daß sie in 8—10 Jahren keiner Reparatur bedürften, so solle er ein Drittel des Aestimati seinen Geschwistern davon auszahlen.

existirt, eben weil er relativ ist? Von der andern Seite muß aber dieser Werth der Gebäude auch wieder in der Schale der Brautschätze wiegen; denn hatte der Vorgänger sie in Bau und Besserung gehalten, so hat er dadurch das ganze Vermögen gebessert, und der Anerbe braucht bei den Lasten, die er übernimmt, weniger auf die Kosten, die ihm die Gebäude verursachen, zu rechnen. — Bei der Art und Weise den billigen Maßstab zu treffen, waren Beamte und Richter freilich mehr in Verlegenheit, als Ueltern und Verwandte. In einem Resoluto samerae vom 30. April 1801 lesen wir: „Nachdem zwar Inhalts vom Richter eingeschickten Berichts nebst beiliegendem Taxations-Protocoll das Fürstl. Meierstädtische Diekerts-Prädium von denen a partibus vorgeschlagenen Achtmännern überhaupt zu 1306 Rthlr. angeschlagen worden, jedennoch das auf 600 Thaler geschätzte Haus, Hofraum und beim Hause liegender kleiner unbeträchtlicher Garten in diesem äußerst hohen Preise um so weniger von Kammer Wegen in Rücksicht der zu bestimmenden Rindestheile passirt werden mag, als kenntlich die auf einem praedio befindlichen Gebäude dem Gutsbesitzer nicht nur jährlich nichts rentiren, sondern demselben, der Reparatur und Brandsocietäts-Abgaben halber, vielmehr zur Last sind, so ist in dieser Hinsicht das obberührte Taxatum billigermaßen wenigstens auf 300 Thaler zu moderiren, und somit der pro basi zu nehmende Anschlag des praedii auf 1006 Thaler zu belassen u. s. w.“

§. 91. Alles übrige für sich bestehende, eigentliche Allodial-Vermögen wird, wenn keine allgemeine elterliche Disposition in Mitte liegt, dem Anerben nach einer besondern Taxe überlassen, oder wirklich getheilt, und nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts vererbt.

Die M. D. §. 16. sagt: „es bleibt ihnen desfalls ihr Recht bevor,“ welches nichts anders heißen kann, als: die besonderen Grundsätze des Brautschatzes kommen nicht zur Anwendung. Der Entwurf des Ges. über die Rindestheile §. 11. unterwirft das Allode ausdrücklich den gemeinen und Landesrechten. Wenn die M. D. §. 16. bestimmt, daß außer den Ablagen keine besondere Ansprüche wegen des väterlichen oder mütterlichen sollen gemacht werden, so ist dies ein Superfluum, da es, wenn keine Ehepacten entgegenstehen, nach unserm Particularrecht vermöge der ehelichen Gütergemeinschaft beim Ableben der Eltern kein väterliches und mütterliches Vermögen, sondern nur ein Gesamtgut geben kann. — Das Allodialvermögen ist aber auch der förmlichen Schichtung unterworfen. Bei den Mindenschen Eigenbehö-

rigen, wo erworbene Grundstücke dem Colonat accrescirten, war es entschiedene Observanz, daß, wenn ein solcher Bauer Stadtländereien erwarb, in Betreff derselben ordnungsmäßig nach den Grundsätzen der statutarischen Gütergemeinschaft geschichtet wurde. — Der Erbtheil vom Allodialvermögen fällt auch nicht, in den oben bezeichneten Fällen, (§. 77.) dem Colonat anheim, sondern geht auf alle nächste Erben. Das Delbr. L. R. Cap. 4. §. 6. u. 7. entscheidet dies mit größter Bestimmtheit, und der Gesetzentwurf über die Kindesheile §. 23. läßt hier auch die gemeinen Rechte eintreten.

§. 92. Die Bestimmung der Brautschätze geschieht erst nach Abzug der auf dem Gute haftenden Schulden, welche der Auerbe übernehmen muß (§. 67.). Für persönliche Schulden sind seine Geschwister als Allodialerben mit verhaftet.

Wenn die Kinder das Recht freier Erben in Betreff des Allode nach der M. D. haben, so müssen auch die Pflichten der Erben auf sie übergehen, und das Verhältniß muß sich anders stellen, als da, wo der Auerbe allein als wahrer Erbe betrachtet, wo ihm auch das Allode belassen, und nur der Brautschatz aus demselben bestimmt wurde. Die Minden-R. E. D. Cap. 10. giebt dem Colon das Gut, die Hofgewehr und die Passivschulden, und berechnet, ob nach Abzug der letzteren vom übrigen zur Abfindung bestimmten Inventar noch etwas übrig ist. So sagen auch die Delbrücker Landurtheile Nr. 32. (Bel. 29.): die Schulden muß der junge Meier zahlen, und gehen die Geschwister nichts an; dagegen hat er auch die Activa. — Dies hat sich nun geändert, indem jeder Bauer ein freies Allode besitzen kann. — Bei den Abstimmungen über die Meierordnung wurde das Bedenken vorgebracht: „Wie es mit den älterlichen Schulden, zu halten, ob sie dem Successor allein zur Last bleiben, die *creditores paterni* sich an ihn allein halten könnten und müßten? Die Negative stimmt nicht mit der Observanz, und der Successor habe gewöhnlich auch den größten Vortheil der ganzen Erbschaft, da die übrigen Kinder nur mit einem geringen in unzinbaren Terminen ausgegütet würden. Die Affirmative könne aber auch den Creditoren im Sterbfall des Colonen, und bei den sonstigen vielen und strengen Caducitätsfällen sehr nachtheilig werden.“ — Da der Botant hier bloß den eigentlichen Brautschatz im Sinn hatte, so hätte sich ihm, zumal da er die Observanz anerkennt, das Bedenken leicht heben können, indem der Brautschatz erst nach Abzug der Schulden determinirt wird. Wenn die Creditoren, im

Fall der Caducität oder des Heimfalls, um ihre vom Gutsherrn nicht genehmigten Forderungen kommen können (§. 22. u. 27. der M. D.), so ist das ihre eigne Schuld; und es ist kein Grund abzusehen, die Kinder dafür büßen zu lassen, die für ihren nicht gutsherrlich genehmigten Brautschaf eben so gefährdet sind, und im Fall dieser genehmigt und gesichert war, ihren Vortheil nur dem *vigilanti jura* verdanken. — Die M. D. bestimmte nichts, und überließ also die Sache dem Herkömmlichen und Rechten, das wir nur dann finden, wenn wir Brautschaf und freies Erbe unterscheiden. Der Gesetzentwurf über die Kindestheile §. 12. wollte für die Schulden überhaupt zuerst das Allode, und in subsid. das Gut haften lassen. Dies widerspricht aber der Meierordnung, die das Recht, Schulden auf das Gut zu machen, nicht beschränkt, und nur gewisse Präjudicien bei der Caducität eintreten läßt.

Titel VI. Von den Mahljahren.

§. 93. Wenn der Meier, oder dessen Ehegattin, mit Tode abgeht, und Kinder aus ihrer Ehe vorhanden sind, so hat der Ueberlebende, ohne Rücksicht, ob das Gut von ihm herkömmt oder nicht, vermöge der fortgesetzten Gütergemeinschaft dasselbe Recht, welches während der Ehe vom Meier ausgeübt wurde; ist aber auch in Beziehung auf die Eigenschaft des Colonats sowohl, als in Rücksicht des Verhältnisses der fortgesetzten Gütergemeinschaft selbst, denselben Beschränkungen unterworfen (§. 65.)

Es ist notorisch, daß die Gütergemeinschaft allgemein bei unferen Bauerngütern, so wie meist in Westphalen, Platz findet, und in ihren Folgen und Wirkungen nur diejenigen Modificationen erleidet, welche die Colonat-Verhältnisse mit sich bringen. Unsere Rechtsquellen deuten die Grundlage jenes Instituts nur an, und unbewußt sprechen schon die Belege von 1528 u. 1579 (3. u. 6.) die gestiegenen Rechte der Ehefrau als Wittwe aus. Im Minden-Ravensbergischen haben sich die Verhältnisse vollkommen darnach ausgebildet. Theils ist die Eigenth. D. davon ausgegangen, theils hat die Praxis Alles auf feste Normen gebracht. Ein Erk. in revisorio von 1778 sagt: „Es ist notorisch, daß bei den Eigenbehörigen *communio honorum* statt findet, in so fern die Eigenth. D. rat. des Gutsherrn nichts ändert.“ Der Sterbfall griff hier ein, hatte sich aber auch, wie wir oben sahen, darnach

modificirt. Daß das Colonatrecht bei dem Ueberlebenden blieb, daran zweifelte man dort so wenig als hier.

Der Ueberlebende hat freie Dispositions-Befugniß, in soweit das Verhältniß zum Gute sie gestattet; er darf aber keinen Akt vornehmen, wodurch er das gesetzliche Successionsrecht oder Anserbrecht umgeht (§. 56.), und die gesetzlich zu hoffenden Wirkungen der fortgesetzten Gütergemeinschaft aufhebt, wie dies auch beim Institut der Gütergemeinschaft während der Ehe selbst nicht geschehen kann. — In Sachen Flömer wider Rabeneck und dessen Ehefrau, wurde im Jahr 1823 durch zwei Erkenntnisse gegentheilig erkannt. Eine Wittwe hatte ihr kleines freies Vermögen dem Sohn gegeben, und sich den lebenslänglichen Unterhalt bedungen, einem andern Sohne aber nur eine kleine Abfindung zugebilligt. Dieser behauptete, daß die Mutter vermöge der comm. bon. prorog. nur über die Hälfte des Vermögens, *salva legitima*, habe disponiren können. Die legitima abgerechnet, hatte dieser Sohn ganz Recht; die Gerichte wiesen ihn aber ab: weil dem Ueberlebenden die volle Befugniß zustehe, über das ganze Vermögen zu disponiren. Nur von Todeswegen könne dies nicht geschehen; während seines Lebens dürfe er jede Veräußerung *proprio jure* vornehmen. Der Leibzuchtvertrag sey aber ein lästiger Vertrag, und die Disposition müsse daher gelten. Der Fall trug sich im Minzschenschen zu, würde aber, den Entscheidungsgründen zufolge, im Paderbornschen eben so entschieden worden seyn. Das Princip widerspricht dem Wesen des Institutes. Der Zweck ist: erhalten, genießen, erwerben; nicht aber das Ganze durch einen versteckten Leibrentencontract zum eignen Nutzen verwenden.

§. 94. Wenn der Ueberlebende zur anderweiten Ehe schreiten will, so müssen für die minderjährigen Kinder erst Vormünder bestellt, und es muß die Schichtung eingeleitet werden, welche in Betreff des freien Allodial-Vermögens sich nach den Regeln des Instituts von der ehelichen Gütergemeinschaft richtet.

Die M. D. §. 17. schreibt die Einleitung der Vormundschaft vor, und beweist, daß bis dahin, vermöge der fortgesetzten Gütergemeinschaft keine Vormünder nöthig waren. Dies war offenbar Folge des Rechtsverhältnisses der Eheleute, und wir müssen es für einen Irrthum und für eine mißverstandene Extension der Eigenthumsordnungen halten, wenn diese die Ernennung der Vormünder überhaupt untersagen, und dem Gutsherrn die vormundschaftliche Gewalt beilegen (Minden-Ray. C. D. Cap. 11. §. 15.).

Der Leibeigene hatte stets bürgerliche Rechte, und so wie er der väterlichen Gewalt unterworfen war, mußten auch die Regeln der Tutel eintreten, wo die Gesetze sie anordneten. So ist es bei den Paderbornschen Eigenbehörigen stets gehalten worden, wie das Delbrücker Privileg von 1415 schon beweist (Bel. 27.^a). In Rücksicht der Theilbarkeit der freien Allode stehen auch die ehemaligen Eigenbehörigen nach den neuern Gesetzen den freien Meiern gleich.

§. 95. In Betreff des Meierguts oder Colonats, wird dagegen der Successor bestimmt, oder dem Anerben sein gesetzliches Erbfolgerecht unter Festsetzung der Abfindungen für die Kinder (Brautschätze) gesichert, und zwar Alles unter Zuziehung und Einwilligung des Gutsherrn, wenn es ein geschlossenes Gut, und nicht blos ein einzelnes Meierstück, oder eine einzelne Hufe ist.

Die M. D. §. 17. sagt: „Es soll eine ordentliche Abtheilung mit den Kindern gemacht, auch Einem derselben das Successionsrecht in das Gut bestimmt werden.“ Dies kann nur so viel heißen: die Brautschätze sollen für die Kinder bestimmt, dem Anerben soll sein Recht gesichert werden. *) Die freie Dispositions-Befugniß des Meiers ist nur durch die Expectanz des Anerben beschränkt, denn die Meierstatt kann nicht getheilt, kann nicht in die Schichtung des bürgerlichen Vermögens gezogen werden. — Ein Erkenntniß der Fürstl. Canzlei vom 11. Juli 1787 in S. Moß, vulgo Haase, zu Berna, Appellant, gegen den Curat. Gertrud Haasen das., Appellator, drückt dies deutlich aus. Es reformirt das Urtheil erster Instanz und erkennt: „daß, da die vermeintliche Abtheilung vom 3. April 1780 als null und nichtig zu betrachten, Appellantens Ehefrau ein mittelst Eides zu bestärkendes Inventar sämmtlicher zur Zeit, als sie der Appellatin Vater geheirathet, vorhanden gewesenenen Mo- und Immoibil-Vermö-

*) In einem früheren Entwurf der Meierordnung verwickelte sich der Concipient so in die Principien der aus der Gütergemeinschaft folgenden Schichtung, daß die ganzen Bestimmungen lieber gestrichen wurden. Es hieß da, daß die Eltern ihren Kindern nicht mehr als die Hälfte des Aestimati zu ihren Kindestheilen zu verabreichen, und die andere Hälfte für sich zu behalten und in die zweite Ehe zu bringen befugt seyen. Einem der Vorkinder müsse die Succession in das Gut verbleiben, oder es müßten sehr erhebliche Ursachen vorwalten. Der Successor müsse den Kindern zweiter Ehe die Hälfte des aestimati, nebst dem von ihrem Vater oder Mutter Eingebachten einem Jeden pro rata in leidlichen Terminen herausgeben. Würde Vater oder Mutter, wovon das Gut herrühre, zur dritten Ehe schreiten, so solle die in die zweite Ehe

gens, — um, wenn auch nicht eine gerade Abtheilung des halben Vermögens, als welche bei dergleichen eigenbehörigen praediis unzulässig, vornehmen, gleichwohl einen billigen Brautschatz eventualiter bestimmen zu können, dahier inter quiedenam zu ediren."

So wie man aber bei uns alle freie Erb- oder Zinsgüter der unbeschränkten Theilbarkeit unterwarf, wenn gleich die Erfahrung der Praxis beweist, daß auch bei solchen sehr häufig die Schichtung vermieden, und, wie uns amtliche Berichte belehren, nur die Hälfte des Vermögens ausgemittelt und den Kindern gesichert wurde; wo dann auch künftig, bei dem Streben des Bauernstandes, die eingerichtete Wirthschaft nicht zu zerstören, gewöhnlich das Gut beisammen blieb, und die übrigen Kinder durch Brautschätze abgefunden wurden: so hatte im Minden-Ravensbergischen, im Gegensatz des modernen Strebens der mercantilschen Versplitterung des Grundbesitzes, die Untheilbarkeit der freien Güter sich vollständig durchgesetzt. Man hatte diese Erbgüter nach Analogie der Meiergüter behandelt, und auf diese allmählig die Bestimmungen der Eigenthumsordnung angewendet, wie dies vielfache Präjudicien und Atteste beweisen. Ein in revisorio ergangenes Erkenntniß vom J. 1778 sagt: „Eine unter Bürgern geltende Schichtung hat nicht einmal bei völlig freien, noch weniger bei eigenbehörigen Bauerngütern statt.“ Ein Erkenntniß der Regierung von 1790 führt an: „Die Succession in freie Bauergüter weicht nur darin ab, daß, bei ermangelnder elterlicher Disposition, ad analogiam der Eigenthumsordnung succedirt wird, keine Zersplitterung aber statt hat, sondern ein Brautschatz als Kindestheil gegeben wird.“ — Ein Regierungserkenntniß von 1801 sagt ebenfalls: „Bei einer freien Stätte geschieht die Abfindung eben so, wie bei dem Eigenbehörigen, durch Bestimmung des Brautschatzes.“ — Der einzige Unterschied, den man gelten ließ, war der, daß die Eltern Freiheit hatten, den Uerben zu bestimmen. — Daß jene den freien Erbgütern gegebenen Normen aber bloß in einem von den höhern Gerichten durchgesetzten Verfahren ihren Grund hatten, indem jene als Verwaltungsbehörden zugleich die Möglichkeit derselben für den Staat erwogen, geht aus früheren Verhandlungen und Nachforschungen sehr deutlich hervor. Im Jahr 1764 wurden, Behufs Sammlung der Provinzialrechte, Berichte von den Aemtern gefordert, und es berichtete der Beamte zu Nahden:

gebrachte Halbscheid wieder getheilt, davon den Kindern zweiter Ehe $\frac{1}{4}$, dem Vater oder der Mutter aber das andere Viertel angewiesen werden, zum Behuf der Kinder dritter Ehe. — Dieser theoretische Wirrwarr ist zum Glück nie ins Leben getreten.

Prov.-Recht v. Paderb. u. Corv. I.

11

daß der Besitzer von freien Erbgütern nicht zur zweiten Ehe schreiten dürfe, ohne die ordentliche gesetzliche Theilung vorzunehmen, da denn die dem parenti binubo zufallende Hälfte seinen künftigen Kindern zu gleichen Theilen zufalle. Die Muta blieben in der Stätte. — Das Amt Limberg berichtete: Bei leibfreien und contribuablen Höfen werde vor der zweiten Heirath Schichtung vorgenommen. Der Ueberlebende erhalte gewöhnlich das Mobiliar bis zur Hälfte des ganzen Vermögens, indem man als andere Hälfte insgemein den Kindern erster Ehe die Grundstücke zuweise. — Von Schildesche wurde berichtet: die ordentliche Division oder Vereinzlung des praedii sey bei solchen freien Stätten nicht statthaft oder in Observanz. Wenn Einer der Eltern zur zweiten Ehe schreite, werde geschichtet; die Stätte nebst den Mobilien werde gehörig taxirt, und so den Kindern die portio filialis ausgemittelt. Hinzugesügt wird, daß gar selten ein Streit entstehe; und hierin liegt eigentlich der Commentar zu der Controverse. Die Herren fanden in ihren Akten keine genügende Auskunft, und hatten sich zu wenig drum bekümmert, was für Sitten und Gewohnheitsrechte im Volke lebten. — Crayen in seinem Entwurf der gesammelten Prov.- und Gewohnheitsrechte bemerkt daher: Ob die freien Bauern, wenn sie zur zweiten Ehe schritten, schichten, und den Kindern erster Ehe die Hälfte verschreiben müßten, darüber seyen die Gerichte in ihrem Verfahren nicht einig. Viele behaupteten solches, andere dagegen gäben nur Brautschätze und Unerbrecht zu, weil die Stätten sonst ruinirt würden. — Hier ist der Grund für das, was man wünschte, sehr genau angegeben, und wenn die entworfenene neue Eigenthumsordnung Gesetzeskraft erhalten hätte, so würde die analoge Anwendung der Vorschriften für die Colonate, als allgemeine Norm publicirt worden seyn. — Die freie Ausbildung des Instituts der Gütergemeinschaft im Fürst. Paderborn zeigt uns aber, daß es hier auf den richtigen Grundlagen stand. — So war man auch bei uns dem Grundsatz treu, daß die anderweite Heirath die fortgesetzte Gütergemeinschaft löse, und die Schichtung unbedingt erfolgen müsse. So wie dieser Satz in der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft §. 69. ist bewiesen und vertheidigt worden, so bekräftigt ihn auch unsere Meierordnung für die Bauerngüter, indem nach §. 17. die Copulation nicht eher geschehen soll, bis die Auseinandersetzung erfolgt ist. Das Mindensche Particularrecht ist dagegen der falschen Theorie von einem in die zweite Ehe zu extendirenden Societäts-Contract gefolgt, die hier noch unpassender erscheint, als bei dem bürgerlichen Vermögen in den Städten. In der Sammlung von Crayen ist aus vielen Präjudicien bewie-

fen: daß, wenn ein Eigenbehöriger zur zweiten Ehe schreite, und nicht nach Analogie der Schichtungen den Kindern erster Ehe die Brautschätze auslobe, diese Kinder am Gewinn und Verlust der Administration der Stätte Theil nähmen; und wenn eine Heirath, der Brautshatz nach dem alsdann eintretenden Zustand der Stätte bestimmt werde. — Auch dieser gefährliche und der Natur der fortgesetzten Gütergemeinschaft widersprechende Grundsatz würde durch die revidirte Eigenthumsordnung zum positiven Gesetz erhoben worden seyn, wenn sie die Promulgation erlebt hätte. Denn es heißt darin: „Wird bei der zweiten Ehe vom Gutsherrn der Brautshatz nicht bestimmt, so wird die Gütergemeinschaft mit dem abermals Heirathenden dergestalt fortgesetzt, daß die Kinder der vorigen Ehe auch am Eingebachten des Stiefvaters oder der Stiefmutter, oder auch an dem Erworbenen Theil nehmen.“ Zugleich wird ihnen aber eine Schadensklage wegen Verminderung eingeräumt, deren Nützlichkeit wohl in der Schwierigkeit des Beweises untergehen möchte. — Als Variante muß man wohl die Ansicht betrachten, die in einem Regierungs-Erkenntniß vom J. 1790 sich ausspricht: daß, wenn vor der zweiten Heirath die Brautshätze nicht seyen ausgemittelt und dem Unerben sein Recht vorbehalten worden, die G. G. als fortgesetzt anzusehen sey, und die Kinder künftig die Wahl hätten, ob sie Auseinandersetzung nach Beschaffenheit der Masse, wie sie zur Zeit der zweiten Heirath war, oder nach der jetzigen Beschaffenheit vornehmen wollen.

Der gutsherrliche Consens, der sich schon durch das Frühere von selbst rechtfertigt, ist im 17. §. der M. D. vorgeschrieben. Die Beschränkungen der Eigenthumsordnungen hinsichtlich der Heirathen selbst haben durch die neuere Gesetzgebung, namentlich durch das Gesetz von 1825, §. 4., ihr Ziel gefunden.

Daß bei Bestimmung der Abfindungen von einzelnen zu Meierrecht gegebenen Stücken und Hufen die gutsherrliche Einwilligung nicht nöthig sey, hat das Erk. des kön. Ober-Landesg. zu Paderborn vom 18. Jenner 1822 in Sachen Rehmann wider Dohmann ausgesprochen. Es heißt darin, daß schon die ganze Fassung des Gesetzes es ergäbe, daß nur von einem vollständigen Meiergut, nicht aber von einzelnen hufichten Grundstücken die Rede sey, welche Jemand neben anderem Vermögen besitze. Freilich hat der Gesetzgeber hauptsächlich nur ein geschlossenes Gut im Auge, und hier gelten auch wohl allein die Motive des Gesetzes; doch würde uns das nicht berechtigen, von der Regel abzuweichen, wenn nicht die gedachte Sentenz bezeugte, daß es durch mehrere Erkenntnisse ausgesprochen sey, daß zu dergleichen Dispositionen über einzelne Hufen der gutsherrliche Consens nicht nöthig sey.

§. 96. Ist aber das Gut gering, und in einem schlechten Zustande, entweder nach seiner Beschaffenheit an sich, oder nach der Schuldenlast, die darauf ruhet, so kann dem Ueberlebenden, welcher zur anderen Ehe schreitet, dasselbe überlassen, und gestattet werden, es dem zweiten Ehegatten dergestalt zu verschreiben, daß auf ihn und seine zu hoffenden Kinder das Successionsrecht übergeht.

§. 97. Diese durch die Noth erfordernte Uebertragung kann jedoch nur dann zu Recht bestehen, wenn die bei der Veräußerung der Güter Minderjähriger vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind beobachtet worden.

Die Meierordnung giebt die Norm für jene beiden Fälle im §. 14., redet aber bloß von der Wittwe und dem zweiten Ehegatten. Dies kam daher, weil bei dem Abstimmen über dies Gesetz, jener §. noch hinzugesügt wurde, indem ein Mitglied des Collegii vortrug: daß bei den geringen und Viertelmeiern es sich wohl ereigne, daß viele kleine Kinder vorhanden, die Wittwe zur Heirath genöthigt sey, gleichwohl keine Gelegenheit bekommen würde, wenn den Kindern erster Ehe das Successionsrecht bleibe, und der Stiefvater mit den Kindern künftig abzuweichen müsse. — Man hatte also nur den vorgelegten Fall im Auge; es ist aber gar kein Grund vorhanden, nicht auch umgekehrt für den Wittwer dieselbe Verlegenheit und Noth anzunehmen und einzusehen, daß ratio legis vollkommen zutrifft. Wir werden unbedenklicher seyn, wenn wir uns überzeugen, daß ein solches Verfahren schon längst landesüblich, und in beiden Fällen zulässig war, es mochte der Vater oder die Mutter zur zweiten Ehe schreiten, zumal da bei bestehender Gütergemeinschaft die Rechte Beider gleich waren. Das Delbr. L. R. Cap. 2, §. 5. u. 6. bezeugt, „daß im Fall der Noth sogar die Güter, wenn einer von den Eltern in den Wittibenstand gerathe, und alleinig dem Erbe nicht vorstehen könne, dem anheirathenden zweiten Ehegatten erblich verschrieben werden. Es sey aber behutsam zu verfahren, mithin vor allem dahin zu sehen, daß solche Uebergabe, Präterition und resp. Renuntiation mit Ueberlegung und Genehmigung der nächsten Anverwandten oder Vormünder, als welche ohne weitere Solemnitäten genug sey, geschehe, damit widrigens bei dessen Untersassung nachmals die Minderjährigen sonst rechtmäßigen Erbsolger etwa bei der Großjährigkeit keine Ursache finden mögen, den gan-

zen Handel zu widerrufen und zu vernichten.“ Der Commentator dieses Landrechts fügt hinzu: Si dos magna illata, aut ob speciales rationes et urgentes. — In den Landurtheilen Nr. 21 u. 37. sehen wir zwei Fälle, wo die Güter vom Mann der zweiten Frau übertragen wurden; wir erkennen aber auch daraus, daß mit großer Strenge darauf gehalten wurde, den Kindern erster Ehe nicht ohne Noth Rechte zu entziehen. Und wenn das Landrecht weitere Solennitäten ablehnt, so spricht das Landurtheil von 1741 in Gegenwart aller Beamten dem Unerben die Güter zu, weil der zur zweiten Ehe schreitende Vater die Güter der Frau mit Uebergehung des Unerben übertragen hatte, ohne die im confirmirten Landrecht vorgeschriebenen Formalitäten zu beobachten. Das Landrecht unterschied also die Landesgewohnheiten höchst wahrscheinlich von den Solennien der römischen Juristen. — Die Paderbornschen Gerichte haben aber stets die gemeinrechtlichen, bei der Veräußerung der Güter Minorennen erforderlichen Formlichkeiten zum Grunde gelegt, und nach gemeinem Recht auch die Verjährung beurtheilt. In einem nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Sachen Frischemeier gegen Frischemeier abgestatteten Votum wird gesagt: es gäbe zwar unzählige Beispiele, besonders bei den von Brenkenschen und Imbsischen Eigenbehörigen, daß von einer zur zweiten Ehe schreitenden Frau ihrem Manne und dessen Kindern das Erbrecht mit gutsherrlicher Bewilligung sey übertragen worden; doch mußten bei solcher Uebertragung die bei Veräußerung der Güter der Minderjährigen vorgeschriebenen Formlichkeiten beobachtet, und die Gründe der Nothwendigkeit dargethan werden. — In einer anderen Sache, Korlau gegen Hofkammer, pto. succ. in colonatu, wurde eine solche Uebertragung bestätigt, und dem Kläger bloß vorbehalten, seinen Kindestheil nachsuchen zu können, nachdem zuvor der Beweis nachgelassen war, daß es damals die dringende Noth nicht erfordert habe, das quaest. Gut dem Beklagten völlig zu übertragen, und ihn zu dessen Beweinkaufung zuzulassen. In der Relation heißt es: Obgleich ein Gutsherr den minderjährigen Kindern der Eigenbehörigen das Successionsrecht nicht entziehen könne, so dürfe es doch aus erheblichen rechtlichen Gründen mit Bewilligung des Richters geschehen. Nach dem Protocoll von 1753 sey das Gut so verschuldet gewesen, daß es nicht habe erhalten werden können, und daher mit der Verpflichtung, die Kinder zu unterhalten, und ihnen einen Brautschatz zu geben, mit Genehmigung des Gutsherrn übertragen worden; wobei man die bei Alienation der Güter der Minorennen vorgeschriebenen Formlichkeiten allerdings beobachtet habe.

Sichhorn bemerkt in dem oben (§. 64. u. 65.) angeführten Gutachten hinsichtlich des 14. §. unserer Meierordnung, daß derselbe mit dem 17. u. 18. §. sich vornämlich auf die Interimswirtschaft beziehe. Er meint, daß jene Bestimmung die Nothwendigkeit einer wahren Interimswirtschaft voraussetze, und daß der Verstorbene der Inhaber des Colonats gewesen, daß der Anerbe noch minderjährig sey; er steigert nur die einzuleitende Interimswirtschaft, als Beschränkung des Anerbrechts, bis zur gänzlichen Entziehung des letztern, welche durch gewisse Bedingungen motivirt werde. So wie es aber nach den Regeln unserer Gütergemeinschaft gar nicht darauf ankömmt, ob das Gut vom Verstorbenen oder Ueberlebenden herrührt, so ist auch jenes gesetzlich gestattete Verfahren gar nicht mit der Interimswirtschaft in Parallele zu setzen, da es eine förmliche Veräußerung des Gutes ist, zu der es ohnehin kommen würde, die aber deshalb in die Formen der ehelichen Uebertragung übergeht, weil durch das Band, das der Fremde mit dem Ueberlebenden schließt, auch den Kindern elterliche Liebe, Erziehung und Vorsorgung, folglich ein Vortheil gewährt wird, der bei keiner öffentlichen Veräußerung an fremde Personen zu erreichen stände. Kann das Gut außerdem erhalten, kann das Anerbrecht geschützt, und dem Aufheirathenden die künftige Versorgung aus dem Gute gesichert werden, so dürfen nur Mahljahre bewilligt werden, und hierin erkennen wir eben den Gegensatz. So führt auch das Erf. Land Delbrück g. Fiscus (Bel. 32.) einen Fall an, wo eine Wittve, welche unmündige Kinder hatte, ihr Vermögen dem zweiten Bräutigam übertragen wollte, dieser aber nur auf Mahljahre zugelassen wurde. Wäre nun das Gut so klein, so unbedeutend, daß der künftige Besitzer als Anerbe nach Beendigung der Mahljahre kaum sich selbst mit seiner Familie davon nothdürftig zu erhalten, und dem mahljährigen Besitzer keine Leibzucht zu geben vermöchte, so würde sich niemand finden, der seine Kräfte und sein kleines Vermögen der Erziehung der minderjährigen Kinder, und der Erhaltung des geringen Gütchens widmen wollte. Es lag daher völlig in der Natur der Sache, jene Alternative als gesetzliche Norm aufzunehmen, seitdem in dem Drang der Zeiten viele, einst größere Güter, in kleine Stätten waren zersplittert, oder bei steigender Bevölkerung aus urbar gemachtem Boden geringe Höfe neu angelegt worden, auch böse Kriegzeiten oft größere Güter dem Vorfall und Untergang nahe brachten. — Wenn daher Kunde (Interimswirthsch. Einleit. §. 6.) bemerkt, daß in Paderborn der Stiefvater die minderjährigen Kinder erster Ehe ausschließen könne, weil es dem Landes- und Gutsherrn zum Schaden gereiche, wenn man

den Hof der Administration der Vormünder überlasse, und er dies für eine Ungerechtigkeit ansieht, so ergiebt sich aus dem Obigen, daß das untergelegte Motiv ganz falsch ist. Das Gut wird nur deshalb dem Stiefvater zugeschlagen, weil sein Verlust doch unvermeidlich ist, und weil dieser Vortheile bietet, die auf keine andere Weise zu erlangen ständen: nämlich die unmündigen Kinder erhalten einen Vater, einen Erzieher und Pfleger, und würden außerdem vielleicht Bettler werden. Man muß unter dem Landvolk gelebt haben, um zu wissen, wie oft Einer die schwersten Lasten, die Sorge für eine große Familie übernimmt, und seine Kräfte in rastloser Mühe aufopfert, um nur eine Hütte sein nennen, und da einst sein müdes Haupt zur Ruhe legen zu können. — Kunde hat auch Unrecht, unser Particular-Recht mit der Schaumburgschen Meierordnung zusammenzustellen, die es der Wittwe pure erlaubt, dem zweiten Ehemanne das Gut zuzuheirathen, im Fall noch kein Sohn oder Schwiegersohn das 18. Jahr seines Alters erreicht, und der Stätte vorzustehen Tüchtigkeit hat. Das ist eine willkürliche, hinter dem Aktentisch entworfene Bestimmung. — Daß übrigens die Förmlichkeiten der Prüfung und Uebertragung sich nach jetzt bestehenden allgemeinen Gesetzen richten, und kein Zubehör des provinzialrechtlichen Institutes sind, versteht sich von selbst.

§. 98. Tritt der oben (§. 96.) erwähnte Fall nicht ein, so hat der zur anderen Ehe schreitende Gatte zwar lebenslang die Wirthschaft und Benutzung des Gutes; dem zweiten Ehegatten selbst gebührt aber kein anderes Recht, als was er mit ihm, und durch ihn genießt. Mit dem Tode jenes Ueberlebenden hört aller Genuß des zweiten Ehegatten auf, und dieser hat keine Ansprüche, wenn nicht durch Ehepakten etwas zu seinen Gunsten ist festgesetzt worden.

Es ist notorisch, daß die Gütergemeinschaft ihre vollen Wirkungen äußert, wenn ein Ehegatte stirbt, und keine Kinder vorhanden sind. Die Mindeu-Nav. C. D. Cap. XI, §. 10. deutet dies durch die Einwilligung zur Heirath, das Eigengeben und den Weinkauf an. Die revidirte Eigenth. D. sprach den aus dem Gewohnheitsrecht entnommenen Satz aus, daß vermöge der ehelichen G. G. dem überlebenden Ehegatten der ganze Nachlaß competire. Das Delbr. Landurtheil Nr. 5. sagt: „Eine Ehe beerbt die andere, besonders wenn keine Leibeserben vorhanden.“ Das Urtheil Nr. 52.: „Mann und Frau beerben sich wechselseitig.“ Den tech-

nischen Ausdruck Gütergemeinschaft brauchte das Volk selten, kannte ihn kaum. — Die Schichtung bei der zweiten Heirath, wenn Kinder aus voriger Ehe vorhanden waren, konnte, wie wir oben sahen, nur in Bestimmung der Brautschätze und in Regulirung des Anerbrechts bestehen. Freilich hemmte hier die Untheilbarkeit des Colonats die reinen Wirkungen der Schichtung, und es blieb nur die Wahl zwischen dem Besitz des Ueberlebenden, und dem des Anerben. Der stärkere Anspruch war auf der Seite dessen, der noch mit vollem Fug das Colonatrecht ausübte. Erschien es für den Anerben hart, daß er nicht wie seine Geschwister ausgestattet wurde, und bis zum Tode beider Eltern warten mußte, so milderte sich dies wieder dadurch, daß das Gut kein Vermögen war, welches man behaglich genoß, sondern welches Kräfte und Arbeit kostete, daß also die Zeit seiner Mannbarkeit wahrscheinlich mit dem Alter des Ueberlebenden zusammentraf, in welchem dieser die Ruhe der Leibzucht begehrte, und das Gut abtrat, besonders da theils herkömmlich der Jüngste der Anerbe war, theils auch außerdem die Eltern in rüstigen Jahren die älteren Kinder zuerst durch Ausstattung zu versorgen suchten. Die Meierordnung deutet das bestehende Recht nur an; die Praxis war darüber einig, daß der Ueberlebende das Recht hatte, bis an seinen Tod im Besitz zu bleiben. Das Delbr. L. R. Cap. 2, §. 1. sagt: „Der Ueberlebende kann die völlige Meiergerechtigkeit bis zum Grabe behalten, und so lange er lebt, den zweiten Gatten mitgenießen lassen.“ In Minden war das Gleiche herkömmlich. Die revid. G. O. sagt daher: „Der Ueberlebende kann wieder auf das Colonat heirathen, und darf vom Anerben auf keine Art unter dem Vorwand seines reifen Alters verdrängt werden. Ein Appellations-Erkenntniß von 1805 bezeugt: „Zwar ist die G. G. immer durch die Untheilbarkeit des Colonats eingeschränkt, doch hat die Frau durch den Mann ebenfalls ein Recht auf dasselbe, wie dies daraus erhellt, daß sie nach dem Tode des Mannes den Besitz fortsetzen, und so lange darin bleiben kann, als sie will. —

Die Wirkung der Schichtung ist also nur, daß die Dispositions-Befugniß beschränkt ist, daß der designirte Anerbe die wirkliche Expectanz erworben hat. Mit dem zweiten Ehegatten wird nun zwar ebenfalls Gütergemeinschaft durch die Heirath geschlossen, die Folgen derselben können sich aber nur auf die Früchte des Colonats, nicht auf dieses selbst beziehen, und die Rechte des Aufgeheiratheten erlöschen somit, wenn sein Ehegatte stirbt, wie das Delbrücker Landrecht ausdrücklich sagt. (Cap. 2, §. 1.) Nur durch Ehepacten kann für ihn, in so weit das Anerbrecht in salvo bleibt, gesorgt werden, und selten entschloß sich Jemand zu

einer solchen Heirath, ohne durch Ehepacten zu stipuliren, was ihm auf den Sterbfall seines Ehegatten gebühre. Welches nun aber hier das gewöhnliche und zweckmäßige Auskunftsmittel war, zeigt der folgende §.

§. 99. Der überlebende Ehegatte hat nun das Recht, demjenigen, mit dem er zur zweiten Ehe schreitet, die Güter auf gewisse Jahre zu verschreiben, und hierdurch erwirbt dieser ein Mit-Colonat- oder Meierrecht, welches ihm auf die Dauer derselben die Rechte, die er sonst nur als Ehegatte hatte, selbständig giebt; dergestalt, daß ihre Beendigung nicht vom Tode jenes Ueberlebenden, sondern von dem Ablauf der Jahre abhängt, und daß ihm mit seinen Kindern nun, hinsichtlich der Erhaltung und Versorgung, dieselben Ansprüche zustehen, wie den wirklichen ursprünglichen Meiern und Colonen.

§. 100. Diese dem zweiten Ehegatten bewilligten und verschriebenen Jahre werden Meierjahre oder Mahljahre genannt. Sie dauern in der Regel nur bis zur Großjährigkeit des gesetzlichen, oder bei der Schichtung destinirten Anerben, können aber auch mit Bewilligung der Vormünder, und nach dem Ermessen des Gutsherrn verlängert werden. Bei den Meiern darf dies höchstens bis zum dreißigsten Jahre des Anerben geschehen. Bei den übrigen, ehemals eigenbehörigen Colonen, richtet sich dies nach specieller Observanz oder gültiger Verabredung.

Beide §§. rechtfertigen sich durch den 18. §. der Meierordnung. Nur ist der Concipient im Periodenbau etwas verkommen, indem am Schluß der Zwang, auf die Leibzucht zu ziehen, nicht auf den überlebenden Ehegatten, sondern auf den mahljährigen Besitzer muß bezogen werden. — Es ist somit für den Aufheirathenden gesorgt, wenn der andere Ehegatte früher stirbt als er; und deshalb sagt das Delbr. Landrecht Cap. 2. §. 2: „Der Angeheirathete muß sich vorsehen; er muß mit Bewilligung der nächsten Freunde der Vorkinder sich gewisse Meierjahre verschreiben lassen. *Ultra majorenitatem legitimi successoris raro extenduntur*, fügt der Glossator hinzu, und es müssen also wichtige Gründe vorhanden seyn, um den Anerben länger als bis zur

Großjährigkeit vom Gut auszuschließen*). Solche Gründe sind denkbar. Mancher verspricht früher reif an Jahren, als an Verstand und Kräften zu werden. Der Rath der Familie wird das wohl erwägen. Denken wir uns den Fall im Entstehen, im lebendigen Zusammenwirken der Verhältnisse, so werden wir uns überzeugen, daß die Idee der Mahljahre sich gleichzeitig mit dem Unerbrecht, und mit den Anfängen des ehelichen Güterverhältnisses, aus welchen die völlige Gütergemeinschaft hervorging, entwickeln mußte. Wir können also nicht mit Runde (Interims-Wirthsch. §. 18.) den Anfang des 17. Jahrh. als Zeitpunkt des Entstehens annehmen. Schon der Name Mahljahre beweist ein höheres Alter, indem diese Jahre unbezweifelt am Mahlplatz im Volksgericht stipulirt wurden. Eben weil in Westphalen die Gütergemeinschaft am vollständigsten durchgriff, und sich allgemein verbreitete, glaubt Runde zu bemerken, daß hier das Institut zuerst entstanden sey. — Sehen wir nun die Zeit, wo die Ehefrau sich schon als Erbin des Mannes betrachtete, zugleich aber auch das Unerbrecht sich unter dem Einfluß beider Aeltern gebildet hatte, und denken uns den Fall, daß der Colon oder Meier unerwartet früh stirbt. Die Frau hat ein Häufchen unerzogener Kinder; die Verwaltung des Haus- und Ackerwesens liegt ihr ob; die Krankheit des Mannes hat einige Verwirrung und Schulden bewirkt. Sie kömmt also mit Verwandten und Freunden zusammen, und ihr Schicksal wird berathen. Was ist natürlicher, als daß es heißt: Hier muß ein Mann ins Haus, die Frau muß wieder heirathen! Aber die Verhältnisse sind ganz anders, wie bei einer Bürgerfrau. Die Brüder oder Verwandten des Verstorbenen sagen: Ja, das sehen wir wohl ein; doch dem Jungen bleibt das Gut; in fremde Hände darf es nicht kommen. — Gut das, erwiedert die Frau, aber wer wird sich in die Last stecken, und mich nehmen, wenn er dereinst vom Gut abziehen soll? Jene antworten: Wo du bleibst, bleibt er auch. Man muß Euch Eure Leibzucht geben. — Das versteht sich, sagt die Frau, ich bin Ehefrau gewesen, da gehört Alles mir, bis ich's genug habe. Aber wenn ich eher sterben sollte, muß ich ihm doch was verschreiben können. — Da findet sich nun das Auskunftsmittel, ihm gewisse Jahre zu bewilligen, und das Recht zur Versorgung, nach Beendigung der Mahljahre, daran zu knüpfen. Man legt ihm auch Pflichten auf, man schließt einen Vertrag mit ihm, und so ent-

*) Dennoch haben häufig Stiefältern, ohne vorausgehende Verabredung, unbedingt ein Recht zu haben vermeint, die Güter bis zum 30. Jahre des Auerben im Besitz zu behalten.

wickelt sich das Recht der Kinder auf den Brautſchaft, die Befugniſſe des mahljährigen Beſizers, und beſonders ſein eventuelles Unerbrecht, welches gar nicht anders als aus der Idee einer ſich fortpflanzenden Gütergemeinſchaft herzuleiten iſt. Eben weil eine Ehe die andere erbt, ſah man ſich genöthigt, das Recht des Aufheirathenden zu beſchränken und zu fixiren. Was vielfältig durch Verabredung beſtimmt wurde, bildete ſich endlich zu einem Gewohnheitsrecht, welches unbezweifelt längſt exiſtirt hatte, ehe Landesgeſetze darüber etwas feſtſetzten. Eben ſo gewiß muß es uns erſcheinen, daß daſſelbe ſich nur da bilden konnte, wo ſolche der Gütergemeinſchaft ſich nähernde eheliche Rechtsverhältniſſe exiſtirten. Denn wo Dotalverhältniß ſich bildete, und das Gut vom Verſtorbenen herrührte: wie hätten Verwandte und Vormünder einem Fremden, der die Wittwe heirathete, Mahljahre bewilligen können; wie hätte ein Inſtitut, welches unſere Rechtslehrer Interimswirthſchaft nennen, und das Recht unſerer Mahljahre ſich bilden können, wenn nicht durch die Gütergemeinſchaft und das Unerbrecht zugleich erwachſene, untheilbare Rechte einen Mittelweg nöthig gemacht hätten, den man auf ſolche Weiſe fand, daß man durch wechſelſeitige Beſchränkung beide Berechtigte ausglich, und ſo natürlich und zweckmäßig für das Ganze ſorgte. — Wenn folglich unſere Mahljahre aus dem Recht des Ueberlebenden, in der Schichtung mit den Vorkindern ein in die zweite Ehe zu inferirendes Vermögen, oder zu vererbendes Recht zu erlangen, entſprungen ſind, und daraus allein die großen Rechte, die der Aufheirathende dem Unerben gegenüber erwerben konnte, ſich erklären laſſen, ſo müſſen wir es für etwas Irrthümliches anſehen, wenn unſere Mahljahre mit dem Namen Interimswirthſchaft bezeichnet, oder derſelben gleichgeſtellt werden. Wir wollen unterſuchen, was Interimswirthſchaft iſt.

In Gegenden, wo keine Gütergemeinſchaft herrſchte, und wo man beim Tode des Einen Ehegatten zu unterſuchen hatte, von wem das Gut herrührte, überzeugte man ſich, daß bei einer vormundſchaftlichen Verwaltung der Mutter, oder gar eines fremden Vormundes wenig Segen zu hoffen war; man begünſtigte daher die Heirath der Mutter, und bewilligte dem zweiten Manne auch einige Rechte, worunter das der Leibzucht gewöhnlich das naheliegende war, wofür aber auch einiges Vermögen mußte inferirt werden, welches beim mahljährigen Beſizer nur etwas Zufälliges war. Jener erwarb keinen Theil am Colonatrecht, denn die Wittwe hatte ſelbſt keins. Er war nur ein Wirth, ein Interimswirth. Sein Recht konnte alſo auch über die Großjährigkeit des Unerben hinaus nicht auf gewiſſe Jahre verlängert werden. Dieſen Unter-

schieb deuten selbst jüngere Landesordnungen an, wiewohl in ihnen schon die wahre Natur des Verhältnisses verwischt ist. Nach der Minden-Ravensb. Eigenth. Ordn. Cap. XI. §. 10. kann der Ueberlebende wieder auf das Gut heirathen. Die Person, welche durch diese Heirath auf die Stätte kömmt, muß sich eigen geben, und den Weinkauf bezahlen. Sind aber Kinder vorhanden, so sollen ihr gewisse Jahre gesetzt, doch kann solche Zeit nicht weiter als bis der Anerbe 28, oder, wenn es eine Tochter ist, 25 Jahre alt geworden, und sonst tüchtig ist, vom Gutsherrn ausgesetzt werden. Nach §. 11. zieht die aufgeheirathete Person alsdann auf die Leibzucht, welche ihr eben so, als wenn sie leiblicher Vater oder Mutter des Anerben wäre, eingeräumt werden soll. — Die Osnabr. Eigenth. Ordn. drückt sich ohngefähr eben so aus (Cap. 7. §. 7.), hebt aber schon die Jugend des Anerben als Motiv heraus, so wie auch jenes Gesetz schon die Vorstellung durchblicken läßt, als wenn die ganze Maßregel eine Befugniß des Gutsherrn sey, über die Verwaltung des Hofes während der Minderjährigkeit des Anerben zum Besten der Familie zu disponiren. — Viel reiner faßt der Entwurf zur revidirten Eigenthumsordnung Cap. XI. das Verhältniß auf. Er setzt die Folgen und Wirkungen der ehelichen Gütergemeinschaft an die Spitze der Lehre von der Succession auf eigenbehörigen Gütern, und sagt §. 17. u. 18: „Wenn ein Stättebesitzer wieder heirathet, und hat aus der vorigen Ehe Kinder, so muß der fremden, auf die Stätte geheiratheten Person, auf den Fall, wenn sein Ehegatte, der leibliche Vater oder Mutter der Kinder, vor ihm versterben sollte, eine gewisse Anzahl von Jahren zum Besitz der Stätte verschrieben werden. (Bestimmung dieser Jahre wie oben.) Nach Ablauf der Mahljahre ziehen die Besitzer auf die Leibzucht, wozu sie durch die Beweinkaufung ein Recht erlangt haben.“ — Betrachten wir nun dagegen z. B. die Bestimmungen der Calenbergischen Meierordnung, so verfügt diese Cap. 5. §. 7: Daß wenn der Meier stirbt, den unmündigen Kindern sollen Vormünder bestellt, und die Rechnungen vom Gutsherrn eingesehen werden. Es kann aber auch die Wittwe mit Genehmigung des Gutsherrn, und Zuziehung der Vormünder, dem neuen Ehemanne den Hof so lange übertragen, bis eins der Kinder, welches der Gutsherr zu wählen hat, dem Hofe vorstehen kann. Diesem Interimsirth gebührt die Leibzucht, auch nach Beschaffenheit der Umstände seiner zweiten Frau. Die Kinder erhalten Abfindungen, und das Eingebachte, so wie die Verbesserungen, müssen im Hofe bleiben. Hier sehen wir klar den Gegensatz, wo die Interimsirthschaft kein Recht mahljähriger Besitzer, sondern bloß eine

Verwaltung ist, der man die Rechte Tener als Belohnung anhängt hat. Die Ansprüche der Kinder erster Ehe könnten hier sehr gekränkt werden, wenn nicht, da das Ganze von der gutsherrlichen Genehmigung und der Einstimmung der Vormünder abhängig ist, anzunehmen wäre, daß man dem Stiefvater nur dann so große Rechte einräumen wird, wenn die Kinder noch sehr klein sind, und derselbe folglich seine besten Jahre der Wirthschaft und der Sorge für die Familie widmen muß. — Die Schaumburgsche Meier-Ordnung hat, wie wir oben sahen, das Ganze in einen Act gutsherrlicher Willkür verwandelt. — Werfen wir noch einen Blick auf den §. 18. unserer Meierordnung, wo es heißt, daß der zur zweiten Ehe Schreitende ordentlicher Weise und mit Ausnahme des Falls im 14. §. die Güter nicht länger zu verschreiben befugt sey, bis u. s. w., so sehen wir hier recht, wie weit der Ueberlebende seine Gewalt, dem Anerbrecht gegenüber, auszudehnen gesucht hatte, und der Zweck des Gesetzes war mehr, eine gewisse Norm festzusetzen, als das Institut nach allen seinen Beziehungen zu reguliren.

Unbegreiflicher Weise haben nun die Rechtslehrer den mahljährigen Besitzer vom Interimswirth so wenig getrennt, als sie die verschiedenen obwaltenden Güterverhältnisse der Ehegatten erwogen, und zum Grunde gelegt haben. Zwar haben einige ältere Juristen schon das ganze Verhältniß aus der Gütergemeinschaft herleiten wollen; ihre Ansicht ist aber von den Neueren wieder verworfen worden. Dem scharfsinnigen Eichhorn ist es zwar nicht entgangen, daß der Ursprung des Instituts darin zu suchen ist, daß dem überlebenden Ehegatten vermöge der gesetzlichen ehelichen Güterverhältnisse der fortwährende Mitbesitz und die Verwaltung des Guts, wie bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft, zustand; aber er räumt dies nur bis zur Volljährigkeit des Anerben ein, weil er das Colonat von der Gütergemeinschaft, in ihren Folgen, ausschließt; und er fügt hinzu, daß der überlebenden Wittwe gestattet werden müsse, ihren zweiten Ehegatten auf das Gut zu bringen, welches, da diesem ohnehin die Verwaltung zufiel, von selbst darauf geführt habe, ihn vertragsweise zum Interimswirth zu bestellen, und durch die mit ihm zu treffenden Verabredungen zugleich für das Beste des Anerben zu sorgen (Privatrecht §. 364.). Der Verf. sieht aber hier in dem ehelichen Güterverhältniß nur den Entstehungsgrund eines besonderen Institutes, der Interimswirthschaft, und distinguirt nicht die Rechte des mahljährigen Besitzers, den ein in prorogirter Gütergemeinschaft lebender Ehegatte auf das Gut bringt, von den Rechten eines wirklichen Interimswirthes, der nur als interimistischer Verwalter

des Gutes, und der Rechte des Anerben, betrachtet werden kann. Hier sind die Successionsrechte des Anerben schon effectiv vorhanden, dort hat er nur eine Expectanz; bis die Mahljahre beendigt sind. — So sieht sich auch Eichhorn genöthigt, die Rechte des überlebenden Ehemannes noch in einer Note zu erklären und zu bemerken, daß sie nicht aus der Interimswirthschaft, sondern aus der Gewalt des Ehemannes oder Vaters hervorgingen; sein Anspruch auf eine Leibzucht für sich und seine zweite Frau, wenn er das Gut dem volljährigen Anerben übergebe, entstehe aber auch wieder aus den Wirkungen der Ehe. Das Nämliche sey der Grund eines Anspruchs auf den Altertheil für den zweiten Ehegatten einer Wittwe, der das Colonatrecht selbst zustand, indem nur nach ihrem Tode dem Anerben das Gut zufalle, und der zweite Ehegatte dann auf die Leibzucht weichen müsse, wenn der Anerbe volljährig sey. Die Verwaltung dieses zweiten Ehegatten sey Folge der ehelichen Güterverhältnisse; durch dessen zweite Ehe könne aber wahre Interimswirthschaft entstehen (§. 364. Note d.). — So bildet sich also aus der Interimswirthschaft — nach Abzug der Rechte, die aus dem ehelichen Verhältniß für den Ueberlebenden folgen sollen, und die uns ziemlich dunkel geblieben sind, — ein Institut, wodurch, weil der Anerbe selbst wegen seiner Jugend das Gut noch nicht antreten kann, dasselbe statt der vormundschaftlichen Verwaltung, einer aufgeheiratheten fremden Person, zur Administration und Nutznießung aller Colonatrechte, bis zum Antritt des Anerben überlassen wird; eine Einrichtung, die auch als Interimisticum der Gutsherr da treffen kann, wo sie ihm für das Gut vortheilhafter dünkt als eine vormundschaftliche Verwaltung, und wenn ihm ein Verfügungsrecht zusteht.

Eine solche Interimswirthschaft ist nun zwar hier und da durch Landesgesetze begünstigt und eingeführt worden*), hat sich aber nicht aus der Natur der ehelichen Güterverhältnisse entwickelt, wie unsere Mahljahre, die ohne Rücksicht auf den Vortheil der Administration, nur rein aus der Idee der Uebertragung von Rechten, die aus der Gütergemeinschaft fließen, sich gebildet haben. — Eichhorn sagt in dem oben erwähnten Gutachten: Die Interimswirthschaft ist eine Folge des unvollkommenen Eigenthums und Erbrechts, indem das Interesse des Gutsherrn nicht eine gewöhnliche Verwaltung erfordert, sondern einen interimistischen Colon. Wir behaupten: wo sich das Verhältniß seiner ursprünglichen Natur gemäß entwickelt hat, ist es bloß Folge der bei der Schichtung

*) Das Allgem. Landrecht II. 7. §. 293. 294. hat eine solche aus Noth angeordnete interimistische Wirthschaft am deutlichsten bezeichnet.

und anderweiten Heirath entgegnetenden Untheilbarkeit des Gutes. Die Rechte des überlebenden Ehegatten, die er seinem zweiten Gatten zubringen will, nicht der Vortheil des Gutsherrn, haben das Institut hervorgebracht. Ohne jene Rechte der Ueberlebenden, würden die gesetzlichen Vormünder des Unerben keinen interimistischen Colon zugelassen, und seine Rechte sogar über den Tod des Wiederheirathenden hin ausgedehnt haben. — Wo aber solche Rechte nicht Statt haben, wo Dotalverhältniß herrscht, und der Uerbe nur durch seine Jugend gehindert ist, das Gut anzutreten, und wo die Landesgesetze dem Aufheirathenden die Rechte eines interimistischen Colon geben, da kann man mit Eichhorn's Gutachten sagen: „Wahre Interimswirthschaft kann nur da eintreten, wenn der Tod dessen, von dem das Gut herrührt, erfolgt, und so dem gesetzlichen Uerben die Succession eröffnet wird.“ Dies ist aber nicht bei uns der Fall, und mit Unrecht hat Eichhorn den §§. 17. u. 18. unserer Meierordnung den Fall unterlegt, wo das Gut vom Ueberlebenden herrührt. Das Verhältniß des Ueberlebenden ist vermöge unserer Gütergemeinschaft immer gleich, das Gut mag von ihm, oder vom Verstorbenen in die Ehe inferirt seyn.

Kunde (C. L.), der über die Interimswirthschaft ein eignes Werk geschrieben hat, und aus der eigenthümlichen Natur und Beschaffenheit des Instituts, indem er Zweck und Veranlassung untersucht, und in der weiteren Ausbildung die Hauptideen zusammenfaßt, gemeinanwendbare Grundsätze dieser Rechtslehre aufstellen will, ist, den Lehrsätzen seines Vaters (Privatrecht S. 522 b.), so wie Strubens (Access. ad comment. de J. Vill. Nr. 44.) folgend, in denselben Irrthum verfallen, und hat sich durch das einseitige Auffassen des Instituts, wie es sich hier und da in Landesgesetzen ausspricht, die historische Entwicklung getrübt. Er geht von der Vormundschaft bei Colonaten aus, entwickelt die gemeinrechtlichen Grundsätze, und die Rechte des Vaters sowohl, als der Mutter, und stellt dann die Interimswirthschaft, als eine durch die Qualität des Bauernguts bedingte, besondere Verwaltung während der Minderjährigkeit des Uerben dar, wodurch die Ausübung des Colonatrechts einem fremden Aufkömmling, gegen Verwendung einer gewissen Summe zum Nutzen des Colonats, auf bestimmte Jahre gestattet wird, nach Ablauf welcher der Interimswirth eine Leibzucht bezieht. — Wenn nun auch zu supponiren ist, daß der auf das Gut Heirathende einen Braut-schatz mitbringt, so ist es doch, unserer Ansicht nach, durchaus nichts Wesentliches, und das Leibzuchtsrecht keineswegs dadurch

bedingt*). Als Veranlassung giebt Runde (§. 18.) an: Die Ausübung des Colonatrechts, welches der mit dem Colon verheirathete, überlebende Ehegatte durch die Auffahrt gewinne, und bis zur Volljährigkeit des Anerben fortzusetzen berechtigt sey. — Dies ist ein Irrthum. Die Auffahrt hat mit den Rechten des Vaters oder der Mutter bis zur Großjährigkeit des Anerben nichts zu schaffen, sondern wo der Aufheirathende den Gewinn, den Weinkauf zahlt, ist es gerade der Beweis, daß er durch die Ehe in alle die Rechte tritt, die aus der Gütergemeinschaft fließen. — Indem aber Runde fest auf der Ansicht beharrt, daß sein Institut keine Folge der ehelichen Gütergemeinschaft sey, weil das Colonat recht selbst kein Gegenstand derselben seyn könne, so gebührt auch nach ihm dem überlebenden Ehegatten, wenn das Gut vom Verstorbenen herrührt, immer nur ein Nutznießungs- oder Verwaltungsrecht, bis der gesetzliche Erbe das Alter der Majorität erreicht hat; und wenn vor diesem Zeitpunkt derselbe zur zweiten Ehe schreitet, so genießt dieser die Rechte mit; wenn sie aber auch ihm bis zur Großjährigkeit des Erben wirklich übertragen werden, so ist er Interimswirth**). Er vertritt nun, an der Stelle des Anerben, das Colonat recht, und hat den Nießbrauch desselben, kurz er ist ein Verwalter des Colonats, bei dem nur der Nutzen, den er gewinnt, gegen die Lasten, die er trägt, compensirt wird, der keine Rechnung legt, und alle Rechte und Verbindlichkeiten des wirklichen Colon repräsentirt, auch für sein Eingebrautes und für das in das Gut Verwendete, als Belohnung und Pension die Leibzucht erhält.

Wir haben dagegen gezeigt, daß bei uns die Gütergemeinschaft ihre Folgen wirklich über das Colonat erstreckt, und der Anerbe sein Recht gegen den Ueberlebenden nicht gebrauchen kann, so wie, daß dies wirkliche selbständige Colonat recht durch den Schichtungsvertrag auf den zweiten Ehegatten mit übergeht, jedoch hier durch den Ablauf gewisser Jahre, die ihm als Meierjahre bewilligt sind, bedingt werde. Erst mit dem Tode des Ueberlebenden, oder nach

*) Auch Runde, der im §. 49. der Interimswirtheitschaft gelehrt hatte: daß der Interimswirth den Nießbrauch des Colonatrechts durch Illation seines Vermögens erkaufen müsse; widerruft dies in der Abhandl. über die Leibzucht S. 371, indem das einzubringende Vermögen kein wesentliches Erforderniß sey. Der Fleiß und die Dienste des Aufheirathenden könnten als Vermögen dienen, und die Versorgung sey eine natürliche Folge des Colonatrechts.

***) Weil er nach dem älteren Gerichtsstyl den Hof interimweise übernimmt und administriert. Vgl. Urtheil bei Struben, Access. ad comment. p. 125.

Ablauf der Mahljahre, erwacht das Anerbrecht, und der mahljährige Besitzer ist somit kein Verwalter des Anerben, und steht in einem ganz andern Rechtsverhältniß, als der Interimswirth von Kunde. Die Rechte des mahljährigen Besitzers auf Leibzucht, seiner Kinder Rechte auf Brautschah aus dem Gute, das von der Kinder erster Ehe verstorbenem Parens herrührt, und das eventuelle Erbrecht dieser Familie, würden sonst alles rechtlichen Fundaments entbehren, und jede andere Administration würde den wohl erworbenen Rechten der Kinder erster Ehe in der Regel vortheilhafter seyn können.

Die Einwilligung des Gutsherrn ist gesetzlich vorgeschrieben (Meier-Ordn. §. 17.). Die Eigenthumsordnungen vermischen dieselbe mit dem Consens zur Ehe. Daß der Vertrag über die Mahljahre der gutsherrlichen Einwilligung unterliegt, folgt nicht aus der allgemeinen Beschränkung im Schließen der Verträge über unvollkommenes Eigenthum, sondern hängt damit zusammen, daß bei der Schichtung und Bestimmung der Abfindungen überhaupt der Gutsherr soll zugezogen werden, und die Verabredung mit dem Aufheirathenden hiermit ein Ganzes macht. Ursprünglich concurrirte der Gutsherr wohl nur dadurch, daß er den mahljährigen Besitzer als Colon annahm, und einen Weinkauf zahlen ließ, ohne daß die Genehmigung der Mahljahre selbst bei ihm wäre nachgesucht worden.

Daß das Gutachten und die Vertretung der Vormünder nöthig ist, ist schon oben beim §. 94. ausgeführt. Daß mit der Wiederheirath und Schichtung auch bei den Eigenbehörigen im Fürstenthum Paderborn Vormünder ernannt wurden, ergeben die amtlichen Berichte, und würden entgegenstehende Observanzen ohnehin ihre Kraft verloren haben.

Die Zahl der Mahljahre ist bei den Meiern durch das Gesetz, §. 17. normirt. Vom Lande Delbrück sagt ein amtlicher Bericht aus neuerer Zeit, daß sie sich in der Regel bis zum 25. Jahre, wenn das Anerbrecht einem Sohne, und bis zum 21. Jahre, wenn es einer Tochter zustehe, erstrecken.

Als eine Denkwürdigkeit müssen wir noch ein bei den Discussionen über die Meierordnung abgegebenes Votum zu den vielbesprochenen §§. 17. und 18. mittheilen, das zugleich einen Beweis von gänzlicher Verwirrung in den Instituten des Bauernrechts zu Tage legt. Wir lesen nämlich folgende Bemerkung: „Wenn ein parens hinubus mit seinen Vorkindern geschicket oder getheilt, mithin den halben Werth der meierstädtischen Güter quoad jus utile zu präntendiren hat, so verstehen wir die ihm zugestandene Leibzuchtsgerechtigkeit billig dahin, daß er solche anstatt der Zinsen

der Hälfte zu genießen habe, mithin die Halbschied dennoch in salvo bleibt, jedoch während der Leibzucht vom successor in praedio nicht fordern könne. Es fragt sich aber: 1) ob, wenn Einer der Ehegatten secundi thori stirbt, der Ueberbleibende die Leibzuchtsgerechtigkeit, da er solche nicht bloß aliment. causa, sondern jure et tit. usurarum aut ususfructus ex mediet. bonorum sibi competentis zu genießen hat, bis auf die Hälfte geschmälert werden könne. — 2) Wenn ein solcher Leibzüchter die Leibzucht verlassen, oder auch sonst ein parens hinubus solche gar nicht beziehen, sondern sich anderweit verheirathen wollte, ob derselbe in solchem Falle die ihm kompetirende Hälfte der Güter baar und auf einmal herausfordern könne, oder nur in leidlichen Terminen, mit oder ohne Zinsen, wie auch: wie es zu halten, wenn die Kinder secundi thori die Hälfte nach Ableben ihrer Aeltern, wenn selbige die Leibzucht genossen, vom successore in praedio fordern? Item, ob solche Kinder, wenn sie schon bei Lebzeiten ihrer auf der Leibzucht bestehenden Aeltern sich verheirathen, sodann bereits eine Ausstattung ex praedio präetendiren können? — Das Letztere reducirt sich auf die leicht zu beantwortende Frage, ob die Kinder zweiter Ehe eben so gut zu einem Brautshatz aus den Gütern berechtigt sind, als die Kinder erster Ehe. Alles Vorhergehende ist Mißverständnis, das dem Votanten aus der firen Idee einer aus der Gütergemeinschaft folgenden wirklichen Schichtung aufgestiegen ist, und woran die Bauern, ohngeachtet sie in ehelicher Gütergemeinschaft lebten, nie gedacht haben, weil sie wohl wußten, was Brautshatz und Leibzucht zu bedeuten hatten.

§. 101. Die Rechte und Pflichten des mahljährigen Besizers, während der ihm verschriebenen Meierjahre, sind die nämlichen, die der wirkliche Colon, oder, vermöge des ehelichen Güterverhältnisses, der überlebende Ehegatte hatte.

Wenn er zum mahljährigen Besizer qualificirt erachtet wird, so liegen darin alle Bedingungen, Rechte und Pflichten, und wir brauchen bei unserm Institut nicht, wie es in Lehrbüchern geschieht, die Rechte seines Nießbrauches und die Pflichten seiner Verwaltung aufzuzählen. Alles was besonders über seine künftige Stellung, und über seine Verpflichtung, namentlich wegen des Einzubringenden, in den Ehepacten stipulirt wird, ist specielles Abkommen.

§. 102. Dieselben sind modificirt und beschränkt dadurch, daß vermöge des Actes der Schichtung das Recht des Anerben zur Succession festgestellt ist, und folglich dies nach Ablauf einer gewissen Zeit ins Leben tretende Recht so wenig durch Dispositionen des Ueberlebenden als des mahljährigen Besizers gekränkt werden darf. Deshalb tritt, abgesehen von sonstigen Beschränkungen, welche vermöge des Colonat- oder Meierrechtes gesetzlich sind, noch für den mahljährigen Besizer aus Rücksicht gegen den Anerben die Verpflichtung ein, nicht durch willkürliche Schulden, nämlich solche, die der Zustand und die Verhältnisse des Gutes nicht erheischen, das letztere zu verschlimmern, weshalb er dafür den Anerben verhaftet bleibt.

Es liegt in der Natur der Sache, daß da, wo dem Colon freiere Dispositions-Befugnisse zustehen, der mahljährige Besizer davon keinen Gebrauch machen kann, in so fern dadurch die Rechte des Anerben ohne Noth gekränkt werden. Alle übrige Beschränkungen, die den Colon schon an sich treffen, kommen nicht in Betracht. Die Eigenthumsordnungen verbieten daher Schulden, die nicht zum Nutzen des Guts und wegen außerordentlicher Nothfälle gemacht worden, und rechnen zu denen, die der Anerbe nicht zu zahlen schuldig ist, die nicht consentirten, und solche, die hinterlistig gemacht worden, indem z. B. die Prästationen stehen bleiben. Wir glauben, daß dem Anerben auch bei consentirten Schulden der Widerspruch zustehen muß, wenn er beweist, daß der mahljährige Besizer ohne Noth das Gut belastete; denn der Gutsherr ist nicht Richter über das Privatverhältniß zwischen dem Anerben und mahljährigen Besizer, welches sich auf den Contract über die Mahljahre gründet. Jene Geseze gestatten zur Abtragung der den Anerben nicht treffenden Schulden des mahljährigen Besizers eine Beschränkung der Leibzucht (Osnabr. Eigenth. Ordn. Cap. 7. §. 8. und 9. Minden-Ravensb. Eigenth. Ordn. Cap. 12. §. 8. und 10.). Das Verbot des Schuldenmachens folgt also nicht aus den Verwaltungspflichten des mahljährigen Besizers, sondern aus dem vertragsmäßigen Rechtsverhältniß zwischen ihm und dem Anerben.

§. 103. Wenn der mahljährige Besizer während seiner Meierjahre durch den Tod seines Ehegatten bewo-

gen wird, zur anderweiten Ehe zu schreiten, und dann selbst innerhalb der verschriebenen Jahre stirbt, so hat der Angeheirathete kein Recht, die Jahre zu continuiren, und in die Befugnisse des Verstorbenen zu treten. Wohl aber können, wenn Gründe vorhanden sind, diese Rechte bei der eingegangenen Ehe bewilligt, und ihm dieselben Vortheile und Befugnisse verschrieben werden.

Runde (J. W. S. 30. u. 71.) und nach ihm Eichhorn (P. R. S. 364.) denken sich beim Tode des Interimswirths die Nothwendigkeit einer neuen Interimswirtschaft, geben zwar zu, daß der Nießbrauch nicht kann vererbt werden, ertheilen aber dem überlebenden Ehegatten die Befugniß, die noch übrigen Mahljahre unter denselben Bedingungen fortzusetzen. Wir können uns für das Recht des überlebenden Ehegatten, weder bei der Interimswirtschaft, noch bei unsern Mahljahren, ein gehöriges Fundament denken. Die Rechte des mahljährigen Besitzers erwachsen aus den Rechten des Colon als überlebendem Ehegatten erster Ehe. Weil Schichtung und Theilung nicht statt haben, und der Ueberlebende die ihm ideell zukommende Vermögensquote nicht in die zweite Ehe inferiren konnte, so wurde ein Abkommen auf Mahljahre und Leibzuchtsrechte geschlossen. Diese sind offenbar persönlich, und können durch weitere Ehen nicht fortübertragen werden. Wer also einen solchen mahljährigen Besitzer heirathet, muß erst auf seine Zukunft denken und sich sichern. Hat nun der Aufheirathende ein Vermögen, das die Güter verbessert, steht noch eine Reihe Mahljahre bevor, die der Besitzer ohne Hülfe eines Ehegatten nicht auf dem Colonat vortheilhaft zubringen kann: so ist es billig und zweckmäßig, daß ihm Rechte bewilligt werden, wodurch er bloß an die Stelle des Verstorbenen tritt, und das Verhältniß des Auerben an sich nicht verschlimmert wird, was in der Regel auch dessen Vortheil erheischen wird. So wie also das erste Verhältniß sich auf einen Vertrag gründete, so kann auch nur das zweite durch einen solchen ins Leben treten. So bestätigt es das Delbrücker Landrecht, dessen Sätze sich stets in richtigem Tact bewegen, und dessen rein deutschrechtliche Normen nie durch fremde Einmischungen getrübt sind, weshalb sie uns auch Stoff zu allgemeinen Principien unsers Particularrechts hier und da suppliren können. Im 6. Cap. S. 8. wird bestimmt, daß, wenn ein solcher Angeheiratheter, der das Meierrecht nicht gewonnen, zur zweiten Ehe schreitet, und so das Erbe von zwei Fremden besessen wird, derselbe seine noch übrigen Meierjahre dem

Dritten zwar wohl auftragen könne, daß aber dieser nach des Ersteren Tode von der Leibzucht kein gewisses Quantum habe, wenn nicht in den vorausgegangenen pactis von den nächsten Befreunden des Anerben eine ausdrückliche Vorsorge gethan sey; wäre dies bei den zweiten Ehepacten versäumt, so müsse bei der folgenden Verschreibung von den Befreunden hauptsächlich dahin gesehen werden, wie viel der Dritte in die Güter bringe, wie er sonst als ein guter Wirtschaftler seine Jahre hindurch dem Erbe fleißig vorstehen möchte, wo ihm alsdann ein Leibgeding pflege gestattet zu werden. — Das Landurtheil Nr. 47. (Bel. 29.) erläutert dies noch in einem vorgelegten Falle, wo eine Wittwe einen Mann, der zu Jahren sitzt, geheirathet hat. Eine solche hat, nach ihres Mannes Tode, der Entscheidung zufolge, nichts von den übrigen Jahren zu fordern, wenn nicht der Gutsherr und die Kinder erster Ehe, oder deren Vormünder es bewilligt und verschrieben haben, und sie den Weinkauf erlegt hat. Das Urtheil fügt hinzu, daß dasjenige, was sie ihrem Manne zugebracht habe, ihr verabsolgt werden müsse. Hier dürfen wir uns jedoch kein Dotalvermögen denken, denn sie lebte mit ihrem Ehemann in Gütergemeinschaft so gut wie jede andere Ehefrau. Sie kann daher das Allodial-Vermögen fordern, und in so fern das ihrige in das Colonat verwendet wurde, muß es ihr herausgegeben werden, weil das Colonat, vermöge des über die Mahljahre geschlossenen Vertrags, kein Gegenstand der Gütergemeinschaft seyn konnte. — Unterm 8. October 1803 berichtete der Gograf Groenefeld zu Delbrück in Betreff einer zu bestätigenden Eheverschreibung an die Kammer, und sagte: „Das Delbrücksche Gewohnheitsrecht gestattet es nicht, daß, wenn ein zum Wittwenstand gekommener Mahlzähler sich weiter verheirathen will, dem ferneren Ehegatten, wenn nicht die Umstände ein Anderes erforderlich machen, und in diesem Falle die Vormünder cum decreto jud. consentiren, weiter etwas vom praedio verschrieben werden kann.“ Die Kammer entschied auch hiernach.

§. 104. Der mahljährige Besitzer erwirbt das volle und vererbliche Colonatrecht, wenn der Anerbe und diejenigen, die ein früheres eventuelles Anerbrecht erworben, und dasselbe nicht verloren oder aufgegeben haben, mit Tode abgehen. Seine Kinder haben dasselbe Recht, wie die Kinder erster Ehe, und es ist nur dadurch beschränkt, daß diesen der Brautschatz früher bestimmt wird, und somit größer ausfallen kann (s. §. 81.), so wie daß

dieselben in der Succession ihnen vorgehen. — Den Kindern aus zweiter Ehe des mahljährigen Besitzers gebührt kein selbständiges Recht auf Abfindung aus dem Gute (s. §. 82.), und sie haben gar kein Anerbrecht, außer wenn das eventuelle Anerbrecht ihrer Aeltern ins Leben tritt.

Das Recht des Ueberlebenden erster Ehe, in der Uebertragung der aus der Schichtung fließenden Ansprüche und Vermögensrechte, welche in die zweite Ehe zu inseriren gewesen wären, wurde nur durch das mit der Untheilbarkeit des Gutes verbundene Anerbrecht beschränkt. Hört diese Beschränkung auf, so erwacht der Grundsatz der Gütergemeinschaft, und die folgenden Ehen erben; mit ihnen treten aber auch wieder neue Anerbrechte ins Leben. Ohne diese Idee vererblicher Rechte der Ehegatten hätte das eventuelle Anerbrecht der fremd Aufheirathenden, den gutherrlichen Befugnissen und den Rechten anderer Blutsverwandten gegenüber nicht ins Leben treten können. — Kunde sagt zwar (a. a. D. §. 86.): Der Grund des eventuellen Anerbrechts liege darin, daß der Stellvertreter des Anerben alle Rechte eines wirklichen Colonats erwerbe; das liegt aber in der Bestimmung positiver Landesordnungen, und nicht in der Natur einer Interimswirtschaft. Dagegen bei unseren Mahljahren hat die Sache inneren Gehalt und Rechtsgrund, der aus der rechtlichen Natur der Verhältnisse sich organisch gebildet hat. Daß übrigens die Seitenverwandte des Interimswirthe (wie Kunde bemerkt) keine Ansprüche auf die Erbfolge im Colonat haben, versteht sich von selbst. Erst muß er selbst erblicher Colonat geworden, sein eventuelles Recht muß in die Wirklichkeit getreten seyn, ehe seine Verwandte ihn beerben können. — Das Delbr. Landrecht Cap. 2. §. 8. bestimmt, unserm rechtsbegründeten Satz conform, daß, wenn aus erster Ehe keine Kinder mehr am Leben, oder sie sonst auf andere Güter abbestattet, wie auch, wenn sie den Brautscatz und kindlichen Theil genommen, oder auf andere Weise dem Anerbrecht entsagt haben, das Erbe dem zweiten Ehegatten, nämlich Stiefvater oder Stiefmutter, und deren Kindern bleibe, ohngeachtet Jenen nur gewisse Meierjahre wären zugestanden worden.

§. 105. Wenn aber nach Ablauf der Mahljahre der Anerbe fähig und bereit ist, das Gut anzutreten, so muß der Mahljährige Besitzer auf die Leibzucht ziehen, welche ihm, in der Regel, mit allen Rechten und Be-

fugnissen, wie den leiblichen Eltern des Auerben gewährt wird. Ob aber dessen zweiter Gatte ein selbständiges Recht zur Leibzucht erhält, hängt von dem bei eingegangener Ehe unter den gehörigen Formen geschlossenen Vertrage ab.

Die Leibzucht des mahljährigen Besitzers spricht der §. 18. der N. D. und der §. 11. Cap. XI. der Minden-Ravensb. Eigenthumsordnung aus. Daß sie voraus muß stipulirt seyn, wenn sie nicht ein der Ermittlung noch unterliegender Anspruch der Billigkeit, sondern ein feststehendes Recht ausmachen soll, liegt schon darin, daß alle Bedingungen des Verhältnisses vertragsmäßig, und mit den erforderlichen Solennitäten müssen festgesetzt werden. Das Delbr. L. R. Cap. 6, §. 7. giebt dem Angeheiratheten eine geringere Quote der Leibzucht. Die Eigenthumsordnungen setzen ganz gleich; die Meierordnung unterscheidet nicht. — In einem Rechtsfall: Kuckuck zu Entrup gegen Menne zu Sommersell hat das Gericht zu Nieheim durch Erk. vom 24. Febr. 1822 eine Stiefmutter mit ihrem Anspruch auf Ausmittelung einer Leibzucht abgewiesen, und das Königl. Ober-Landesgericht unterm 23. Octbr. 1822 hat dies Erkenntniß bestätigt. Es kann seyn, daß die Stiefmutter hier, nach unserm obigen Rechtsatz §. 98. keinen Anspruch auf die gewöhnliche Leibzucht machen, und nur andere Rechtszuständigkeiten fordern konnte, aber die Entscheidungsgründe sind nicht zusagend, denn 1) heißt es im Erkenntniß erster Instanz: der §. 18. der Meierordnung von 1765 spreche nur davon, daß der Wittwer oder die Wittwe auf die Leibzucht ziehe, keineswegs gehe daraus hervor, daß der Stiefvater oder die Stiefmutter dergleichen ebenfalls haben solle. — Unserer Ansicht nach redet jener §. vom aufgeheiratheten Ehegatten, weil der Ueberlebende vermöge der Gütergemeinschaft selbständige Rechte hat, das Gut mag von ihm herkommen oder nicht (S. oben §. 99. u. 100.). 2) Der §. 20., welcher lediglich die leiblichen Eltern im Auge habe, und bestimme, daß der Längstlebende die Hälfte der Leibzucht wieder herausgeben müsse, hebe jeden etwanigen Zweifel. — Der §. 20. redet aber keineswegs von den leiblichen Eltern, sondern benennt zwei Ehegatten. Daß der Verf. des Gesetzes den aufgeheiratheten Gatten nicht verstoßen wollte, daß man gar nicht daran zweifelte, daß ihm die Leibzucht eben so gut wie dem binibus competire, beweist die zu §. 99. u. 100. am Schluß der Anmerkungen mitgetheilte Discussion über das Gesetz, wo man aus der Gütergemeinschaft ein Bedenken hernahm, ob der Ueberlebende *secundi thori* die Hälfte der Leibzucht abzutreten brauche, da

sie die aus der Schichtung competirende Hälfte des Vermögens vertrete. — 3) Der letzte vom Obergericht hinzugefügte Grund ist eben so wenig haltbar. Es heißt nämlich: nach den früheren Landesgesetzen könne die Auslobung der Brautschätze und Kindes- theile und die Verschreibung der Leibzuchten, welche ohne Zuzie- hung des Guts Herrn geschehen, als rechtsgültig nicht angesehen, und solle in judicando nicht darauf reflectirt werden, weshalb aus diesem Grunde schon allein hier kein Anspruch auf eine Leib- zucht könne gemacht werden. — Wenn aber solche Stipulationen ungültig sind, in so fern sie ohne Zuziehung des Guts Herrn sind regulirt worden, so folgt doch daraus nicht, daß Kinder und El- tern ihrer Brautschätze und Leibzuchten verlustig gehen dürfen, son- dern bloß der Akt ist nichtig, und der Betrag muß nun erst le- gali modo ausgemittelt werden.

Wenn der Ueberlebende sich mit dem auf Mahljahre Ziehen- den verehelicht, so wird der gewöhnliche Fall bei Ehegatten auch hier eintreten, daß sie nur leise den Fall des Ueberlebens berüh- ren, und die Zeit nicht nahe denken, wo der Eine zuerst mit Tode abgeht. Sie werden daher auch die Mahljahre zusammen durch- zuleben denken, und dann gemeinsam auf die Leibzucht zu ziehen sich erbieten. Indem so durch die Gleichheit des ehelichen Ver- hältnisses auch das Verhältniß zum Anerben hinsichtlich der An- nahme der Leibzucht gleich gesetzt wird, hat es gewöhnlich in den Stipulationen den Schein, als ob der überlebende rechte parens sich selbst, und seinem zweiten Ehegatten gewisse Mahljahre setze, wiewohl sie eigentlich nur der Letztere nöthig hat. — Im D S = nabrückschen hat man es sogar zum Prinzip erheben wollen, daß der Wehrfester, von dem das Erbe herrührt, nach Ablauf der Mahljahre seines aufgeheiratheten Ehegatten das Erbe räumen müsse, und dies selbst dann, wenn der Anerbe während der Mahl- jahre sterbe. Andere Anomalien, die man dort findet, z. B. daß die Mutter, von der das Erbe herrührt, dem zweiten Manne nach Ablauf der ihm gesetzten Mahljahre auf die Leibzucht folgen muß, der Vater aber, der eine Stiefmutter auf Mahljahre geheirathet hat, dem Anerben nicht zu weichen braucht, sind Folgen der Prin- zipien, durch die man das Institut der Gütergemeinschaft allmählig bei den Bauern verdrängte. Diejenigen noch vorhandenen Wir- kungen derselben, die sich selbst in der Eigenth. D. deutlich aus- sprechen, namentlich durch die Theilung des Sterbfalles, und durch die Rechte des überlebenden Ehegatten, hat man daher zu Aus- flüssen der Hörigkeit gestempelt. (S. Klöntrup, Handbuch v. Gü- tergemeinschaft §. 38. und v. Mahljahre, §. 18. u. 23.) — Einen besondern Rechtsfall wollen wir noch erwähnen, wo die Wittwe

dem zweiten Mann nicht gewisse Mahljahre, sondern das Gut selbst, mit Uebergehung des Unerben, verschrieben hatte. Hier wurde ihm zwar das Gut ab-, jedoch die landesübliche Leibzucht zuerkannt, und dies wohl mit Recht, weil er wirklich dem Gut eine Reihe von Jahren mit Nutzen vorgestanden hatte, und die gesetzlichen Stipulationen nicht unterblieben wären, wenn die Wittwe nicht wegen des schlechten Zustandes des Gutes sich befugt erachtet hätte, dieses selbst in die zweite Ehe zu verschreiben. Es war also anzunehmen, daß die zu hohe Verschreibung die geringere in sich fasse, und der Fall giebt zugleich wieder den Beweis, daß die gutherrliche Einwilligung die Privat-Rechtsverhältnisse nicht ändern könne. Das Erk. in dem erwähnten Falle wurde gesprochen am 17. Sept. 1791 bei dem Fürstl. Hofgericht, in Sachen der Anna Maria Weltken auf dem Sande wider Joh. Jürgen Bücker daselbst, und lautete dahin: „daß die von der Klägerin verlebten Mutter im Jahr 1771 angemachte Verschreib- und Uebertragung des Weltkenschen vollen Meierhofes auf ihren zweiten Ehemann, Beklagten, als nichtig zu erklären, und daher Beklagter den Hof, und das dazu gehörige Inventarium an die Klägerin gegen Bestimmung landesüblicher Leibzucht und Aussteuer seiner mit der Klägerin Mutter auf dem Hofe erzeugten Kinder, für sein erweislich Eingebrahtes, abzutreten schuldig.“ In der Relation findet sich ausgeführt, daß die Bedingungen des §. 14. der Meierordnung nicht vorhanden waren, und daß, so wie die Verschreibung in Rechten nichtig sey, sie auch dadurch, daß die Hofkammer sie bestätigt, und den Beklagten zu Thätigung des Weinkaufs zugelassen habe, keineswegs gültig geworden sey. Da der Beklagte aber in zwanzigjährigem Genuß auch die Güter gebessert, und mit einem neuen Wohnhause versehen habe, so dürfe er vom Hofe nunmehr die landesübliche Leibzucht, und zugleich für sein erweislich Eingebrahtes, zu seiner Zeit für seine Kinder die Aussteuer wohl erwarten. — Wir haben oben gesagt, daß das einzubringende Vermögen nicht Bedingung der aus den Mahljahren folgenden Rechte sey; hier war aber die Erwägung billig, denn der Besitzer konnte eben so wohl offen und redlich seinen Erbtheil in das Colonat verwendet, als auch, wenn er dem Handel nicht traute, denselben vielleicht separat genützt, und auf Kosten des Colonats vermehrt haben, so daß seine Kinder sich dann vielleicht besser standen, als die Vorkinder.

Daß der zweite Ehegatte des mahljährigen Besitzers sein Recht auf Leibzucht nur durch den geschlossenen Vertrag begründen kann, ist oben §. 103. erläutert worden.

Das Rechtsverhältniß, welches durch Mahljahre, oder ander-

wärts durch Interimswirthschaft begründet wird, kann nur Folge einer weiteren Heirath des Ueberlebenden seyn. Wenn beide Eltern, oder auch der mahljährige Besitzer während der Minderjährigkeit des Anerben sterben, so tritt vormundschaftliche Verwaltung nach den Regeln des gemeinen Rechts ein, und wenn nach den älteren Landesgesetzen für die Eigenbehörigen, oder nach dem Herkommen, der Gutsherr freie Befugniß hatte, über die Administration des Gutes zu verfügen, so war dies doch nur irri- gige Folgerung aus einer Gewalt, die nicht in der Gutsherrschaft, sondern in der Leibeigenschaft ihre Wurzel hatte (S. oben S. 94.). Das ganze System des mahljährigen Besitzes wird zerrissen, wenn wir eine, abgesehen von den Rechten der Ehegatten, eintretende, interimistische Verwaltung unter die sogenannte Interimswirthschaft classificiren, wie unsere Rechtslehrer gethan haben.

(Schlußbemerkung zum 6. Titel.)

Das Gesetz von 1825 bestimmt im §. 42, daß, wenn durch die Verfügungen des 15. u. 17. §. das Besitzrecht des Colonats zu einer Zeit erweitert worden sey, wo dasselbe von einem mahl- jährigen Besitzer oder Interimswirthe besessen wurde, die daselbst angegebenen Rechte (nutzbares oder volles Eigenthum) nicht dem damaligen Besitzer gehörten, sondern vielmehr dem, welchem es dieser herauszugeben verpflichtet war (nämlich dem Anerben). Dies ist so gewiß, daß die Aufnahme des Satzes hätte süglich im Ge- setz können übergangen werden. Eher möchte es einer Entschei- dung der Frage bedurft haben, welches Recht der mahljährige Besitzer habe, wenn während seiner Mahljahre das Colonat in völlig freies Eigenthums war verwandelt worden, und nun alle berechnigte Anerben erster Ehe mit Tode abgingen, folglich im Colonatverhältniß sein eventuelles Anerbrecht ins Leben trat? Hier möchten die Allodialerben wohl ihm entgegensetzen, daß sein ver- tragsmäßiges Recht nur auf die Qualität des Colonats, und die damit in Verbindung stehenden Successionsrechte gegründet gewe- sen, daß aber dessen Realisirung durch die Verwandlung des Co- lonats in freies Allode auf gesetzlichem Wege unmöglich geworden sey. Volles Eigenthum und mahljähriger Besitz stehen sich so entgegen, daß es wohl, eben so wie beim Heimfall, einer Be- stimmung über die rechtliche Stellung des mahljährigen Besitzers im Conflict jener Verhältnisse bedurft hätte. — Eine andere Frage ist die, ob da, wo nutzbares Eigenthum und Obereigenthum pro- visorisch fortbestehen, die Mahljahre noch ein praktisches Institut ausmachen, oder ob ihnen die Pupillenordnung, und das gemeine

Recht überhaupt, derogiren? Unserer Ansicht nach sind die Mahljahre, in der Stellung des untheilbaren Gutes zum Anerbrecht und zur wieder eingeführten provinziellen Gütergemeinschaft, ein so nothwendiges, in das ganze gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältniß verzweigtes Institut, daß seine Fortdauer nicht kann abgelehnt werden. Wir dürfen daher die Mahljahre in die Kategorie derjenigen Verhältnisse setzen, welche der §. 3. des Ges. von 1825 nach alter Verfassung und Herkommen beibehält. Dies bestätigt sich durch die Ablösungs-Ordnung vom 13. Jul. 1829, §. 69., wo bei Ermittlung des Werthes der Laudemien, es als bestehendes Recht in Westphalen angenommen wird, daß vom zweiten nur auf Mahljahre zum Mitbesitz gelangenden Ehegatten, und eben so beim Aufkommen fernerer mahljähriger Besitzer in Folge weiterer Verheirathungen, Veränderungs-Gebühren (Gewinnelder) gezahlt werden müssen. — Hierdurch sind die Mahljahre als ein fortbestehendes Rechtsverhältniß ausgesprochen. Denn eine Entschädigung kann nur für ein fortbestehendes Recht gegeben werden. Wäre die Befugniß, einen mahljährigen Besitzer auf das Gut zu bringen, durch die Gesetzgebung zerfallen, so hätte dies leicht können angedeutet werden. So wie aber nach §. 37. des Gesetzes von 1825 ein noch nicht abgelöstes Heimfallsrecht die Fortdauer der alten Successionsrechte erheischt, so erheischt auch die fortdauernde Untheilbarkeit des Colonats, neben den Rechten ehelicher Gütergemeinschaft, die Einrichtung des mahljährigen Besitzes mit seinen Folgen, als des einzigen Mittels, die Rechte des überlebenden Ehegatten mit denen des Anerben auszugleichen und zu versöhnen.

Titel VII. Von der Leibzucht.

§. 106. Wenn der Meier oder Colon aus Alter oder Gebrechlichkeit dem Gute nicht mehr vorstehen kann oder will, so tritt er, mit der Verwaltung desselben, auch das Colonatrecht oder Eigenthum dem gesetzlichen oder zu wählenden Anerben ab, und eine rechtliche Folge davon ist, daß ihm von dem Gut selbst oder dessen Nutzungen lebenslang soviel zum Genuß belassen wird, als er zu seinem standesmäßigen Unterhalt bedarf, welches die Leibzucht genannt wird.

Es ist zwar hier nicht der Ort, das Institut der Leibzucht ge-

schichtlich zu untersuchen, und seine rechtliche Natur in den verschiedenen Erscheinungen desselben vollständig zu entwickeln; da wir aber unsere Sätze auf feste Grundlagen bauen müssen, und mit den gangbarsten Ansichten nicht übereinstimmen können, so müssen wir allerdings, wenigstens in der Kürze, prüfen, wie sich dieselben zu den Quellen unseres Particular-Rechts verhalten. Eichhorn (Privatrecht §. 159 u. 160.) deutet die Leibzucht als eine Form deutscher Reallasten an, und giebt zu, daß man bei solchen die Berechtigung und Verpflichtung im Allgemeinen dadurch bezeichnen könne, daß eine Forderung dabei die Natur eines auf einer, oder auf beiden Seiten subjectiv-dinglichen Rechts annehme; doch seyen die Fälle zu unterscheiden, wo dem Berechtigten auch an der Sache selbst, durch deren Besitz eine Person Subject der Verpflichtung werde, ein Recht zustehe, während dies in anderen Fällen ganz fehle. Im §. 161., wo von den Reallasten ohne Proprietäts-Recht des Berechtigten die Rede ist, wird von Leistungen, welche ohne Subjection-Verhältniß der Sache und ihres Besitzers gegen den Berechtigten oder den Verleiher gefordert werden, bemerkt, daß ein Vertrag zur Erwerbung hinreiche, wenn gemeine deutsche Gewohnheit oder particulares Recht die besondere Art der Leistung als Reallast anerkenne. Das erstere dürfe wohl vermöge der Natur der deutschen Erbverträge bei den Arten der Leibzucht angenommen werden, die als eine Güterabtretung an den Erben zu betrachten seyen. Ganz allgemein nehme Runde (Rechtsl. von der Leibzucht, 2, §. 36.) dies bei den Leibzuchtcontracten an; da aber die Regel aus dem Prinzip, daß in Deutschland jeder Vertrag eine Reallast auf eine Sache legen könne, gewiß nicht herzuleiten sey, so lasse sie sich wohl nur auf die besondere Natur der Erbverträge, sonst aber auch, im Fall eines Vorbehalts bei Güterübertragung durch Verkauf, nur auf particulares Recht gründen. Dann würde die Leibzucht zu den Reallasten zu rechnen seyn, von denen der 162. §. handelt. Hier sind nämlich die Reallasten beschrieben, die mit Proprietäts-Rechten verbunden sind, und es heißt da: Bei jeder Uebertragung einer unvollkommenen Gewehre an unbeweglichen Sachen oder Gerechtsamen, welche ihnen gleich stehen, durch welche die Proprietät nicht aufgehoben worden (möge dies in unserm Sprachgebrauch ein dominium directum oder Eigenthum genannt werden), bewirke die Verbindung des überlassenen Rechts mit bestimmten Leistungen (in Ifo fern sie in jährlichen Renten bestehen), die Verwandlung der letzteren in eine Reallast. Außer dem gebe es nur einzelne Institute, bei welchen die durch Vertrag bewirkte Verbindung eines bestimmt begrenzten Rechts

an Sachen mit einer Leistung als Reallast angetroffen werde, unter welchen der Rentenkauf und das Wittthum die wichtigste seyen. Hinzugefügt wird in der Note e, daß die Leibzucht bei Güterabtretungen eigentlich, wo sie eine Reallast sey, hieher gezogen werden solle. — Wir haben somit richtige Andeutungen, wie sich die Leibzucht zu den Reallasten verhält, die selbständige, eigenthümliche Natur des Instituts ist aber dunkel geblieben, und wir erhalten auch in dem eigentlichen Abschnitt von der Leibzucht bei Bauerngütern (§. 363.) kein näheres Licht. Denn indem auch hier ein deutscher Erbvertrag in der alten Form mit Ausnahme des Erben in das Gesamteigenthum zum Grunde gelegt wird, werden die Verhältnisse des Leibzüchters, da wo ihm Grundstücke zum Nießbrauch überlassen bleiben, nach der Natur dieses Rechts, sonst aber nach den allgemeinen Regeln von den Reallasten beurtheilt, und es heißt zugleich, daß man heutzutage die Leibzucht unter dem Gesichtspunkt einer anticipirten Erbfolge betrachte. — Dies thut hauptsächlich Runde (Rechtslehre von der Leibzucht, §. 3. u. f.). Er erklärt die Entstehung des Instituts durch die altdeutsche Erbverlassung mittelst einer Uebergabe bei lebendigem Leibe, indem die ältesten Erbverträge eine wahre Ueberlassung unter Lebenden zur Folge hatten, und giebt als ursprüngliches Motiv das Prinzip der deutschen Erbfolge im Grundeigenthum an, wornach nur der Wehrfähige, mit Ausschließung der Töchter, erben konnte. Bei den Bauern habe sich das alte Rechtsverhältniß am reinsten erhalten. Die Gutsübergabe vertrete aber hier die Stelle der wahren Erbfolge, sey eine anticipirte Erbfolge des deutschen Rechts, und der Abtretende werde gewissermaßen als bürgerlich todt betrachtet. Auf diesen Grundlagen der historischen Entstehung ist nun die Leibzucht ein Inbegriff von Rechten sehr verschiedener Art, vereinigt durch ihre gemeinschaftliche Bestimmung zum lebenslangen Unterhalt des Berechtigten. Die dingliche Natur dieser Rechte wird entwickelt, und eine Classe subjectiv-dinglicher Rechte angenommen, wobei das Subject eines gewissen Rechts, oder einer gegebenen Verbindlichkeit lediglich durch Sachenbesitz bestimmt wird, und welche in objectiver Hinsicht bald dinglich, bald persönlich seyn können, je nachdem sie entweder eine Sache zum Gegenstande haben, die gegen jeden Dritten verfolgbar ist, oder eine Leistung, die nur vom besondern verpflichteten Subject verlangt werden kann. Hiernach werden entwickelt: die Nutzungsrechte von objectiv-dinglicher Art (§. 29.), in deren Sinn die westphälischen Colonat-Ordnungen der Leibzucht den Charakter des Nießbrauchs namentlich beilegen; und die objectiv-persönlichen Rechte, Leistungen und Naturallieferun-

gen, die in Hinsicht auf den Gegenstand persönlich sind, wenn sie auch durch Hypothekenrechte versichert wären. Schwieriger ist aber dem Verf. die Frage: in wiefern die objectiv-persönlichen Rechte in Hinsicht auf das Subject des Verpflichteten für dinglich zu halten seyen, ob sie, abgesehen von Vertrag und Gesetz, dergestalt für dinglich zu achten seyen, daß die Verpflichtung als eine Reallast des Colonats auf jeden Besitzer desselben übergehe, ohne Rücksicht auf seinen Besitztitel. Die subjectiv-dingliche Natur des Auszugs läßt sich nur da behaupten, wo das Recht auf eine Leibzucht schon durch Gesetz oder Gewohnheit als eine natürliche Folge des Colonatrechts, oder der daran gewonnenen Theilnahme begründet ist; denn hier entspringen die Ansprüche nicht aus einem persönlichen Verhältniß, sondern aus einer Beziehung, in welcher der Leibzüchter unmittelbar zum Hofe steht. Ausflüsse eines Miteigenthums der zum Colonat gehörigen Personen, machen sie eine Einschränkung des Colonatrechts, die gleich anderen Lasten von jedem Erwerber anerkannt werden muß (Abschn. 2, §. 33 u. 34.). In den meisten Provinzialgesetzen ist daher auch die Dinglichkeit des Auszugs ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt (§. 35.). Was §. 36. von der Begründung der Realqualität durch Vertrag gesagt wird, ist schon oben angedeutet worden. — In Rücksicht auf das berechtigte Subject ist die Leibzucht immer ein persönliches Recht, und an die Lebenszeit desselben gebunden (§. 38.).

Wir können, was die Entstehung der Leibzucht betrifft, den Ansichten der obigen Rechtslehrer, so wenig rücksichtlich des ursprünglichen Erbvertrags, als der anticipirten Erbfolge, beipflichten. Denn woher sollte, bei der früheren beschränkten Erbfolge auf den Colonaten, ein Erbvertrag entstehen? wie war er bei ausgebildetem Unerbrecht zwischen Colon und Unerben, zwischen Vater und Sohn denkbar? Was sollen wir uns unter anticipirter Erbfolge denken? *Viventis nulla est hereditas*; sie ist nichts Juristisches, und wer unsere Rechtsquellen kennt, weiß, daß der Leibzüchter keineswegs als bürgerlich todt angesehen wurde, sondern, seiner Stellung zum Colonat unbeschadet, heirathen, erwerben, disponiren und vererben konnte. — Allerdings vermochte das Rechtsverhältniß der Leibzucht auf deutschen Bauerngütern sich nur erst auszubilden, wie die Erblichkeit entschieden war, und der Bauer in ein würdigeres Verhältniß trat. Also nicht aus den Verhältnissen der alten Hörigkeit ist es entstanden, sondern von den Gütern der Freien ist es auf die Colonate übertragen worden. Die Leibzucht, das Leibgeding, entstand zunächst durch die Dualität des alten Erb- und Lehnguts, welches nicht auf die Weiber ging, und denen man daher als Wittthum eine Leibzucht gab,

d. h. mit Bewilligung der Erben oder des Lehnherrn Grundgüter aussetzte, die die Frau und auch die Töchter, wenn sie nicht heiratheten, lebenslang benutzten. Der Verm. Sachs.-Sp. I, c. 9. pr. sagt: *Lipgedinge ist das ein man let legen sime wibe und dingen den hern an sinen gutern, das se besiczen sal und gebruchen sal nach sime tode und diewile se lebit, ab se wol einen andern man nympt nach seime tode.* Nach unseren Urkunden Westphalens heißt immer das, was von den Rittergütern der Wittwe zur lebenslänglichen Benutzung ausgesetzt ward, und wobei gewöhnlich der Lehnherr einwilligt, die Leibzucht (Liffucht). S. Belege zur Gütergemeinsch. Nr. 25. Schon die alten Villici, als Beamte, mochten es erlangt haben, daß man vom Offizialgut einen Theil der Wittwe zur Leibzucht versicherte. So erweiterte sich das Rechtsverhältniß, und man nannte auch andere Verleihungen auf Lebenszeit, bei denen die Unterhaltung der Beliehenen der Hauptzweck war, Leibzuchten, und unsere Rechtsquellen reden von einem Leibzuchtsrecht (*beliffuchtiget na Liffuchtzrechte*, 1537. Vgl. des Verf. Auff. im Archiv I, 4. S. 65). — So gedieh das Rechtsverhältniß der Leibzucht auch auf die Bauerngüter, deren Familienrecht sich überall nach vorgefundenen Gewohnheiten und Analogien der höhern Classen ausbildete; und so wie sich Westphalen überall in sichtlich und rein erhaltener alterthümlicher Verfassung auszeichnet, so beweist auch hier der durchgängig beibehaltene Name Leibzucht das Alter des Instituts, und die einwirkenden Beziehungen einer früheren Verfassung.

1) Was anfänglich bloß unabänderliche Folge eines Familienverhältnisses, ohne besondere Normen gewesen war: daß nämlich der Vater dem tauglichsten Sohn das Ruder der Wirthschaft überließ, und sich in alten und franken Tagen pflegen und warten ließ, bildete sich allmählig zu einem besonderen Rechtsverhältniß und Herkommen aus, das bloß im Conflict der Untheilbarkeit des Colonats, mit dem daraus erwachsenen Unerbrecht seinen Grund und seine Wurzel hat.

2) Beobachten wir den Gang der bürgerlichen Sitte, aus der sich Rechtsinstitute entwickelten, so sehen wir, daß Eltern in den Städten, die freies, theilbares Vermögen besitzen, ihre Kinder allmählig ausstatten, und wenn sie dem Gewerbe nicht mehr vorstehen können, endlich Einem die Hauswirthschaft übergeben, und sich mit einem kleinen Vermögen zurückziehen, von dessen Ertrag sie still und ruhig leben. Oder wenn das Vermögen so unbedeutend ist, daß sie nicht alle Kinder damit gebührend ausstatten, und vom Rest, ohne Gewerthätigkeit, sich nähren können, so verthei-

len sie wohl das Ganze, und behalten sich von jedem etwas zur Subsistenz und Pflege vor. Hier entscheidet der Vertrag, welche Natur dieser Alimentation beizulegen ist; aber es ist nicht das eigenthümliche Institut der deutschen Leibzucht.

3) Ganz anders mußte sich nothwendig das Verfahren bei den Meiern und Colonen bilden, da die Untheilbarkeit des Gutes feststand, und die Integrität des ganzen übrigen Vermögens Bedingung der Erhaltung des Gutes selbst, und somit der Familie war. Der Bauer mußte noch mehr wie der Bürger darauf bedacht seyn, durch Fleiß und Sparsamkeit etwas zu erübrigen, um von den Früchten des Vermögens die Kinder auszustatten. Eins von ihnen ist der gesetzliche Unerbe, oder zur Nachfolge in das Gut von ihm bestimmt und ausersehen. Seine Kräfte werden mit den Jahren schwächer; der Unerbe wird allmählig die Stütze des Hauses. Beiderseits vereinigt sich der Wunsch, daß auch dies Kind bestattet werde; die übrigen sind vielleicht schon anderwärts verheirathet, und häuslich eingerichtet. Die Alten wünschen in ihrer Nähe ein Familienleben zu erneuen, Enkel auf ihrem Schooße zu wiegen; sie übergeben ihm also das Gut. Natürlich geschieht dies zugleich mit der Heirath, und die ganze Idee bei dieser Gutsübergabe ist keine andere, als die der Ausstattung, oder Veradung nach der alten Sprache. Das Delbrücker Privileg. von 1415 (Bel. Nr. 27. a.) sagt daher §. 10: „Wenn ein Hausherr oder Hausfrau, die auf erbhaftigem Gute sitzen, ein Kind beraden auf das Erbe, das ist schuldig, dem Herrn die rechte Pacht zu geben.“ Indem die Erb- und Lehngüter zu Colonat- oder Meierrecht verliehen wurden, behielten sie meist den Namen Erbe; auch die Eigenthumsordnungen nennen das Gut ein Erbe, und den Colon den Wehrfester.

4) Indem sich nun eine neue Familie im Hause bildete, wollten die Alten doch nicht gern in ihrer Ruhe gestört seyn, und alle häusliche Einrichtungen waren nur auf Eine Familie berechnet; daß Gemeinschaften aber leicht zu Unfrieden führten, hatte die Erfahrung bald gelehrt. Die Alten wollten nicht gern vom guten Willen ihrer Kinder abhängen. Sie haben zwar kein anderes Streben und Ringen mehr im Leben, als in ihren alten Tagen ruhig und sorgenfrei auszukommen; aber sie wollten doch ihre Selbständigkeit bewahren, ihren Zustand nicht verschlechtern. Einen Theil des Vermögens für sich zu behalten, ist nicht möglich; was sie erwarben und ersparten, konnten sie selten für sich zurücklegen, sie mußten es zu den Ausstattungen ihrer Kinder gebrauchen, sie mußten es in das Gut verwenden, und dies bildet ein untheilbares Ganze. Hier bleibt also nichts Andres übrig, als,

nach dem Beispiel der Lehnsbesitzer, die auch vermöge der Lehns-
 succession nur beschränkt zu Gunsten ihrer Frauen und Töchter
 disponiren konnten, einen Theil des Vermögens zu lebenslängli-
 cher Leibzucht und Benutzung zu behalten, und in eine besondere
 Wohnung zu ziehen, daher die ganze Antretung der Leibzucht auch
 Auszug genannt wird. Hier richteten die Alten eine separate kleine
 Wirthschaft ein, und behalten an Mobilien und Moventien das,
 was sie dazu bedürfen, sie halten Theilung, wie die älteren
 Rechtsmonumente sich ausdrücken, und die Delbrücker Rechte be-
 stimmen diese auf die Hälfte, weil natürlich von den meisten
 Gegenständen der Eine Haushalt so viel bedarf, als der andere,
 und darauf gerechnet wird, daß das Hauswesen des jungen Meiers
 durch den Natural-Brautsehaß der Frau wieder ergänzt wird, wes-
 halb der Brautwagen z. B. ein wesentliches Stück der Ausstat-
 tung ist. Die Natur der Leibzucht bringt es nun mit sich, daß
 Alles, was die Alten behalten und mitnehmen, nach ihrem Tode
 wieder an das Gut zurückfällt; sie arbeiten, sie erwerben nicht
 mehr für das Gut, sie dürfen es also auch nicht verschlimmern
 und verringern. Und so hat sich das ursprüngliche Verhältniß,
 wie wir es in Westphalen finden, gebildet. Sehr lebendig bele-
 gen uns dies die Delbrücker Gewohnheitsrechte überall; aber auch
 die Snabrücksche Eigenth. D., die schon auf mannichfache Weise
 gegen die ursprüngliche Natur des Instituts verstößt, giebt uns
 noch (Cap. 7, §. 1.) in ihrer Definition der Leibzucht das reinste
 Bild des ursprünglichen Verhältnisses, indem sie sagt: „Leibzucht
 ist ein an das Erbe gehöriges Pertinenz, welches den alten ab-
 stehenden Colonis, welche dem Erbe wohl vorgestanden, Zeitle-
 bens usufructuarie zu genießen eingeräumt, und nach dem Zu-
 stand des Erbe proportionirlich abgetheilt wird.“

5) Indem nun die Eltern in dies Verhältniß mit ihren Kin-
 dern traten, waren zwei Vorstellungen bei dessen Regulirung vor-
 wiegend und wirksam: a) der Colon, der Meier, wird gewisser-
 maßen als ein Verwalter betrachtet, der sein Amt niederlegt, und
 die Pflichten, die mit dem Gut verbunden sind, auf einen Andern
 überträgt. Das alte Amtsverhältniß der Meier, das man später
 aus Mißverständnis in eine Pacht umwandelte, ist noch lange
 nachhallend in der Geschichte. In diesem Sinn bestimmt das Del-
 brücker Landurthel Nr. 36. (Bel. 29.): daß der Meier die Leib-
 zucht nicht abnehmen, und das übrige Land wüßt lassen dürfe.
 Er müsse erst einen neuen Meier stellen. b) Selbständig gerirt
 er sich in Betreff der Nutzungen, die das Gut, abgesehen von den
 ihm obliegenden Pflichten, gewährt. Hier will er den Anerben
 ausstatten, und will auch selbst leben, nicht bloß nothdürftig, son-

bern standesmäßig; er will es nicht schlechter haben, als er es gehabt hat. Die Güter sind groß genug, aber der Complexus läßt sich nicht theilen; zwei Colonen will der Gutsherr nicht, die Lasten machen ein Ganzes. Indem er also einen Theil des Colonats nimmt, und damit in ein dem Colonatrecht untergeordnetes, auf seine Lebtag beschränktes nutznießliches Verhältniß, nach dem schon existirenden allgemeinen Begriff einer Leibzucht, tritt, sehen wir zugleich aus der Art der Theilung, daß der Alte persönlich in kein geringeres Verhältniß treten wollte. Gewiß enthalten hier die Delbrücker, durch reines Gewohnheitsrecht fortgepflanzten Normen das Ursprüngliche, und wenn demnach der Leibzüchter von sämtlichen Mobilien die Hälfte und von den Grundgütern ein Drittel abnimmt, so liegt wahrscheinlich der Anschlag zum Grunde, wornach ein Drittel für die Lasten gerechnet, und zwei Drittel, als dem reinen Nutzen gewidmet, gleichmäßig getheilt wurden. Spätere Landesgesetze haben ein solches Verhältniß überall verdrängt, denn natürlich wuchsen die Staatslasten, und man mußte den Colon begünstigen. Die Eigenthumsordnungen lassen in der Bestimmung eines Sechstels noch die alte Quote, die man durchschnitt, erblicken. Die Minden-Ravensbergische (Cap. 12, §. 2) setzt das Sechstel als maximum; die Osnabrückische giebt es nur eventuell als Norm an, und sagt Cap. 7, §. 2. sehr bedeutungsvoll: „Was und wieviel eigentlich zur Leibzucht gehöre, ist insgemein von denen Alten determinirt, deren Gewohnheit die jezo lebenden Coloni folgen; wäre aber solches nicht determinirt, oder es würde darüber Streit erregt, so soll es damit also gehalten werden u. s. w.“

6) Unmittelst waren im Lauf der Zeit, wie uns die Geschichte belehrt, mancherlei Veränderungen mit den alten Bauerngütern eingetreten. Viele waren getheilt und versplittert worden, kleine Kötergüter hatten sich gebildet. Vermehrte Bevölkerung hatte neue Ansiedlungen hervorgebracht; man hatte unter mancherlei Verhältnissen un bebauten Boden urbar gemacht, und das ursprüngliche Institut konnte nicht in seiner alten Ausdehnung übertragen werden; man modificirte es daher, behielt jedoch die Idee und das Wesentliche desselben bei. Entweder richtet sich der Leibzüchter im Hause selbst eine besondere Wohnung ein, und stipulirt sich einige Stücke Land und Gärten zur Benutzung, die ihm der Auserbe bestellen muß, wobei natürlich darauf gerechnet wird, daß er selbst mit Hand anlegt, so viel es seine Kräfte noch gestatten, weil der reine Ertrag des Gütchens, ohne Thätigkeit und Arbeit nicht hinreicht, dem einen wie dem andern Theil den sorgenfreien Unterhalt zu sichern. Oder der Haushalt und die Wohnung

bleibt ganz ungetheilt, der Leibzüchter erhält bloß seinen Unterhalt und seine Bedürfnisse vom Besitzer, weil dies bei dem geringen Ertrag des Gütchens den wenigsten Aufwand erfordert, und die wenigste Störung der Wirthschaft macht. Keineswegs verfiel aber der schlichte Bauernverstand hier auf einen Alimenten- oder Leibrenten-Contract, sondern er modificirte nur das Verhältniß. Statt der wirklichen Theilung läßt er die Leibzucht als ideelle Quote ungetrennt im Ganzen, und berechnet nicht, wie viel ihm davon gebührt, und ob ihm davon etwas übrig bleiben kann. Noch heute bedingt sich der Leibzüchter nicht bloß freie Wohnung, sondern seinen Stuhl mit dem Recht, ihn zu setzen, wohin er will; er bedingt sich nicht freie Kost, sondern er behält seinen alten Platz am Tisch. Der Sohn regiert nun, aber der Leibzüchter behält die Ehre und Würde des alten Hausherrn. Gewöhnlich nimmt er auch bei dieser Gemeinschaft einen Theil des Gartens, ein Stück Land zur Leinsaaf. Daß dies schon seit Jahrhunderten so gehalten wurde, beweist die vor uns bereits oft benutzte Ehepakte von 1581, worin die Eltern, bei der Heirath ihrer Tochter, den jungen Leuten übergeben: Haus, Hof, Land, Sand und alle Geräthe (indometh) des Hauses: uthbescheiden ider by dem herde eine stedde tho sitten; darna uthbescheiden erer beider levenlanck enen friggen disch, gelich wi se selvest uff irem dische hevet, undt das hus es vermach. Noch hevet de beiden uthbescheiden alle Jar einen morgen roggenn, tho der husholdung, noch heven de beiden eheleuthe alle Jar uthbescheiden er levenlank ein halffscheppeel lines tho seggene. . . zwei Koellhoeve *) u. s. w. Den jungen Eheleuten wird in dieser Urkunde aufgegeben, was sie den übrigen Kindern zahlen sollen; was die Alten selbst aber genießen wollen, das nehmen sie von der Uebertragung aus auf ihre Lebetage. Das ist die Leibzucht, die erst mit ihrem Tode dem Gute wieder zuwächst. — Das analoge Verhältniß der Leibzucht bei kleinen Rotten zu der bei großen Gütern, deutet auch die Dsnabr. E. D. 7, §. 3. an, wenn sie sagt, daß bei solchen Röttergütern die Leibzüchter insgemein bei den Unerben in den Häusern bleiben, und daß es übrigens bei dem, was die Vorfahren zur Leibzucht gehabt, oder wie sie sich vergleichen, bleibe. — Die Minden-Ravensb. E. D. 12, §. 2. sagt, daß bei kleinen Stätten keine ordentliche Leibzucht constituirte werden könne, sondern der Colon behalte dieselbe, oder wenn er sie übergeben müsse, so müsse er nach Vermögen mitarbeiten, und sich mit der Woh-

*) Kohlhöfe, Kohlgärten.

nung im Hause und mit der Kost am Tische begnügen. Also immer nur eine durch die Umstände gebotene Modification des Verhältnisses, bei der die Idee des alten Leibzuchts-Instituts fort-dauert.

7) Die Leibzucht ist also ein eigenthümliches Institut deutscher Bauerngütern, das bei geschlossenen Meiergütern und Colonaten, wo es particularrechtlich statt findet, nach dem altherkömmlichen Rechtsbegriff muß beurtheilt werden, wie es auch nachher, durch Landesgesetze und gutherrliche Einwirkung, mag beschränkt, geändert und modificirt worden seyn. Das Recht erwächst mit dem Augenblick, wo der Meier erklärt, daß er auf die Leibzucht ziehen, folglich das Colonatrecht dem Anerben abtreten will. Auch da, wo die Leibzucht nicht in einer durch altes Herkommen bestimmten Quote besteht, sondern erst bestimmt, regulirt und genehmigt werden muß, ist das Recht, mit der Abtretung, ideell vorhanden. Daher bezeichnen unsere Gesetze, und namentlich unsere Meierordnung das Ziehen auf die Leibzucht als die Uebergabe des Gutes selbst, und der Sprachgebrauch beim kleinsten Rötter ist es geblieben: auf die Leibzucht ziehen, sich auf die Leibzucht setzen, die Leibzucht abnehmen. — Der Meier tritt also nicht das Gut ab, gegen das Versprechen einer lebenslänglichen Unterhaltung, sondern er tritt es ab mit Vorbehalt der ihm gebührenden Leibzucht. Das Colonatrecht, das Mindereigenthum an den Leibzuchtsstücken, ist beschränkt durch den lebenslänglichen Nießbrauch der Leibzüchter. Leibzucht ist nichts anders, als das Recht an einer Quote des Gutes, von der die Alten nußnießlich ihren lebenslänglichen Unterhalt nehmen. Sobald ein ähnlicher Vertrag, über freie Güter geschlossen, ein von der Natur des Leibzuchtsrechtes abweichender Vertrag mit dem Anerben eingegangen, das Gut einem Fremden unter vorbehaltenen Rechten überlassen wird, so geht das Geschäft in ein anderes Rechtsverhältniß über, und ist nicht mehr deutsche Bauernleibzucht. Mag es deutsche Leibrente oder römischer Alimenten-Contract, oder ein anderes Rechtsgeschäft seyn, immer entscheiden andere Gesetz- und Rechtsnormen des particularen oder gemeinen Rechts.

8) Eben weil man die eigenthümliche Natur, den speciellen Charakter der Leibzucht bei Bauerngütern nicht festgehalten hat, hat man das Institut generalisirt, und ist auf vielfache Irrthümer gerathen. Daher macht F. F. Runde (Privatr. S. 521.) aus der Leibzucht einen Leibrenten-Contract, der die Stelle der wirklichen Erbfolge vertritt. — Dessen Sohn C. L. Runde (Rechtsl. v. d. Leibz. II, S. 23.) scheidet die vertragmäßige Leibzucht, als Leibrenten-Contract, und als Species, von dem particular-rechtlichen

Institut, und rechnet sie mit der Leibrente zu den gewagten Geschäften, deren Charakter es ist, daß die daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten durch den Willen der Contrahenten von einem bestimmten, aber an sich ungewissen Erfolg abhängig gemacht werden. Deshalb unterscheidet er §. 24. den Leibzuchtvertrag als für sich bestehend, nämlich bei der Erwerbung der Leibzucht aus fremden Gütern, oder als Theil eines andern Geschäfts, wenn nämlich der Eigenthümer bei Uebertragung seines Vermögens sich einen Altentheil vorbehält. So werden denn auch andere gemeinrechtliche Erwerbungsarten der Leibzucht angenommen, und da der Leibzucht die rechtliche Natur lebenslänglicher Alimente eigen ist, auch viele Landesordnungen sie ihr ausdrücklich beilegen, so fehlt es nicht, daß die im römischen Recht über Alimente enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung kommen müssen. — Von diesem Standpunkt der theoretischen Ansichten ist auch unser Preussisches Landrecht ausgegangen, hat jedoch mit seiner gewohnten Schonung auch hier das provinziale Institut unangetastet gelassen. Denn wenn es auch (I, 11. §. 602.) den Auszug oder Altentheil dahin definirt, daß es diejenigen Vortheile seyen, welche der Uebernehmer einer Rustikalstelle dem vorigen Besitzer zu seiner Versorgung auf Lebenszeit anweist, und ihn zu den gewagten Geschäften classificirt; wenn auch die beibehaltenen Namen Altentheil und Auszug auf unser altes Institut deuten, zu welchem die Definition nicht paßte; und wenn wir keinen Grund absehen, warum ein so genereller Begriff eines Vertrags bloß als bei den Rustikalstellen vorkommend genannt wird; so begnügt sich doch das Gesetz damit, dem Richter eine gehörige Prüfung zur Pflicht zu machen, und es verfügt §. 605., daß die näheren Bestimmungen wegen des Auszugs oder Altentheils den Provinzialgesetzen vorbehalten bleiben. — Eichhorn, indem er von gewagten Geschäften handelt, fühlte es wohl (§. 115.), daß es nicht ganz bequem sey, die Leibzucht dem generellen Begriff vom Leibgeding unterzuordnen. Er bemerkt, daß die Leibzucht, welche sich der bisherige Besitzer eines Bauernguts bei dessen Abtretung an den Anerben vorbehalte, nach eigenthümlichen Grundsätzen des deutschen Rechts zu beurtheilen sey. Wir fragen: warum sie hier classificiren, wenn sie ein eigenthümliches Institut ist? Aber der Nachsatz erklärt das, wenn es heißt, daß der Vertrag, welcher darüber geschlossen werde, in einzelnen Fällen von der Beschaffenheit der übrigen hieherzuzählenden Geschäfte (Leibrenten) mehr oder weniger an sich tragen, oder ganz in diese übergehen könne. Wir behaupten dagegen, daß, wenn der Vertrag etwas unterstellt, was nach anderen Rechtsprinzipien beurtheilt werden muß, nicht

mehr vom Institut der eigentlichen Leibzucht die Rede seyn kann. — Die Stellen, die Kunde noch in seinem Werk über die Leibzucht (S. 265 u. f.) aus den preussischen Gesetzen ausgezogen hat, zeigen es ganz auffallend, wie sehr er unbewußt dahin strebte, das specielle und eigenthümliche Institut zu generalisiren. Er führt Stellen an, die von Alimenter-Contracten und Erbverträgen handeln (Erster Anh. zum L. R. §. 19. L. R. I, 12. §. 656.), extrahirt das Gesetz, wornach bei einem zur Cultur ausgefetzten Gute dem, wegen Alters oder sonst ohne seine Schuld unvermögend gewordenen Besizer durch den Grundherrn der nothdürftige Unterhalt aus dem Gute soll angewiesen werden (I, 21. §. 646.); sodann die Bestimmung bei den unterthänigen Landbewohnern, daß der Unterthan, wenn er durch Alter oder Krankheit außer Stand komme, der Wirthschaft gehörig vorzustehen, durch die Herrschaft könne angehalten werden, das Gut einem anderen tüchtigen Wirthe zu überlassen, wobei alsdann für den Unterhalt des abgehenden Wirthes nach Nothdurft müsse gesorgt, und seinen Kindern das Gut so viel als möglich erhalten werden. — Das sind specielle Bestimmungen, die der Gewalt des Gutsherrn Grenzen setzen, und die nothdürftige Alimentation vorschreiben. Es ist aber so wenig vom Altentheil, im oben angegebenen Sinn des Landrechts, die Rede, als eine entfernte Aehnlichkeit mit dem provinzialrechtlichen, zu festen Normen ausgebildeten, und streng bezeichneten Leibzuchtsrechte vorhanden ist. — Wir brauchen aber keine verschiedene Classen der Leibzucht anzunehmen, nicht mehrere durch Object und Subject bedingte Rechte, keine durch Nießbrauch und Realberechtigung verschieden motivirte Classen, sondern nur Ein Institut, das in der Wurzel Eins, aber durch Zeit, Verhältnisse, gutherrliche und gesetzliche Einwirkung mannichfach modificirt worden ist.

9) Daß durch die neuere Gesetzgebung das Institut der Leibzucht nicht aufgehoben worden ist, folgt aus dem ganzen entwickelten System. So lange das Meiergut ein Meiergut, und dem gutherrlich-bäuerlichen Verhältniß unterworfen ist, müssen auch alle privatrechtliche Beziehungen und Bestimmungen als organische Theile und wesentliche Bedingungen für das Bestehen des Ganzen anerkannt und festgehalten werden.

§. 107. Derjenige, dessen Rechte am Gut gesetzlich, oder durch freiwilligen Vertrag, nur auf gewisse Jahre sind festgesetzt oder beschränkt worden, namentlich der mahljährige Besizer (§. 105.), muß mit Ablauf seiner Jahre, oder mit dem Eintritt des vertragsmäßigen

Zeitpunctes, die Leibzucht antreten; außerdem hängt es vom Meier oder Colon ab, wann er das Gut abtreten, und sich mit der Leibzucht begnügen will.

Dieser §. redet nämlich von der Frage, ob der Meier nicht eher auf die Leibzucht ziehen könne, bis Krankheit und Unfähigkeit ihn hindern, der Wirthschaft vorzustehen, und ob diese Gründe einer gutsherrlichen Prüfung und richterlichen Cognition unterliegen; welches verneint werden muß. Die meisten Eigenthums- und Meierordnungen machen es zwar zur Bedingung, und setzen die Fälle fest, weil bei der Verschlechterung des Bauernstandes häufig Mißbrauch mit den Leibzuchten zum Nachtheil des Gutes getrieben wurde. Auch unsere Landesordnungen vom 21. März und 21. Nov. 1724 (Bel. 13. und 14.) eifern dagegen, daß die Kellern oft ohne Noth, und um einen guten Tag zu haben, die Güter allzufrüh ihren Kindern geben und auf die Leibzucht ziehen. Sie verfügen, daß die Ursachen allemal erst von den Beamten sollen erwogen und geprüft werden, wobei sie sehr scharfe, nicht mehr praktische Präjudicien setzen. Nach der Natur unseres Institutes hat aber der Bauer hier gewiß ursprünglich freie Befugniß gehabt, indem die älteren Rechtsmonumente, und selbst die Dsnabr. Eigenth. Ordnung nirgend eine Beschränkung andeuten. Betrachten wir den jetzigen Standpunct, so müssen wir schon aus den Rechten, die die Meierordnung giebt, schließen, daß sie den Antritt der Leibzucht dem Willen des Meiers überläßt, um so gewisser, da im Concept der Meierordnung dem §. 19., welcher von der Leibzucht handelt, die Worte hinzugefügt waren, „daß der Meier nicht ohne Noth auf die Leibzucht ziehen solle,“ welche aber gestrichen wurden, so wie auch aus einem andern Entwurf die Bestimmung eines Alters von 60 Jahren weggelassen wurde. — Die Meierordnung derogirt also jenen älteren Landesgesetzen*), und so wie bei den ehemaligen Eigenbehörigen nie eine Beschränkung statt gefunden hat, so kann die Minden-Ravensb. Eigenth. Ordn. (Cap. 12. §. 1.) um so weniger in subsid. angewendet werden, als die Untersagung der Abtretung eine Beschränkung des dom. utile wäre, welches alle Colonen erlangt haben; es läge darin zugleich eine Gewalt und Aufsicht, die sich mit der persönlichen Freiheit nicht verträgt, und nur einen Gegensatz zu derjenigen gutsherrlichen Gewalt bilden würde, wornach das Preuß. Landrecht (II. 7. §. 293.) gestattet, den Unterthan,

*) Kunde, Leibzucht II. §. 65. nimmt jene Bestimmung der Landesordnungen noch als praktisch an.

der dem Gut nicht selbst mehr vorstehen kann, zu zwingen, es einem Andern zu überlassen. Es kann aber jetzt nur Frage des gemeinen Rechts über Curatelen seyn, ob Jemand fähig oder unfähig sey, seinem Vermögen selbst vorzustehen. Rundes Distinction (a. a. D. 2. §. 17 u. f.) einer gesetzlichen Leibzucht auf fremdem Colonate, wozu er die des ausgeheiratheten Ehegatten und des Interimswirths rechnet, paßt nicht zu unserm Particularrecht von den Mahljahren, so wie auch die von ihm mitaufgeführte Unterhaltung und Verpflegung gebrechlicher Kinder auf dem Colonate nicht im entferntesten in das System unsers Institutes gehört.

§. 108. Die Leibzucht besteht I. da, wo das Herkommen dies erhalten hat, in einer bestimmten Quote vom gesammten Vermögen, oder in gewissen Theilen desselben, in deren lebenslänglichem, nußnießlichem Besiß der Leibzüchter bleibt, wenn er das Gut abtritt. Es bedarf dann keiner weiteren Festsetzung dessen, was zur Leibzucht erfordert wird und gehört, sondern nur der gehörigen Auseinandersetzung des Leibzüchters, und des antretenden Meiers; weshalb man es die Theilung, und die Annahme der Leibzucht den Auszug nennt.

Daß dies das ursprüngliche Wesen des Instituts ist, haben wir oben beim §. 106. erläutert. Daß es particularrechtlich fortexistirte, bezeugt die Meier-Ordnung §. 19. in den Worten: „falls zu diesem Behuf gewisse Ländereien, Wiesen und Gärten ausgesetzt.“ Bei den großen Colonaten der ehemaligen Eigenbehörigen hatte sich dies Herkommen vollständig erhalten.

§. 109. Bei den Colonen im Land Delbrück beträgt die Quote der Leibzucht, neben einer hinreichenden, herkömmlich eingerichteten Wohnung, ein Drittheil aller liegenden Gründe, sammt dem dritten Theil vom Ertrag des Holzes und der Mastung, mit Ausnahme des Eichen-Nußholzes. Sodann die Hälfte des Vieh- Feld- und Haus-Inventars. Es gehören aber zu dieser Theilung nicht die Baarschaften, Kostbarkeiten, und solche bewegliche Gegenstände, die die Wirthschaft nicht bedarf, und die als ein zurückgelegtes Ersparniß des abgehenden Meiers zu betrachten sind. Dem Meier kommen ausschließlich

diejenigen Gegenstände zu gute, die als ein Zubehör der Meierwohnung zu betrachten sind.

Das Delbrücker Landrecht bestätigt diese Sätze, Cap. VI. §. 1 u. f. Dasselbe fügt hinzu, daß der Leibzüchter auch alle die Gründe, welche er aus der Wallmey oder sonst acquirirt, oder pfandweise für erspartes Geld erworben hat, lebenslänglich benutze. Diese Bestimmung war in Folge der Principien der Eigenbehörigkeit nöthig, da erworbene Grundstücke dem Colonat accrescirten, wenn der Erwerber nicht selbst noch während seiner Colonatzeit darüber disponirte. Für uns ist die Bestimmung nicht mehr praktisch, weil jeder Colon freies Allodium erwerben und darüber disponiren kann (s. oben §. 34.), dies also nicht zur Sprache kommt, wenn die Leibzucht nach gesichertem Herkommen feststeht. In Betreff der Mobilien gelten die Principien, die wir oben §. 88. entwickelt haben, und welche durch die Beispiele, welche das Delbr. Landrecht Cap. VI. §. 6. anführt, nur bestätigt werden. Das Delbr. Landurtheil Nr. 12. fügt noch hinzu, daß es einerlei sey, ob er sie aus eigenen Mitteln erworben habe; alle mobilia und bestialia müßten getheilt werden. — Daß jene Bestimmungen des alten Landrechts particularrechtliche Sätze geblieben sind, beweisen die jüngeren Landurtheile, und das amtliche Attest des Gogräfen Schröder vom J. 1795 (Beleg 25.), welches auch das Eichholz dem Meier zuspricht, und mit Grund, weil es doch zur Erhaltung und zum Bau der Häuser und Scheunen hauptsächlich bestimmt ist. Wenn nun gleich im Jahr 1779 der Antrag eines Leibzüchters, auf Herausgabe eines ihm entzogenen Stückes, von der Hofkammer aus dem Grunde zurückgewiesen wurde, weil nach der Dsnabr. und Mindenschen Eigenth. Ordn. dem Colon nicht mehr als etwa der sechste Theil der zur Stätte gehörenden Grundstücke als Leibzucht eingeräumt werde, und der Leibzüchter schon mehr, als dieser betrage, inne habe, so kam die Hofkammer doch sehr bald von ihrer Ansicht, daß die fremden Gesetze dem Herkommen derogirten, zurück, und ertheilte im Jahr 1795. folgenden Bescheid: „Da der Gogräfe Schröder darüber, was eigentlich in dem Fall, wenn ein Colonus die Leibzucht beziehen müsse, ihm an Moventien und Mobilien aus dem rechten Wohnhause zur Leibzucht verabfolgt, sodann was ihm an Grundstücken von dem Praedio zur Benutzung abgetreten werden müsse, und wie es damit vermöge des beständigen Herkommens gehalten werde, in seinem eingesandten Bericht die vollständige Auskunft gegeben, und darin bestimmt angezeigt hat, daß dem die Leibzucht beziehen müßenden Colono 1) die Halbschied

aller Mobilien und Moventien, 2) der dritte Theil aller liegenden Gründe verabsolgt und abgetreten; desgleichen 3) von dem Schlagholz zur Feuerung ihm sein Antheil gereicht werden müsse; daß ferner 4) von den ausgefäeten Früchten dem Leibzüchter die Halbschied müsse zugetheilt, und von den unbesaamten Ländereien ihm jener Theil, welcher ihm zur Leibzucht gebühre, deshalb müsse ausgewiesen werden, um selbigen zustellen lassen zu können. Daß dagegen 5) nicht zur Theilung gehörten die im Hause vorhandene Uhr, der Kohlpott und ein eingemauerter Braukessel, das Ehebett des Leibzüchters, und des jungen Meiers, und endlich nicht die Bienen, indem diese dem verblieben, welcher sie angeschafft, so wird Namens Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn dem Richter in Eisen und dem Holtgreven auf'm Sande hiemit anbefohlen und aufgegeben u. s. w." In den hier gegebenen Bestimmungen über die Mobilien spricht sich der Grundsatz aus, daß von der Theilung auszunehmen, was als freies Allodium zu betrachten, und der Stätte das zu belassen, was als unentbehrlicher Bestandtheil derselben anzusehen ist. — Uebrigens war die Theilung so strenges, durchgreifendes Princip, daß sie auch bei den kleinsten Stätten und beim geringsten Besizthum Anwendung fand. Mit dieser Consequenz entscheidet das Delbr. Land-Urthel Nr. 7., daß der junge Meier mit dem alten theilen müsse, wenn auch nur zwei Pferde und ein Wagen vorhanden sey. Es zeigt aber auch der durch die Noth sich selbst ergebende Ausweg: daß Beide zusammenspannen, oder der Junge dem Alten seinen Acker mit zustellen mußte. Noch strenger verfügt das Land-Urthel Nr. 11. die Theilung, wenn auch nur ein Pferd und eine Kuh da sey.

§. 110. Dem mahljährigen Besizer gebührt nach Delbrückschem Herkommen zwar die Hälfte der Mobilien, nach der im vorigen §. enthaltenen Bestimmung; von den liegenden Gründen aber nur der sechste Theil. Wenn jedoch der Gatte, von dem das Meierrecht aus erster Ehe herrührte, nach den bestimmten Mahljahren des zweiten Gatten auch auf die Leibzucht zieht, so hat er mit diesem die volle Leibzucht zu genießen. Für denjenigen, der durch weitere Heirath mit dem mahljährigen Besizer, und durch den dabei geschlossenen Vertrag, in dessen Rechte mit eintritt, giebt es keine gesetzliche Quote der Leibzucht, sondern sie wird durch den Vertrag selbst

bestimmt (s. oben §. 105.). Ist durch diesen keine Leibzucht regulirt, so kann ihm zwar, nach Verhältniß der Umstände, zu seiner Subsistenz etwas vom Colonat bewilligt werden; es gehört dies aber nicht zum eigentlichen Leibzuchtsrecht.

Das mindere Recht des mahljährigen Besitzers ist durch das Delbr. Landrecht Cap. VI. §. 3., das Landurthel Nr. 25. und das Attest des Gogräfen Schröder von 1795 (Bel. Nr. 25.) ausgesprochen. Daß, wenn Meier oder Meierin mit dem mahljährigen Besitzer auf die Leibzucht ziehen, der dritte Theil zur Leibzucht gehört, liegt in der Natur der Sache, und wird durch das Landurthel Nr. 8. (Bel. 29.) bestätigt. Dem zweiten Gatten des mahljährigen Besitzers kann zwar eine Leibzucht bewilligt werden; sie hat aber, wie das Landrecht (IV. 8.) sich ausdrückt, kein gewisses Quantum. Der Gogräfe Schröder, in dem angeführten Attest, sagt, daß die Bestimmung in der Verschreibung geschehe, und daß nach Umständen $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ bewilligt werde. Daß ohne Vertrag diesem Ehegatten keine Leibzucht competirt, ist oben (§. 105.) bewiesen worden. Das oben genannte Attest sagt: es werde in diesem Falle behauptet, daß keine Leibzucht gebühre. Das Delbrücker Landrecht §. 8. redet viel bestimmter, und steht, wie immer, auf klaren, festen und angemessenen Principien. Es sagt: wenn eine ausdrückliche Vorsorge in den zweiten Ehepacten vernachlässigt sey, so müsse von den Befreundeten dahin besonders Acht genommen werden, wie viel so ein dritter Ehegatte an Vermögen auf die Güter bringe, oder wie er sonst als guter Wirthschafter seine Jahre hindurch dem Erbe fleißig vorstehen möge, wo ihm dann nebst der einfachen Wohnung etwas an Land und Heuwachs, auch ein Plätzchen im Garten zum Leibgeding pflanze verstattet zu werden. Wie schön und treffend unterscheidet hier das Landrecht ein Leibgeding von der eigentlichen Leibzucht. Wenn es aber zugleich die Hälfte der Mobilien und Moventien, wie beim rechten Meier zuspricht, so möchte hier wohl die Idee der Allodial-Qualität, der Gütergemeinschaft, und des wechselseitigen Erbrechts der Ehegatten, zum Grunde liegen.

§. 111. Bei den ehemaligen eigenbehörigen Colonaten im Amt Bofe geschieht die Theilung und Bestimmung der Leibzuchtsquote in der Regel, und wo kein speciellles Herkommen entgegensteht, nach denselben Grundsätzen, wie im Lande Delbrück.

Es existirten daselbst besondere Gewohnheiten, die man Amt-Bokisches Recht nannte. Viele sind durch die Juristen verdrängt worden; bei Anderen schwankt der Beweis. Nach einem gerichtlichen Bescheid vom Jahr 1756 wurde einer Wittwe als Leibzüchterin, auf den Grund des Amt-Bokischen Rechtes, wozu nach derselben nur der achte Theil vom Garten beim Hause zukomme, dieser zugesprochen. Woher eine solche Anomalie entstanden, wissen wir nicht. — Auch hat sich der Grundsatz meist Anerkennung verschafft, daß die Leibzucht ein Drittel betrage, wenn beide Ehegatten noch am Leben seyen, dagegen ein Sechstel, wenn nur Einer die Leibzucht beziehe. Dies widerspricht dem Sinn des ursprünglichen Institutes, das uns das Delbrücker Landrecht in seiner Reinheit zeigt. Es ist jenes ein Grundsatz, der aus der Idee einer Alimentation, und aus den jüngeren Colonat- und Meierordnungen, in die Praxis mag übergegangen seyn. Alimente lassen sich zwischen zwei Personen theilen; aber ein kleines Leibzüchtervermögen, das bearbeitet, und nach bäuerlicher Sitte verwaltet werden muß, läßt sich beim Tode des Einen Ehegatten nicht theilen, ohne die ganze Wirthschaft über den Haufen zu werfen.

§. 112. Die obigen Leibzuchtsquoten (§. 108—111.) werden nur dann vom ganzen Colonat berechnet, wenn dieses im vollen Bestande übertragen wird. Ist es aber mit bedeutenden Schulden belastet, oder sind Theile davon versezt, so muß die Leibzuchtsrate nach Verhältniß gemindert werden, und der Leibzüchter kann nur dann die Ergänzung seiner Quote fordern, wenn die versezten Stücke zurückfallen, oder vom Pfandrechte befreit worden.

Es liegt dies in der Natur der Sache, und ist auch nach amtlichen Berichten in Delbrück und Bock so gehalten worden. Das Delbr. Landrecht IV. §. 3. redet nur vom Rückfall versehter Stätten, weil nach altem Recht die Verschuldung immer die Uebergabe des Grundstücks selbst zur Folge hatte. Da aber das Motiv hier bloß in der Verringerung des Vermögens bestand, so muß auch die Belastung der Güter mit hypothekarischen Schulden rechtlich denselben Effect hervorbringen.

§. 113. II. Die Leibzucht wird da, wo nicht dem Herkommen gemäß eine feststehende Quote des ganzen Guts für dieselbe angewiesen ist, vor der Abtretung des Gutes festgesetzt und regulirt; entweder so, daß der Leib-

züchter sich gewisse Stücke zur lebenslänglichen Nutzung vorbehält, oder Theil an den Nutzungen im Allgemeinen nimmt, sey es im getrennten Haushalt durch Lieferung der für denselben erforderlichen Bedürfnisse, oder im verbundenen Haushalt durch Mitbenutzung dessen, was als Ertrag des Colonats zur Erhaltung und Bequemlichkeit der Familie von den Früchten und Nutzungen desselben gezogen wird. Alle diese Fälle können wechselnd oder verbunden, oder mit vorbehaltener Alternative, bei den eigentlichen Meiergütern vorkommen.

Die Meier-Ordnung §. 19. deutet die verschiedenen Arten der Bestimmung der Leibzucht nur an. Die Praxis hat es stets bewiesen, daß die Parteien hier nach Gutdünken und nach Ermessen der Umstände verfahren, und das ihnen zweckmäßig Scheinende durch Vertrag festsetzen.

§. 114. Der abtretende Meier darf sich aber keine größere Leibzucht vorbehalten, als die Umstände des Gutes gestatten, und als es der Billigkeit angemessen ist. Auch da, wo sich durch Herkommen der Gemeinde, oder der Familie des Hofes, ein gewisser Maßstab gebildet hat, müssen die Verhältnisse zur Zeit der zu errichtenden Leibzucht erwogen und berücksichtigt werden.

Die Meier-Ordnung §. 19. schreibt vor: „nach den Umständen des Guts und der Billigkeit gemäß.“ Da diese Vorschrift allgemein ist, so muß sie stets berücksichtigt werden, wo nicht, wie in Delbrück, eine unveränderliche Quote herkömmlich feststeht. Die Landesordnung vom 21. Nov. 1724 (Bel. 14.) schreibt vor: „daß die Brautschätze, Kindesteile und Leibzuchten nach Proportion und Ertrag der Güter der Billigkeit gemäß angeschlagen und verschrieben werden sollen.“ Die Polizeiordnung von 1655 (Bel. 9.) braucht von den Brautschätzen auch schon die Ausdrücke: nach Gelegenheit und dem Ertrag der Güter; welche die Meierordnung beibehalten hat. Das Analoge des Verhältnisses in der Bestimmung beider Fälle ist nicht zu verkennen. So wie der Brautschatz ein ideeller Erbtheil vom Gute ist, so ist auch die Leibzucht ein ideeller Theil, den der Leibzüchter sich nach Ausstattung aller seiner Kinder zu seinem lebenslänglichen Unterhalt vorbehält. Beide eigenthümlich ausgebildete Institute sind bedingt durch die Untheilbarkeit des in einem beschränkten Eigenthum stehenden Gutes,

und des dadurch nothwendig gewordenen Unerbrechts. — Wenn unsere Meierordnung das bestehende alte Verhältniß nur leise berührt, so haben dagegen andere Landesgesetze mit schneidender Schärfe eingegriffen. Die meisten denken sich das Verhältniß so, als ob der Meier, so wie er gezwungen werden könne, dem Gute vorzustehen, so auch nach Ansicht des Gutsherrn anzuhalten sey, dasselbe, wenn Alter und Schwäche ihn hindern, einem Jüngern abzutreten, wobei dann die Leibzucht als ein nicht zu vermeidendes und daher in Gnaden zu gestattendes Todtsfuttern betrachtet wird. Wie viele Leibzüchter sind daher das Opfer liebloser Kinder geworden, und haben ihre alten Tage in Noth und Kummer hinbringen müssen! Gutsherr und Landesherr hatten nur die Erhaltung des Colonats im Auge, um alle Abgaben flüssig zu erhalten. Man prüfe die Schaumburgsche und Calenbergische Meierordnung, welche Willkür darin herrscht. Die erstere untersagt die Leibzuchthäuser, und gestattet nicht, Grundstücke auszusetzen, als höchstens einen Morgen Leinland.

In unserer Provinz hat sich meist örtliches Herkommen gebildet, das im Fall einer gerichtlichen Contestation durch Sachverständige ausgemittelt wird. In Sachen der Eheleute F. K. Lippmeier zu Niesel gegen den Ackermann Karl Linke daselbst erkannte das Land- und Stadtgericht Brakel unterm 8. Febr. 1828 der Ehefrau Lippmeier eine Leibzucht zu, die von Gutachtern nach den durch Observanz bestätigten Grundsätzen des Orts, und mit Berücksichtigung der Lasten und Abgaben bestimmt wurde. Das Oberlandesgericht bestätigte dies Erkenntniß unterm 3. Februar 1830. — In Sachen des F. F. Micus zu Hampenhausen wider die Wittwe F. Micus daselbst wurde ebenfalls auf das Gutachten dreier Sachverständigen durch Erkenntniß des Land- und Stadtgerichts Brakel, vom 28. Nov. 1823, die Leibzucht specificie festgesetzt, und durch Erkenntniß des Oberlandesgerichts vom 29. Oct. 1824 confirmirt, auf den Grund der im Ort Hampenhausen bestehenden und durch die Sachverständigen ermittelten Observanz.

§. 115. Jede Bestimmung und Regulirung einer Leibzucht erfordert, daß der Gutsherr zugezogen, und seine Genehmigung und Einwilligung nachgesucht werde.

Die Meier-Ordnung §. 19. und 27. schreibt dies vor; eben so wie die älteren Landesordnungen. Dem ursprünglichen Institut mußte eine solche gutsherrliche Einwilligung fremd seyn, und wo sich dasselbe in seiner früheren Natur herkömmlich erhalten hat, ist sie noch jetzt überflüssig, und die Eigenthumsordnungen können dem Herkommen nicht derogiren. Die Dsnabrückische (Cap. 7.

§. 10.) verfügt sie, damit nicht zu des Gutes Nachtheil heimliche Verträge können gemacht werden, ein Grund, der bei unserer Gerichtsverfassung cessirt. Die Minden-Ravensbergische (Cap. 12. § 1.) hat die Idee, daß der Gutsherr selbst, nach Gelegenheit der Stätte, die Leibzucht bestimme, eine Voraussetzung, die bei unserm Institut in allen seinen Modificationen, nie zum Grunde gelegen hat. — Der Vertrag, wodurch die Leibzucht bedungen wird, kann jedoch auch bei uns in anderer Beziehung, und durch die vom Herkommen abweichenden Bestimmungen, der gutherrlichen Genehmigung unterliegen; hier schlägt die Landesordnung vom 21. Nov. 1724, §. 1. ein. — Wo die Leibzucht erst, wie es bei den Meiergütern meist der Fall ist, regulirt und festgesetzt wird, folglich der richtige Maßstab für Colon und Leibzüchter muß gefunden werden, war das Einschreiten der Gutsherrn, denen daran gelegen war, daß das Gut nicht über die Gebühr belastet werde, eben so leicht erklärlich, wie bei der Bestimmung der Brautschätze, und sie ließ sich nicht minder durch die Natur des Geschäftes rechtfertigen, dem eine ideelle Dismembration zum Grunde lag. — Wir sind nicht der Ansicht des Königl. Oberlandesgerichts zu Paderborn, welches in dem Erkenntniß vom 29. Oct. 1824 in Sachen Micus gegen Micus sagt: die Behauptung, daß bei Bestimmung der Leibzucht der Gutsherr zugezogen werden müsse, sey mit der seit der Meierordnung von 1765 eingeführten veränderten Gesetzgebung nicht wohl zu vereinigen. — Was die Vorschriften der Particularrechte in Betreff der gerichtlichen Einwirkung, oder der Formen des Geschäfts, vorschreiben, cessirt durch Einführung unserer allgemeinen Gesetzgebung (Landr. I. 9. Abschn. 6. §. 603. u. 604. II. 17. §. 56.). Auch sind die Vorschriften der Hypothekenordnung zur Verwirklichung des Realrechts jetzt in Anwendung zu bringen. —

§. 116. Der Leibzüchter hat an den ihm überwiesenen Stücken vom Gut und Mobilien, oder an den vorbehaltenen Rechten des Mitgenusses und Unterhaltes, den lebenslänglichen Nießbrauch. Er darf jedoch über die Gegenstände selbst, die in seinem Besiß bleiben, nicht disponiren, sie nicht veräußern oder verpfänden. Dagegen ist er auch nicht für dieselben verantwortlich, in so fern sie durch den ordentlichen und gewöhnlichen Gebrauch ihren Werth verlieren, oder verbraucht werden.

Meier-Ordnung §. 20. Dies Gesetz, welches nur von Nießbrauch und Wiederabtretung der Leibzucht redet, hat also ein Leib-

zichtsvermögen im Sinn, und subordinirt stillschweigend die Fälle, wo das Verhältniß durch Naturallieferungen oder Mitgenuß und Mitgebrauch modificirt wird. Dem Begriff der Leibzucht angemessen, verfügt das Delbr. Landrecht VI. §. 12.: „Der Leibzüchter kann die Leibzucht mit Schulden nicht beschweren, noch etwas davon versehen, oder sonst veräußern, zumal selbe nach dessen Tode in der Eigenschaft, wie selbe überkommen, dem Erbe wieder zufällt.“ — Das Landurtheil Nr. 55. sagt: „Vor dem Tode kann nichts zurückgenommen werden.“ Und Nr. 54.: „Da die Leibzüchter den Gebrauch und Niesung aller auf die Leibzucht mitgenommenen Stücke haben, so sind sie nicht schuldig, das, was verschliffen und verbraucht, dem Meier zu erstatten.“ Es ist also hinreichend, wenn der Leibzüchter die Gegenstände ihrem Zweck gemäß und wie ein guter Hausvater gebraucht, auch dasjenige thut, wodurch sie auf gewöhnliche Weise erhalten werden. Nach den meisten westphälischen Part.-Rechten muß daher der Leibzüchter sein Leibzuchtshaus in Dach und Fach erhalten, nicht aber es wieder erbauen, wenn es ohne seine Schuld zu Grunde geht. Hiermit übereinstimmend ist auch das Delbr. Landrecht Cap. VI. §. 1. Vgl. Dsnabr. Eigenth. Ordnung Cap. 7. §. 12., Minden-Nav. Eigenth. Ordnung Cap. 12. §. 6.

§. 117. An den Bestimmungen des Vertrags über die Naturalleistungen, oder die Art und Weise des Mitgenusses kann einseitig nichts geändert, und dem Meier oder Colon die Pflicht nicht erschwert werden. Wo aber eine Quote des Vermögens die Leibzucht ausmacht, oder gewisse Grundstücke dazu überwiesen worden sind, hängt es vom Leibzüchter ab, wie und wo er die Nutzungen und Früchte genießen will. Er kann daher die Grundstücke selbst bestellen und bearbeiten lassen, oder dieselben verpachten, und den Ertrag anderwärts verzehren. Im Lande Delbrück gilt die Observanz, daß im Fall der Verpachtung der Colon den Vorzug oder das Näherrecht hat.

Das Delbr. Landrecht VI. §. 10. sagt: „Den Leibzüchtern folgt der Genuß der Leibzucht aller Orten; sie sind solchen auch einem Dritten zu verheuern ermächtigt, wiewohl in diesem Fall dem jungen Meier vor Andern das Vorrecht zu Statten kömmt.“ Dasselbe zeigt noch als gültig das Landurtheil von 1764, Nr. 55. Ein Gleiches ist auch anderwärts hier und da vorgeschrieben, und

diese Freiheit des Leibzüchters liegt in der Natur des Instituts. Nur durch die Stellung zur Untheilbarkeit des Colonats und zum Unerbrecht ist seine Disposition beschränkt. Ueber die Art und Weise der Benutzung muß er frei verfügen können. Hat er die eigentliche Leibzucht in Naturalleistungen oder in den Mitgenuß verwandelt, so ist er natürlich an den Vertrag und an das Colonat gebunden.

§. 118. Wenn gewisse Grundstücke zur Leibzucht gewählt und bestimmt werden, so muß der Leibzüchter hiervon sowohl pro rata die gutherrlichen Abgaben, als auch die öffentlichen und Gemeinde-lasten zu seinem Theil tragen. Dagegen ist im Lande Delbrück das Herkommen, daß der Leibzüchter im ersten Jahre des Auszugs und der Theilung alle Lasten zur Hälfte trägt, und in den folgenden Jahren nur zu den außerordentlichen Schatzungen und den persönlichen Steuern nach Verhältniß seiner Leibzuchtsquote beizutragen hat, von allen übrigen Lasten aber befreit ist. — Ein Gleiches findet auch anderwärts statt, wo das Herkommen die Leibzucht auf gewisse Grundstücke fixirt, und den Leibzüchter von der Theilnahme an den regelmäßigen Lasten befreiet hat.

Ursprünglich hatte gewiß der Leibzüchter überall weder mit gutherrlichen noch öffentlichen Lasten etwas zu thun. Der Guts-herr wahrte nur den Colon; dem Landesherrn war nur der Inhaber des Colonats, der Wehrfester, verpflichtet; um so mehr, da in der Zeit, wie sich das Institut ausbildete, die Steuern keine regelmäßige Last bildeten, und oft mehr in Diensten und Leistungen, als in Geldabgaben bestanden. Auch die dem Institut zum Grunde liegende Idee ist entgegen. Wir haben schon oben die Vermuthung aufgestellt, daß der Leibzüchter deswegen den größten Theil des Vermögens abtrat, weil die Lasten mit in Anschlag kamen, und es ist ja natürlich, daß der Zweck der Leibzucht nur der ist, aus allen Verhältnissen herauszutreten, und ruhig die alten Tage hinzubringen. Der Leibzüchter ist nicht mehr Meier oder Colon, er hat das Gut mit allen daran klebenden Rechten und Pflichten abgetreten. — Wie sich nun die außerordentlichen Lasten und Schatzungen allmählig in eine regelmäßige, keineswegs drückende Landschätzung verwandelten, mochte man einstweilen Alles beim alten Herkommen lassen; wie sich aber die Staatsbedürfnisse, und hiermit die Landessteuern vermehrten, fand man es billig und

angemessen, daß der Colon das Unerwartete und Außerordentliche nicht allein trage, sondern der Leibzüchter die Last mittragen helfe; somit bildete sich im Lande Delbrück das Recht, daß der Leibzüchter nur zum Nebenschaf oder Beischaf pro rata beitrug, und übrigens von allen Lasten frei blieb. So schreibt es das Landrecht VI. §. 11. vor, und daß sich dies Herkommen erhalten, beweist das Urtheil von 1795 (Bel. 25.). Beide Documente bezeugen auch, daß der Leibzüchter im ersten Jahre die Hälfte aller Lasten tragen muß, und dies liegt wieder in der Natur dieses Particularrechts, weil sämtliches Mobilium getheilt wird, folglich der Leibzüchter auch die Hälfte der Früchte und sonstigen Vorräthe erhält, in welchen das Mittel enthalten ist, die Lasten abzutragen. — Die Dsnabrückische Eigenth. Ordn. VII. §. 2. nähert sich noch am meisten dem alten Verhältniß, indem sie den Leibzüchter von den gutsherrlichen Lasten ausschließt, und von den öffentlichen nur den Rauchschaf und Monatschaf kennt, wozu der Leibzüchter pro rata zu Hülfe kommen soll. Nach der Minden-Rav. Eigenth. Ordn. XII. §. 13. muß der Leibzüchter alle onera publica et communia mittragen. — Je mehr die Steuern und Lasten stiegen, desto eher suchte man durch solche Verordnungen die Klagen und Beschwerden der Colonen zu beschwichtigen. Hatte man erst alle öffentliche Lasten repartirt, so war der Uebergang zu derselben Anordnung bei den gutsherrlichen Lasten leicht, und auch unsere Meierordnung verfügt daher §. 19.: „Falls zu diesem Behuf gewisse Ländereien, Wiesen und Garten ausgefetzt würden, so soll der Leibzüchter von diesen Leibzuchtsstücken dem Gutsherrn die Pfächte, und dem Publico die Schatzungen, sammt übrigen Lasten pro rata abtragen.“ Da hier der Fall supponirt wird, wo gewisse Grundstücke erst ausgefetzt werden, um die Leibzucht zu constituiren, so ist die Vorschrift nicht geradezu auf die Leibzucht zu extendiren, die von Alters her in gewissen Grundstücken sich herkömmlich, ohne Uebnahme der Lasten, gebildet hat. Dort ist kein Nachtheil für den Leibzüchter zu besorgen, weil er bei Bestimmung der Leibzucht die Lasten mit in Anschlag bringen kann und wird. Hier ist aber vorauszusetzen, daß bei der ursprünglichen Theilung der Leibzuchtsquote dem Colon so viel belassen wurde, um alle Lasten tragen zu können. Die Calenbergische Meier-Ordnung VII. §. 3. verpflichtet daher den Leibzüchter auch zu allen Gefällen und Lasten, setzt aber hinzu: „wenn nicht ein Anderes hergebracht ist.“ Diese Reservation muß auch bei unserer Meierordnung gelten, da sie durch ihre positiven Sätze keineswegs das mit und neben ihr bestehende Gewohnheitsrecht aufgehoben hat. Aber wo auch hiernach die Leibzuchtsquote

von allen öffentlichen Lasten frei ist, giebt doch das Delbrücker Recht die natürliche und billige Norm für die ungewöhnlichen Lasten, die wir in unserm Satz, bei veränderter Abgabeverfassung außerordentliche Schatzungen und persönliche Steuern genannt haben. — Kunde (a. a. D. II. §. 57—61.) erörtert weitläufig die Frage: ob der Leibzüchter zu den Real- und Personallasten beitragen müsse, und entscheidet sie im Allgemeinen dahin, daß er von den Reallasten des Colonats nach allgemeinen Grundsätzen ohne Zweifel diejenigen tragen müsse, welche auf den ihm zum leibzüchterischen Gebrauch angewiesenen Stücken besonders haften. Wenn demnach der Grundzins nicht dem Colonat im Ganzen aufgelegt sey, sondern Ackerweise entrichtet werde, so müsse der Leibzüchter ihn auch von seinen Ländern entrichten. Wenn die Schatzung nicht nach Verschiedenheit der Colone, sondern nach dem Ackermaß auferlegt werde, so müsse der Leibzüchter auch steuern. In diesen Sätzen vermissen wir 1) ein durchgreifendes, auf geschichtlicher Grundlage ruhendes Princip. Man könnte nur sagen: die Abgaben ruhen theils auf dem Colonat im Ganzen, theils auf den einzelnen Parzellen. Hieraus folgt von selbst, ob der Leibzüchter, so lange er Besitzer ist, mithaften muß. Er würde aber dann auch, wenn erst später eine solche Repartition einträte, vom Colon Ersatz fordern können, und das Rechtsverhältniß zum Leibzuchtsvermögen würde nicht erschüttert, wenn nicht Landesgesetze oder Verträge eine Abänderung träfen. 2) Es widerspricht der rechtlichen Natur unserer Colone, daß die gutherrlichen Abgaben auf einzelnen Parzellen lasten können; mag hier und da eine besondere Abänderung getroffen seyn, immer bilden unsere Colone und Meiergüter einen unzertrennbaren Complexus. Haftet der Zins auf einzelnen Aekern, so ist es kein geschlossenes Gut, dann tritt auch Theilbarkeit ein, und die Leibzucht, als eigenenthümliches Institut, hört auf. 3) Die Frage, ob die landesherrlichen Abgaben auf das Gut im Ganzen gelegt, oder auf die einzelnen Parzellen repartirt werden, kann auf die privatrechtlichen Beziehungen des Colon und des Leibzüchters gar keinen Einfluß haben; sonst würden nicht so viele Landesordnungen ausdrücklich bestimmt haben, daß der Leibzüchter mit dazu contribuiren solle. Man hätte durch Aenderung des Catasters stillschweigend nach jenem Princip das Recht des Leibzüchters umwandeln können.

§. 119. Ueber sein freies Allodial-Vermögen und alles dasjenige, was nicht Bestandtheil, oder untrennbares Zubehör des Gutes ist (s. oben §. 88. u. 91.), kann der Leibzüchter frei disponiren, und wird es ihm bei der

herkömmlichen Leibzucht nicht in Anrechnung gebracht, wenn er es ferner für sich behält; doch sind rückständige Brautschaffforderungen ausgeschlossen, indem diese als ein Zubehör des Gutes betrachtet werden müssen (s. ob. §. 80.).

Es folgt die Richtigkeit des vorstehenden Satzes von selbst, da freies Allodial-Vermögen den Bestimmungen gemeiner Rechte unterworfen ist. Wenn der Meier oder Colon Grundstücke vom Gutsherrn erworben hat, die als Bestandtheil zum Complexus des Guts geschlagen sind, so machen sie damit ein Ganzes; er hat dadurch das Gut gebessert. Hat er sie zwar unter gutherrlichem Nexus, aber als separate Grundstücke erworben, so kann er darüber auch separat verfügen und sie neben der Leibzucht behalten. Von allodialfreien Stücken versteht sich dies von selbst. — Bei den eigenbehörigen Gütern galt aber der Grundsatz, daß dasjenige, was der Hörige erwarb, dem Colonat erworben wurde. Deshalb fällt nach dem Delbrücker Landrecht und den Landurtheilen alles ohne Ausnahme dem Anerben zu; auch die ausstehenden Gelder kann der Leibzüchter nicht mehr heben (Landurtheil Nr. 29.). Was die Grundstücke betrifft, die er erworben, oder aus der Mark mit Genehmigung urbar gemacht hat (Zuschlag), so kann er 1) darüber ohne Berücksichtigung des Anerben disponiren (Landrecht I. §. 17. II. §. 7.). 2) Hat er sich aber, ohne dies zu thun, auf die Leibzucht zurückgezogen, oder ist er gestorben, so fallen die Gründe dem Anerben mit zu. Doch gebührt im ersten Falle Jenem neben der Leibzucht auch von diesen acquirirten Stücken der lebenslängliche Nießbrauch (Landrecht VI. §. 4.). Er darf aber nicht darüber disponiren, und sie nicht veräußern (Landurtheile Nr. 1. u. 9. 40. u. 41.), weil sie, wie aller Erwerb, der Stätte und dem jungen Meier zufallen. 3) Dies Recht, über die acquirirten Stücke zu disponiren, oder sie lebenslänglich als Leibzüchter zu benutzen, ist aber davon abhängig, daß er sie bezahlt und beweinkauft hat. Ist grundherrlicher Boden zugemacht, aber noch nicht beweinkauft; ist das Grundstück gekauft, das Kaufpretium fällt aber als Schuld dem jungen Meier zur Last; so kann der Leibzüchter nur ein Drittel davon, wie von den übrigen Gründen, zum lebenslänglichen Genuß prätendiren (Landurtheil 25 und 29.). War das Kaufpretium schon früher bezahlt, und wurde vom Colon bloß der Weinkauf erlegt, so gilt er nicht für den ersten Acquirenten (Landurtheil Nr. 10.), und er bekömmt, so wie von allen früher käuflich oder pfandweise erworbenen Stücken, nur ein Drittel (Landrecht Nr. 8.). — Heutzutage unterscheiden wir bloß das Colonat oder Meiergut mit allen seinen Pertinenzen, und

das einzelne bäuerliche vom ganz freien Allodial-Vermögen, denn jeder ehemalige Eigenbehörige hat das dom. utile, und das Recht, freies Grundvermögen zu acquiriren und zu besitzen, erworben. — Daß der Brautschatz, seiner eigenthümlichen Natur zufolge, als ein Zubehör des Guts betrachtet wird, und demselben unter allen Verhältnissen zufließen muß, ist oben zu §. 80. belegt worden. Viele Landesordnungen verfügen dies ausdrücklich. Daß das Leibzuchtsrecht aber nicht durch einen einzubringenden Brautschatz bedingt werde, bedarf um so weniger einer Ausführung, da schon oben in den Erläuterungen zu §. 100. in Betreff des mahljährigen Besitzers die Behauptung des Gegentheils ist widerlegt worden. Die Stelle des Delbr. Landrechts VI. §. 14. ist in dieser Hinsicht nicht zu mißdeuten.

§. 120. Alles was der Leibzüchter als solcher auf der Leibzucht, durch Fleiß, Glück oder Sparsamkeit erwirbt, darüber kann er sowohl bei seinem Leben, als auf den Fall seines Absterbens nach freiem Gutdünken disponiren.

Meierordnung §. 21. Delbr. Landurtheile Nr. 41 u. 50. Landrecht Cap. IV. §. 5. Die Uebereinstimmung des Meiergesetzes mit jenen älteren Rechtsmonumenten läßt auf eine gleichmäßige Landes-Observanz schließen. Die meisten Meierordnungen schreiben jenen Satz ausdrücklich vor. Die Beschränkung der ehemaligen Eigenbehörigen durch den Sterbfall ist nicht mehr praktisch. Das Delbrücker Gewohnheitsrecht war hierbei natürlich viel milder, als die Eigenthumsordnungen. Man vergleiche mit diesen das Delbr. Landrecht Cap. IV.

§. 121. Das was vom einzelnen Leibzüchter gilt, gilt auch von beiden Ehegatten, wenn sie auf die Leibzucht ziehen. Sie haben durchaus gleiche Rechte. — Wenn noch minderjährige und unbestattete Kinder vorhanden sind, so bleibt ihr Recht, auf dem Meiergut erhalten zu werden, und aus demselben den gesetzlichen Brautschatz zu empfangen, unverändert.

Die Meierordnung macht keinen Unterschied zwischen beiden Ehegatten. Das Delbr. Landrecht Cap. VI. §. 12. spricht es unwunden aus, daß Alles, was von der Leibzucht gesagt sey, in dem Fall, wenn etwa Einer mit Tode abgegangen sey, bei dem Ueberlebenden eben so Platz greife, als wenn sie noch Beide am Leben wären. — Die Landurtheile gehen von demselben Prin-

cip aus, z. B. in der Entscheidung Nr. 48. wo ein Meier einen neuen Zuschlag erworben hat, und dieser der Wittwe, welche auf die Leibzucht zieht, eben so zur lebenslänglichen Benutzung zugesprochen wird, als wenn noch Beide am Leben wären. — Dieser Grundsatz ist auch der ursprünglichen Natur des Verhältnisses völlig angemessen. Die Leibzucht besteht in einer für immer festgesetzten Leibzuchtsquote, bei der man das Zufällige, ob beide Ehegatten oder Einer von ihnen, und welcher sie künftig antreten werde, um so weniger berücksichtigte, als die Vermögensrechte beider Ehegatten sich gleich standen, und es nicht darauf ankam, von welchem das Gut herrühre. — Der Standpunct der Kinder und ihr Recht, aus dem Gut erhalten, erzogen und ausgestattet zu werden, kann keine Aenderung erleiden. Einen Blick in die verständige, sichere und angemessene Einrichtung der Bauernfamilien gewährt uns auch hier wieder das Delbr. Landrecht. Im Cap. VI. §. 9. schreibt es vor, daß die auf der Meierei gezeugten Kinder vom antretenden jungen Meier alimentirt werden. Nachdem sie so weit erwachsen, daß sie dem Erbe mit Arbeit können vorstehen helfen, werde ihnen, neben der Kost und leinenem Zeug, zur Anschaffung ihrer wollenen Kleider ein gewisses an Korn und Hanf gesäet, auch wohl ein Füllen, Rind, Schwein oder einige Schaafe mitgefüttert, um diese Sachen nachher zu verkaufen, und daraus ein Stück Geld zu machen u. s. w. Indem sie also wie Knechte und Mägde mitarbeiten, erhalten sie doch nicht, wie diese einen Lohn, sondern einen kleinen Theil am Ertrag des Gutes, der sie an ihr größeres Recht erinnert, und zu größerem Fleiß und zu genauerer Aufmerksamkeit ermuntert.

§. 122. Wenn die Leibzucht für zwei Ehegatten ist bestimmt worden, so fällt die Hälfte derselben, wenn Einer mit Tode abgeht, wieder an den Besizer des Guts zurück, und der Ueberlebende ist diese Hälfte abzutreten verbunden. Im Lande Delbrück findet dagegen, beim Sterbefall des Einen der Leibzüchter, keine Theilung der Leibzuchtsquote, und keine Rückgabe der Hälfte statt.

Delbrück hat hierin das Ursprüngliche und Eigenthümliche des Institutes aufrecht erhalten, wie der vorige §. erwiesen hat. Die Natur der Sache spricht dafür, die Leibzucht, die in einer Vermögensquote besteht, erfordert eine kleine Wirthschaft, ein Hauswesen, bei dem es nicht entscheidend ist, ob eine Person mehr zu Tische sitzt oder nicht. Wenn nämlich auch dem Leibzüchter die Frau stirbt, so kann er doch einer weiblichen Hülfe für die Ge-

schäfte seines Hauswesens nicht entbehren, und er wird entweder wieder heirathen, oder eine Person zu seiner Hülfe und Verpflegung in das Leibzuchtshaus nehmen, wie die Minden-Ravensb. Eigenth. Ordn. Cap. 12. §. 3. selbst supponirt. Soll er aber die Hälfte der Grundstücke und Sachen zurückgeben, so wird er seine ganze häusliche Einrichtung zu seinem größten Nachtheil umwandeln, ja aufgeben, und wahrscheinlich das Haus, das ihm die Minden-Rav. G. D. noch ungetheilt beläßt, auch verlassen müssen. — Bei den mannichfachen Modificationen, die das System der Leibzucht erlitt, gewöhnte man sich mehr und mehr daran, die Leibzucht als persönliche Alimente zu betrachten, und generalisirte allmählig das hiervon ausgehende Prinzip, daß die Alimente, welche für zwei Personen ausgelegt seyen, zur Hälfte cessiren müßten, wenn Eine derselben mit Tode abgehe. Fast alle Landesgesetze enthalten daher den Rückfall der Hälfte. Andere haben die Naturalverpflegung gleich auf Mann und Frau gestellt, und die Frage ganz unnöthig gemacht, wie die Schaumb. M. D. Cap. 3, §. 2. — Runde (a. a. D. II, §. 80.) betrachtet die Leibzucht zweier Ehegatten als zwei verschiedene und von einander getrennte Rechte, wenn sie gleich für Beide gemeinsam constituirt worden ist. Da aber die Theilung mancher Gegenstände und Leistungen gewöhnlich schwierig ist, so rath er, gleich von Anfang zu bestimmen, wie viel künftig beim Tode des Einen von der Leibzucht aufhören oder zurückfallen soll, welches denn auch bei den Verschreibungen gewöhnlich nicht unterlassen wird, wenn die Leibzucht in allerlei Leistungen besteht. — Unsere M. D. §. 20. schreibt nur im Allgemeinen vor, daß der Ueberlebende dem Besitzer des Hofes die Leibzucht zur Hälfte wieder abtreten soll.

§. 123. Der Leibzüchter, welcher nach dem Tode seines Ehegatten wieder heirathet, kann zwar seine Leibzuchtsquote, oder die ihm bleibende Hälfte derselben, den anheirathenden Ehegatten, so lange er lebt, mitgenießen lassen. Dieser hat aber selbst kein Recht zur Leibzucht; und es kann ihm bloß vortragmäßig vor abzuschließender Ehe jener Leibzuchtstheil, oder ein Stück desselben als Leibgeding bewilligt und verschrieben werden.

Wo neuere Landesgesetze den alten Meier nicht eher zur Leibzucht zuließen, bis er schwach und krüppelhaft geworden, und dann ihn mit spärlichem Futter versahen, war der Fall der Leibzuchtsheirathen eben nicht praktisch. Wo aber das alte Institut noch besteht, der Colon Freiheit hat, das Gut abzutreten, und eine

Quote des Vermögens für sich zu behalten, da kann er, wenn ihm der Gatte stirbt, theils noch in heirathsfähigen Jahren, theils auch durch sein Hauswesen genöthigt seyn, sich wieder zu verheirathen; und die westphälischen Particularrechte berücksichtigen daher den Fall sehr vorsichtig; wir müssen aber aufs Gewohnheitsrecht recurriren, weil die Meierordnung den Fall übergeht. — Es liegt in der Natur der Sache, daß der Leibzüchter das Leibzuchtvermögen nur für sich auf seine Lebstage zu genießen sich vorbehalten kann; ob es bei seinem Leben ein Anderer mitgenießt, muß Jedem einerlei seyn. Mit seinem Tode fällt es aber ipso jure an das Gut zurück. Oft mochte nun der Fall eintreten, der den Leibzüchter zu einer Heirath bewog; und die Billigkeit gestattete es, dem überlebenden zweiten Ehegatten etwas zu seiner Subsistenz zu sichern, wobei natürlich die Rücksicht genommen wurde, ob der Aufheirathende das Leibzuchtvermögen mit einem Brautshatz verbesserte, und somit dem ganzen Gut von Nutzen war. Das, was ihm gesichert wurde, war keine eigentliche Leibzucht, sondern ein bloßes Leibgeding; dasselbe Verhältniß, wie beim zweiten Gatten des mahljährigen Besitzers (S. oben, S. 110.). So zeigt es sich uns nach den überall musterhaften Delbrückschen Rechten, aus denen wir auch sehen, daß gewöhnlich noch ein Weinkauf hinzukam, wobei es sich von selbst verstand, daß der Aufheirathende sich auch ins Leibeigenthum geben mußte. Die Delbr. Landurtheile Nr. 35, 39, 43, sprechen dem Aufheirathenden, der nichts eingebracht, und die Leibzucht nicht bewinkauft hat, alles Recht ab; sie sprechen ihm auch den Fortgenuß des Drittels als Leibzuchtquote im Allgemeinen ab, und nennen das, was ihm zugebilligt wird, nur eine Erkenntlichkeit. Gleiche Grundsätze sprechen sich im Landrecht aus, namentlich Cap. 5, §. 5. — In der Erinnerung an das alte Recht bestimmen auch noch die Minden-Nav. E. D. Cap. 12, §. 11., und die Dsnabr. Cap. 7, §. 16., daß, wenn ein Leibzüchter zur anderweiten Ehe schreitet, dies mit Consens des Gutsherrn, und nach gebührender Qualification geschehen müsse, daß aber dem Leibzüchter doch nur die Hälfte der Leibzucht competire, welche dann auch der Ungeheirathete fortgenießen solle, so lange er lebe, und nicht wieder heirathe. Die Dsnabr. E. D. fügt noch aus mißverständener gutsherrlicher Gewalt hinzu, daß, wenn sich der Aufgeheirathete nicht qualificirt habe, es beim Gutsherrn stehe, ob er ihn auf der Leibzucht lassen wolle, „weil er eine fremde Person in seinem Leibzuchtshaus nicht zu leiden gehalten sey.“ — Beide Eigenthumsordnungen verfügen auch, daß, wenn der Leibzüchter anderswohin heirathe, er nicht wieder auf die Leibzucht kommen dürfe. Es fragt sich aber

immer wohl, in wiefern dieses Bezziehen als ein Verzicht betrachtet werden kann. Bei den eigenbehörigen Colonen mußte dies in der Regel angenommen werden, weil eine Freilassung oder Wechselung dazu gehörte, und diese den Verzicht auf jeden Anspruch am Colonat schon an sich begründeten. — Von den Rechten der, sowohl von den alten Meierleuten, als von den aufgeheiratheten Personen auf der Leibzucht gezeugten Kinder ist schon oben bei der Lehre von den Brautschätzen, §. 83., gehandelt worden.

§. 124. Wenn beide Leibzüchter, die ein wirkliches Leibzuchtsrecht hatten, mit Tode abgegangen sind, so fällt das gesammte Leibzuchtsvermögen dem Besitzer des Meiergutes wieder zu. Es cessiren auch zum Vortheil des Letzteren alle Nutzungsrechte, die sich der Leibzüchter am Gut oder dessen Früchten vorbehalten hatte.

Meier-D. §. 20. Es heißt hier: weil alsdann der Nießbrauch erloschen sey, so falle die ganze Leibzucht dem Meier völlig wieder anheim. Gut gewählte Ausdrücke. Die verschiedenartig modificirten Leibzuchtsbestimmungen werden hier doch nur mit dem generellen Ausdruck Nießbrauch bezeichnet, der Begriff von Alimenter wird also ausgeschlossen. Vorwaltend ist die Idee eines gesonderten Leibzuchtsvermögens, das vom Hauptgut abgenommen wird, mit der Hoffnung daß es wieder damit vereinigt wird, also ein wirkliches Heimfallen, und analog mit dem eigentlichen Heimfall. — Auch die Eigenthumsordnungen sprechen den Rückfall aus, wenn die Leibzüchter sterben.

§. 125. Das freie Allodial-Vermögen, welches der Leibzüchter für sich behalten, so wie Alles, was er während der Leibzucht erworben hat, wird, wenn er bei seinem Leben nicht darüber disponirte (s. oben §. 119 u. 120.), nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts, jedoch unter den Modificationen der ehelichen Gütergemeinschaft, in so fern er einen Ehegatten hinterläßt, vererbt.

Es liegt dies in den Bestimmungen der M. D. §. 21. Zunächst kommt es darauf an, das zur Leibzucht gehörige Vermögen vom Allodial-Vermögen und Erwerb gehörig zu trennen. Zum Letztern gehören nicht die Früchte der Grundstücke, in so fern sie noch nicht eingeerntet sind, wohl aber die Kosten der Bestellung und Einsaat, wenn diese der Leibzüchter selbst besorgte. Kunde (a. a. D. II, §. 47.) hat dies so, wie es z. B. die Calenb.

M. D. 7, §. 6. ausdrücklich vorschreibt, ganz richtig als Prinzip angenommen. An dem übrigen Nachlaß hat der Colon als solcher keinen Anspruch. Das Delbr. L. R. IV, §. 5., schreibt vor, daß der Anerbe oder Meier die Verlassenschaft ererbe, wenn keine Kinder des Verstorbenen, oder keine Wittwe oder nähere Befreundete vorhanden wären, die vor Jenem das Vorrecht hätten. Das Landurthel Nr. 2. entscheidet: daß die Verlassenschaft des Leibzüchters den Kindern von der Leibzucht, und nicht dem Meier gebühre. Das Landurthel Nr. 14. sagt: daß die Verlassenschaft der alten Meiersche, welche bis zum Tode beim jungen Meier bleibe, diesem nach Landsgebrauch verbleibe. So entscheidet auch das Urthel Nr. 20., daß, wer den Leibzüchter todt füttere, ihn auch wohl erben könne. — Diese und andere einschlagende Stellen sind nicht ganz klar gefaßt; es ergeben sich aber leicht folgende Sätze des Systems: 1) Wenn der Leibzüchter die Benutzung seiner gesetzlichen Leibzucht dergestalt abändert, daß er sich beim Meier oder einem Andern in die Kost giebt, und verpflegen läßt, so erbt ihn derselbe nicht ipso jure, sondern kraft eines in Mitte liegenden Vertrags, der sich gewöhnlich einem Leibrenten- oder Alimenter-Contract nähert, und wobei der Leibzüchter auf allen eigenen Erwerb und künftigen Nachlaß verzichtet wird. Dies verstehen wohl die Landurtheile unter dem Todtsüttern. Nach der Calenb. M. D. Cap. 7, §. 6. wird, wenn der Hauswirth die Begräbniskosten übernommen hat, dafür gehalten, daß es die Absicht gewesen, ihm das ganze Vermögen des Leibzüchters zu lassen. Eine solche Präsumtion deuten auch unsere Landurtheile verschiedentlich an, z. B. Nr. 14. — 2) Außer diesem Falle ist es die Frage, ob der verstorbene Leibzüchter einen Ehegatten hinterlassen hat. Hier treten bei der allgemein geltenden Gütergemeinschaft auch unbedingt deren Regeln ein. Das Landrecht erwähnt daher die Wittwe. Daß dies Verhältniß unbewußt im Gewohnheitsrecht des Volkes gegründet war, zeigt das Landurthel Nr. 52, wornach Mann und Frau sich wechselseitig beerben, und der junge Meier daher dem überlebenden Leibzüchter die Früchte nicht fortnehmen dürfe. — 3) Sind Kinder des Leibzüchters, die aus einer auf der Leibzucht eingegangenen Ehe herrühren, vorhanden, so erben diese den Nachlaß, vermöge der bei der zweiten Ehe gehaltenen Schichtung, allein. Dies liegt wohl dem Landurthel Nr. 2. zum Grunde. — 4) Sind bloß Kinder der rechten Meierleute vorhanden, so erben diese zu gleichen Theilen, mit Einschluß des Anerben, und ohne Rücksicht, ob sie auf dem Gut, oder auf der Leibzucht geboren sind. Denn das Prinzip Rundes (a. a. D. II, §. 56.), wornach die auf der Leibzucht nachgeborenen Kinder keinen Brautshatz aus den

Gütern bekommen, sondern bloß auf den Nachlaß ihrer Eltern angewiesen sind, ist falsch, und würde von verderblichen Folgen seyn. *) — Da wo keine Gütergemeinschaft herrscht, kömmt es natürlich auf die Illaten der einzelnen Ehegatten an, wie z. B. nach der Schaumb. M. D. Cap. 3, §. 4 u. 5. dies berücksichtigt wird.

§. 126. Wenn der Leibzüchter Schulden macht, so ist der Meier oder Colon als solcher nicht dafür zu haften verbunden, und der Leibzüchter ist sowohl persönlich dafür verantwortlich, als auch seine gesetzlichen Erben und sein Allodialnachlaß nach den Regeln gemeiner Rechte dafür angegriffen werden können.

Die M. D. §. 20. schreibt ausdrücklich vor, daß der Meier nicht verbunden ist, die vom Leibzüchter ohne sein Wissen auf die Leibzucht gemachten Schulden zu bezahlen. Es versteht sich von selbst, daß dieser persönlich verantwortlich bleibt. Die Mindenshav. E. D. Cap. 12, §. 6 u. 11. und die Dsnabr. Cap. 7, §. 17. erkennen dies ausdrücklich an. Beim Tode handelt es sich natürlich bloß um den Allodial-Nachlaß, und hier entscheiden gewöhnliche Rechtsregeln. — Das Delbr. Landurtheil Nr. 27. entscheidet den Fall, wo der Leibzüchter kleine Schulden, aber auch Vieh und Sachen, die er selbst erworben, hinterlassen hat, und verurtheilt den Meier, als Erben, die Schulden zu bezahlen. Diese Entscheidung ist beinahe wörtlich übereinstimmend mit dem Lehrsatz Eichhorns am Schluß des §. 363. f. Privatrechts, und daher ein Beweis von der Consequenz und Prudenz der alten Delbrücker Bauern.

§. 127. Sollte sich der Fall zutragen, daß ein Meier oder Colon die Leibzucht antreten müßte, während das Leibzuchtsvermögen noch vom alten Leibzüchter besessen und genossen wird, so müssen sich Beide in solches theilen, bis der Eine von ihnen mit Tode abgeht, oder das Ganze abtritt. Da wo die Leibzucht nicht in einer bestimmten, hiezu angewiesenen Vermögensquote besteht, muß das

*) Nach Dsnabr. Rechten erhalten die auf der Leibzucht gebornen Kinder keinen Brautseß aus der Stätte, und doch erkennt man ihnen das Anerbrecht zu, wenn alle auf der Stätte gezeugten Kinder gestorben sind. S. Klöntrup, Handb. der Dsnabr. R. II, S. 269.

Billige und Angemessene mit Rücksicht auf die Kräfte des Vermögens verabredet und festgestellt werden.

Der Fall wird selten eintreten, und findet sich daher in unseren Particularrechten nicht ausdrücklich aufgeführt. *) Er kann aber doch zuweilen eintreten, und daß ihn die Gewohnheitsrechte berücksichtigt haben, beweisen die Eigenthumsordnungen, welche verfügen, daß keine zwei Leibzuchten können gefordert werden, sondern daß beide Berechtigte sich darein theilen müssen. Auch bei unseren Colonen herrschte dasselbe Herkommen. In Akten der Hofkammer von 1779 haben wir folgendes, von derselben berücksichtigtes Landurtheil gefunden: „Wenn zwei alte Meier auf die Leibzucht ziehen, und der Älteste dem Andern die Leibzucht übergibt, und nur einen neuen Zuschlag, und drei Gart Land für sich Zeitlebens zu genießen vorbehält; wird also gefragt, ob nicht die drei Gart Land, welche dem zweiten Alten entzogen, wenn der erste Alte mit Tode abgegangen, ihm gebühren; ob dem zweiten Alten nach Landgebrauch der dritte Theil von Allem anheimfalle? — Hausgenossen-Richter referirte hierauf nach öffentlicher dessen Vorlesung, vom versammelten Lande erkannt zu seyn, daß dem überlebenden zweiten Alten der dritte Theil wieder anheimfalle. Sign. Delbrück den 2, Dec. 1778. In fidem dedit J. G. Waldeyer.“ — Diese Prinzipien sind die richtigen und allgemein anzunehmenden. So wie das Colonat die größte, wie die kleinste Familie ernähren und erhalten muß, so verstiel man leicht darauf, für das Leibzuchtsvermögen dasselbe Prinzip anzunehmen, und alle Leibzuchtsberechtigten darauf anzuweisen. — Da wo die Leibzucht in einigen Nutzungen und Naturalleistungen besteht, läßt sich nichts Bestimmtes festsetzen, das Verhältniß muß nach den Umständen speciell und vertragsmäßig regulirt werden. — Wenn die Calenb. M. D. Cap. 7, §. 4. sagt, daß die zweite Leibzucht geringer seyn müsse, als die erstere, so ist das zwar etwas Faktisches, was sich gewöhnlich als wahr bestätigen wird, aber nichts Juristisches, woraus wir eine Entscheidungs-Norm zu abstrahiren vermöchten.

Titel VIII. Von der Entsetzung des Meiers und dem Heimfall.

§. 128. Wenn gleich der Meier volle Dispositions-Befugniß über das Gut hat, in soweit seine Rechte an

*) Klöntrup, Handb. der Dänabr. R. II, S. 271, sagt: „Ich weiß mir den Fall nicht zu denken.“

demselben reichen, so muß er doch seinen Pflichten gegen den Gutsherrn gehörig nachkommen. Sollte er daher drei Jahre die jährlich fällig werdenden Abgaben nicht entrichten, sondern ohne rechtmäßige Ursache damit völlig im Rückstande bleiben, so hat er sein Meierrecht verwirkt, und der Gutsherr ist befugt, gegen ihn mit der Entsetzung (Caducitäts-Erklärung) zu verfahren.

1) Das Geschichtliche über die Abmeierungen ist im Anhang beigebracht. Der alte Ausdruck ist: des Meierrechts entsetzen; und namentlich wurde es stets zur Bedingung gemacht, daß, wer seine Pflichten als Meier nicht erfülle, sich des Meierrechts selbst entsetzt haben solle. Die deutsche Abmeierung ist entstanden aus der alten Amtsentsetzung des Billicus. Indem es später zur Form wurde, daß der, welcher seinen übernommenen Pflichten nicht nachkam, sich selbst für entsetzt erklärte, dachte man sich das Gut als zurückgefallen, caducum. Man setzte allmählig gewisse Fälle fest, durch welche das Gut caduc wurde, und es bildeten sich nach und nach gerichtliche Formen für die Caducitäts-Erklärung (Abmeierung, Abäußerung). Die römischen Rechtsgrundsätze von der Privation bei der Emphyteuse blieben nicht ohne Einwirkung; die Willkür erweiterte in späteren Landesgesetzen sehr häufig die Normen. — Die Gutsherrn verfahren oft tumultuarisch. In dem Prozeß der v. Spiegelschen Bauern (vid. Spec. Just.) erkannte das Reichskammergericht im J. 1701: „daß den Appellanten keineswegs gebühre, wenn Jemand der Appellaten zu einiger Unvermögenheit gerathen sollte, denselben alsogleich von seinem Gute zu verstoßen, und dasselbe mit Zurückhaltung des dritten Pfennigs zu veräußern, es wäre denn, daß solcher Hintersaß als Colonus wegen Mißzahlung der Pächte, oder eigenmächtiger Verkaufung des Guts sich seines Meierrechts von Rechts wegen verlustig gemacht hätte, auf welchen Fall jedoch anders nicht als den Rechten gemäß zu verfahren.“

2) Mehrere ältere Landesordnungen hatten bei Veräußerungen und Deteriorationen die Entsetzung vorgeschrieben. Die Meier-D. §. 7. konnte die Veräußerung nicht mehr als Grund angeben, indem sie solche erlaubte. Sie nimmt nur den einzigen Fall an, wo der Meier drei Jahre im Rückstand bleibt, führt aber im Eingang des §. als Motiv an: „damit der Meier desto genauer seiner Schuldigkeit nachkomme, und dem Gutsherrn das Seinige alljährlich entrichten möge.“ Indem sie nun weitere Entsetzungsgründe nicht anführt, hat das theils in den erweiterten Befugniss-

sen des Meiers seinen Grund, theils darin, daß der dreijährige Rückstand gewöhnlich schon die übrigen Fälle der Saumseligkeit, Liederlichkeit, übeln Wirthschaft u. s. w. in sich schließen wird, indem der, welcher drei Jahre den Gutsherrn nicht befriedigt, schon aus anderen Gründen seinem gewissen Untergang, den er als unvermeidlich betrachten muß, entgegengeht; so wie man umgekehrt von dem, der seine jährlichen Abgaben richtig liefert, wohl präsumiren kann, daß er auch alle seine übrigen Pflichten, als Meier und Hausvater, erfülle. — Der dreijährige Rückstand war schon seit dem 16. Jahrh. die herkömmliche Norm, wie der Receß von 1528 beweist (Bel. Nr. 3.). — Die Ausdrücke der Meierordnung: „ohne rechtmäßige Ursach,“ und „gänzlicher Rückstand,“ beweisen die Milde des Gesetzgebers, wie sie sich auch in noch höherem Grade bei den Erbzinsgütern des Allg. L. R. I, 18, §. 771. u. f. ausspricht, und erklären sich durch die Discussionen über das Gesetz. Das Wort: gänzlich, gab zu der Bemerkung Anlaß, daß man alsdann dafür halten müsse, daß derjenige, der nur einen Rückstand stehen lasse, seines Rechts nicht verlustig gehen solle; dennoch blieb der Ausdruck, und man wollte also von der strengeren Ansicht der Juristen, die mit Struben solutionem in solidum factam erforderten, abweichen. Eine zweite Bemerkung scheint der Ausdruck: ohne rechtmäßige Ursach, in das Gesetz gebracht zu haben; denn hienach sollte Saumseligkeit voraussetzen, casus fatalis aber auszunehmen seyn.

3) Die Frage, ob nach dem Gesetz von 1825 die provincialrechtlichen Vorschriften über die Abmeierung noch gelten, entscheidet sich leicht, so sehr sie auch ist bestritten worden. Ein Gesetz, das den Heimfall ausdrücklich bestätigt, wird, wie sich im voraus vermuthen läßt, den Rückfall bei der Caducität nicht stillschweigend aufheben, da beides auf gleicher Wurzel ruht. Das Gut fällt heim, wenn es an einem gesetzlichen Nachfolger fehlt, oder wenn der Meier sich seines Meierrechts verlustig macht. Die älteren Documente drücken dies, wie in dem geschichtlichen Theil nachgewiesen wird, immer klar aus, z. B. ein Meierbrief von 1589. So er aber in der betalinge sumich worde, schal unde wyll he sich sulvest des gewyns one alle behelff entsath haben, unde schal so dane Lenderige wedderume nach ihrem gefalle tho bemeggernde heim gefallen sin. — Das erwähnte Gesetz schützt im Allgemeinen Verfassung und Herkommen, in so fern es keine Abänderungen giebt oder sanctionirt. Es spricht dem Gutsherrn das Obereigenthum der verpflichteten Grundstücke zu. Die Caducität ist aber ein wesentlicher Ausfluß der Rechte des Obereigenthums, die man nicht mit Stillschweigen würde über-

gangen haben; sie ruht fest in der ursprünglichen Ausbildung unserer bäuerlichen Institute. So lange das Meierrecht besteht, muß auch der Meier den gesetzlichen Caducitätsfällen unterliegen, so wie beim Lehn der Rückfall wegen Felonie, wenn die Lehnsgesetze die Lehnsfehler mit der Privation bedrohen, nur mit dem Lehnsinstitut selbst aufhören kann. Eine gewisse Analogie zwischen den Wirkungen der Felonie und der Entsetzung des Meiers ist aber um so weniger zu verkennen, da Official- und Lehngut sich in alter Zeit sehr nahe standen, und aus dem ersteren theils Lehngut geworden ist, theils aus der Aufhebung der alten officia sich meist die Meierverhältnisse gebildet, und Anfangs viele Beziehungen des Amtgutes beibehalten haben. — Die Frage ist gerichtlich verhandelt worden in Sachen des Graf von Bocholz zu Niesfen gegen Joh. Uhe zu Dringenberg, und den adicitirten Conrad Pott zu Schmechten. Der Beklagte war im Jahr 1808, und zwar nach dem Gesetz vom 23. Jenner, ex nova gratia bemeiert worden, und vermöge des aufgenommenen Contractes hatte sich der Meier, im Fall der Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten, der Strafe der Caducität des Guts unterworfen. Die Abgaben waren aber völlig im Rückstande geblieben, und der Beklagte hatte das Gut dem Adicitaten verkauft, während der Kläger auf die Entsetzung antrug. Die Gerichte zu Brakel und Paderborn hatten diesen abgewiesen. Durch das Erk. des Revisionshofes zu Halberstadt vom 2. Jenner 1829 wurde aber die Abtretung der Meierstätte erkannt, und wir lernen aus den Entscheidungsgründen den Standpunkt der Controverse kennen. Das Gericht war der Ansicht, daß die Gesetze von 1820 und 1825 nur die zur Zeit der erlassenen fremden Gesetze bereits bestandenen gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zum Gegenstande hätten, wie aus den §§. 15, 16 und 92. des Letzteren hervorgehe. Die ex post entstandenen Verhältnisse unterlägen ihnen nicht, in so fern nicht von Verbindlichkeiten die Rede sey, welche das Gesetz überhaupt nicht mehr anerkenne. Der Antrag des Klägers sey daher nach der Resolutiv-Bedingung des in Frage befindlichen Contractes gerechtfertigt, aber auch keineswegs nach dem Gesetz von 1825 zu verwerfen. Denn wenn a) die vorigen Richter der Meinung gewesen seyen, das Gesetz gedenke des fraglichen Rechts nicht, es würde unter den vorbehaltenen Befugnissen des Gutsherrn besonders genannt worden seyn, wenn der Gesetzgeber es habe confirmiren wollen; so müsse hiegegen bemerkt werden, daß das Gesetz §. 4 — 14. nur die aufgehobenen Rechte der Gutsherrn aufzähle, daß es §. 44. alle diejenigen Rechte schütze, welche nicht ohne Entschädigung aufgehoben seyen, und daß unter

den Aufgehobenen der Caducität nicht gedacht sey. Die im 44. §. angegebenen Leistungen seyen daher nur beispieelsweise angeführt.

b) Wenn ferner angeführt sey, der §. 33. berechtere den Obereigenthümer nur, auf den Verkauf des Guts anzutragen, wenn der nutzbare Eigenthümer unvermögend geworden, die Lasten zu entrichten; der §. 30. gestatte die Verpfändungen ohne Einwilligung; nach §. 24. könne die Einwilligung zur Veräußerung nicht versagt werden, wenn der Besitzer fähig sey; mit allem dem stehe das prätendirte Recht nicht im Einklang: so sey dem entgegenzusetzen, daß die allegirten Bestimmungen keineswegs mit dem prätendirten Recht in Widerspruch ständen. Im §. 33. komme nicht das Wort „nur“ vor, und es lasse sich nicht annehmen, daß derselbe dem Obereigenthümer die Befugniß habe nehmen wollen, auf Caducität anzutragen *); daß aber §. 24 u. 30. mit der Natur des streitigen Rechts vereinbarlich seyen, zeige die Meier-D. §. 8., indem der Meier, ohngeachtet der Caducität, frei disponiren könne **).

c) Daß die Bestimmungen des §. 115. nichts vom Verlust des Eigenthums enthielten, hindere hier eben so wenig, denn er rede nur von den Rückständen bis zum Gesetz von 1820; auf spä-

*) Gewiß nicht. Ueberhaupt ist es schwer zu erklären, wie der Redacteur des Gesetzes dazu gekommen ist, die Bestimmungen der §§. 33—35 aufzunehmen. Wenn der nutzbare Eigenthümer unvermögend wird, die Abgaben und Lasten zu entrichten, soll der Obereigenthümer auf gerichtlichen Verkauf des Guts anzutragen berechtigt seyn? Eben so, wenn er schuldenhalber das Gut verläßt, und zur fortgesetzten Bewirthschaftung desselben keine Anstalten vorkehrt? Was heißt denn das? Unsere nutzbaren Eigenthümer sind keine Wirthse, und wenn sie nicht etwa unter Curatel müssen gestellt werden, helfen sie sich selbst, wenn sie unvermögend werden; sie leihen Capitalien, sie verkaufen das Gut, sie übertragen es dem Unerben, sie ziehen auf die Leibzucht, und der Gutsherr hat als solcher kein größeres Recht außer den Caducitäts-Fall abzuwarten. Wir erkennen recht den Irrthum jener Gesetzstellen, wenn wir erwägen, daß sie fast wörtlich aus den Bestimmungen des Landrechts für die Erbpächter (I, 21, §. 212—215.) entlehnt sind; für Erbpächter, die kein nutzbares Eigenthum, sondern einen immerwährenden Nießbrauch an einem fremden Eigenthum haben. Deshalb ist auch nur vom Verkauf der Erbpachtgerechtigkeit die Rede, wenn der Verpächter nicht auf Sequestration des Grundstücks antragen will. Schon auf die Erbzinsgüter des Landrechts würde man jene Bestimmungen nicht übertragen haben, wie viel weniger können sie bei unseren bäuerlichen Instituten Anwendung finden.

***) Es widerlegt sich schon dadurch, daß die gesetzlichen Bestimmungen aus den Vorschriften des Landrechts über die Erbzinsgüter entlehnt sind, welche gleichwohl die Entsetzung des Erbzinsmannes, der seinen Pflichten nicht nachkommt, recht gut kennen.

tere fänden die allgemeinen Gesetze wieder Anwendung, welches hier die Meierordnung sey. —

d) Wenn der §. 2. verordne, daß die Provinzialgesetze nur subsidiarisch angewendet werden sollten, so trete ihre Gültigkeit hier gerade ein, und es sey von den vorigen Richtern mit Unrecht dafür gehalten worden, daß dies nicht nöthig sey, weil das Gesetz von 1825 ausreichende Bestimmungen für den Fall enthalte. — Man hätte die Aufhebung der Entsetzungsstrafe auch im §. 9. des Ges. finden können. Es ist aber zu klar, daß derselbe nur von persönlichen Leistungen, und vom Dienstzwang, als Folge der Leibeigenschaft, redet. —

Daß die Ansichten der Juristen noch immer divergiren, beweist ein Erkenntniß de publ. den 5. Febr. 1831, wodurch das Gericht zu Brakel, in Sachen des Reg. Raths von Harthausen zu Böken-
dorf gegen den Ackermann Conrad Lücke, den Kläger mit seiner dahin gerichteten Klage — den Beklagten, weil er mit dreijährigen gutherrlichen praestandis in Rückstand geblieben, seines vom Kläger relevirenden Kötterguts für verlustig, und den Kläger für befugt zu erklären, mit der Caducität dieses Kötterguts zu verfahren — abgewiesen hat. — In den Gründen heißt es: daß das nutzbare Eigenthum der Bauern durch dreijährige Mora desselben in Entrichtung der praestanda resolvirt werden solle, sey in dem Gesetz von 1825 nirgends bestimmt, und es könne nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber das verliehene nutzbare Eigenthum der Bauern, mehr als das Gesetz besage, habe beschränken wollen *). Der §. 30., welcher die Verpfändungen ohne gutherrliche Einwilligung gestatte, stehe mit dem §. 27. der Meierordnung, wornach der Gutsherr die Meierstatt einziehen könne, ohne für unbewilligte Schulden einzutreten, in Widerspruch **), und der §. 33. des Ges. von 1825 enthalte die Bestimmung, wie der Gutsherr zu seinen praestandis gelangen könne. Da nun der §. 7. der M. D. auch nur den Zweck habe, den Meier zu seiner Schuldigkeit anzuhalten, so könne das letzte Gesetz nicht mehr für einen Fall in Anwendung kommen, für welchen das neue Gesetz Bestimmungen enthalte. Der §. 44., welcher bestimme, daß der Gutsherr alle die Rechte behalte, welche nicht ohne Entschädigung aufgehoben seyen, könne nicht entgegengesetzt werden, da

*) Der Richter hat hier übersehen, daß der Paderb. Meier nicht durch jenes Gesetz ein nutzbares Eigenthum gewann, sondern noch ausgedehntere Rechte, als dort gegeben werden, besaß, welche der §. 38. conservirt.

**) Er ist nicht vorhanden, denn auch nach der Meierordnung kann ohne Consens das Gut verpfändet werden.

es sich aus dem Zusammenhang ergebe, daß nur von Abgaben und Leistungen die Rede sey, bei deren Ablösung ein Aequivalent gedenkbar sey *). Die Ablösungsordnung schweige aber vom Entsezungrecht, und es lasse sich auch kein Darpreis dafür denken. Im Allgemeinen sey das Entsezungrecht mit dem ganzen Inhalt des neuen Gesetzes unvereinbar. — Gegen dies Erkenntniß ist ein Rechtsmittel eingelegt worden, über welches noch nicht entschieden ist.

§. 129. Bei den ehemaligen eigenbehörigen Colonen findet die Entsezung aus denselben Gründen statt, wie bei den eigentlichen Meiern.

Besondere Gesetze und Observanzen haben wir für sie nicht auffinden können. Die Eigenbehörigen pflegte man, wegen der größeren persönlichen Gewalt, seltener zu caduciren, als geeignete Maßregeln zu ergreifen, wodurch man das Gut der Familie erhielt. Die Sequestrationen waren daher sehr häufig, wenn Colone in Verfall geriethen. Aber unserm Satz kann auch nach dem bestehenden Zustand, der die Verhältnisse beider Classen ziemlich ausgeglichen hat, weder etwas zu- noch entgegengesetzt werden. Die Nichtentrichtung der Abgaben war auch bei den Eigenbehörigen immer Grund der Entsezung, seit sich ihr Verhältniß dem Meierverhältniß näherte. Die älteren Landesgesetze betrachteten zwar die Versplitterung und Veräußerung des Colonats gleichfalls als Grund der Entsezung; diese Fälle sind aber nicht mehr praktisch, weil es die bestehende Gerichts- und Hypotheken-Versaffung unmöglich macht, hier zum Nachtheil des Gutsherrn zu handeln, in so fern das Veräußerungsrecht den Colonen nicht competiren sollte. Wollten wir den Eigenthumsordnungen subsidiäre Kraft beimessen, so finden wir doch auch hier keine Vermehrung der Caducitätsfälle; denn diejenigen, welche daselbst angegeben sind, stecken entweder schon in der Nichtleistung der Abgaben, wie liederliche Wirthschaft und Ruin des Gutes, indem der, welcher seine Heuer in guter marktgängiger Frucht zu rechter Zeit liefern kann, weder sein Gut ruiniren, noch ein fauler, liederlicher Wirth seyn darf; oder sie sind Folge der Leibeigenschaft, wie das Heirathen ohne Consens, Widersetzlichkeit; oder sie sind nach neuerer gesetzlicher Versaffung nicht mehr anwendbar, wie das Contrahiren der Schulden ohne Consens, Rückstand der Contributionen.

*) Behält nicht der Gutsherr auch nach §. 43. das Obereigenthum, und folglich alle Rechte, die ein Ausfluß desselben sind?

§. 130. Wenn der Meier so viel Schulden contrahirt hat, und so in Verfall geräth, daß er concursfähig wird, ehe noch das Gut caducirt worden ist, so kann die Meierstatt als solche subhastirt, jedoch nur als unzertheiltes Ganzes zugeschlagen werden.

§. 131. Der Gutsherr geht also durch das eingeleitete Subhastations-Verfahren des Rechts, den Meier zu entsetzen, verlustig; dagegen muß er von Amtswegen vorgeladen, und der Meier angehalten werden, in des Gutsherrn Gegenwart alle zum Gut gehörige Parzellen ordentlich zu specificiren, und pflichtmäßig anzugeben, damit von dessen Complexus nichts verschwiegen, untergeschlagen oder verheimlicht werde.

§. 132. Nach erfolgtem Meistgeboth ist dem Gutsherrn hievon Nachricht zu ertheilen, und wenn dieser erklärt, daß er das Nämliche erlegen will, was ein Dritter geboten hat, so ist ihm das Nâherrecht gestattet.

Jene §§. stützen sich auf die Meier-D. §. 23 u. 24. Der Gutsherr hat also nicht das Recht, Trennung des Guts vom Allode zu fordern, und das erstere aus dem Concurs zurückzunehmen. — Es kömmt nicht darauf an, ob das Gut wegen bewilligter oder unbewilligter Schulden zum Concurs gezogen wird. Man war Anfangs Willens, die Verpfändungen dem gutsherrlichen Consens zu unterwerfen, und das erste Concept der Meierordnung enthielt die Bestimmung, daß zuvörderst untersucht werden solle, ob der Gutsherr die Schulden bewilligt habe, oder nicht; im letztern Falle sollten die Gläubiger bloß das Allode angreifen, und zum Concurs ziehen können *). Die Observanz stand aber schon zu fest, wornach die Güter wegen aller Schulden zum Concurs gezogen wurden, und bei den Discussionen über die Meierordnung wurde daher eingewendet: es widerspreche sich, daß die Güter wegen unbewilligter Schulden könnten zum Concurs gezogen werden, und doch keine Versekung derselben ohne gutsherrliche Einwilligung statt haben solle; man könne daher zwar die Versekungen quoad substantiam fundi, oder zum Nachtheil des Gutsherrn, untersagen, aber quoad jus coloni et heredum ver-

*) Strubens Lehrsätze wirkten unablässig auf die Ansichten der Juristen. Selbst gegen die Meierordnung suchte man sie noch oft geltend zu machen.

statten. Man ließ es jedoch bei den allgemeinen Sätzen, und so traf die unconsentirten Schulden das einzige Präjudiz in dem unten anzuführenden Falle, wenn die Caducität dem Conkurs vor springt. — Der Gutsherr hat auch kein Einwilligungrecht vor dem Zuschlag, sondern bloß das Näherrecht, welches auch §. 19. des Ges. von 1825 in Schutz nimmt. Den Vorschriften, §. 24 u. 30. dieses Gesetzes, derogirt der §. 38., gestützt auf den §. 24. der M. D. Dies findet sich auch anerkannt in einem Rescript des Justiz-Ministerii vom 6. August 1829, wornach der Fiscus verlangt hatte, daß bei Subhastationen die Domainen-Rentmeister zur Entwerfung der Kaufbedingungen sollen zugezogen werden. Dies wurde aber abgelehnt, weil die Zuziehung nur allenfalls bei der Veräußerung selbst, behufs des Consenses, geschehen müsse, die Rentmeister aber von jeder Subhastation in Kenntniß gesetzt würden, und ihnen freistehe, Kaufbedingungen in Vorschlag zu bringen. Es wurde ferner vom Minister entschieden, daß, wenn der Gutsherr Gründe der verweigerten Einwilligung in den Zuschlag vorbringe, darüber vom subhastirenden Gericht zu entscheiden, und der Zuschlag nicht aufzuhalten sey; ein förmliches prozessualisches Verfahren könne deshalb nicht statt finden, weil sonst die Subhastation keinen Ausgang gewinnen würde. Im vorliegenden Falle sey aber das Recht der Einwilligung des Obereigenthümers völlig zu bestreiten, weil nach der Meierordnung die Verpflichtung, den Consens bei Veräußerungen einzuholen, sich nur auf den Fall einer Zerstückelung beschränke, folglich hier der §. 38. des Gesetzes von 1825 vollkommen Anwendung finde. — Wir lernen aus diesem Rescript zugleich, daß wir uns hüten müssen, die strenge Scheidelinie provinzialrechtlicher Normen, und des allgemein geltenden Verfahrens der heutigen Gerichtsverfassung und ihrer Formen zu verletzen.

In Sachen des von Harthausen zu Bökendorf Kl. g. Heinrich Hecker und Consorten zu Altenbergen, griff Kläger ein Adjudications-Erk. als nichtig an, weil das Meiergut Mehreren sey zugeschlagen worden, und weil er mit seiner Einwilligung nicht sey gehört worden. Er wurde aber abgewiesen, weil in dem Zuschlag an Mehrere keine Dismembration liege, und er das Recht habe, nur Einen zu beneidern; weil auch nach der Meierordnung der Zuschlag nicht an die Einwilligung des Gutsherrn gebunden sey, und eventuell dieser sich hätte im Bietungstermine, wozu er geladen war, erklären müssen. Die gleichförmigen Erkenntnisse des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Brakel und des Ober-Landesgerichts zu Paderborn wurden vom Geheimen Ober-Tribunal zu Berlin durch Erk. de publ. 8. Jenner 1831 pure bestätigt.

§. 133. Aus den eingehenden Kaufgeldern werden vorab die gutherrlichen Abgaben, welche in Rückstand geblieben sind, und denen ein Vorzugsrecht vor allen übrigen Privatschulden zusteht, bezahlt; im Betreff der übrigen Schulden und ihrer Classification aber wird dann nach den geltenden allgemeinen Gesetzen verfahren.

Meier=D. §. 25 u. 26. Die rückständigen Schatzungen werden in diesen Gesetzesstellen mit aufgeführt, gehören aber nicht mehr hieher. Es versteht sich, daß die gemeinen Rechte, von denen der §. 26. redet, jetzt das Allg. L. R. und die Gerichtsordnung ausmachen. Das Gesetz von 1825, §. 36., giebt dem Gutsherrn dasselbe Recht, so wie der ihm zugesprochene Vorzug bei entstehendem Concurs fast in allen Particular-Rechten anerkannt wurde.

§. 134. Wenn der Meier caducirt, und des Guts für verlustig erklärt ist, ehe die Gläubiger dasselbe zum Verkauf brachten, und ehe der Concurs eröffnet werden konnte; nun aber sich ergibt, daß so viele Schulden vorhanden sind, daß solche aus des Meiers eigenthümlichen Gütern, wohin auch das sonst untrennbare Inventar, so wie jede Melioration, und alles gerechnet werden soll, womit er nicht ausdrücklich bemeiert ist, nicht bestritten werden können, so darf das Meiergut nicht zum Concurs gezogen werden, sondern dasselbe bleibt in der Gewalt des Gutsherrn.

M. D. §. 27. Das Gesetz rechnet hier zu den eigenthümlichen Gütern: „Gail und Gare in den Ländereien, Bestialien, Instrumenta rustica, Meublen und andere Meliorationen, womit er nicht ausdrücklich bemeiert ist.“ Im §. 16. sprach es vom meierstädtischen Gut und seinen Zubehörungen an Mobilien und Moventien. Den scheinbaren Widerspruch beider Stellen haben wir schon oben ad §. 88. erläutert, und hier tritt das richtige Verhältniß noch deutlicher hervor. Im §. 16. ist von den Rechten des Anerben und der abzufindenden Kinder die Rede. Hier werden die zur Wirthschaft nöthigen Mobilien und Moventien dem Anerben belassen, und sie werden also bei den Ablagen berechnet. Im §. 27. handelt es sich um die Rechte der Gläubiger gegen den das Gut für caduc erklärenden Gutsherrn, und diesem konnten zum Nachtheil der Creditoren keine Zubehörungen zugesprochen werden, die aus dem Privaterwerb des Meiers entstanden sind.

§. 135. So wie aber der Gutsherr den Gläubigern für alle mit seiner Bewilligung auf das Gut contrahirten Schulden ferner haftet, so braucht er doch für die übrigen unbewilligten Schulden aller Art, wohin auch Kindesheile, Ablagen, Leibzuchten und andere Verschreibungen, die ohne seine Zuziehung errichtet worden sind, gehören, nicht einzutreten. Alle diejenigen, welche solche Ansprüche an das Gut machen, sollen lediglich abgewiesen werden.

M. D. §. 27. Die Gläubiger, die entweder zu viel persönliches Vertrauen auf den Meier setzten, oder heimlich seinen Ruin befördern halsen, oder aus Nachlässigkeit die vorgeschriebenen Formen außer Acht ließen, büßen also hier das eigene Verschulden.

§. 136. Wenn das Gut subhastirt oder caducirt worden ist, so ist das bestandene Rechtsverhältniß völlig gelöst. Das Erbfolgerecht der Kinder oder sonstigen Verwandten des Meiers ist erloschen. Der Gutsherr kann nach seinem Gutdünken frei über das ihm wieder zugefallene Gut verfügen.

M. D. §. 28. Dies ist der Natur der Sache gemäß, und fast alle Landesordnungen setzen dasselbe fest; auch die Eigenthumsordnungen stimmen im Wesentlichen hiermit überein. — Nach manchen Particularrechten dürfen die caducirten Höfe nicht eingezogen, sondern müssen wieder besetzt werden. Hier ist es denn auch gewöhnlich der Fall, daß das zum Hof erforderliche Allod beibehalten, und vom Gutsherrn oder dem neuantretenden Colon für die Taxe übernommen wird. — Zuweilen, z. B. nach der Minden-Nav. C. D., wurden dem Entsetzten einige Allimente bewilligt. Dies war wohl Folge der für Eigenbehörige, die im Leibeigenthum blieben, nöthigen Sorge. Andere Gesetze, z. B. die Schaumburgische Meierordnung, sprechen jede Verpflegung ausdrücklich ab, und ohne positives Gesetz ist auch dafür kein Rechtsgrund vorhanden, so wie jedes Leibzuchtsrecht seiner Natur nach von selbst zerfällt. — Bei uns wurde gewöhnlich Einer der Erben wieder de nova gratia bemeiert, und so zugleich für die verlassene Familie gesorgt.

§. 137. Wenn ein Meier im gutsherrlichen Verhältniß zu einem Gutsherrn steht, und noch einem Andern von besonderen Grundstücken zu Abgaben verpflichtet ist,

so kann dieser Letztere nicht eher auf Caducität antragen, bis er zuvor beweist, daß die Grundstücke, woraus die Abgaben entrichtet werden, eine besondere Meierstatt bilden, oder sonst in einem Verhältniß stehen, welches Caducität zuläßt.

Die M. D. §. 33. sagt: „Wäre es auch, daß von einem Gute dem Einen die Auffahrten, Sterbfälle, oder sonstige Pfächten und Abgaben, dem Andern aber nur gewisse jährliche Korngefälle entrichtet werden müssen, dieser aber in continenti nicht erweisen könnte, daß ihm die Korngefälle aus gewissen besonderen Gründen zukämen, so soll er wider den Heuer-, Pfacht- oder Zins-Pflichtigen, auch in sonst erlaubten Fällen auf eine Caducität anzutragen nicht befugt, sondern zuvörderst ordentlich zu erweisen verbunden seyn, daß der Pflichtige von ihm die Gründe, woraus er die Korngefälle jährlich abliefern muß, als eine besondere Meierstatt, oder in einer andern Qualität relevire.“ Dieser §. verdankte einem Antrag bei den Discussionen sein Entstehen, welcher so lautete: „Zur Verhütung aller Schwierigkeiten dürfe es nicht undienlich seyn, wenn am Schluß noch beigefügt würde, wie es sich von selbst verstehe, daß, wenn Einer vom Gute nebst andern jährlichen Pflichten, Sterbfälle und Aufzüge erhebe, ein Anderer aber nur Korngefälle, alsdann für Jenen die praesumptio dominii directi oder proprietarii eintrete.“ Der Botant scheint im Sinn gehabt zu haben, daß für den Eigenthumsherrn auch die Präsumtion des Obereigenthums streite, ein Anderer aber, der auch Abgaben vom Gut beziehe, dazu unter mancherlei Titeln habe gelangt seyn können, und daher nur als ein Realberechtigter zu betrachten sey. Das Gesetz nimmt die Sache schärfer, und denkt wirklich einen Conflict zweier Gutsherrn. Es setzt den bei den zersplitterten Eigenbehörigkeitsverhältnissen häufig vorkommenden Fall, wo der Eigenbehörige außer dem Colonat auch noch von einem andern Gutsherrn mit Grundstücken bemeiert seyn kann. Die Grundstücke hatten sich nun bei solchen Verhältnissen leicht vermengt, ihre Qualität war nicht mehr zu erkennen, und nur die Abgabe war durch die jährliche Hebung fest und sicher geblieben. Wenn nun ein solcher Berechtigter caduciren will, so soll er erst die Grundstücke angeben, und ihre Qualität beweisen, welches um so billiger erscheint, als für das eigenbehörige Colonat die Vermuthung stritt, daß alles Erworbene dazu gehörte, und folglich der Berechtigte die Abgabe, als irgend eine Rente, quocunque alio titulo, erworben habe. In so fern das Gesetz nun von Eigenbehörigen, und der ausgezeichneten Qualität ihrer Ge-

fälle redet, ist es nicht mehr praktisch. Es faßt aber auch den Collisionssfall in sich, wo der Meier ein vollständiges Colonat, und einen mit den untrüglichen Kennzeichen des Obereigenthums versehenen Gutsherrn hat, zugleich aber Grundstücke besitzt, von denen er einem Andern gutsherrliche Abgaben leistet, deren Bestand und Qualität verdunkelt ist. Hier ist es billig, daß der Berechtigte die Grundstücke und den meierstädtischen nexus nachweist; da aber der §. 1. der M. D. die Präsumtion der meierstädtischen Qualität für alle hübsige Gründe ausspricht, so muß es auch für den Berechtigten hinreichen, die Grundstücke anzugeben, und zu zeigen, daß sie im Huben-Verhältniß stehen, weil dann die Vermuthung dafür streitet, daß sie Meierstätten, und keine freie Zinsgüter sind.

Die Entsetzung (Abmeierung) ist, seit die Meier erbliche Rechte erhielten, ein gerichtlicher Akt geworden. Die meisten Landesgesetze, und so auch die Eigenthumsordnungen, schreiben ein besonderes abgekürztes Verfahren, einen summarischen Abäußerungs-Prozeß vor. Solche Vorschriften sind nicht mehr gültig, und müssen den allgemein vorgeschriebenen Formen unserer Gerichtsordnung weichen. Die Paderbornschen Landesordnungen schrieben kein Verfahren vor, und man variierte in den Formen. Gewöhnlich bestand die Caducitätsklage in einer Declaration der Caducität, und das Erkenntniß confirmirte dieselbe *). So z. B. erkannte im Jahr 1757 das Oberamt Dringenberg in Sachen des Stifts Heerse wider A. Wasmann zu Borzentreich: „daß des rückständigen Canonis halber ad 17½ Scheffel Roggen, mandatum executivum zu extrahiren, minder nicht die declarirte Caducität zu confirmiren und zu bestätigen, folgsamb Beklagter die qu. halbe Huebe Landes an klagendes Stift binnen Zeit 14 Tagen zu deoccupiren schuldig, und darzu anzuweisen sey.“

§. 138. Wenn Alle die, welche nach dem bestehenden Gesetz oder Herkommen einen Anspruch, und ein Successionsrecht auf das Meiergut haben, mit Tode abgehen, oder ihr Recht sonst verloren haben, so tritt nicht dasjenige Recht ein, welches sonst auf herrenlose Sachen zusteht, sondern das nußbare Eigenthum des Gutes wächst dem Obereigenthum, von welchem es ausgegangen ist, wieder zu, und es wird dies der Heimfall genannt.

*) Nach der alten Idee, daß die Caducität ipso jure eintrete, wenn die Bedingungen vorhanden seyen.

Die Geseze von 1825 schützen überall das Heimfallsrecht, wo es seine Fortdauer erhalten, oder vor der fremden Gesezgebung existirt hat. Da wo der Bauer nutzbarer Eigenthümer, auf dem Grund seiner alten provinzialrechtlichen Institute, geblieben ist, erscheint dies als unbedenklich, und als consequente Folge des Systems der Gesezgebung. Desto mehr hat jene Bestimmung der Geseze Schwierigkeit unter den Juristen bei denjenigen Colonaten erzeugt, die jene Geseze für volles Eigenthum erklären, bei denen sie folglich das Obereigenthum aufheben, und alle Abgaben und Leistungen für Reallasten erklären. Man sagte: das Heimfallsrecht ist ein Ausfluß der Leibeigenschaft. Da wo es beibehalten ist, kann es doch nicht mehr nach den Grundsätzen der Eigenthumsordnung, sondern nach denjenigen bestehenden Gesezen beurtheilt werden, die dasselbe wesentlich modificiren. Die Leibeigenen haben durch die westphälische und französische Gesezgebung ihre persönliche Freiheit erhalten, es kann daher auch hinsichtlich der Erbfolge keine Ausnahme zum Vortheil des ehemaligen Herrn der Person statt finden, und alle Verwandte, die sonst das Heimfallsrecht ausschloß, müssen zur Succession berufen werden. Da wo nun auch wegen Abgang der Blutsverwandten das Heimfallsrecht eintreten würde, kann doch nur von der gesetzlichen Entschädigung für dies Recht die Rede seyn. Wenn aber das Gesez §. 23. bestimmt, daß ein Grundstück, welches dem Heimfall unterworfen ist, bis zur Ablösung nach den Grundsätzen vererbt werden soll, welche vor Einführung der fremden Geseze galten, so wollte man doch hiedurch nur die Zerstückelung verhindern, nicht aber das Verhältniß zwischen Gutsherrn und Leibeigenen wieder herstellen. — Man bekämpfte hier die Schwierigkeit der Anwendung des Gesezes offenbar mit falschen Prinzipien; es wurde aber, gestützt darauf, in Sachen von Borries zu Eckendorf wider den Colon Henke Nr. 2. zu Grimminghausen, in drei Instanzen erkannt. (Erf. des Gerichts Quernheim vom 12. Jun. 1827, des Ober-Landesgerichts zu Paderborn vom 30. Nov. 1827 und des Geh. Ober-Tribunals de publ. den 7. Febr. 1829.) Kläger wurde nicht nur mit seinem Antrage auf Vollziehung des Heimfalls und Räumung der Stätte gänzlich, sondern auch mit dem eventuellen Antrag in Betreff der auf den Grund des Gesezes von 1811 geforderten Entschädigung, einstweilen abgewiesen, indem diese Entschädigung erst durch die neue, noch nicht erschienene Ablösungsordnung ihre Bestimmung finden müsse.

Nach denselben Grundsätzen wurde im Wesentlichen der gleichzeitig anhängige Rechtsstreit: Graf von Schmiesing auf Latenhausen gegen die Gläubiger des Colon Topp zu Kleikamp, ent-

schieden. Das Land- und Stadtgericht zu Halle sprach in dem Erkenntniß vom 18. März 1828 unter anderm folgende Grundsätze aus: Das Gesetz von 1808 hat das persönliche Verhältniß der Bauern aufgehoben; das franz. Gesetz von 1811 hob das Heimfallsrecht auf und bestimmte eine Entschädigung. Dies erkennt das Gesetz von 1820 §. 53. an, und das Gesetz von 1825 kann keine rückwirkende Kraft haben, enthält aber auch wirklich keinen Widerspruch, indem es §. 15. den Erwerb des vollen Eigenthums conservirt, und §. 19. alle Abgaben und Pflichten als Reallasten bezeichnet, wohin auch der Heimfall als Species muß gerechnet werden. Das Gesetz will nur sagen: der dingliche Nexus ist gehoben, und es tritt das Surrogat desselben, die dafür zu erlegende Geldsumme, ein. In Betreff der vom Gutsherrn nicht consentirten Schulden heißt es: daß er dabei kein Interesse habe, indem er mit seiner das ganze dominium directum vertretenden Abfindungssumme den Hypothekar-Gläubigern unbedingt vorgehe. Deshalb sey auch vor Abtragung dieser Summe die Lage des Besitzes vom Gesetzgeber nicht geändert worden; Jeder habe fortwährend frei mit dem Besitzer contrahiren, die gesetzlichen Executionsmittel, und folglich auch die Subhastation, ergreifen können; das Recht des Gutsherrn sey dasselbe, das Colonat fortwährend ihm für die Ablösungssumme verhaftet geblieben, und da diese noch nicht durch das Gesetz bestimmt sey, so dürfe deshalb die Subhastation nicht zurückgewiesen werden. — Die Sentenz des Königl. Ober-Landesgerichts vom 14. Januar 1829 bestätigte jene Rechtsansichten, und deducirte das Heimfallsrecht wieder aus der aufgehobenen Leibeigenschaft und den geänderten Successions-Rechten, wodurch die Rechte der Staatsbürger schon durch die westphälische Regierung gleichgestellt wurden, der Heimfall also nur da eintreten konnte, wo der Fiscus zur Erbschaft gelangt seyn würde. Das französische Gesetz stellt dies noch mehr außer Zweifel, indem es den Heimfall nur für eine Reallast ansieht, für welche eine Entschädigung gegeben werden soll. Das Gesetz von 1825 kann also nur mit den immittelst eingetretenen Modificationen angewendet werden. Es erkennt das volle Eigenthum an, folglich kann auch vollständig über das Gut disponirt werden, und die Rechte des Gutsherrn werden bloß bis zur Ablösung gewahrt. Das Heimfallsrecht ist also eine auf dem Colonat ruhende ablöbliche Reallast, welche nur die Zersplitterung hindert. — So geschickt und einleuchtend alle diese Gründe zusammengestellt und ausgeführt wurden, so waren sie doch nur Sophismen, die, indem sie das Heimfallsrecht unrichtig herleiteten und untergruben, den in den §§. 37. 24. u. 23. der drei Gesetze von 1825 unum-

wunden ausgesprochenen positiven Bestimmungen widersprachen. Der Wille des Gesetzgebers wurde plötzlich klar, als unmittelbar die Ablösungsordnung vom 13. Juli 1829 ins Leben trat, deren Autorität auch sofort die Entscheidung der eben erwähnten Rechts- sache in dritter Instanz durch das Erkenntniß des Geh. Ober- Tribunals de publ. 1. Juli 1830 motivirte. Dieses Erkenntniß hob die beiden früheren auf, und sprach das Fortbestehen des Heimfallsrechtes, und das Recht zur Einziehung des Gutes aus; es verwies die Frage, welche von den auf das Gut contrahirten Hypotheken bei der künftigen Einziehung des Gutes der Guts- herr anzuerkennen schuldig sey, zum besonderen Verfahren, wenn jener Fall eintreten würde, und behielt beiden Theilen ihre Rechte in Beziehung auf die Ablösung nach §. 75. der Ablösungsord- nung vor. — In den Gründen heißt es, daß die Entscheidung der vorigen Richter der ausdrücklichen Vorschrift des §. 23. des Gesetzes von 1825 widerstreite. Auf alle während der Fremd- herrschaft ergangenen Gesetze, namentlich das kaiserliche Gesetz von 1811, welches das Heimfallsrecht gegen Entschädigung von $\frac{1}{2}$ des Taxwerthes aufhob, könne es nicht ankommen, weil der Colon schon 38 Jahre Besitzer sey, folglich während der Fremd- herrschaft von einem Dritten noch keine Rechte auf den Besitz der Stätte erworben seyen, und das Gesetz von 1825, wodurch das Heimfallsrecht reviviscire, rücksichtlich dieser Stätte noch rem integram vorfinde, jede Anwendung des §. 91. daher ausge- schlossen bleibe. Die Richter hätten gemeint, da der §. 15. das volle Eigenthum zuspreche, und das Recht, zu verpfänden und zu veräußern, davon unzertrennlich sey, so könne das Heimfalls- recht nicht in natura ausgeübt werden, sondern es sey als eine ablöbliche Reallast anzusehen, welche die Disposition über das Grundstück im Ganzen nicht beschränke. Dagegen spreche aber, daß das Gesetz die Fortdauer des Heimfalls allgemein ausgespro- chen habe, und die Anerkennung des vollen Eigenthums lasse sich also nur mit der Maßregel verstehen, welche aus dem Heimfalls- recht entspringe, wie denn ein volles Eigenthum noch auf gar manche Art, z. B. durch Vor- oder Wiederkaufsrecht beschränkt seyn könne. Ganz mit Unrecht habe man die Schlußworte des §. 23. so gedeutet, als sey diese Art der Vererbung die Wirkung des bestehen bleibenden Heimfallsrechtes. Nichts berechtige zu der Annahme, daß die aus dem Begriff des Heimfalls, als wesent- liches Attribut sich entwickelnde Befugniß zur Einziehung des Guts, von den fortbestehenden Wirkungen ausgeschlossen bleiben solle. Jene Vorschriften wegen der Beerbung ständen offenbar nicht als Begrenzung der Wirksamkeit, sondern als begleitende

Maßgabe da. Daß das Heimfallsrecht nur dem Namen nach beibehalten, und nur eine der Ablösung unterworfenene Reallast, das Recht, eine jährliche Rente zu fordern, sey, wäre am bündigsten durch die Ablösungsordnung widerlegt, da nach §. 75. ein Widerspruch gegen die Ablösung zugelassen werde, wenn das Gut nur noch auf vier Augen stehe. Eine ganz andere Frage sey es aber, ob und welche Hypotheken der Kläger, falls er vom Heimfallsrecht künftig Gebrauch machen wolle, anzuerkennen schuldig sey, indem es auf den Zeitpunkt jeder einzelnen Hypothek, und die damals gültig gewesene Gesetzgebung ankomme.

Durch dies Erkenntniß steht es allerdings juristisch fest, daß das Heimfallsrecht in allen Fällen, sowohl da, wo der Bauer nutzbarer Eigenthümer, als da, wo er voller Eigenthümer geworden ist, nach dem Sinn des alten Instituts fort dauern, und in die Wirklichkeit treten soll. — Und wenn uns gleich die oben angeführten Rechtsfälle für unsere Provinz nicht direct interessiren, so konnten wir sie doch nicht übergehen, um unsere generellen Ansichten über den gegenwärtigen Zustand des Heimfallsrechts auszusprechen. — Das Revisionsgericht behauptet: das Gesetz von 1811 habe das Heimfallsrecht aufgehoben. Es behauptet auch: ein volles Eigenthum könne durch den Heimfall, eben so wie durch ein Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht, beschränkt seyn. In eine weitläufige Erörterung beider Sätze dürfen wir uns zwar hier nicht einlassen, wollen aber nur unter Verweisung auf den geschichtlichen Anhang §. 38. Folgendes bemerken. Das Gesetz von 1811 unterscheidet: 1) *droits seigneuriaux et féodaux, qui sont supprimés sans indemnité*; 2) *droits seigneuriaux rachetables*; und der Art. 46. sagt: *les droits conservés par le présent décret sont essentiellement rachetables*. Es rangirt das Heimfallsrecht (*droit de retour*) unter die letzteren (Art. 36.), und bestimmt, daß es durch eine Entschädigung soll ersetzt werden, deren Normen Art. 89 u. f. angegeben sind. Wenn nun von den beibehaltenen und ablösblichen Rechten gesagt wird (Art. 48.): *Le rachat ne pourra être exigé par le propriétaire de la redevance ou prestation*, so vergißt der Gesetzgeber ganz, daß er unter die Abgaben und Leistungen, die als Reallasten dem Gute ankleben, auch ein Institut, nämlich den Heimfall, gesetzt hat, das ganz anderer Natur war, und eine besondere Berücksichtigung erheischte. Aus der Zusammenstellung der §§. folgt aber eben so leicht, daß alle Abgaben und Leistungen bis zur Ablösung müssen entrichtet werden, als daß das Heimfallsrecht so lange besteht, bis es abgelöst ist. Denn wenn der Gutsherr nicht auf Ablösung antragen durfte, und der Colon es unterließ: was blieb dann casu

quo anders, als wirkliche Ausübung des Heimfallsrechtes? Hierüber hat der Gesetzgeber nicht reflectirt, sondern immer nur Realrechte, gewisse Leistungen, im Sinn gehabt. — Indem wir es nun hier dahin gestellt seyn lassen, was die eigentliche Absicht des französischen Gesetzgebers, sowohl in Beziehung auf das Heimfallsrecht, als auf das volle Eigenthum war (§. 38. des geschichtlichen Anh.), so hat doch das Gesetz von 1825 für die unter dem französischen Decret von 1811 gestandenen Provinzen im §. 15. klar ausgesprochen, daß der Colon durch die fremde Gesetzgebung das volle Eigenthum erworben habe, und wir können nicht leugnen, daß es ein unheilbarer Widerspruch ist, volles Eigenthum zuzugeben, und das Heimfallsrecht als fortdauernd auszusprechen. Dieses ist weder, wie jene Richter meinen, ein Ausfluß der Leibeigenschaft (sonst hätte es ja unter die *droits supprimés* gehört, da es doch zu den *conservés* ist gezählt worden), noch mit dem Vor- und Wiederkaufsrecht in Vergleich zu setzen. Es ist vielmehr ein Ausfluß des Obereigenthums, und steht, neben dessen Aufhebung, als eine schroffe Erscheinung da. Der Gesetzgeber fühlte dies, und sah die Collisionen voraus; deswegen verfügte er auf der einen Seite (§. 23.), daß, so lange das Heimfallsrecht unabgelöst bestehe, das Grundstück nach den alten Grundsätzen vererbt werden solle, und auf der andern Seite (§. 91.): daß, wenn dieser Gegenstand durch Vergleich, Judicat, oder sonst rechtsgültig bereits festgesetzt sey, es dabei sein Bewenden behalte. Während nun die wankende Bestimmung sich an diese beiden Stützen lehnte, waren die Juristen schnell fertig, und schoben dem Gesetz die Absicht unter, daß es nur die Untheilbarkeit des Gutes, und Sicherstellung des Berechtigten bis zur Ablösung, bezwecke, übrigens aber ihrem angenommenen System nicht zu nahe trete. Dies ist aber nicht Absicht des Gesetzes. Wir haben den alten Heimfall und die alte Succession; und da der erstere ohne ein Obereigenthum nicht gedacht werden kann, die letztere aber fast nothwendig die damit in enger Verbindung stehenden Institute des Bauernrechts herbeizieht, so will sich freilich ein volles, aus dem Obereigenthum entlassenes Eigenthumsrecht am Colonat mit dem Gesetz nicht wohl reimen. — Viel leichter und consequenter hätte sich alles gestellt, wenn man tiefer den organischen Zusammenhang des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, und der davon abhängigen Rechtsinstitute durchblickt, und den Conflict der verschiedenen Gesetzgebungen schärfer getrennt hätte. War es 1) als gewiß anzunehmen, daß das französische Gesetz von 1811 das Heimfallsrecht aufgehoben, die Colonnate in volles Eigenthum, gegen eine Entschädigungsrente verwandelt habe, so mußte nach

unserm unmaßgeblichen Dafürhalten es dabei sein Bewenden haben. Denn war kein gütsherrlicher Nexus und kein Obereigenthum mehr vorhanden, so mußte auch der Heimfall cessiren. Da aber wohlervorbene Rechte nicht genommen werden können, so mußte zugleich die Entschädigung, welche jenes Gesetz bestimmte, in allen Fällen zugelassen, oder solche neu regulirt werden.

2) Da wo der Bauer nutzbarer Eigenthümer geblieben war, folglich auch die alten Verhältnisse seiner Rechtsinstitute keine Veränderung erlitten hatten, war es natürliche Folge, daß das Heimfallsrecht fortbauerte, und wenn das Gesetz von 1825 mit Fug dies ausspricht, so war es doch überflüssig, die Fortdauer der alten Successions-Grundsätze auszusprechen, indem die dieser Bestimmung zum Grunde liegende Rechtsansicht von dem vorhergehenden Zustande der Erbrechte nur zu Verwirrungen und Beschwerden über die Härte des Gesetzes führen mußte.

Die Ablösungs-Ordnung hat §. 75. den jährlichen Werth des Heimfalls ohne allen Unterschied auf eine Rente angeschlagen, welche zwei Procent des reinen Ertrags des Guts beträgt, und dem Gutsherrn zugleich das Recht gegeben, die Ablösung zu verweigern, wenn das Gut nur noch auf vier Augen steht. Nehmen wir auch an, daß jener §. hierbei stillschweigend den §. 21. in Verbindung mit §. 38. des ersten Gesetzes von 1825 unterstellt, so hätte es doch bestimmter die verschiedenen Fälle unterscheiden, und die Modificationen, unter denen das Heimfallsrecht sich zeigt, nicht übergehen sollen. Denn a) da wo das Heimfallsrecht beim nutzbaren Eigenthum nur im Fall des Abgangs der Descendenten und Collateralen, so wie in Ermangelung einer letztwilligen Disposition, ausgeübt werden kann, muß auch der letzte Besitzer das Gut an einen Fremden bringen können, und eine Entschädigung für ein so zufälliges Recht ist unmöglich, da der Ausübung eben so leicht vorgebeugt werden kann, wie dem Anspruch des Fiscus auf herrenlose Güter.

b) Aber auch da, wo die Succession und Disposition gewissen Beschränkungen zum Vortheil des Gutsherrn unterliegt, ist es doch ein großer Unterschied, a) ob strenges Anerbrecht gilt, und abgefundene Kinder kein Successionsrecht haben, oder ob bloß Verwandte vom Geblüt nach gewissen Graden successionsfähig sind. Es hätte b) einer Erwägung bedurft, ob der Gutsherr das Gut nach Gefallen einziehen kann, oder ob er es wieder mit einem Colon zu besetzen verpflichtet war. Und im letzteren Falle war wieder c) zu unterscheiden, ob der Weinkauf willkürlich gehandelt wurde, oder ob er, auch bei der Verleihung de nova gratia, in einer feststehenden Recognition bestand. — So wie bei den Lau-

demien genau die Fälle unterschieden werden, so hätte auch hier nicht ohne alle Distinction verfahren werden dürfen. Aber freilich hätte dem Gesetzgeber ein genaueres Bild der provincialrechtlichen Verfassung sollen vorgelegt werden; denn wenn wir in einem officiellen Entwurf aus der Provinz lesen: „In Paderborn und Corvey, wo die meierstädtischen Güter prädominiren, und das Heimfallsrecht sehr zu den Ausnahmen gehört, wird der Fall selten seyn;“ so konnte man leicht die Meinung veranlassen, es gebe nur einerlei Heimfallsrecht, und es entstanden dadurch Irrthümer, die wir unten noch weiter ausführen werden.

§. 139. Das Meiergut fällt dem Gutsherrn anheim, wenn der Meier weder Descendenten noch andere successionsfähige, wenn gleich bereits abgefundene Verwandten hinterläßt, auch keine zu Recht bestehende Disposition von ihm ist gemacht worden.

Meier-Ordnung §. 22. Die unbedingte Dispositions-Befugniß, die hier den Heimfall beschränkt, ohne ihn deshalb aufzuheben, ist durch den §. 38. des Gesetzes von 1825 geschützt. Manche haben behauptet, der §. 22. unserer Meierordnung, wiewohl er vom Heimfall redet, enthalte doch nur eine successio extraordinaria ab intestato, wie sie dem Fiscus zustehet. Eine solche Vermischung der Rechte des Staats an herrenlosen Sachen mit einem Recht des Obereigenthums, bedarf aber keiner Widerlegung. Doch mit Fug hat das Finanz-Ministerium rescribirt: daß bei Berechnung der Ablösungs-Capitalien für das Meierverhältniß ein Heimfallsrecht nicht mit zur Berechnung gezogen werden könne. In dem oben §. 128. allegirten Erkenntniß des Gerichts zu Brafel in Sachen von Harthausen g. Lücke wird auch ausgesprochen, daß die Meierordnung nur eine succ. extraord. enthalte, wobei der Gutsherr an die Stelle des Fiscus trete. Eben deshalb sey die Bestimmung, wornach in Ermangelung von Erben, und einer gültigen Disposition, das Gut dem Obereigenthümer zufalle, kein Heimfall im Sinn des neuen Gesetzes, sondern eine succ. extraord. in ein bonum vacans, die jetzt wegfalle, da nach allgemeinen Gesetzen dem Fiscus dies Successionsrecht zustehet. Es wird der §. 16. Tit. 16. Thl. II. des Allg. Landrechts allegirt, welcher erblose Verlassenschaften dem Staat zuspricht. Unser §. 141. (s. unten) zeigt aber klar, daß die Verfasser der Meierordnung den Heimfall an den Gutsherrn und das Recht des Fiscus wohl zu unterscheiden wußten.

§. 140. Bei den ehemaligen Eigenbehörigen tre-

ten hinsichtlich des Heimfalls diejenigen Modificationen ein, welche durch die herkömmlichen Successions- und Dispositions-Rechte bedingt werden. Doch herrscht im Lande Delbrück das Recht, wornach das Gut, sowohl unter Lebendigen als letztwillig, darf übertragen werden, wenn gleich Alle die, welche vom Gut bereits ihre Abfindung erhalten haben, keine Intestat-Erbrechte mehr in Anspruch nehmen können, sondern in Beziehung auf das Gut als Fremde zu betrachten sind.

Den meisten Eigenbehörigen sprach man das Recht, über das Colonat letztwillig zu disponiren, ab (s. oben §. 41.). In einem Rechtsstreit vom Jahr 1739 lesen wir z. B., daß in den Aemtern Oldenburg und Schwalenberg vermöge der Observanz alle Güter so lange für Eigenthumsgut gehalten würden, bis das Gegentheil erwiesen sey. Diefemnach wurde das in Frage befindliche Gut der Hofkammer für heimgefallen erachtet, und die Testamentsserben wurden abgewiesen. — Im Lande Delbrück hatte dagegen der Colon das Recht, über das Gut zu disponiren, und es auf einen Fremden zu übertragen. Alle diejenigen aber, welche bereits vom Gute abgefunden waren, konnten keine Intestat-Erbrechte mehr exerciren, sondern ihr Eintretungsrecht war verloren. Dies war allgemeine Observanz, und mit der Minden-Ravensb. Eigenth. Ordn. Cap. XI. §. 3. gleichförmig, verfügt auch das Delbr. Landrecht Cap. 2. §. 3. Der Glossator fügt aber dem letzteren hinzu: *ut plurimum proximis de familia erga novum laudemium confertur bonum.* — So unterscheidet sich also das Delbrücker Heimfallsrecht von dem bei den übrigen Paderbornschen Meiergütern, wo auch, nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 22., die abgefundenen Verwandten ab intestato succediren können. Die freie Dispositions-Befugniß im Lande Delbrück ist übrigens in der Rechtsache Richter und Land Delbrück wider Cameral-Fiscus hinlänglich dargethan, und für immer bestätigt worden. Die administrativen Behörden haben aber mit Unrecht angenommen, daß durch dies Erkenntniß, und die Befugniß einer letztwilligen Disposition, das Heimfallsrecht gänzlich aufgehört habe, und der Fiscus hat es zum Theil in den Hypothekenbüchern wieder löschen lassen. Träte unbedingtes Successionsrecht ein, wie bei den Meiergütern, so könnte es dem Fiscus einerlei seyn, ob er als solcher oder als Gutsherr das herrenlose Gut acquirirt. Unrichtig bleibt aber die Ansicht; das gutsherrliche Recht ist beschränkt, aber nicht aufgehoben, und eine Entschädigung würde

schwerlich können begründet werden, weil der Eintritt des Rechts nur vom Zufall abhängt.

§. 141. Das Recht des Gutsherrn erstreckt sich blos auf das Meiergut selbst und seine Zubehörungen. Es ist daher das freie Allodial-Vermögen, wenn der Heimfall eintritt, davon zu trennen, und es sind aus dem letzteren vorzugsweise die rückständigen Lasten und die Schulden abzutragen.

Die Meier-Ordnung §. 22. sagt: „Der Gutsherr soll nach Abzug der rückständigen Schatzungen und sonstigen onerum publicorum, auch des ihm rückständigen canonis, die auf das Gut gemachte Schulden, in wie weit das von dem Meier hinterlassene eigenthümliche Vermögen dazu hinreicht, denen Creditoren auszu zahlen verbunden, einen weiteren Anspruch aber daran zu machen nicht befugt seyn.“ — In den Bemerkungen, welche bei der Verhandlung über das Meiergesetz zu diesem §. gemacht wurden, lesen wir: „Wenn ein Meier unbeerbt stirbt, und also die Meierstatt dem Gutsherrn heimfällt, so dürfte doch des defuncti Mobiliar- und Allodial-Vermögen deductis deducendis nicht dem Gutsherrn, sondern dem fisco anheim fallen, und also scheint auch, daß sodann diesem die Disposition super ejusmodi relictis, und die darauf zu verfügende Zahlung der Creditoren zu überlassen, und dem Gutsherrn weiter nichts als nur das jus retent. pro restantibus pachtis et oneribus ex praedio debitis zu erstatten sey.“ — Dennoch wurde nichts geändert, und da wir die weiteren Debatten nicht kennen, so müssen wir annehmen, daß 1) das Gesetz unter eigenthümlichem Vermögen nicht das freie trennbare Allodialvermögen, sondern dasjenige verstand, was vom Gut nicht sollte getrennt werden (Hofgewehr s. oben §. 88.), und welches der §. 27. bezeichnet als: „Gail und Gare in den Ländereien, Bestialien, instrumenta rustica, Meublen, und andere Meliorationen, womit er nicht ausdrücklich bemeiert ist;“ daß somit 2) der Gutsherr dies behält, und den Werth nach Abzug der Schulden ausbezahlt, aber 3) keinen weiteren Anspruch daran machen, also dem Fiscus sein Recht nicht nehmen darf; daß es somit 4) auch keineswegs die Absicht ist, dem Gutsherrn das Verfahren und die Auseinandersetzung mit den Creditoren zu überlassen, und den gewöhnlichen Gerichten zu entziehen. — Daß in Hinsicht der Trennung des Allods bei den ehemaligen Eigenbehörigen kein Unterschied mehr eintritt, versteht sich, nach aufgehobener Leibeigenschaft und ihren Ausflüssen, von selbst. Ueber-

gangen ist die Frage: ob der Gutsherr für die auf dem Gute haftenden Schulden, wenn das Allodium nicht hinreicht, haften, ob er nur die bewilligten, oder auch die unbewilligten bezahlen muß? Wir können den positiven Satz des §. 27., daß im Fall der Caducität die unbewilligten Gläubiger ihres Geldes verlustig gehen, nicht analog anwenden; denn dort wird er zur Strafe des Guts entsetzt, hier aber fällt das Recht des nutzbaren Eigenthums von selbst an den Gutsherrn zurück; und da der Meier sein Gut zu verkaufen, mit Schulden zu beschweren, das Recht hatte, so kann der Gutsherr, beim Schweigen des Gesetzes, keine größern Rechte erwerben, als beim Ableben des letzten Meiers effectiv vorhanden waren. So lange der Meier nicht das Recht hatte, Schulden ohne gutsherrlichen Consens zu contrahiren, brauchte der Gutsherr auch beim Heimfall für die unconsentirten nicht einzustehen, wie die Kammerakungen von 1662 beweisen. „Art. 19. Hätte auch Einer auf ein Meiergut was vorgestreckt, und Unterpfind verschreiben lassen, und es trüge sich zu, daß das Meiergut anheimfiele, soll die Verpfändung nichts gelten, und das debitum nichtig seyn.“ — Daß es gegenwärtig auch zur Subhastation und zum Concurs trotz des Heimfallsrechtes kommen kann, ist schon oben erläutert worden, und nach dem §. 38. des Gesetzes von 1825 behält es überall bei den bisherigen gesetzlichen Normen sein Bewenden, was auch eventuell aus der Lehre des Landrechts von den Erbzinnsütern in das neue Gesetz (§. 30 u. f.) übergegangen seyn mag. Wenn es daselbst §. 30. heißt: „zu Verpfändungen des nutzbaren Eigenthums bedarf es keiner Einwilligung des Obereigenthümers,“ so ist es ein Widerspruch, daß die Subhastation darf verweigert werden, wenn auf dem Gut ein noch nicht abgelöstes Heimfallsrecht haftet, und dann §. 31. und 32. die Bestimmungen folgen, wo im Fall des eintretenden Heimfalls der Gutsherr nur die bewilligten Schulden anzunehmen braucht. Das Landrecht I. 18. §. 707. sagt: zu den Verpfändungen bedarf es an sich keiner Einwilligung; im Fall der Erledigung des Guts braucht aber der Obereigenthümer nur diejenigen anzuerkennen, in die er ausdrücklich gewilligt hat. Das ist deutlicher. Der Erbzinnsmann selbst ist seinen Gläubigern immer verhaftet; nur dann leiden diese Gefahr, wenn das Gut an den Zinsherrn zurückfällt, und dies stimmt auch mit dem Caducitätsfall unserer Meierordnung §. 27. überein; wo es aber das Gesetz nicht vorschreibt, ist kein Grund für jene Bestimmung vorhanden.

Titel IX. Von den Diensten.

§. 142. Sämmtliche Bauern, sie mögen Meier, Köter, Zinspflichtige, oder volle Eigenthümer seyn, sind der Regel nach zu Diensten verpflichtet, wenn nicht Vertrag oder Herkommen eine Ausnahme begründen.

Alle Landbewohner des Fürstenthums waren, wie die Geschichte beweist, in ein mittelbares Verhältniß zum Landesherrn getreten; Alle waren zum Dienen verpflichtet. Der Fortgang der Zeit und Verfassungszustände hat hierin Manches geändert. Die Dienstverhältnisse bildeten sich selbständig und gleichmäßig, ohne Rücksicht auf die Qualität der Güter, auf Obereigenthum und Leibeigenthum. Das Meierverhältniß brachte keine Dienste mit sich, wiewohl der Gutsherr sie in den Meierbrief mit aufnahm^{*)}. Der Dienstherr konnte aber recht gut ein Anderer seyn, als der Gutsherr. Alle aus der Hörigkeit stammenden, und aus anderen mannichfachen öffentlichen und Privatverhältnissen im Mittelalter sich bildenden Dienste mischten sich allmählig durcheinander, und concentrirten sich vorzugsweise im Bauernstande. Man pflegt daher in der Theorie die Dienste generell als Reallasten der Bauerngüter zu betrachten. Unser Allg. Landrecht handelt sie auch (II. Tit. 7.) in der Lehre vom Bauernstande ab. Es ist Subsidiar-Recht für die Provinzen, nach dem Gesetz von 1825, und dieses, welches von den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen im Allgemeinen handelt, umfaßt auch die Dienste. Da nun unser gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß sich als Meierrecht dargestellt hat, so wird es gerechtfertigt seyn, diesem auch die Dienste anzuschließen, da sie meist, wiewohl mit vielen Ausnahmen, sich dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniß untergeordnet haben, und in der Regel ein Zubehör der Lasten des Meierguts geworden sind.

§. 143. Die Dienste sind a) Landesherrliche Dienste (Landfolge, Landfrohnden oder Staatsdienste), die gewöhnlich unter der speciellen Benennung Burgfesten das allgemeine Pflichtverhältniß andeuten; b) Gemeinde-Dienste, welche die geordneten Hülfsleistungen umfassen, welche jedes Mitglied der Gemeinde zum Besten

*) Und daher auch Gelegenheit nahm, sie zu steigern. In einem Meierbrief des 17. Jahrh. heißt es bei der neuen Bemeierung: „mit einem Tagl Spanndienst sueglich ersteigert.“

der Gemeinschaft übernehmen muß; c) gutherrliche Dienste, welche entweder durch das Obereigenthums-Verhältniß bedungen, oder aus anderen Gewalten, namentlich der gerichtlichen hervorgehend, sich herkömmlich erhalten, und als eine auf dem Bauerngut haftende Real-last fortgebildet, geordnet und befestigt haben.

Die Verpflichtung zum Dienen, die sich im Mittelalter durch alle Stände und Classen in mannichfachen Arten und Formen gliederte, verschmolz sich in einen allgemeinen Begriff, und modificirte sich nur so, daß Jeder nach seinen Kräften, Verhältnissen und seinem persönlichen Zustande dienen mußte, folglich die niedrigsten und knechtischen Dienste auch auf die geringste Classe der Landbewohner herunterstiegen. Mit der in das Reich einkehrenden Ruhe und Ordnung im 16. Jahrh. wurden 1) vielerlei Arten der Dienste überflüssig, und in der geänderten Verfassung änderten sich auch zum Theil die Dienste; zum Theil führten andere Bedürfnisse, beim festgehaltenen Begriff der allgemeinen Dienstpflicht, andere und neue Dienste herbei. 2) Es befestigten sich aber allmählig alle bisher vertragsmäßig übernommene Dienste, und die nichtvertragsmäßigen setzten sich auch nach gewissen, entweder observanzmäßig gewordenen oder bewilligten Normen; und wenn nun die Trennung der Ansprüche der verschiedenen Dienstberechtigten bei ihrer geänderten Stellung in der Verfassung schwierig war, so unterscheiden sich doch immer deutlicher:

1) Die Dienste, welche dem Landesherrn als solchem müssen geleistet werden. Wie jedoch der Landesherr noch oft seine Person und seine Würde, seine Landeshoheit und seine Gutsheerschaft, sein Privatinteresse und das öffentliche des Landes, vermischte, so geschah es auch mit den Diensten. Er forderte überall Dienste, abgesehen von denen, die der Dienstpflichtige schon als mittelbarer Unterthan einem Guts- oder Gerichtsherrn leistete. Das heißt:

a) Der Unterthan behielt die alte Verpflichtung, das Gericht zu bekleiden, beim Aufgebot zu erscheinen, in Landesnoth zu folgen: Landfolge, aus der sich Kriegerfuhren und dergleichen Dienste entwickelten. b) Er hatte zur Vertheidigung des Landes, zu den damals unerläßlichen Befestigungen der Schlösser und Burgen, die auch ihm Schutz gewährten, dienen müssen, und diese Dienste wurden mit Beibehaltung des alten Namens, Burgfesten, zu den Residenzschlössern und andern öffentlichen Gebäuden verwendet. c) Gleichzeitig mit den regelmäßigen Steuern, die der Landes-

herr zu fordern anfang, und bei welchen auch Privat- und Landes-Interesse noch lange durcheinanderliefen, entwickelte sich gleichzeitig das landesherrliche Recht, regelmäßige Dienste von den Unterthanen zu fordern. Und so wie die Städte, theils durch ihre alte Stellung und Privilegien, theils durch ihre bessere Zahlungsfähigkeit dagegen geschützt wurden, so blieben diese Dienste meist auf den Landbewohnern ruhen. Man nannte sie Herrendienste*), und sie erlitten mancherlei Schicksale. 1) Sie verschmolzen sich in die gewöhnlichen gutsherrlichen Dienste; wie zu Corvey, wo der Fürst meist auch der Gutsherr war. 2) Sie bildeten ein besonderes Recht des Landesherrn, welches dieser allmählig seinen Kammergütern zulegte. So wurden sie in Acker- und gewöhnliche Bauerdienste, zugleich sehr häufig späterhin in eine Geldabgabe verwandelt. Ein Beispiel giebt uns das Fürstenthum Hildesheim**). 3) Sie wurden zu mancherlei Fuhren und Hülfsleistungen für den Hof, für die Reisen, Transporte und Jagden des Fürsten verwendet; und so sehen wir es bei uns im Fürstenthum Paderborn. Das Land Delbrück hat uns namentlich das anschaulichste Bild der verschobenen, aber doch noch kenntlichen Zustände gegeben. Grade da, wo der Fürst der größte Gutsherr war, und in alter Zeit nur zwei Dienste, im Frühjahr und im Herbst, statt hatten, die aber wegen der Entfernung der fürstlichen Güter wohl schwierig zu benutzen seyn mochten, und daher in Dienstgeld verwandelt wurden, sehen wir später nicht nur die fürstlichen, sondern auch die, anderen Gutsherrn unterworfenen Bauern, mit außerordentlichen, jedoch in der Zahl normirten und bestimmten Diensten für den Landesherrn belastet. Transportfuhren, Fuhren für den Hof und die Küche, für die fürstlichen Gärten***),

*) Vergl. Archiv IV. 3. S. 352.

***) Vgl. Lünzel, „Die bäuerlichen Lasten im Fürst. Hildesheim.“ Wie wenig sich die älteren Juristen den geschichtlichen Zusammenhang erklären konnten, beweist Struben, Access. ad Comment. de J. Villic. No. 42.: Operae oeconomicae subditorum, quae principibus praestantur, ex territoriali potestate regulariter non sunt derivandae.

****) Besonders bemerken wollen wir auch, daß die Delbrücker in älterer Zeit das fürstliche Zehntgetreide heimfahren mußten, welches aber nachher verweigert und bestritten wurde, folglich wahrscheinlich auch ein willkürliches Ansinnen, oder eine freiwillige Uebnahme war. Wir erkennen dies schon daraus, daß es keine förmlichen Spannfuhren waren, sondern Jeder nur ein Pferd hergab, welche dann zusammengespant wurden. An mehreren Orten genoß der Landesherr diese Dienstleistung, und man nannte das gestellte Pferd ein Zehntpferd. Hiernach berichtet sich wahrscheinlich, was bei v. Harthausen, Agrarverfassung u. s. w. S. 25 u.

werden mit Burgfesten und Kriegersuhren vermengt, eigentliche Herrendienste und öffentliche Dienste durcheinandergeworfen. Die eigentliche Natur spricht sich dadurch aus, daß sie dem Landesherrn als solchem geleistet werden; die Erinnerung an die alte Heerfolge hat sich darin erhalten, daß sie an dem Tage, wo sie ausziehen, auch wieder nach Hause kehren wollen, welches sich aber wieder dahin modificirt, daß, wenn die Fuhr länger als einen Tag dauert, der Herr für die Zehrungskosten stehen muß. Daß die Herrendienste als etwas Außerordentliches hinzugekommen waren, beweist für Delbrück die Vergleichung der älteren Privilegien von 1415 an, mit dem Landrecht Cap. 9. Ein Delbrücker Landurtheil deutet es klar an (Nr. 11.), wenn es von einer neuen Zulagers-Stätte spricht, wovon ein Herrendienst, und kein ordinärer Spanndienst geleistet werde. Diese neuen Anbauer waren auch nach dem Landrecht (Cap. 9. lit. s.) die einzigen, welche einige ungemessene Dienste leisten mußten; ein Beweis, daß die Härte sich vermehrt hatte, und die alten Colonen bloß das geheiligte Herkommen schützten. — Das Land bildete ein geschlossenes Ganze, von dem die einzelnen Gutsherren entfernt wohnten, weshalb sie von den Naturaldiensten nicht wohl Gebrauch machen konnten; wir finden diese daher auch meist nicht, wiewohl alle Einwohner dem Landesherrn dienstpflichtig waren. Selbst die Handdienstpflichtigen mußten ihm bestimmte Dienste leisten, wiewohl sie ihm als Gutsherrn längst ein Dienstgeld bezahlten (Landrecht Cap. 9. lit. p.). — In den übrigen Bezirken des Fürstenthums hielt es schwerer, den Herrendienst auf eine regelmäßige Norm zu bringen, weil da, wo der Landesherr Gutsherr war, das öffentliche und Privatverhältniß sich verschmolz, wo aber ein anderer Gutsherr oder Dienstherr war, dieser sich der Belastung mit Diensten, ebenso, wie der willkürlichen Besteuerung, widersetzte. Der Landesherr setzte daher nur diejenigen öffentlichen Dienste durch, welche man unter der alten Benennung Burgfesten kannte, und verzichtete auf die, welche er zu seinen Kammergütern prätendirt hatte. Wir erkennen dies aus dem Edict von 1763, wodurch die Burgfesten zur Ausbesserung der fürstlichen Residenzen von den zu den Burgfesten schuldigen Hintersassen der Gerichtshaber reservirt werden, zugleich aber gesagt wird: „Und weil wir nicht gemeint, unsere mittelbare Unterthanen, oder die Hintersassen der Gerichtshaber, zu beschweren, sollen sie zu den Amthäusern und Condu-

33, von den Zehntpferden als Naturalabgabe gesagt worden ist. Die Leistung wurde überall in eine gewisse Geldabgabe verwandelt (Delbr. Landrecht Cap. 9. lit. f.).

tionen keine Dienste leisten" (Bel. 19.). — Alle landesherrliche Dienste sind somit bei uns entweder wirkliche gutherrliche Dienste geworden, oder, mit erweitertem Begriff, wahre öffentliche Dienste, welche die Germanisten Landsfolge (Landesfrohn) nennen, unser Preuß. Gesetzbuch aber als „Hand- und Spanndienste, zu denen der Bauernstand dem Staate besonders verpflichtet ist," bezeichnet (II. 7. §. 13.).

2) Die gutherrlichen Dienste (eigentliche Bauerndienste, Frohnden), oder diejenigen Privat-Dienste, welche ein Obereigentümer oder Real-Berechtigter zu fordern hat, sind bei uns auf mannichfache Weise entstanden: a) theils wurzeln sie in der alten Hofeseinrichtung, wo Hörige die Curie bauen mußten. Dies lehrt der Faden der Geschichte, die immer von Knospe zu Knospe ihre Wurzeln fortspinnt. b) Zum Theil sind sie aus dem öffentlichen Dienst entstanden, der im Frühjahr und Herbst im Placitum der kaiserlichen Beamten mußte geleistet werden. Oft stößt uns die Zweizahl der Dienste auf, namentlich in Delbrück nach dem Privileg von 1415. In neuerer Zeit waren nur noch die Freienhäger zu einer Frühlings- und Herbstfuhr allein verbunden*). c) Durch Verleihung, Bedingung und Vertrag entstanden und ordneten sich viele Dienstverhältnisse. Man pflegte den Meiern ebenso gewisse Dienste zur Pflicht zu machen, wie man sie herkömmlich von den Hörigen leisten sah. Wir sahen in der Geschichte der Dienste, wie im Jahr 1548 das Kloster Bodeken Länder in Meierstatt gab, und sich zwei volle Dienst- oder Pflugtage ausbedung. Wie geldarme Zeiten oft Dienste als Aequivalent hervorbrachten, ist genugsam bekannt. Nach einem Protocoll von 1642 ließ sogar der Gutsherr dem Dorf 28 Thaler, und stipulirte sich dafür einen Tag zu dienen mit der Sense. d) Aus der Gerichtsherrschaft und Vogtei sind viele Dienste entsprungen, zu Privatberechtigungen geworden, und haben sich allmählig im festen Herkommen geordnet. — Alle verschiedene Entstehungsarten hinderten nicht die Verschmelzung zu Einem Begriff, dessen Faden der Entstehung, ursprünglichen Natur und späteren Verbindung, wir nur in seltenen Fällen verfolgen können, indem das Herkommen und die gleichmäßige Ausbildung der jüngeren Verfassungszustände die Unterschiede ausglich. Durch die Verleihungen im Mittelalter sind auch manche öffentliche Dienste, zum Beispiel Burgfesten, zu Privatdiensten, so wie Beden zu gutherrlichen

*) Auch die sogenannten Sograsendienste in verschiedenen Gegenden Westphalens wurden gewöhnlich zweimal im Jahre, und zwar neben den gutherrlichen, geleistet.

Abgaben geworden. Das Beispiel der Herrendienste mochte auch bei den Gutsherren manchem singulairen Dienst sein Entstehen geben. Wir werden unten noch sehen, wie ein Gutsherr zu Ende des 17. Jahrhunderts versuchte, den regelmäßigen Ackerdienst zu Transportfuhren auf seinen Reisen zu verwenden.

Unser Allgemeines Landrecht betrachtet die Dienste als einen Ausfluß der nach seinem besonderen Begriff gebildeten Gutsherrschaft, die einen Complexus von Rechten ausmacht, welche, abgesehen vom Obereigenthum oder Gutsherrlichen Verhältnis überhaupt, die Bauern zu mittelbaren, einer gutsherrlichen Obrigkeit, nicht bloß Gerichtsbarkeit, unterworfenen Unterthanen macht, und die hier und da auf falschen historischen Voraussetzungen beruht. Nach dem §. 308. des angezogenen 7. Titels sind sie „eigentlich zur Bewirthschaftung und Benutzung der herrschaftlichen Grundstücke bestimmt.“ Es werden aber auch manche andere Arten von Diensten sanctionirt, in denen wir die Spuren alter öffentlicher und Herrendienste erkennen, die durch die verliehenen Gewalten der Gerichtsbarkeit und Vogtei in die Hände der Gutsherrn übergegangen waren.

3) Die Gemeindedienste sind auch eine Classe der öffentlichen Dienste, die aber nur in dem Verband der Gemeinden ihren Grund haben, und auf deren nächstes Bedürfnis sich beschränken. Sie sind in jeder Gemeinde unerläßlich. Das Preuß. Gesetzbuch III. 7. §. 37. nennt sie „Gemeinearbeiten, und andere nachbarliche Pflichten, zu welchen ein jedes Mitglied der Gemeinde Dienste und Beiträge leisten muß,“ und giebt eine ziemlich vollständige Specification. In älterer Zeit, wo man Staats- und Gemeinde-Interesse nicht so genau schied, vermischte sich Manches, wie wir namentlich aus den Aufzählungen des Delbr. Landrechts Cap. 9. sehen.

Die westphäl. Gesetze vom 23. Januar 1808 und 27. Juli 1809 nehmen die Gemeindefrohnden, und die dem Staat zu leistenden Dienste von ihren beschränkenden Dispositionen aus, und setzen bei den Privatdiensten ein zu enges Princip voraus, nämlich daß sie Folge und Preis der geschehenen Ueberlassung eines Grundstücks seyen. — Unser Gesetz von 1825 §. 14. behält dieselbe Distinction der Gemeinde- und Landfrohnden bei, und sucht bei den Privatdiensten nur das Band eines bestimmten ablösbaren Realrechts zu befestigen, indem es theils alle diejenigen aufhebt, die allein von einer persönlichen Gewalt (Amtsgewalt oder Leibeigenthum) ausgehen, theils ihnen gewisse Normen setzt.

§. 144. Die Dienste der letzten Classe (§. 143. c.) sind die eigentlichen Bauerndienste, Frohnden. Sie werden, ohne Rücksicht auf ihre Entstehung, ihre ursprüngliche Qualität, ihre historische Fortbildung, dem Gutsherrn oder Dienstberechtigten, nach Herkommen, Vertrag oder gesetzlicher Vorschrift geleistet, und es darf weder vom einen noch andern Theil einseitig eine Veränderung vorgenommen werden; alles jedoch mit Vorbehalt der abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. April 1825.

Unsere Dienste sind nämlich nicht im Sinn des N. Landrechts ein Ausfluß der den Gutsunterthanen gegen die Gutsherrschaft obliegenden Pflichten, und können getrennt von dieser vorkommen; ihre provincialrechtliche Bedeutung mußte ihnen daher im vorstehenden §. erhalten werden, und sie bleiben, in so fern nicht das Gesetz von 1825 Abänderungen trifft. Alle Dienstverhältnisse haben sich nämlich nach dem Herkommen verschiedenartig gestaltet, und so im Einzelnen festgestellt. Wir haben daher auch kein allgemeines Provincialgesetz über die Dienste, keine Dienstordnung. Es ist immer das Herkommen in den einzelnen Fällen untersucht worden. Und daß in diesem keine willkürliche Veränderung vorgenommen werden durfte, ist bisher sowohl als gemeinrechtlicher Satz angenommen worden, als auch namentlich in ganz Westphalen bei den freien und eigenbehörigen Bauern der Gutsherr die herkömmlich gewordenen Dienste auf keine Weise erschweren durfte. — Im Jahr 1681 klagten die Meier zu Merlshausen, „daß der von Buchholz, als Besitzer des adlichen Hauses, sie wider altes Herkommen beschwere, indem sie gezwungen würden, ihre 20 Spanndienste wider Herkommen extra districtum Merlshusanum als nach Paderborn u. s. w. zu thun.“ Der Gutsherr bezog sich zwar auf einen Vergleich; es wurde aber, nach weitläufigen Verhandlungen von Vicekanzler und Rätthen erkannt: „daß klagende Meier bei dem Besiß vel quasi bisherig in numero et qualitate prästirter Spanndienste zu manuteneiren, und darüber nicht zu graviren, sondern Beklagter, da er die Kläger von den Landsuhren zu entlassen nicht gemeint sey, zu bessern, als bis hiehin beigebracht, erstattenden Beweis zu verweisen.“ — Ueberhaupt finden wir, während in den Urkunden des 16. Jahrh. sich schon alles nach Herkommen gesetzt hat, und es immer heißt: die gewöhnlichen Dienste, Dienst wie gebräuchlich zu thun &c., — daß im 17. Jahrh. gerade die willkürlichen Anmaßungen der Herren sich erho-

ben, daß aber auch die Bauern meist Schutz bei den Landes- und Reichsgerichten fanden. Theils benutzten die Gutsherren die Meierbriefe, um den Bauern härtere Dienste aufzulegen; so haben wir einen Meierbrief von 1686, worin der Meier verpflichtet wird, zu „extraordinari schuldigen Diensten, als 200 Diesten zu braken, zu schwingen und ein Stück Gahren zu spinnen... auch ums andere Jahr eine Kuh auszufüttern, und das eine Jahr davor zu schneiden;“ — theils glaubten sie, vermöge des Leibeigenthums, nach Willkür mit ihnen verfahren zu können. Einen Beweis der dadurch entstandenen Verwirrung giebt uns der Prozeß der Herren von Spiegel gegen die Bauern ihrer 6 Dorfschaften (*speculum justitiae*, 1703). Bei diesen waren fast alle Spuren der Leibeigenschaft erloschen, die Gutsherren machten aber noch manche daraus herfließende sehr drückende Forderungen, gegen welche die Bauern sowohl von der fürstlichen Canzlei, als vom Reichskammergericht nach langjährigen Prozessen kräftig geschützt wurden. Bei den Diensten war namentlich eine große Verwirrung eingetreten. Ein Zeuge, welcher im J. 1617 abgehört worden war, deponirte, daß vor Jahren die Hintersassen nach ihrem Vermögen gedient, dann aber die Herren von Spiegel sie jede Woche zu 2 Tagen Dienste genöthigt hätten. Von den Alten habe er gehört, daß die Dienste niemals so groß und so beschwerlich als jezo gewesen seyen. — Noch am Ende des Jahrhunderts prätendirten die genannten Gutsherren von Petri bis Michaelis wöchentlich 2, und von Michaelis bis Petri 1 Dienst. Die Bauern erklärten, daß sie nur 12 Tage jährlich zu dienen brauchten. Während nun das Erkenntniß der Canzlei von 1686 die Dienste schon bedeutend moderirte, erkannte das Reichskammergericht unterm 15. Jul. 1701: „Sodann vor's andere die Frohn-Dienste anlangend, dieselbe, sie geschehen gleich mit der Hand oder Geschirr, insgesammt das ganze Jahr durch allein 12 Tage zu reducirn, und die Appellaten mehrerer Tage zu dienen, und zwar dergestalten, daß selbige nicht auf eine Zeit, sondern das Jahr hindurch, jedoch der Appellanten Gelegenheit nach auszuthellen, und da in solchen 12 Tagen die Dienste verrichtet werden, vier Personen über 60 Bund zu dreschen, über 10 Bund Stroh zu schneiden, über 3 Malter reine Frucht mit 4 Pferden zu führen, über 40 Bund ohngedroschener Frucht aufzuladen, oder sonst in einem Tag mehr Fahrten über die Gebühr, absonderlich außer der Herrschaft Desenberg an fremde Dertter zu thun, oder anstatt der Handdienste mit Geschirr zu frohnen, auch die Weiber zu spinnen, ohne Abzug anderer auf die benannte 12 Tage gesetzter Dienste, nicht, hingegen die Appellanten den Appellaten auf den Frohntagen, bei ihrer Arbeit das Dienst-

brodt und Käß, auf die Maß, wie es vor Alters bei ihren Vorfahren gehalten worden, zu prästiren und zu reichen, wie auch zu Ankündigung der Frohndiensten, auf daß damit Richtigkeit gehalten werde, einen gewissen Aufseher, es sey gleich des Orts Richter oder jemand anders, zu bestellen, schuldig.“ — Auch das A. Landrecht (§. 309. u. folg.) schützt das Herkommen, und steuert möglichst jeder Willkür. Es setzt zwar eine Gutsunterthänigkeit voraus, wird aber durch den §. 90., in Verbindung mit dem §. 2. des Ges. von 1825, auch für unsere Provinz Subsidiarrecht. Die Modificationen, welche das letztere Gesetz anordnet, schützen aber vor der Anwendung derjenigen §§. des Landrechts, welche zu unserm gegenwärtigen Verhältniß nicht passen. Das Streben, möglichst Alles im hergebrachten Zustande des Rechts und Herkommens zu belassen, documentiren die §§. 47 — 52., welche zugleich für einzelne Fälle das Prinzip unseres Satzes aussprechen: Schutz bei erworbenen Rechten ohne die mindeste den Zustand des Dienenden verschlimmernde Aenderung. Dieselben Vorschriften enthielt schon das westphäl. Ges. vom 27. Jul. 1809. Von ungemessenen Diensten, und solchen, die auf Willkür oder persönlicher Gewalt beruhten, gab es übrigens bei uns wenig Spuren. Das Dienstverhältniß hatte sich meist sehr mild gestellt, und war nicht drückend für den Bauernstand.

§. 145. Die Dienste der ehemaligen Eigenbehörigen stehen in demselben Rechtsverhältniß, wie die der freien Bauern, und findet zwischen beiden Classen kein Unterschied statt.

Für die Eigenbehörigen unserer Provinz gab es hinsichtlich der Dienste keine besondere gesetzliche Bestimmungen. Das Herkommen hatte die Verhältnisse gleich gestellt. Durch die Gesetze, welche die Leibeigenschaft aufgehoben haben, sind die Eigenbehörigen, wie oben erwiesen worden ist, nach ihren rechtlichen Beziehungen, in die Classe der freien Meier getreten. Von der mit der Leibeigenschaft verbundenen persönlichen Dienstpflicht, dem Gesindezwangsdienst, gab es bei uns nur wenige Spuren. In Delbrück war er nie üblich gewesen (L. R. Cap. 9, lit. w.) — Es fragt sich, ob die Einführung der Eigenthumsordnungen nicht für uns ein Provinzialrecht geschaffen hat, welches berücksichtigt werden muß? Da die Präjudicien und Gewohnheiten in den Ländern, wo die Eigenth. D. galten, nicht mit übergegangen sind, so bleibt wenig Praktisches übrig. Die Erhaltung des besonderen Herkommens wird auch bei ihnen an die Spitze gesetzt; namentlich sagt die Minden-Ravensbergische, Cap. 5, §. 1.: „Es bleibt bei der bis-

her unverrückten Observanz, so daß jeder Gutsherr, so weit er dazu erweislich berechtigt, fernerhin völlig zu genießen hat." Delbrück war also schon durch sein ausgebildetes Gewohnheitsrecht gegen die Anwendung jener Gesetze geschützt, und auch bei den übrigen bleibt nicht viel Anwendbares übrig, wenn wir das, was Folge der Leibeigenschaft war, abziehen, namentlich den Zwangsdienst (§. 5 u. 6.). Wenn dem Gutsherrn gestattet wird, die Spanndienste zu Transportfuhren auf 2 Meilen zu gebrauchen, und einen Tagsdienst voranzunehmen (§. 2 u. 4.), so sind das Bestimmungen, die unserm Provinzialrecht widersprechen (s. den vor. §.); und ob der Dienstherr die Wahl zwischen Naturaldienst oder hergebrachtem Dienstgeld hat (§. 2.), kann nicht von der Eigenthumsordnung abhängen. Eine gemeinrechtliche Bestimmung über die Verjährung (§. 2.) kann nicht Provinzialrecht werden. — Die Jagdfrohnden sind, nach dem Beispiel der westphälischen Gesetze, auch durch das Gesetz von 1825 unterdrückt worden. Es war dies heilsam, weil solche außerordentliche Dienstleistungen fast gar nicht ohne störende Willkür ausgeübt werden können; in den Motiven der Gesetze hat man sie aber mit Unrecht für einen Ausfluß der Leibeigenschaft angesehen. Wohl war diese oft die Veranlassung, sie zu erschweren, weshalb sie auch im Lande Delbrück bloß den neuen Zulägern waren aufgelegt worden (L. R. Cap. 9, lit. s.). — Man hatte hie und da die Eigenbehörigen zu ungemessenen Diensten nach der Willkür des Dienstherrn gezwungen, diese als einen Ausfluß der Leibeigenschaft betrachtet, und dann wieder von den ungemessenen Diensten einen Schluß auf das Leibeigenthum hergeleitet, ein Grundsatz, den aber das Reichskammergericht (v. Kramer, Beitr. III, Nr. 19) abgelehnt hat. Es war dies namentlich auch bei den Eigenbehörigen zu Holzhausen und Erwizen der Fall, welche fast zwei Jahrhunderte mit ihrem Gutsherrn über die Dienste stritten. Im Jahr 1657 war ein Vergleich geschlossen, wornach die Bauern die Bestellung des ganzen herrschaftlichen Gutes, nach einer bestimmten Morgenzahl, übernahmen. Der Streit dauerte aber bis in unsere Tage fort, indem die bei jener Art der Dienstleistung eingeführte Ordnung sich zum Nachtheil der Bauern verschob. Diese hatten sich nämlich in Schürzen getheilt, und wechselten dergestalt im Dienst, daß ihre eigne Bestellung, und die des herrschaftlichen Landes nebeneinander bestehen konnte. Indem aber manche Colonate eingezogen wurden, oder in Kriegszeiten wüst liegen blieben *), erwei-

*) In Folge des 7jährigen Krieges blieben 7 Höfe un bebaut liegen, und der Gutsherr zog sie ein.

terte sich das herrschaftliche Gut *) und verringerte sich die Zahl der dienstpflichtigen Colonen. Anfangs supplirte der Pächter oder Verwalter die ausfallenden Dienste durch seine Leute, allmählig aber wurde der Druck der Dienstpflichtigen so groß, daß sie in der Bestellung- und Erntezeit täglich dienen, und ihre eigne Felder in den Feierabendstunden besorgen mußten. Unterm 24. Jul. 1804 wurde noch zu Weklar erkannt: „Daß 1) Appellanten zur Leistung der Burgfestdienste überhaupt, jedoch außer Landes nur zu 3 bis 4 Mahlen zu verurtheilen, dagegen Appellat sich derselben während der Saat- und Erntezeit zu bedienen nicht berechtigt; 2) in Betreff der Aus- und Einstellung der 500 Morgen Landes im ordentlichen Dienst es bei dem Vergleich von 1657 zu belassen, und die Ausmessung vorzubehalten sey; wobei man sich zu dem Appellaten, daß er bei Forderung der Dienste während der Saat- und Erntezeit mit der von seinen eigenen Zeugen beurkundeten Mäßigung verfahren werde, versee; 3) die halbtägigen Dienstleistungen in der Art zu beschränken seyen, daß, wenn sie begehrt würden, die Appellanten noch im Stande seyen, mit demselben Gespann für sich einen halben Tag zu arbeiten.“ — Nach dem Erscheinen der westphälischen Gesetze sind jene Dienste in ein festes Dienstgeld verwandelt worden. Im ganzen übrigen Fürstenthum Paderborn waren die Dienste nie so drückend gewesen, wie zu Holzhausen und Erwitzen.

§. 146. Wenn eine bäuerliche Besizung, von welcher Spanndienste geleistet werden, so gering wird, daß kein Spannwerk mehr darauf gehalten wird, so verwandelt sich der Spanndienst in einen gleichmäßigen Handdienst, und eben so umgekehrt wird der Handdienstpflichtige zum Spanndienst verbunden, wenn er mit dienstfähigem Spannwerk sich versieht; es müßte denn der Vertrag, das Verhältniß des Gutes oder das Herkommen etwas Anderes festsetzen.

Der Meier, der Colon, der zu Spanndiensten verpflichtet ist, bleibt es immer, und wo die Hand- und Spanndienste nach den Stätten und Gütern vertheilt und bestimmt sind, hat es bei dieser Ordnung sein Bewenden, wie uns das Delbr. L. R. Cap. 9, §. 2. lehrt. Nachdem aber an vielen Orten die Verfassung der Meierhöfe und geschlossenen Güter zerrissen wurde, und sich Zins-

*) Diese Erweiterung der herrschaftlichen Güter, die wir im geschichtlichen Theil nachgewiesen haben, vermehrte überhaupt sehr den Dienstdruck.

güter bildeten, welche völlig theilbar waren, auf denen aber der Dienst haften blieb, so trat oft der Fall ein, daß ein Ackerbauer durch Theilung oder Veräußerung nur eine so kleine Anzahl Ländereien bei seinem Hofe behielt, daß er darauf kein Spannwerk mehr halten konnte, während ein Anderer so viel zu seinem Hofe erwarb, daß er ein Ackerbauer wurde und Pferde anschaffte. Hier bildete sich also das natürliche Herkommen, daß ein Wechsel der Verpflichtung zu Hand- und Spanndiensten eintrat, wobei in der Regel der Dienstherr nicht litt, wiewohl auch oft dadurch Verwirrung entstand, und der Dienst entweder allmählig erlosch, oder in ein Dienstgeld verwandelt wurde. — In der Rechtsache Meier wider Kleine zu Wevelsburg wurde nach einem Erkenntniß des Landgerichts zu Böhren vom 8. Novbr. 1817 durch Zeugen bewiesen, und als richtig angenommen, daß in der Gemeinde Wevelsburg dem Herkommen gemäß die Häuser eines Bauerguts, welche mit Grundgütern versehen sind, worauf Zugvieh gehalten wird, der Königl. Domaine spanndienstpflichtig sind, sobald aber die Grundstücke davon durch Veräußerung getrennt werden, handdienstpflichtig, monatlich zu 1 Tag, der Regel nach werden. — Im Amt Wevelsburg waren aber auch die Güter so versplittert worden, daß die Heuer nur pr. Morge entrichtet wurde. Auch anderwärts, wo man die Versplittierung der geschlossenen Höfe zugegeben, und die gutherrlichen Rechte theilweise erhalten hatte, bildete sich dies Herkommen, und es entsteht also nach Provinzial-Verfassung ein Fall, den das A. Landrecht nicht berücksichtigt, und der die Bestimmungen der §§. 323 — 326. und 438. (Th. II Tit. 7.) ergänzt und modificirt, auch wohl nach §. 39. bei den Gemeindediensten als die Ortsgewöhnheit anzunehmen ist. — Bemerken müssen wir noch, daß sich bei diesem Wechsel der Hand- und Spanndienste die Zahl der Dienste in der Regel nicht vermehrte, noch verminderte, daß man sie daher als eine Reallast der Häuser ansah, und gewissermaßen so anzusehen genöthigt war.

§. 147. Der Dienstpflichtige muß den ihm obliegenden Dienst selbst, oder durch solche Leute verrichten, die zum Dienst tauglich und fähig sind. Er muß diejenigen Geräthschaften selbst stellen und mitbringen, die zu den gewöhnlichen Dienstverrichtungen erforderlich sind.

Das Provinzialrecht stimmt hier mit dem Allg. L. R. II, 7. §. 349, 353, 358. überein. Die Geräthschaften sind aber nach unserer bäuerlichen Verfassung allzeit des Dienenden Eigenthum. Das Delbr. L. R. Cap. 2, lit. o. sagt: „Die Dienste sind alles, was zu ihrer gewöhnlichen Verrichtung von Nothen ist, mitzubrin-

gen schuldig.“ Wenn die Landes=D. von 1777 (Bel. 26.), Kinder ausschließt, so meint sie nur solche, welche zu der fraglichen Arbeit nicht tauglich sind. — Die Minden=Ravensbergische E. D. stimmt, wie die meisten Provinzialrechte, mit unserm Satz überein (Cap. 5, §. 3.). Die Präjudicien, welche in den alten Gesetzen denen angedroht werden, welche den Dienst versäumen oder zu spät kommen, erlöschen theils in dem aufgehobenen Dienstzwang (Ges. v. 1825, §. 9.), theils können es nur gemeinrechtliche seyn, und sie gehören daher nicht in das Provinzialrecht. Namentlich kann unsere Landes=D. von 1777, lit. I. weder directe noch analoge Anwendung mehr finden.

§. 148. Der Dienst beginnt in der Regel des Morgens um 6 Uhr, und dauert bis des Abends 6 Uhr, wobei die Mittagsstunden von 11 bis 1 Uhr als Feiertunden freigelassen werden. Uebrigens kommt es auf Ortsitte und Herkommen sowohl im Allgemeinen, als auch in den verschiedenen Jahreszeiten an.

Der Sonnenaufgang und Sonnenuntergang, den die Theoretiker wohl als Regel setzen, möchte schwerlich in den verschiedenen Jahreszeiten als solche können beachtet werden. Unser Allg. L. R. giebt, unter dieser Berücksichtigung eine bestimmtere Norm, und verweist zugleich auf Landsgebrauch und Ortsitte (I. e. §. 361 u. 363.). Die Minden=Rav. E. D. 5, §. 3. setzt für das Sommer=Semester die Zeit von 6—6 Uhr, und im Winter=Semester 8—4 Uhr, wobei sie dort 2, und hier 1 Ruhestunde läßt. Wir dürfen annehmen, daß die Bestimmung unserer allegirten Landes=D. von 1777, lit. h. das vorgefundene Herkommen enthält, wiewohl sie nur von öffentlichen Diensten beim Straßenbau handelt. Sie enthält zwar keine Bestimmung für die Winterzeit; theils sind aber in dieser die Dienste nur selten, theils findet sich die Bestimmung leicht von selbst, indem an den gesetzten Terminen nur dasjenige abgeht, was durch die kürzer gewordenen Tage sich bedingt, worüber Orts= und Landesitte selten zweifelhaft seyn werden. — Sene Landesordnung spricht übrigens auch das billige Prinzip aus, daß auf die Entfernung, und den Weg, den der Dienstpflichtige bis zum Orte des Dienstes zurückzulegen hat, ein Billiges nach Verhältnis muß gutgethan werden. — Die Polizeiordnung von 1655 hat im 28. Cap. von den Dienstboten, beiläufig den Satz: „Die Hintersassen im Lande, so Hand= und Spanndienste leisten müssen, sollen dazu zeitlich nach Gelegenheit des Jahres erscheinen, oder nach Gelegenheit auch bestraft werden.“

§. 149. Außerordentliche Dienste, namentlich die Burgfesten, dürfen nur auf solche Weise, und zu einer Zeit gefordert werden, wo die Dienstpflichtigen an ihren eigenen nöthigen Feld- und anderen Arbeiten nichts versäumen.

Hierdurch modificirt und bestimmt sich der Inhalt des §. 417. und 418. des Allg. L. R. lit. c. Wir dürfen jenen provincialrechtlichen Satz so fassen, gestützt auf die Landesordnungen von 1763, §. 6. und 1777, lit. h. (Bel. 19 u. 26.) Sie reden von öffentlichen Diensten und Burgfesten, die der Landesherr fordert. Das Prinzip ist aber wohl um so mehr generell zu nehmen, da auch das oben, §. 145, angeführte Erk. des Reichskammergerichts die Burgfestdienste während der Saat- und Erntezeit abgesprochen hat. — Bei den gewöhnlichen Diensten bedurfte es solcher Bestimmungen nicht, denn ihre Zahl war überall gering, und das Herkömmliche so geeignet, daß es den eignen Feldbau des Pflichtigen nicht stören konnte. Selbst bei den ungemessenen Diensten zu Holzhausen waren herkömmliche Prinzipien der Mäßigung beobachtet worden, wie das oben angeführte reichskammergerichtliche Erk. bekundet. — Daß die Dienste jederzeit zuvor angesagt werden müssen, ist allgemeinen Herkommens; es gelten daher auch die heilsamen Vorschriften des U. L. R., wornach die Nachforderung übersprungener Dienste nur auf kurze Frist gestattet ist (§. 339, 340. lit. c.); nur müssen die Bauern nicht, wie wir kürzlich gelesen, eine Verjährung der Dienstpflicht selbst darauf stützen wollen.

§. 150. In der Regel erhält der Dienende an dem Tage, wo er dient, die Beföstigung, oder nur einen Imbiß (Präven), oder auch eine gewisse Belohnung an Geld. Diese Leistungen haben aber nicht die Natur eines Ersatzes für den Dienst, und es muß damit überall nach Ortssitte und Gewohnheit gehalten werden. Bei den außerordentlichen Diensten, und namentlich bei den Burgfesten, wird in der Regel keine solche Beföstigung geleistet.

Das U. L. R. §. 419. lit. c. überläßt die Bestimmungen hierüber dem Herkommen jedes Orts und Landes. Wir konnten für unsere Provinz nichts Bestimmteres festsetzen, weil das Herkommen überall variirt. Die förmliche Beföstigung hat sich meist in die Lieferung eines Brodes mit Butter, Speck oder Käse, verwandelt. Das U. L. R. bedient sich der Ausdrücke Lohn und

Kost, und erinnert damit an ein Verhältniß des Gesindes, welches aber hier keineswegs zum Grunde liegt. Wir schreiben vielmehr die Sitte, den Dienenden etwas zur Beköstigung zu reichen, der alten Einrichtung der Curien zu, wo alle Ministerialen und Angehörigen, die sich zur Bedienung versammelten, auch unterhalten und beköstigt wurden, und daher ist es auch zu erklären, daß bei den Burgfesten, wo sich die Dienenden nicht bei dem Hauptgut versammeln, in der Regel nichts gereicht wurde. Uebrigens war bei den Bauerndiensten die Vergütung allgemein in Westphalen herkömmlich, und die Minden = Rav. C. D. §. 2. sagt: „Daß der Gutsherr gehalten ist, ihnen den Präven oder Pflicht nach wie vor zu geben, und davon nichts zu entziehen“. — Präve (Präbende) unterscheiden wir aber von der wirklichen Mahlzeit, indem jene nur ein herkömmlich zu lieferndes Stück ist, das die Stelle der förmlichen Mahlzeit vertritt. — Das oben §. 144. alleg. Bezlarsche Erkenntniß von 1701 spricht den Dienstpflichtigen das altherkömmliche Dienstbrod und Käse zu. — In Lande Delbrück hatte sich die Vergütung auf gewisse Geldbeträge gesetzt, die aber vom Küchenamt bezahlt wurden, zum Beweis ihrer früheren Bedeutung und wahrscheinlichen Umwandlung. (Vgl. Delbr. L. R. Cap. 9, lit. x.)

§. 151. Die Dienste sind zwar an vielen Orten in ein bestimmtes Dienstgeld verwandelt worden; wo dies aber nicht geschehen ist, hat der Dienstherr keineswegs die Befugniß, für die Naturaldienste ein gewisses Geld zu fordern, und eben so wenig hat der Dienstpflichtige das Recht, gegen eine Entschädigung an Geld, die Dienste zu weigern; es müßte denn durch Vertrag oder Verjährung ein Wahlrecht erlangt worden seyn. Alles dies gilt, so lange nicht die Ablösungsordnung vom 13. Jul. 1829, §. 77. u. f. zur Anwendung gebracht wird.

Das Particularrecht stimmt hier mit den Vorschriften des U. L. R. §. 421. u. f. überein, und seine weiteren ausführlichen Bestimmungen sind als Subsidiarrecht vollkommen anwendbar, nur mit Rücksicht der Modificationen des angeführten Gesetzes, und mit dem Vorbehalt, daß ungemessene Dienste ganz cessiren, wenn sie unter diejenigen gehören, welche das Gesetz von 1825 aufgehoben hat. — Der Satz, daß eine Verwandlung der Dienste in Dienstgeld nicht willkürlich geschehen kann, ist für gemeinrechtlich angenommen worden, und stimmt auch mit allen Particularrecht-

Prov. = Recht v. Paderb. u. Corv. I.

ten Westphalens, namentlich mit den Eigenthumsordnungen, überein. Die Verwandlung geschah häufig bei vermehrter Bevölkerung, und veränderter wirthschaftlicher Einrichtung, wo der Dienstherr die Dienste nicht mehr alle brauchen konnte, oder sie ihm lästig wurden, und wenig Nutzen brachten. Daher auch das Dienstgeld meist sehr gering ist. Ein anderer Grund war, daß der Landesherr seine gutsherrlichen und seine Herrendienste verschmolz, und sie mit den Steuern in dieselbe Classe setzte, wodurch er sich leicht die Alternative errang, weil ihm die Naturaldienste als Regel wenig Nutzen brachten, in so fern keine Domaine in der Nähe war, auf die er sie schlagen konnte. Aus den Kammerfassungen von 1662, §. 8. (Bel. 22.) sehen wir, daß an vielen Orten statt der Dienste das Dienstgeld zur Berechnung kam, daß man dies aber damals nicht auf die Dienstpflichtigen als Realabgabe repartirte, sondern die Dienste aufs höchste an die benachbarten Gutsbesitzer verpachtete, und dabei alle nachtheilige Folgen möglichst abzuwenden suchte. Es mochte aber mehr und mehr an Pachtliebhabern fehlen, und so sind späterhin viele Dienste in eine geringe Abgabe verwandelt worden; zum Theil aber ist die Dienstpflicht ganz erloschen. — Für die Ablösungsordnung war es eine schwierige Aufgabe, den nach örtlichen und anderen Verhältnissen hundertfach relativen Werth der Dienste, und den Maßstab der Belastung, durch eine allgemeine Norm finden zu lassen. Für uns tritt nur der §. 82., nicht der 81. dieses Gesetzes ein, weil es solche Dienste nicht mehr giebt, die nach dem Umfang der zu leistenden Arbeit in folle bestimmt sind. Ein Bedenken möchte wohl der Fall erregen, wo die Dienstpflicht für den einen oder den andern Theil alternativ ist, und bei der Wahl des Dienstgeldes zugleich ein alt-herkömmlicher Satz feststeht, der mit heutigen Preisen des Tageslohns und Fuhrlohns nicht mehr im Verhältniß ist. Man hätte hier allenfalls nach einer gewissen Reihe von Jahren können berechnen lassen, wie oft der Naturaldienst, und wie oft das Dienstgeld in den einzelnen Fällen wäre geleistet worden, und so pro rata die Geldrente, und den zu ermittelnden Werth der Naturaldienste nebeneinander als Ablösungsnorm setzen. Eben so bedürfte der Fall einer Berücksichtigung, wo der Spanndienst mit dem Handdienst wechselt.
